

# Mitteilungen

des

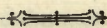
## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

15. Heft.

(1917—1919.)

Nr 1+2

feilten



Lübeck.

1919.

## Inhalt.

Seite

1. Vorbemerkung . . . . . 1
2. Rörig, Fritz, Dr., Archivar: Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte des Lübecker Marktes: 1. Das heutige Kanzleigebäude . . . . . 3
3. Struck, Rudolf, Prof. Dr. med.: Nachrichten über lübeckische Familien: 1. Kuchenformen aus dem Jahre 1453 mit den Wappen lübeckischer Geschlechter . . . . . 12
4. Warncke, Johs., Gewerbeschullehrer: Die drei großen Wappenschilde im Hansesaal des Museums und das Haus der ehemaligen Kaufleutefompagnie (jetzt Haus der Handelskammer). . . . . 35
5. Tehen, Friedrich, Dr., Ratsarchivar, Wismar: Die Wismarsche Wasserkunst und Meister Heinrich Dammert . . . . . 60
6. Funk, Martin, Dr., Oberamtsrichter a. D.: Der kleine Katechismus Luthers in Lübeck . . . . . 69
7. Hartwig, Julius, Dr., Direktor des Statistischen Amtes: Lübeck's Einwohnerzahl in früherer Zeit 77
8. Neumann, W., Prof. Dr., Museumsdirektor, Riga: Lübeck's künstlerische Beziehungen zu Alt-Livland 93
9. Struck, Rudolf, Prof. Dr. med.: Beiträge zur lübeckischen Kunstgeschichte: 1. Zur Kenntnis der lübeckischen Tafelmalerei und Plastik in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts . . . . . 109

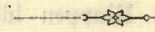


10. Hartwig, Julius, Dr., Direktor des Statistischen  
 Amtes: Wie unsere Vorfahren den Tag einteilten 143

11. Schaefer, Karl, Prof. Dr., Museumsdirektor: Zur  
 Lebensgeschichte des Lübecker Bildhauers Claus  
 Berg . . . . . 169

12. Kretschmar, Johannes, Dr., Staatsarchivar:  
 Neue Beiträge zur Lübecker Reformationsgeschichte 180

13. Ranke, E. f., D., Senior (†): Zur Lübecker  
 Katechismusgeschichte . . . . . 201 u. 217



# Mitteilungen

des

## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

18. Heft.

Mai 1917.

Nr. 3.

---

### Inhalt:

J. Warncke: Die drei großen Wappenschilde im Hanseaal des Museums und das Haus der ehemaligen Kaufleutefompagnie (jetzt Haus der Handelskammer).

---

Die drei großen Wappenschilde im Hanseaal des Museums und das Haus der ehemaligen Kaufleutefompagnie (jetzt Haus der Handelskammer).

Von J. Warncke.

Im II. Band der Zeitschrift des Ver. f. Lüb. Gesch. S. 541 ff. behandelt W. Mantels unter dem Titel „Drei Wappenschilde Lübeckischer Kaufmannsgilden aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts“ die drei großen schönen Wappen, die heute den sog. Hanseaal des Museums in St. Annen schmücken. Schon seit 1854 gehören sie als Nr. 133 zu den Sammlungsgegenständen, welche zuerst auf dem Chor zu St. Katharinen aufgestellt waren. Sie wurden damals von der Vorsteherschaft des Heiligen-Geist-Hospitals überwiesen und waren auf dem Boden des Werkhauses dieses Hospitals vorgefunden worden. Nach einer kurzen Besprechung der Technik der drei Wappenschilde untersucht M. eingehend die Frage, ob es sich um die Zeichen der drei hansischen Kontore zu Bergen, Brügge und Nowgorod oder um



die Wappen der Lübecker Bergen-, Flandern- und Nowgorodfahrer handelt. Während M. früher ersteres angenommen hatte<sup>1)</sup>, kommt er hier zu der Meinung, daß das zweite zutrefte. Zugleich schneidet M. aber auch die Frage an, wo die Wappen früher ihren Platz gehabt haben und zu welchem Zwecke sie angefertigt worden sind. M. sagt wörtlich: „Auf dem Rathause haben sie schwerlich gehangen, denn wie kämen sie von dort in das Werkhaus zum Heiligen-Geist-Hospital? Sie können also nur ursprünglich ins Spital gehören oder sind dahin aus einer eingegangenen Kirche gebracht. In beiden Fällen stehen sie mit Vikarien oder anderen Stiftungen in Verbindung. . . . Bis jetzt ist aber nicht zu ermitteln gewesen, daß und wo sie im Heiligen-Geist-Hospitale oder etwa zu St. Klemens, in der alten Seefahrerkirche, ihren früheren Platz gehabt haben“<sup>2)</sup>.

Hierzu möchte ich in den folgenden Zeilen einige weitere Mitteilungen machen. Nach meinen Untersuchungen stammen die Schilder aus dem Kompagniehaufe der ehemaligen Kaufleuterkompagnie, dem Hause der jetzigen Kaufmannschaft, Breite Straße 6, und sind 1527 dort angebracht worden<sup>3)</sup>. In den nachstehenden Mitteilungen<sup>4)</sup> werde ich das Nähere darlegen.

<sup>1)</sup> W. Mantels: „Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll“ (1862) in W. Mantels „Beiträge zur Lübischn-hanseatischen Geschichte“. Jena 1881, S. 260.

<sup>2)</sup> In dem genannten Aufsatz über „den zweiten hanseatischen Pfundzoll“ a. a. O. S. 260 sagt M., daß sie „einmal auf dem Rathause oder an einem andern öffentlichen Orte sich befunden haben müssen“. Ihren Ursprung setzt M. hier sogar ins letzte Viertel des 14. Jahrhunderts.

<sup>3)</sup> In dem „Wegweiser durch das Museum Lübeckischer Kunst- u. Kulturgeschichte“ (3. B. 6. Aufl., Lüb. 1908, S. 17) setzt Th. Hach die Wappenschilder noch ins „15. Jahrh. Anfang“. K. Schaefer in seinem „Führer durch das Museum für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck“ (Lübeck 1915) kommt der Zeitbestimmung weit näher. Er schreibt dort auf S. 119: „Es sind drei große, in Holz geschnitzte Schilde aus der Zeit der Frührenaissance um 1540, in denen uns diese drei Wappen erhalten sind“.

<sup>4)</sup> Ihnen liegen, soweit nichts anderes bemerkt ist, die Rechnungsbücher sowie Proben- und Rentenbücher der ehemaligen Kaufleute-Kom-



Die erwähnten 3 Wappenschilde sind aus Eichenholz geschnitzt. Ihre Form ist die einer mit einer Spitze nach unten hängenden Raute. Die Höhe mißt 1,70 m, die Breite 1,00 m. Die Wappen sind von einem Perlstab eingefasst, der in der Mitte jeder Seite von einem gedrehten Stab ersetzt wird. Die Schnitzerei ist in kräftigem Tieffchnitt ausgeführt. Das Ganze ist mit Kreidegrund überzogen und dann bemalt. Die drei Wappen zeigen folgende Bilder: 1. Schild gespalten, vorn ein halber schwarzer Doppeladler auf gold, hinten ein weißer Stockfisch mit goldener Krone auf rot und schwarz gemustertem Grunde. 2. Bärtiger Kopf mit hoher roter Mütze und weißem Hermelinmantel auf schwarz und silber gemustertem Grunde. 3. Schild gespalten mit Doppeladler, vorn gold auf schwarz, hinten schwarz auf gold.

Im Jahre 1495 kaufte die Kaufleutekompanie das Haus Breite Straße 6<sup>b</sup>). „Item anno dni M iij<sup>c</sup> vnd xcv so hebbe wy vorstender der pröuen, den men gyft uth die koplude kompanye almys, namen Klawes Perkontin vnd Vredrik Kortzak van beuele der hern vnd broderen der koplude kompanye gekoft dat hus achter sunte Jacob int westen belegen to der kumpanye vnd pröuen behoff vor ix<sup>c</sup> & von Hartich Stanghen. Dar vp hebbe wy betalt vp den egendom iij<sup>c</sup>, vnd dat syn de iij<sup>c</sup> &, de wy empfangen hebben van Alff Westenden vormunders, dar men affgeuen moth de iij pröuen dat hele jar öuer, so hyr vor int boef int lange geschreven steyt.

pagnie zugrunde, die in dem ausgedehnten Archiv der Handelskammer aufbewahrt werden. Für die zu diesem wie auch zu anderen Zwecken mir gütigst gewährte Benützung dieses reichhaltigen Archivs gebührt der Handelskammer mein aufrichtiger Dank.

<sup>b</sup>) In der Mitte des 15. Jahrhunderts versammelten sich die Mitglieder in dem Hause Breite Straße 25. In Johann Arndes Bericht über die Aufnahme König Christians I. von Dänemark 1462 heißt es: „Unde legen in der koplude kompanie in dem graven orthuse up der papenstraten boven der beckergraven, tobehorende Hinrike Berk“ (Jtschr. d. D. f. L. G. Bd. IV, S. 290).



Von dyt vorscreuen gelt moten vns de kumpanyen broder vorrenten, wo dat nun de pröuen darmede holde, so wy vorsegelt hebben van der kumpanyen wegen. Noch hebbe wy dat vp gedaen von der pröuen wegen, dat wy do dar to veren weren buwen. Noch heft Werner Burthude vp dat hues gedaen, do de spyker affbrande, vnnie mede wedder to buwende ij<sup>c</sup>  $\text{fl}$ . III des hefft Werner darinne vj<sup>c</sup> vnd de pröuen iiij<sup>c</sup>  $\text{fl}$ . So is erscreuende de summa m  $\text{fl}$ , de moten de kumpanyen broders all jor vorrenten<sup>6)</sup>.

Zu ebener Erde dieses Hauses war, wie es bei den Kompagniehäusern üblich war, eine nicht durch Einbauten eingeengte Diele. In einiger Höhe, anscheinend in einer Hangalkammer befand sich für die Spielleute die sog. „pyper kamer“, für die 1522 ein Handstein zu 3  $\text{fl}$  angeschafft wurde. Das Haus der Schiffergesellschaft ist das einzige Beispiel, das noch eine solche Diele enthält<sup>7)</sup>. Am Giebel sah man das Kompagnie-

<sup>6)</sup> 1482 richtete die Kompagnie „30 almissen an gelde, brode vnd heringe“ ein, wozu jeder Bruder 2—10  $\text{fl}$  gab. Außerdem wurden zu den Pröuen die Einkünfte aus einem Hause in der Depenau (dem „pröuenstauen“), dem Backhause Königstraße 113 (Ecke Ägidienstraße) und dem Kompagniehause gewonnen. Bei St. Katharinen neben der Katharinen-schule besaß die Kompagnie ein kupfergedecktes Pröuenhäuslein, in dem die milden Gaben verteilt wurden. 1620 noch wurde es wieder instand gesetzt. In St. Katharinen hatte sie 1482 auch ihre „begenknisse vor alle vorstornen broder vnd suster“. Michaelis 1506 wurde von der Kompagnie „to sunth Katharynen in de kerken tutschen den beynden doren, dar man de pröuen vorgyff gaede to laue“ ein neues Gestühl gesetzt, das Johann Ebeling und Hans Salige „vor dynghet myt enem snyddeker, heyt mester gherit, vor 25  $\text{fl}$ “. Mit den genannten Pröuen stehen auch wohl die Kaufleutenkompagnie-Armengelder in Beziehung, Zinsen von einem Kapital von  $\text{M}$  6835,85, die noch jedes Jahr durch die Handelskammer an bedürftige Mitglieder der Kaufmannschaft, deren Witwen und Angehörige verteilt werden (vgl. Verzeichnis der Privat-Wohltätigkeits-Anstalten im lüb. Freistaate. Lübeck 1901, S. 68).

<sup>7)</sup> Auch Prof. Dr. R. Struck in seiner Schrift über „das alte bürgerliche Wohnhaus in Lübeck“ (Lübeck 1908) S. 67 nimmt solche Dielen für die Kompagniehäuser an. Auch im alten Bergensfahrerschüttung (Beckergrube 64) nahm der Versammlungsraum die ganze Diele ein, wie f. Bruns in seinem Werk über „die Lübecker Bergensfahrer und ihre

wappen, 1501 wurden 3. B. mester Par(?) 2  $\text{fl}$  gezahlt, „dat wapen in to hauwen“. Wie noch beim Hause der Schiffergesellschaft standen vor dem Eingang zwei Beischläge<sup>8)</sup>. Der Platz vor dem Hause war gepflastert<sup>9)</sup>. Ein Steg führte über den Rinnstein; 1530 wurde „en nyge stech vor der dare up der straten“ für 14  $\beta$  gelegt. Der Keller enthielt zwei Wohnungen mit Vorbauten, wie wir einen solchen noch am Hause der Schiffergesellschaft sehen. Die eine Kellerwohnung war an den Kompagniefnecht und die andere anderweitig vermietet. Die drei Hausböden waren noch bis ins 19. Jahrhundert als Lager Räume vermietet.

Anscheinend hat die Kompagnie das Haus anfangs so benutzt, wie sie es übernommen hatte. Erst 1527 berichten die Akten von Bauausgaben im Kompagniehause. Es wurde da-

Chronistil“ (Berlin 1900) S. CXIX ausführ. Anscheinend muß es sich im Kompagniehause um weite Räumlichkeiten gehandelt haben; denn 1665 fand dort die Hochzeit des Landgrafen Wilhelm Christoph von Hessen mit der Prinzessin Anna Elisabeth von Sachsen-Lauenburg statt. [Vgl. J. R. Becker: „Umsf. Geschichte der Stadt Lübeck, Bd. III (Lübeck 1805), S. 40.] Noch im 19. Jahrhundert bestand die geräumige Diele. Von ihrer Abmessung erhalten wir einen Begriff, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß um 1830 dort ein „50 fuß (= 14,381 m) langer Abschnitt einer solchen (Eisen)-Bahn, nebst einem Transportwagen, beyde in den Dimensionen der natürlichen Größe und in der vollkommensten Weise, wie sie dormalen in England construirt werden“ zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt war.

<sup>8)</sup> 1623 wurden sie erneuert. Am 16. Mai wurden dafür gezahlt:  
„für einen Stein, so

für die Beischlage für die Companie gesetzt . . . 6  $\text{fl}$  —  $\beta$  — 4  
den Stein hinzubringen . . . . . — 13 . — .

Uchatius dem Muerman für den Stein mitten

durch zu hauwen und einzurichten . . . . . 1 . 8 . — .

1670 wurden die Beischläge am Hause ausgebessert, was an „Eisen, Bley und Arbeitslohn“ 2  $\text{fl}$  2  $\beta$  kostete.

<sup>9)</sup> Am 25. Oktober 1517 schreibt der Hausvorsteher „hebbe ick laten maken vor der kumpanyge up der straten brüggen laten; dut hebbe ick vordinget und mosten geven vor er arbeyt 21  $\beta$ , vor 1 fare steynes 4  $\beta$ , noch geuen vor 3 fare sandes 4  $\beta$ , vor 1 fare steynes 2  $\beta$  8 4, geuen vor 1 munt kalkes to meten 3  $\beta$ “.



mals, meiner Ansicht nach im Flügel, ein Festraum geschaffen<sup>10)</sup>. Über die Ausstattung des Raumes ist uns noch die Abrechnung erhalten, und zwar einmal im Rechnungsbuch der Kompagnie und zweitens auf einem Zettel als persönliche Aufzeichnung des Hans Bruns, des einen der beiden Hausvorsteher<sup>11)</sup>.

Item anno (15)27 up lychtmyssen hebbe ic und Hans Bruns de kumpenpyge late bawen maken myt den spegel und myt den wapen und hefft kostet, so hir na screuven steyt.

Item vor de folyge <sup>12)</sup> geuen . . . . .	3	℥	6	ß	4	℥
• vor de flokken <sup>13)</sup> to dreygen . . . . .	1	:	2	:	—	:
• de flokken bly gel anstrefen (an to leg-						
gen = B) . . . . .	—	:	9	:	—	:
• vor lowent <sup>14)</sup> tor hemmeling <sup>15)</sup> . . . . .	—	:	20	:	—	:

<sup>10)</sup> Daß dieses Gemach im Flügel eingerichtet wurde, dafür scheint mir folgendes zu sprechen. Die Ordnung der Kaufleute-Kompagnie von 1582 bestimmt u. a. über die Fastnachtsmahlzeit: „Es sollen die Schaffer die Mannspersonen und die Schafferfrauen die frauenspersonen ehrbietig empfangen und wilkamen heißen und selbige in die Kamer führen, die Manns aber sollen uff der Dele bis alle die Broder bei einander sein vorhanden“. „Nach gehaltener Mahlzeit sollen die beiden Schafferfrauen die Broder und Schwester zu 6 Paaren uff der Dele zum Tanzende fordern und don zu zwei tanzen, danach id ein jedenen frei stan zu danzende, dem es geliebet“. Die Ausgabe der Ordnung von 1590 drückt die Bestimmung folgendermaßen aus: Es sollen „die frauens von den beiden Schafferinnen empfangen und ins große Gemach geführt werden. Die Brüder aber, wenn sie von den Schaffern gegrüßt, sollen sich im Vorhause ordentlich stellen“.

<sup>11)</sup> Den Namen des andern Vorstehers habe ich nicht in Erfahrung bringen können. Die angezogenen Stellen aus der Aufzeichnung von Bruns sind mit B gekennzeichnet.

<sup>12)</sup> = folie. (Staniol)-Unterlage für das Spiegelglas.

<sup>13)</sup> Was unter „flokkon“ zu verstehen ist, vermag ich nicht zu sagen.

<sup>14)</sup> = grobe Leinwand.

<sup>15)</sup> Hemmeling<sup>e</sup> ist eine heimliche Stätte, besonders der Abort. Daß letzterer hier gemeint ist, glaube ich nicht, sondern mir scheint es eine kleine Kammer neben dem großen Gemach gewesen zu sein. In der Kompagnieordnung von 1582 heißt es nämlich über Neuaufnahmen von Mitgliedern, sie sollten von 2 Kompagniebrüdern „so sonderlich darzu deputiert, in das große Gemach und Kammer, wo alsdann die Herren Bistters unde sämlichen Kumpaniebroder eintrechtlich versamlet, inge-

Item vor offe und haken . . . . . 2  $\text{fl}$  3  $\text{ß}$  —  $\text{d}$   
 . dat portal und kronemente to vorgulden 1 — — —  
 . vor Eva und Adam (B), Marien und de  
 scryfften up den schosteyn (= Kamin)  
 to scriuen und de engel to stofferen steyt  
 to samen (B = und den engel to stofferen  
 und de schorstene to malren) . . . . . 2 — — —

Item de kloffen to vorsulueren . . . . . 3 — — —  
 . arbeydes lon tor hemmelinge . . . . . 7 — — —  
 . de spegel stan myt allen ungelde . . . . . 20 — — —

(B fügt dem Preise von 20  $\text{fl}$  hinzu „vor-  
 schlagen“ und sagt „wes de spegele myn  
 kosten als 20  $\text{fl}$ , dat sal Tönies tom  
 Bergen den nygen schaffers wedder gefsen.“  
 Tönies tom Berge war demnach der  
 Spiegelmacher, dem man die 20  $\text{fl}$  als  
 Vorschuß auf seine Arbeit gegeben hatte.)

. de 4 kuntor wapen, dat se mer stan . . . 9 = 5 = — =  
 . vor 1 armlüchter vor Marien Madalenen<sup>16)</sup> — = 7 = — =

Is Summa<sup>17)</sup> 51  $\text{fl}$  4  $\text{ß}$  2  $\text{d}$

Item hir to synt 16 parsonen to betalen

Is dem mann 3  $\text{fl}$  3  $\text{ß}$  3  $\text{d}$ “.

Über die Kosten und Stifter der 4 Wappen werden noch  
 folgende Angaben gemacht:

„Item de 4 wapen Rusland, Flandern, Engelland

Bargen kosten (B) . . . . . 17  $\text{fl}$  5  $\text{ß}$  4  $\text{d}$

fordert werden“. Für die Ältermannswahlen wurde in derselben Ord-  
 nung bestimmt, daß die Brüder „alle nacheinander in die Beylamen  
 gehen und dort den Namen auf ein Bille aufschreiben“. Der Abort lag auf  
 dem Hofe; 1525 kaufte man 2 Stücke Holz „to deme proffat in dem hawe“.

<sup>16)</sup> Hiermit ist anscheinend eine Schenkung an die Burg- oder  
 Marien-Magdalenen-Kirche gemeint. Oder sollte der Leuchter in dem  
 Gemach vor einem Marien-Magdalenen-Bild angebracht worden sein?

<sup>17)</sup> Nach meiner Rechnung müßte es am Schluß 8  $\text{fl}$  heißen; beide  
 Aufzeichnungen geben 2  $\text{fl}$ .



Item so geff mester Pawel<sup>18)</sup> 1 wapen, dat  
 brüggische kuntor, steyt em . . . . . 3  $\text{A}$  5  $\text{B}$  4  $\text{D}$   
 • Hans van Elpen gyfft dat ander wapen,  
 Engelant, steyt em . . . . . : 4 = 10 = 8 =  
 • de andern 2 hebbe wy to samen betalt,  
 so stan dusse 2 wapen also Nowerden und  
 Norwegen . . . . . 9 = 5 = 4 ="

Der Vollständigkeit halber mögen auch die weiteren Aufzeichnungen folgen über die Mitglieder der Kompagnie, welche die Ausstattung bezahlten:

„Item des hefft 1 jeder broder noch betalt 3 wapen<sup>19)</sup>, is  
 it stücke 6  $\text{B}$  . . . . . Is dem man 18  $\text{B}$   
 Item dit syn de genen, de it betalt hebben, de hir na  
 screuen synt.

Item her Harmen Meyer borgermester († 1528) steyt syn del  
 wol 11  $\text{A}$  7  $\text{B}$ .

- Hinrick Neystede ratman (Nenstede † 1529)
- Her Lammert Wytinhoff ratman (Wikinghoff † 1529)
- Mester Pawel van dem felde<sup>18)</sup>
- Gert Stottebrügge
- Gert van Lenten (seit 1528 Ratsherr, † 1533)
- Hinrick Kastorp (seit 1530 Ratsherr, † 1537)
- Harmen Schutte (seit 1528 Ratsherr, † 1547)
- Hans Stottebrügge
- Goslick Lunte (anscheinend der spätere Bürgermeister  
 • Gottschalk Lunte, † 1532)
- Hinrick Barke

<sup>18)</sup> Mester Paul von dem felde war Protonotar des Rats († 1529).

<sup>19)</sup> Hiermit sind selbstverständlich kleinere Wappen gemeint. Sollten das diejenigen der ehemaligen und damaligen Mitglieder oder der verschiedenen Hansestädte gewesen sein?

Item Dawyt Diwessen (seit 1528 Ratsherr, † 1535)

- Jürgen Lunte
- Lütke Scheppenstede
- Hans Bruns
- Hinrick Wytte
- Hans van Elpen“.

Nach diesen Aufzeichnungen war der Eingang zu diesem Raum also mit einem Portal geschmückt. Im Innern hatte er einen Kamin, sowie Bildwerke und Spiegel als Zierat. Ein kleines Gemach war abgetrennt, anscheinend ähnlich wie die Hörfammer neben dem Audienssaal und wie die neben dem ehemaligen Hansesaal. Einen wesentlichen Schmuck bildeten die Wappen, sowohl die 48 kleinen wie auch die 4 großen. Letztere sind ohne Zweifel die im Museum aufgehängten; das vierte derselben, das Londoner Kontorwappen, ist verloren gegangen. Nach den gemachten Angaben handelt es sich also um die Kontor-, nicht um die Kompagniewappen, wie Mantels annahm. Sie sind im Kompagniehaufe bis zu dessen Umbau 1838 angebracht gewesen; wir werden sie bei unsern weiteren Betrachtungen noch mehrfach erwähnt finden.

Im Jahre 1558 stürzte ein großer Teil des Hausgiebels infolge eines Orkans ein. Das Rechnungsbuch besagt darüber: „Anno 1558 des Dingtredages na trium magorum (6. Jan.—Heil. 3 Könige), den 11. dach des mantes January uppe de namiddag tussken twen und dren weyede en grot stormwint ut den sutsutwesten unde nam wech en grot stufte van deme gevel in der koplude kumpanie an der enen siden na deme kobarge wart; unde an der andern siden blef en hoch piler bestande, de ock tho vallende drauwede, derhalven hebbe ick mester Valentin den murman darby genamen unde den piler affnemen laten unde de andern stene rein maken unde in dat hus bringen laten, kostet nach lude mester Valentius angegeuen sedulen unde wat ick dar en bauen utgegeuen hebbe 4  $\text{fl}$  1  $\text{ß}$



10 J.“ 1560 wurde der Giebel dann ganz abgetragen und neu wieder aufgemauert, wofür der Maurermeister Arend van dem Busche 80  $\text{fl}$  8  $\text{ß}$  erhielt, Material und sonstige Arbeitslöhne zahlte die Kompagnie. Am 6. Dezember desselben Jahres bekam der Baumeister Valentin van Eire (anscheinend der oben genannte Valentin) „vor den gehouwen sten bauen der kumpanien dore“ 4  $\text{fl}$  (also für das Kompagniewappen).

Bekanntlich waren die Zirkelgesellschaft und die Kaufleutekompagnie die vornehmsten Vereinigungen Lübecks. Die Mitglieder der letzteren waren die angesehensten Kaufleute. Sie war aber keine eigentliche Berufsvertretung wie die übrigen Kaufmannskollegien, z. B. die Bergensfahrer, Schonenfahrer usw., ihre Mitglieder gehörten auch diesen Gruppen an. Sie war mehr geselligen und gesellschaftlichen Zwecken gewidmet. Nach der Ordnung von 1582 sollten wie früher die „Zusammenkünfte und Collatien“ in der Zeit von Martini (11. Nov.) bis Fastnacht abgehalten werden; sie schlossen mit dem großen Fastnachtsgelage<sup>20)</sup>. Alle Donnerstage in dieser Spanne Zeit waren die Gemächer des Hauses von 3—12 Uhr für festliche Sitzungen geöffnet; an den andern Tagen durfte jemand auch einen fremden guten Freund einführen und ihn traktieren. Hiesige Freunde waren ausgeschlossen.

Eine große Bedeutung hatte die Kompagnie ebenso wie die Zirkelgesellschaft für das politische Leben der Stadt. Sehr viele ihrer Mitglieder gelangten zur Würde eines Ratsheeren. Diese Stellung verlor sie auf längere Zeit durch die bürgerlichen Unruhen bei Einführung der Reformation. Und „1531 ist — wie G. Kirchring und G. Müller: „Compendium Chronicae Lubecensis“ Hamb. 1678 S. 189 berichten — durch die aufrührige Rote in Lübeck die Junkern

<sup>20)</sup> Eine ähnliche Benutzungsweise ihres Schüttings finden wir auch bei den Bergensfahrern. f. Bruns: „Die Lüb. Bergensfahrer u. ihre Chronistik“ Berlin 1900, S. CXXIII.

und auch die Kaufleute Kompagnie geplündert, sehr verstorét und ihres meisten Vorrats an Silbergeschirr und Schriften beraubt worden. Dahero dann diese beide löblichen Collegia bei die 50 Jahren hernach ihre ordentliche Conventus nicht haben celebriren können.“ Das Leben in der Kompagnie nahm mehr und mehr ab, und die sonst auf 30 bemessene Zahl der Mitglieder wurde immer geringer. Versammlungen wurden kaum noch abgehalten.

Es war daher kein leichtes Unternehmen, als 1581 einige Mitglieder begannen, die Kompagnie wieder aufzurichten. Sie hatten zunächst einen Streit mit den Erben des 1571 verstorbenen Bürgermeisters Ambrosius Meyers auszufechten, die sich weigerten, die Bücher und das Haus herauszugeben, weil es auf ihren Vater geschrieben war. Meyer war seinerzeit Vorsteher der Kompagnie gewesen, und ihm als Vertreter der Kompagnie war gleich seinen Vorgängern Saliger und Bercken-tien das Haus zugeschrieben worden<sup>21)</sup>. Da das Leben in der Vereinigung völlig ruhte, so hatte man dieselbe anscheinend als aufgelöst und das Haus als persönliches Eigentum betrachtet. Schließlich wurden der neuerstandenen Kompagnie Haus und Bücher vom Räte zugesprochen, aber mit der Weisung, „dat se für erst mehr redeliche bürger und koplude tho sich kesen“<sup>22)</sup>. Die Zahl der Mitglieder mußte wieder

<sup>21)</sup> Über die in ähnlicher Weise erfolgte Zuschreibung des Bergenfahrrerschüttings vgl. f. Bruns a. a. O., S. CXVII ff. Überhaupt wurden die von Genossenschaften erworbenen Grundstücke bestimmten Vertretern derselben zugeschrieben.

<sup>22)</sup> Am 7. Dezember 1581 heißt es „das der Kaufleute Compagnien haus, so hinder S. Jacobs Kircken aller negeft bey Rubrecht Storden haus belegen ist, quitt und frey, und mit keiner Rente belegt und beschweret ist, stehet sodanes dem Herrn Altermann Jheronimus Warmbuechen sampt seinen zwo Beyßigern Andreas Lunte und Bartolomäus Schinckel in Namen der ganzen Herren Brüderschaft ad fideles manus zu getreuer Hand im Obersten Stadtbuche Lib. 20 fol. 4 Jakobi zugeschrieben“. Man hatte also eine Lehre aus dem früheren Zustand und dessen Folgen gezogen und das Haus jetzt statt auf einen auf 3 Vertreter zu treuen Händen schreiben lassen.



auf 30 gebracht werden. Dazu war der Zustand des Hauses wenig erfreulich; denn der Rechnungsführer berichtet: „Nachdem augenscheinlich und leider mit der That befunden, daß dies Haus (Gott bessers) aus bösem Fuerstande, auch aus Mißverstand, Zwietracht und Uneinigkeit, so zwischen einem Ehrbaren Hochweisen Räte und der Bürgerschaft und Einwohnern dieser guten loeblichen Stadt Lübeck Anno 1531 erregt und fürgefallen ist, merklich abgenommen, ja ganz und gar fürdorben und zu nichte gekommen, und deromassen verwahtloset, daß wir leider dieses Haus, insonderheit des Vorhauses nichts mehr dann der Stätte zu erfreuende gehatt . . .“ Man mußte das Haus niederreißen und neu aufführen. 1582 wurde daher jedem Bruder auferlegt, innerhalb 14 Tagen „one wegerunge und fürtozerunge“ 20  $\text{fl}$  zu zahlen, um das Haus wieder in stand zu setzen. Auch die neu eintretenden Mitglieder mußten diese Bauabgabe von 20  $\text{fl}$  zahlen. Außerdem gaben die Brüder noch 2100  $\text{fl}$ , sei es als Geschenk oder Darlehen zum Bau<sup>23</sup>).

Von Interesse mag auch sein, zu erfahren, was seinerzeit im Kompagniehause an Gegenständen vorgefunden wurde.

Ein Inventar von 1581 verzeichnet folgendes<sup>24</sup>):

Ein verkantigt groes missinges Handfaß

<sup>23</sup>) Die damaligen Mitglieder waren: Antonius Hagenawer, Bartholomäus Schinckel, Georg Wibbeking, Hans Tegeler, Hinrich von Lempen, Cord Schinckel, Karsten Petersen († 1598 als Ratsherr), Caspar von Lempen, Andreas Lunte, Hinrich Koeler, Gotthardt Oldenhof, Hieronymus Warmbuchen, Hans Spangenberg jun., Hans Brokes jun., Euder von Daren (Dorne), Jeronymus Pakebusch, Hartich Haleholtscho, Hans von Lempen, Hinrich Nensiede, Christoffer Nensiede, Wilm Medingk, Hinrich Wedemhoff († 1589 als Ratsherr), Hans Kruse († 1598 als Ratsherr), Hans Warmbuchen, Georg von Daren (Dorne), Wilm Humbörgk, Arend Storlingk, Johann Menneimann, Hans Grenzjin, Lucas Steffans.

<sup>24</sup>) Dieses neben einem Verzeichnis aus dem 17. und einem aus dem 18. Jahrhundert sind die einzig erhaltenen Inventare der Kompagnie.

- Ein missinges stehende Handfaß  
 Eine kleine Krone mit 7 Armen  
 Eine Krone ohne Armen, so Hermen Meier gegeben hat  
 Dre Arme mit blickten Platen (Wandleuchter)  
 Zwo hohen Leuchter mit einer Pipen  
 Dre zubrochene Arme  
 Zwo alte fuerfathe (1585 fehlte eins)  
 Eine Leede zu einer Kronen  
 Eine buckede Stouefenkanne, Manckgut (= Stübchen aus Zinn)  
 Ein Melkkanne mit einem Henge  
 Ein Quarter Weinkanne  
 Drei Zalsere (= Schüssel)  
 Ein zinnern Vafß (= Schüssel)  
 Ein alt Soltfatt  
 Eine große eyseren Röste  
 Ein Brandrhöde (rute)  
 Dre steneren Proveste oder lange Kröse, worvon eines vermalet  
 mit einem K\* (= Trinkkannen; 1585 waren es nur  
 noch 2)  
 Ein Almmissen Vatt (Almosenschale)  
 Ein hölzernen Ruch jandeffken (?)  
 Ein hölzernen Puder Buechse  
 Ein verkante huelzjerne Lade mit 3. 4. Schruven.  
 Zwo lange Tafelen, eine länger denn die andere, mit eren Voeten  
 in der Kammer und Beykammer.  
 Drey unterschiedene Bänke mit dren Leningen.  
 Eyn Haeder off Kyff Sthol, unferdig.  
 Ein steneren Bacchus (1585 nicht mehr vorhanden)  
 Ein alte lange Ledder (desgl.)  
 Der 4 Conthoren Wappen an der Wand hangende (es sind  
 das die besprochenen Wappenschilder)  
 Ein groß hölzernen Marien Bilde und eine lange Tafel ohne  
 Voete uth der Greveraden Companie.



Ein alte hartestwiges Krone im Hause mit St. Catharinen Bilde, umbher mit einem eiserem Ringe ohne Becken<sup>25)</sup>.

Eine alte Pröuen Schottel gezeichnet mit K\*

Ein holzeren Tresor mit 2 Schappen.

Ein missinges Gheteform von 2 Stücken in Holz gefasset, an der einem Halbe mit einem Manneskopfe, und dar umbher stande: „Moneta noua carnis priuij“. Auf der andern Halben mit einem K\* und darum her stande: Laetamini in dno 1497“ (1585 nicht mehr vorhanden)<sup>26)</sup>

Einen Kuffer, darinnen 3 silberne Stope (= Becher) ohne Lede (= Deckel), unter der Companien Wappen, wegen 34 Lot 1 q, 34 Lot und 19 Lot min 1/2 q (diese Becher hatten sich im Nachlasse von Ambrosius Meyer vorgefunden).  
1584 kamen dazu:

3 Messings Hanken (= Zapfhähne), als 2 thom ber, 1 thom win.

4 Lichtscheren

1 zinnen halb Stoffken Kanne

1 Zinnen Quarters Kannen

2 bechne Trichter mit ambest (P)

1 Schreibzeug, dat und alle zubehorunge, den hat Anthony Hagenauer dahin verehrt.

2 messings Kronen mit 12 Armen, wicht 71 1/2 R, die hat Anthony Hagenauer dem haus und der Broderschoft in das Gemaf zu frundlicher Gedechtnus verehrt.

Einen schwarzen eisernen Kasten, darin der Kumpanien Secret, ist auch der Cumpanien Bucherling, den hat der Anthony Hagenauer dahin geliehen.

<sup>25)</sup> Ein Kronleuchter in der Art der Muttergottesleuchter; hier die heil. Katharine stehend zwischen 2 Hirschgeweihen, unten ein eiserner Reif, an dem die Lichterschalen saßen, die hier aber fehlten.

<sup>26)</sup> Um welche Münze es sich hier handelt, läßt sich nicht feststellen. Behrens in seinen „Münzen und Medaillen der Stadt Lübeck“ gibt sie nicht an. Auch unser ausgezeichnete Münzkenner und -sammler, Herr Alexander Roeper, kennt sie nicht.

1585 endlich finden sich noch dazu:

2 Fensterbürsten

1 groß eisern Hängen

1 groß eisern Feuerfathe, so Anthonj Hagenauer dahin ver-  
ehret hat.

1 lange Eiseren, da an hanget 1 groß eisern Ketehaken im Hus  
in dem großen Schofsten (= offener Herd oder Kamin).

Der 1582 begonnene Bau erstreckte sich über Jahre. Dabei wurde auch das Flügelgebäude mit dem Festgemach, das die 4 Wappenschilder enthielt, und dem Nebengemach erneuert; 1612 war der Bau abgeschlossen und am 4. Januar d. J. gab der rechnungsführende Hausvorsteher eine Zusammentstellung von dem, „so ich wegen des Ehrlichen Coplude Companye zu Erbauung des Neyen Gemachs, samst Schonstein, Windeltreppen, Küchen, Heimlichgemach, neyn Bonen (= Boden) und sonsten zu notwendigen Reparierung habe ausgegeben“. Darnach erhielt

Christian Weltzin, „de Companyen Dener“,

was er „von Anno 1610, d. . . July

bis 1612 d. 4. Jan. in unterschied-

lichen Malen hat ausgegeben . . . 554  $\text{fl}$  7  $\text{ß}$  6  $\text{d}$

Meister Hans Rode „Baumeister“ . . . 346 . — . — .

Meister Tönnies Evers „Schmiddeker“ . . . 360 . — . — .

Meister Hans Wilde „Kleinschmidt“ . . . 149 . 8 . — .

Meister Gerd Stubbe „Maler“ . . . 148 . — . — .

Bälzer Fryeman „Ziegelschreiber“ . . . 199 . 8 . — .

Christian Weltzin „Companyendener“ „für

die Arbeit so er in Zeit des Bauendes

hat angewandt“ . . . 30 . — . — .

Hans Landsberg „Kopper Schmidt“ . . . 49 . 1 . — .

1836  $\text{fl}$  8  $\text{ß}$  6  $\text{d}$

Um die Kosten für die „Vortsetzung des nyen Gebeuß“ aufzubringen, beschloß die Compagnie, „daß die Brüder, so



dem Gebeu für diesem nicht beygesprungen, ein jeder 40  $\text{R}$  zu diesem Behoff erlegen wollten“. Die folgenden 18 Mitglieder hatten jeder die 40  $\text{R}$  zahlen müssen: Ratsherr Johann Glandorp († 1612), der Ältermann Cord Goldener (aufgenommen 1605), Hans Millies (aufgenommen 1599), Thomas Störning (aufgenommen 1599, † als Ratsherr 1641), Albrecht Ridder (aufgenommen 1605), Engelbrecht von der A (aufgenommen 1605), Hinrich Langerfeldt (aufgenommen 1605), Gerd Reuter (aufgenommen 1605, † als Ratsherr 1631), Jürgen Pauels (aufgenommen 1605, † als Ratsherr Jürgen Pauels von Weissenow 1645), Adrian Müller (aufgenommen 1605, † als Ratsherr 1642), Berend Wedemhoff (aufgenommen 1609, † als Ratsherr 1627), Thomas Hebbens (aufgenommen 1609), Peter Martens (aufgenommen 1609), Carsten Kruse (aufgenommen 1609), Otto Brockes (aufgenommen 1610, † als Ratsherr 1652), Jochim Wibbeking (aufgenommen 1610), Hinrich Balemann (aufgenommen 1610, † als Ratsherr 1645) und Hans Petersen (aufgenommen 1610, anscheinend gleichbedeutend mit dem Ratsherrn Johann Petersen, † 1629).

Das Flügelgebäude enthielt also im Erdgeschöß die Küche; im Obergeschöß lagen das festgemach und das Nebengemach; darüber befanden sich Böden.

(Schluß folgt.)

# Mitteilungen

des

## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

13. Heft.

August 1917.

Nr. 4.

---

### Inhalt:

J. Warnke: Die drei großen Wappenschilde im Hanse-  
saal des Museums und das Haus der ehemaligen Kaufleutenkompanie (jetzt Haus  
der Handelskammer). (Schluß.) — Friedrich Tegen: Die Wismarsche  
Wasserkunst und Meister Heinrich Dammert.

---

Die drei großen Wappenschilde im Hanse-  
saal des Museums und das Haus der  
ehemaligen Kaufleutenkompanie (jetzt Haus  
der Handelskammer).

Von J. Warnke.

(Schluß.)

Über die Ausstattung des Hauses geben die beiden fol-  
genden Inventarverzeichnisse einigen Aufschluß, das eine an-  
scheinend von 1643, das 1658 wieder als richtig anerkannt  
wurde, und das andere von 1763.

1643 bzw. 1658.

1763.

In der Küche:

In der Küchen:

1 groß Schapf mit 4 Türen

2 Tische

3 Bencken

2 alte Stühle

1 Block

1 großer Schrank mit 2 Türen

1 Tisch

1 eisern Außen Rost

1 do. Feuer Hafen

1 Feuerzange

1 Feuerschaufel



Bavenst in dem kleinen Gemach:

- 1 großer Tisch, unter mit einem Lawen und darauf ein grön Laken, oben ein Knoep<sup>27)</sup>.
- 1 Stundenglas
- 4 fußschemel

In der kleinen Stube:

- 1 großer eichen Tisch, mit einem Löwen darunter
- 1 grün Lakens Tischdecke
- 1 Schreibkasten
- 6 neue Küssens
- 9 ältere do.
- 6 Stühle blau mit Gold.

Im großen Gemach:

- 1 großer Tisch, darunter ein Löwe, droben ein Knoep.
- 2 Kronen, ein jegliche mit 2 Reigen Armen und 2 Stangen, noch 1 Stange
- 12 rote Stühle
- 18 neue Bilderküssen und
- 6 alte, so noch zu gebrauchen
- 1 großer Stuhl
- 1 weiß Stuhl
- 1 Contor mit 3 fachen, da man Silbergeschirr uffsetzt
- 2 weiße Tische uf Stelling
- 5 fußschemel
- 1 Hueß (= Gehäuse) zum Handfaß
- 1 Bilde mit der hellen und finstern Sonne<sup>28)</sup>.

Im Saal:

- 1 Spiegel schwarz mit Gold
- 1 eichen Tisch mit einem Löwen darunter
- 1 großen Speisetisch und 2 kleine
- 12 Stühle blau gold und silbern
- 20 Portraits
- 4 Schilde oder Wappens (die jetzt im Museum befindlichen)
- 2 messingsche Kron Leuchters
- 5 alte Küssens zu die Bänken
- 1 holzern Gestelle zum Silbergeschirre
- 1 Gueridon (= Leuchtertisch oder -stuhl)

<sup>27)</sup> 1614 wurde „ein grün wandes Tischtuch 4 1/2 Ellen zu 81  $\beta$  für 5  $\mathcal{A}$  1  $\beta$ “ dazu gekauft. Der „Knoep“ scheint ein Hängelichter zu sein, der über dem Tisch hing.

<sup>28)</sup> Hier im großen Gemach war auch ein Gewölbe, in welchem zwei eiserne Kisten standen für das Silberzeug und für die Schriften der Kompagnie.

## Uff der Dehle im Hause:

- 2 lange Tisch mit 6 Schragen
- 2 Cronenhaken
- 1 Bilde mit 3 fachen, so man zuschlagen kann
- 1 groß Contor mit 2 Wappen, so zum Silbergeschirr ist gebraucht.
- 1 Gesete mit 4 Wappen (= Gestühl)
- 1 Kettelhase
- 1 fuerforcke
- 1 Tange, 1 große Röste
- 1 Schüffel
- 2 Brandruten
- 7 fußschemel.

## Auf der Diehle:

- 3 große alte Schildereyen
- 1 großes langes eichen Brett
- 2 große Leitern
- 2 große Eulenstöcke.

## Auf die Hausbodens:

- 1 alter Lehnstuhl
- 5 alte Statuen von Holz
- 1 dito von Stein
- 8 Armen Bretter
- 3 andere alte dito.

## Auf die Bodens über die 2 Stuben und der Küche:

- 8 Rennen Bretter
- 3 andere dito
- 19 Stück neue Dachpfannen.  
einige alte do.
- 9 Stück schwarze große Ofen-  
facheln und einige zerbrochen.
- Das Wappen und die Model  
des eisernen Ofens von Holz  
(Vergl. S. 58.)
- 4 Stck sehr schlechte hölzern  
Stühle
- 1 altes Windeltau.



## An Zinnengeräte:

- 1 große Stübchen Kanne
- 1 halbstübchen Kanne
- 2 messingische Leuchter nebst
- 2 iserne Lichtscheeren
- 2 Haken, das eine klein.
- 8 Schlüssel zur Haustür, Schapfen und Bencken.

## Im Keller:

eine Parthey alte Mauersteine.

## Silbergerät:

- 8 Leuchter und 4 Schneuzen
- 24 Becher
- 36 kleine Teller
- 32 große do.
- 7 div. Pokale
- 1 silb. Schwan mit Schüssel
- 3 do. Präsentier Teller
- 8 Salzfüßer.

Darnach war die Diele nur dürftig ausgestattet. Anders stand es mit dem Festraum im Flügel. Er war, wie wir aus der Abrechnung oben ersehen haben, von dem Erbauer der Kriegsstube Tönnies Evers mit schöner Vertäfelung geschmückt worden. Dieser lieferte auch im Juli 1612 den „Disch und Louwen im großen Gemake“ für 30  $\text{fl}$ . Auch die 4 Kontowappen zierten diesen Saal. Hier wurden später auch die Ölbildnisse der zu Rat gekorenen Mitglieder angebracht. Dieser Raum ist auch der einzige, der sich zu einem großen Teil erhalten hat. Die Vertäfelung desselben hat unter Verwendung einer neuen Kassettendecke und einiger Zusatzstücke dazu gedient, den Sitzungssaal der Handelskammer zu schaffen. Das vielfach in Füllungen aufgelöste und geschnitzte Tafelwerk ist besonders im oberen Abschluß reich gehalten. Hier zieht sich auch ein breiter Fries hin. Derselbe enthält heute 28 Wappenschilder, ursprünglich werden es wohl reichlich 30 gewesen sein, für die damaligen Mitglieder und Stifter des Raumes. Die Hälfte der Schilder ist leer, 3. T. sind dieses neue, 3. T. scheinen sie nie ein Wappenbild getragen zu haben. Die Wappen der übrigen sind folgende<sup>29)</sup>:

<sup>29)</sup> Ich führe die Wappen deswegen hier an, weil sie nirgends in der Literatur erwähnt sind; nur Decke: „Die freie und Hansestadt

1. Schild mit einer Buche = Hieronymus Warmböfe (war schon 1582 Ältermann der Kaufleutekompagnie, † 1610, 9. März).
2. Schild gespalten, vorn Hirschkopf, hinten 2 weiße Querstreifen mit je einem goldenen Stern auf blauem Grunde = Balzer Lafferdes (Mitglied schon 1578, † als Rats Herr 1608).
3. Stiel mit drei Kleeblättern in einem Kranz, darüber drei Kronen = Henning Parcham (Mitglied seit 1587, † als Rats Herr 1602).
4. Vogel auf einem Baum innerhalb eines Plankenzauns mit Tor = Johann Wedemhoff (Mitglied seit 1587).
5. Totenkopf auf Sanduhr, daneben W. M. = Wilhelm Medingf (Mitglied seit 1597, † 1620, 5. Mai)<sup>30)</sup>.
6. Aufrecht schreitender Löwe = Karsten Peterfen (Mitglied schon 1578, † als Rats Herr 1598, 18. November)<sup>31)</sup>.
7. Hausmarke, daneben HA = Hans Ubbet (Mitglied seit 1597)<sup>32)</sup>.
8. Roter Querbalken mit goldenem flechtwerkzaun = Diedrich Thünemann (Mitglied seit 1587, † als Rats Herr 1612, 31. März).
9. Schild geteilt, oben zwei und unten eine Traube = Hinrich Balemann (?) (Mitglied seit 1610)<sup>33)</sup>.
10. Meerjungfer mit Blume in der Rechten = Andreas Bilderbeck (Mitglied seit 1597).
11. Doppeladler, darüber roter Schrägbalken mit drei goldenen Sternen = Friedrich Plönnies (Mitglied seit 1597).

„Lübeck“, Lübeck (1847) S. 50 weist kurz auf sie hin, allerdings mit einigen Unrichtigkeiten (Vergl. Anmerk. 30, 31, 32, 33, 34). Auch hört man vielfach die Meinung, die Tafelung samt den Wappen stammten aus dem Hause der Krämerkompagnie. Daß sie ursprünglicher Besitz der Kaufleutekompagnie ist, wird auch die Beschreibung der Wappen dartun.

<sup>30)</sup> Deecke gibt falsch an: Meyer.

<sup>31)</sup> dgl.: Kirckring.

<sup>32)</sup> dgl.: Ausborn.

<sup>33)</sup> dgl.: Möller.



12. Zwei gekreuzte Hellebarden, dazwischen oben ein Kreuz, unten ein Kleeblatt = Peter Martens (Mitglied schon 1578; † als Ratsherr 1607, 11. Juni).
13. Aufrecht schreitender Bock = Willem Humborch (Mitglied seit 1582, 1608 als Ältermann genannt<sup>24</sup>).
14. Dreitürmige Burg mit Tor, rot auf Gold, zwischen den Türmen je ein gepanzerter Krieger mit Hellebarde = Hans Spangenberg (Mitglied seit 1581).

Auch die Bildnisse der zu Rat erkorenen Mitglieder, die heute den Sitzungsaal schmücken, hingen früher in dem festgemach. Schon 1659 müssen ihrer 10—12 gewesen sein; denn am 23. Juli d. J. zahlt man „Hinrich Sertra dem Discher für die Conterseiten in der Companien mit Brettern zu füttern, so bedinget jedes für 30 ß“ 20  $\text{fl}$ . 1663 gibt man „für 4 Conterseiten hinten mit Bretter zu bekleiden“ 8  $\text{fl}$  aus. Das Verzeichnis von 1763 gibt sogar 20 Porträts an. Deede (a. a. O. S. 49) führt nur 12 an. Heute hängen im Sitzungsaal 16 Bildnisse, wo die übrigen 4 hingekommen sind und welche es waren, vermag ich nicht zu sagen. Es sind Kniebilder in Öl von fast Lebensgröße, und zwar handelt es sich um folgende Mitglieder der Kaufleutenkompagnie und spätere Ratsherren:

1. Konrad Schinckell († 1682), 2. Hieronymus Bilderbeck († 1664), 3. Matthias Bornesfeldt († 1669), 4. Thomas Fredenhagen († 1709), 5. Hermann von Lengerke († 1668), 6. Otto Brockes († 1652), 7. Hermann Münter († 1743), 8. Hinrich Wedemhoff († 1651), 9. Hermann von Dorne († 1665), 10. Gotthardt Marquardt († 1694), 11. Johannes Pöpping († 1657), 12. Albrecht von Dassel († 1657), 13. Peter Jsenhagen († 1664), 14. Friedrich Plönnies († 1686), 15. Hinrich Saffe († 1665), 16. Lukas Stauber († 1669)<sup>25</sup>).

<sup>24</sup>) dgl.: Wilde.

<sup>25</sup>) Bei Deede a. a. O., S. 49 fehlen die Bildnisse von Konrad Schinckel, Hieronymus Bilderbeck, Hinrich Saffe und Lukas Stauber.

Von der weiteren Ausstattung des Festgemachs haben sich ferner die in dem Verzeichniss von 1763 erwähnten „12 Stühle blau gold und silbern“ erhalten, sowie auch die „6 Stühle blau mit Gold“ des Nebengemachs. Ihrer sind heute allerdings nicht 18, sondern 19; 14 davon stehen im Sitzungssaal der Handelskammer und 5 im Fredenhagenschen Zimmer. Es sind hohe Barockstühle mit Lederstuhl und -rücken. Das Leder ist mit einem großblumigen Muster geschmückt und blau und silbern oder golden angelegt. 5 Stühle tragen die Inschrift: „von Gerhardt Brasche verehret a. 1735“, 5: „von Gotthardt Friederich Carstens verehret a. 1735“, 5: „von Johann Hinrich Tesdorpf verehret a. 1735“, und 4: „v. B. Bruns verehret“<sup>36)</sup>. Diese Stühle sind wahrscheinlich an die Stelle von 12 andern getreten, die 1638 für 75  $\text{R}$  angeschafft wurden, von denen es heißt, daß sie „fein mit Juefften“ (Juchtenleder) beschlagen waren.

Zur selben Zeit, als die Stühle gestiftet wurden, wurden auch einige Wappensterne geschenkt, wie ich annehme ebenfalls für das Festgemach. Sie sind 1862 dem Museum überwiesen worden und zieren heute zum größten Teil den als Hansesaal bezeichneten Raum. Es sind grau in grau gemalte Scheiben, die zwei Fenster bildeten. Das eine zeigt den von zwei Löwen gehaltenen Schild mit dem Wappen der Kaufleutenkompagnie<sup>37)</sup> und darüber eine von zwei Engeln gehaltene Krone. Unterschrift: „Der Kauff Leute Companij Wapen Anno 1736“. Das andere Fenster enthält neben vier Engeln mit Zweigen in den Ecken 9 Wappen mit folgenden Inschriften:

Ludowig Tesdörpff. 1736, Johan Richardt von der Hardt.

<sup>36)</sup> Berend Bruns war Hausvorsteher der Kompagnie in den Jahren 1736 u. 51, Joh. Hinr. Tesdorpf 1737 u. 51, Gerhardt Brasche 1738 u. 52 und Gotth. Friedr. Carstens 1739 u. 53.

<sup>37)</sup> Das Wappen der Kaufleutenkompagnie ist ein kleines deutsches  $\text{R}$  mit einem Stern; später ist daraus — wie auch bei diesem Wappensterne — das mißverständliche „li“, geworden.



1736, Jürgen Conrad Picker. 1736, Berend Bruns. 1736, Gotthardt Friederich Carstens. 1736, Lorenz Münter. 1736, Peter Haecks. 1736, Johan Rocks. 1736 und Gerhardt Brasche. 1736<sup>88</sup>).

Ebenso findet sich im Hansesaal des Museums eine große gußeiserne Ofenplatte mit dem Wappen der Kompagnie (auch „li“) gehalten von 2 Löwen. Sie entstammt einem Ofen, der ebenfalls um 1736 gesetzt ist; denn die Behandlung des Wappens ist dieselbe wie bei dem Fenster. Auf diese Platte bezieht sich auch die Bemerkung im Inventar von 1763: „Das Wappen und die Model des eisernen Ofens von Holz“ (siehe S. 53).

Im Beginn des 19. Jahrhunderts suchte man die Räume des Kompagniehauses gewinnbringender zu verwerten, als es bisher durch Vermieten von Keller und Böden möglich war. 1817 schon ging man mit dem Gedanken um, das Haus umzubauen<sup>89</sup>). Es wurden auch mehrere Kostenschätzungen gemacht, aber zum Bau kam es nicht. Auch 1828 mußte die Ausführung noch hinausgeschoben werden, da der Stadtbaumeister Heinr. Nikol. Börm, den man als Berater gewählt hatte, wegen seines Gesundheitszustandes um Aufschub gebeten hatte. Der Neubau konnte erst 1838 und 39 vor sich gehen. Die

<sup>88</sup>) Die Genannten waren Hausvorsteher: Ludwig Tesdorpf 1724, Johann Richard von der Hardt 1726, Jürgen Conrad Picker 1730, Berend Bruns 1736 u. 51, Gotthardt Friederich Carstens 1739 u. 53, Lorenz Münter 1725 u. 35, Peter Haecks 1728, Johann Rocks 1731 u. 51, Gerhardt Brasche 1738 u. 52. Die Wappenscheiben sind heute mit andern vereinigt zu mehreren fenstern zusammengestellt; es fehlen die Engel sowie die Wappen Münters und von der Hardts.

<sup>89</sup>) Ubrigens sieht man den alten Giebel des Hauses mehr oder minder genau auf folgenden Blättern: „Der Kaufberg in Lübeck“ Kupferstich von Joh. M. David 1797, „Der Kaufberg“ Stahlstich von Radl in H. C. Zieß „Ansichten der freien Hansestadt Lübeck“ (Frankfurt a. M. 1822) und „Der Kaufberg“ in Lübeck“ Lith. v. J. C. C. Meyr. Danach war es ein hoher horizontal gegliederter Giebel mit einem mächtigen steilen Dach. Die Haustür war in der Mitte, zu beiden Seiten je 2 Fenster. Über der Haustür sieht man eine Bekrönung anscheinend mit dem Wappen.

Ausführung war dem hiesigen Architekten Georg Heinrich Kollmann übertragen worden. Zur Begutachtung seiner Fassadentwürfe hatte man den Hamburger Fachmann W. J. Kleeswulborn zu Rate gezogen. Ebenso hatte man die Entwürfe für die Fassade dem kunstverständigen Rumohr unterbreitet, er hatte sie zufriedenstellend befunden. Bei dem Neubau wurden die große Diele und die Festgemächer im Flügel aufgegeben, dafür wurde im Erdgeschoß der Sitzungsaal unter Verwendung der oben angegebenen alten Teile eingerichtet und dahinter ein kleineres Zimmer geschaffen. Hier wurde das sog. Fredenhagen'sche Zimmer aus dem Schüsselbuden 16 eingebaut, das 1837 der damalige Besitzer, der Gewürzkrämer J. Chr. Stein, an den Syndikus Dr. Buchholz verkaufte. Von ihm erwarb es der Ältermann der Kaufleutekompagnie J. W. Brandt, der es dieser als Geschenk darbrachte. Die Täfelung auf der jetzigen Diele soll aus dem Hause der Krämerkompagnie stammen. Nicht wieder angebracht wurden die erwähnten Wappenschilder, die schon vom ersten in den zweiten Bau des Hauses übernommen worden waren. Sie wurden, weil sie schon zu sehr mitgenommen waren, beseite gestellt. Daß sie sich später im Heiligen-Geist-Hospital wieder angefunten haben, erkläre ich mir daraus, daß der Ältermann der Kaufleutekompagnie Ludw. Christian Johannsen seit 1842 Vorsteher am Heiligen-Geist-Hospital war. Er wird dafür gesorgt haben, daß die überflüssigen Stücke im Hospital, wo viel Platz war, vorläufig untergebracht wurden; vielleicht hat man auch damit gerechnet, daß sie dort einmal wieder aufgehängt werden könnten.

Als 1853 die kommerzierenden Kollegien und also auch die Kaufleutekompagnie eingingen und die Kaufmannschaft und Handelskammer eingerichtet wurden, wurde das Kompagniehaus von der Handelskammer in Benutzung genommen.



## Die Wismarsche Wasserkunst und Meister Heinrich Dammert.

Von Friedrich Tehen.

Die Wasserkunst oder schlechthin die Kunst ist, wenn sie auch 1836 im freimüthigen Abendblatt (Sp. 1005) für einen etwas geschmacklosen Tempel erklärt worden ist, ein besonderer Schmuck des Wismarschen Marktplazes. Als ihr Erbauer wird nach dem Vorgange Crulls allgemein der bekannte Baumeister und Steinhauer Philipp Brandin angegeben. So von [Crull] um 1875 in einem kurzen Führer durch die Sehenswürdigkeiten Wismars; von Crull 1890 bei Sarre, der Fürstenhof zu Wismar, S. 36; von demselben, zur Geschichte der Baukunst in Wismar, Jahrb. f. Meckl. Gesch. 56, S. 31; 1898 von Schlie, die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin 2, S. 203; 1903 von Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit, S. 59; 1912 von [Tehen] in dem vom Gemeinnützigen Verein herausgegebenen Führer durch Wismar. Dennoch ist es sehr zweifelhaft, ob das Bauwerk wirklich Brandin zugeschrieben werden darf oder wieweit vielmehr der Lübecker Meister Heinrich Dammert Anteil daran gehabt hat.

Über Heinrich Dammert ist wenig bekannt. Das Staatsarchiv, das ich seinethalben um Auskunft gebeten hatte, konnte mich nur auf die Mitteilungen verweisen, die Dr. Hirsch aus den Rechnungsbüchern von St. Petri im 2. Bande der Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck auf Seite 113 f. gemacht hat. Danach hat der Steinhauer Meister Henrick Damert 1600 für das Leichenhaus auf St. Peters Kirchhofe für 490 Mr. Steine beschafft und im Auftrage der Kirchen-Vorsteher 8 steinerne Pfeiler hergestellt. In einem unten anzuführenden Wismarschen Protokolle aber wird er

als in Bestallung des Lübecker Rates stehend bezeichnet. Wegen seiner Tätigkeit in Wismar sollen nachher die Rechnungen das Wort haben.

Um das durch die 1571 fertig gewordene Wasserleitung von Metelsdorf nach Wismar geschaffte Wasser zu sammeln und nach Bedarf vom Sammelbecken in das Rohrnetz der Stadt zu verteilen, war anfangs auf dem Markte ein hölzerner Kasten aufgestellt worden. Mag er bald schadhast geworden sein oder sonst den Ansprüchen nicht genügt haben, auf alle Fälle ward 1579 oder etwas früher mit Philipp Brandin bedungen<sup>1)</sup>, daß er einen „steinern Kasten“ mache, worauf ihm 200 Taler angezahlt wurden. Er ließ darauf zu einem „wasserbrun von gehouwenem stein“ in Gotland Steine brechen und von dort kommen, richtete auch einen „steinernen Kasten“ her und verpflichtete sich, da der Kunstmeister fürchtete, dieser möchte entzwei frieren, ihn zu „unterhalten“. Indessen waren bei den damaligen hartnäckigen und langwierigen Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Rat die Afzisebürger nicht zu bewegen, das zur Vollendung des Baus nötige Geld herauszugeben. Ende November 1579 beschwerte sich Brandin, daß er vom Rate nicht gefördert werde, und trug vor, daß die Steine zu andern Zwecken nicht brauchbar seien und er, falls er nicht bald anfangen könne, seinem Kontrakte nachzukommen nicht vermöge und Entschädigung haben müsse. 1581, Okt. 19, ward wieder wegen des Wasserkastens und Bezahlung Meister Philipps vergeblich verhandelt. 1590 erbot sich dieser, die Steine als Ersatz für die ihm kontraktlich vorgeschossenen 200 Taler abzutreten. Endlich erklärte sich der Bürgerausschuß im Februar 1594 einverstanden, „das der Kasten von steinen uff das markt anstatt des posts gesetzt werde“. Zur Be-

<sup>1)</sup> Die benutzten Aktenstücke des Ratsarchivs finden sich in Tit. XIX, Nr. 6, Vol. 1, 2; Tit. I, Nr. 3, Vol. 2, 5, 6, 7, 10; Tit. I, Nr. 4, Vol. 7, 8 und in den Protocollo extrajudicialia.



schwichtigung seiner Bedenken wegen der geringen Dauer des Rostocker Kastens ward ihm entgegengehalten, daß der „inwendig mit lischsteinen (Grabsteinen) ufgesetzt“ sei, wogegen der Wismarsche „auf grundt von quadersteinen mit terras aufgemauert“ werden sollte. Dann entstanden wieder Weiterungen darüber, wie man das nötige Geld aufbringen oder woher man es nehmen wolle. Der Bau war auf 600 Taler veranschlagt, also auf 1237  $\frac{1}{2}$  Mr., auf ein Drittel mehr, als ein hölzerner Kasten kosten sollte, der nur 20 Jahre halten würde. An anderer Stelle sind die Kosten auf fast 1000 Gulden, also 1500 Mr., geschätzt. Wegen des noch erforderlichen Steins schrieb Bürgermeister Schabbelt nach Holland. Ein Jahr darauf war man noch nicht weiter. Wegen der Steine hieß es jetzt, sie lägen „zum schimpf (Spott) wegen des fremden durchreisenden mans“ da und müßten endlich benutzt werden; es würde noch nicht der vierte Teil „der quadratsteine, so uf dem markt vor handen“, gebraucht. Als aber endlich die Gemeinde 100 Taler aus der Akzisekammer bewilligt hatte, erhoben einige Bürger Einspruch und weigerten die Akzisebürger wieder die Auszahlung. Trotzdem ließ der Rat mit dem Bau beginnen und ihn im folgenden Jahre fortsetzen zum Mißfallen der Bürger, weil der „wasserkasten nun zur zier der statt und nicht zur notturst gebauwet“ würde. Fertig ward der Bau aber nicht, obgleich 1596 nur wenige tausend Steine fehlten „so nicht gebrandt werden könnten“, „wie dan“, nach einer Erklärung des Rats aus dem Jahre 1600, „der angefangene neue wassercasten dem raht zu schimpf und der ganzen stadt zu verkleinerung, also wie auf dem markt der augenschein bezeuget, unerbauwet bleiben müssen“. 1600, Sept. 11, findet sich die Notiz „mit steinmetz beredet, was noch zu tun“. Wer dieser Steinmetz gewesen, ist unbekannt, vielleicht war es Heimich Dammert. Philipp Brandin war schon am 7. Januar 1595 tot, kommt also hier und auch

für die Bautätigkeit der Jahre 1595 und 1596 nicht in Frage.

Am 3. Dezember 1601 hielt laut dem Protokoll der Bürgermeister Kaspar Schwarzkopf dem Ausschusse vor, es müsse der Wasserkasten angefangen werden, „das zur deformatet und schade bestehen bleiben und das der alte caste den fall drewe und wurde nicht allein nachbar keller full haben, sondern wurde auch nicht so baldt fangen können. Weil dan meister in rahfts zu Lubeck bestallung und verordnete zur wasserleitung mit ihm geredt, auch abriß gemacht“ . . . „das in vorjahr dazu gedacht undt steine verschafft werden. In mittler weil wolle er die stein, so vor handen, werken“. Er fordere 600 Mr. Lüb., könne es für 400, die man ihm geboten, nicht tun „auch könne kein taglohn nehmen“. Die jungen Leute in Schwerin und Rostock hätten nicht genügende Erfahrung.

Daß der Meister in der Bestallung des Lübecker Rats Heinrich Danmert war und dieser wirklich die Arbeit übernommen und ausgeführt hat, beweisen folgende Eintragungen in der Rechnung der Wasserleitung:

Einnahmegeldt . . . 103 mr. 2 sch. in funfzig reichstahler van den verordneten hern einnehmern der accisekammer, so dem m. Heinrich Danmert auf rechnung gegeben. Actum den 19. Decembris anno etc. 1601.

Ausgabegeldt m. Claves dem stienhawer und seinen gesellen, wie sie laut einer specificirten verzeichnus bei dem neuen wassercasten geerbeidet. 550 mr. iit es verdinget.

4 mr. 2 sch. dem m. Heinrich, stienhawer, zum gottspfenninge gegeben den 4. Decemb. ao. etc. 1601.

103 mr. 2 sch. m. Heinrich Danmert, steinwirkern von Lubeck, auff rechnung zu verfertigung des arbeits, so an dem steinern wasserkasten zu verfertigen, laut der quitung den 19. Decembris ao. etc. 1601.



5 mr. 10 sch. Hanß Saffen (!), so der steinhawer m. Heinrich Dammerdt in der Danziger herberge vorzehret laut des zettels. Actum den 19. Decemb. ao. etc. 1601.

3 mr. 1½ sch. Hanß Saffan bezahlet, welches der steinhawer von Lubeck in der ander reise, alhier gewesen, [vorzehret<sup>2)</sup>], laut des zettels. Actum den 30. January ao. etc. 1602.

15 sch. vor drey stope wein, welche sein außgetrunken, alß dem steinhawer das Gottsgeldt gegeben worden.

1 mr. 8 sch. 9 n. m. Heinrich Dammert zum fuhrlohn vor sich und die maßbreter, darnach die steine uf Godtlandt sollen gebrochen werden. Actum den 11. Martii ao. etc. 1602.

Außgabe vor Godtlandische steine: 165 mr. in achtzig reichstahlern m. Claves Dammert von Lubeck auff die Godtlandische steine, so bey ihme auf 115 reichstahler vordinget laut der darüber aufgerichteten certen. Actum den 11. Martii anno etc. 1602.

Ausgabegeldt vor tarraß —. Vor bley —. Ausgabegeldt den tagelohnern . . . (8 mr. 15 sch.)<sup>3)</sup>.

Ausgabegeldt den stienbruggern —. Ausgabegeldt den sagern —. Ausgabegeldt den schnittkern: 12 sch. Hanß Knurken vor zwey tage, das er den steinhawern die wi[n]kelholdter<sup>4)</sup> gemacht. Actum den 6. Martii ao. etc. 1602. Ausgabegeldt den maurleuten —; den deckern —. Ausgabegeldt vor hawholtz —. Ausgabegeldt vor dehlen oder breter: 4 sch. Casparo Marsilio vor ein bredt bredt (!), so der steinhawer zu richtholdter gebraucht worden (!) den 6. Martii, noch 6 sch. vor ein große fuhren dehle, so auch zu dem (!) maßwinkeltbretern gebraucht worden. Actum den 6. Martii ao. etc. 1602. Ausgabegeldt vor latten —. Ausgabegeldt

<sup>2)</sup> fehlt.

<sup>3)</sup> Von mir zusammengezogen.

<sup>4)</sup> Vorlage: wickelholdter.

vor maur- und dachsteine —. Ausgabegeldt vor kalk — . . . .<sup>5)</sup>.  
 Ausgabegeldt den lauffenden potten: 20 nr. Vielt Welkin,  
 dem potten, alsß er nach Dennemarken wegen der steine ge-  
 schicket, ihm laut des zettels endrichtet den 28. Septemb. ao.  
 etc. 1601. 3 sch. einem potten, so ein schreiben nach Lubeck  
 an steinhawer gebracht. Actum den 6. Martii ao. etc. 1602.  
 . . . . Gemeine aufgabe . . . 3 sch. dreien personen, welche  
 ruuem<sup>6)</sup> uber den gewirkten steinen gemacht. 1 sch. dem  
 schniddeker vor ein maßbredt zu machen. 8 sch. dem kunst-  
 meister, hat mit seinem knechte Pawel Schweiger einen tagß  
 bey dem wasser die sandsteine ufgesetzt, alsß dieselben sollen  
 weggefuhret und an das mark gebracht werden, den 30.  
 Januarii ao. etc. 1602. . . 1 nr. 2 sch. Herman Reicherdt,  
 Chim Schwieger und Peter Lubbke, haben zwey zwo tage  
 und einer einen tagß umb den fasten gearbeitet. Actum den  
 6. Martii ao. etc. 1602. . . 1 sch. vor repe, so zu den  
 fenstern in der hutten gebraucht, noch 5 sch. vor einen weß-  
 stein den steinhawern, noch 1 sch. vor ein span den 6. Martii.

Am 11. August 1602 mußte der Rat Herzog Ulrich  
 um ein fürschreiben an den König von Dänemark bitten,  
 damit das Verbot, weichen Gotländischen Stein, den man  
 zum neuen Wasserkasten gebrauche, auszuführen, aufgehoben  
 würde. Eine Schute, die nach Gotland geschickt war, hatte  
 unverrichteter Sache zurückkehren müssen. Daß der Bau doch  
 1602 fertig geworden ist, bezeugt die Inschrift an der Wasser-  
 kunst. Vgl. Schlie a. a. D.

Eine frage bleibt es, wieweit bei dem 1595 in An-  
 griff genommenen Bau ein etwaiger Plan Brandins befolgt  
 und wieweit Heinrich Dammert durch das schon Ausgeführte

<sup>5)</sup> Ausgaben, die sich nicht sicher auf den Wasserkasten beziehen  
 lassen, sondern die Leitung überhaupt betreffen, lasse ich weg. Ein —  
 ist gesetzt, wo die Rubriken leer geblieben sind.

<sup>6)</sup> Raum; auf eingelegtem Blatte: rum.



gebunden gewesen sei oder wieweit er für seinen Abriß freie Hand gehabt habe. Gleichartig sind die Formen der Laterne auf der Wasserkunst und des Dachreiters auf dem Leichenhause von St. Petri. Sie entsprechen beide damals beliebten Bauformen.

Es ist aber die Wasserkunst, wie sie sich heute dem Beschauer darstellt, nicht mehr die von 1602. Schon 1816 ward sie im Innern neu hergerichtet und auch im Außern renoviert, dann aber besonders 1861 von Heinrich Thormann erneuert. Während ältere Abbildungen einen schlanken, hochaufgestellten Bau zeigen, hat Thormann ihn durch die breitere Unterlage mit Rasenbelag eine ansprechendere Form gegeben und an Stelle des alten Wasserbehälters, der sich nur wenig über die ebene Erde erhoben haben wird, und in den die beiden Leitungen von Metelsdorf, das „Mannsrohr“ und das „Frauenrohr“, durch zwei Bronzefiguren (Mann und Frau) das Wasser ergossen, einen Hochbehälter und einen Tiefbehälter gesetzt. Die Wasserspeier, Nir und Nire, gemeinhin Adam und Eva genannt, wurden durch ihn außen angebracht, 1897 aber, als der neue Wasserturm die Aufgabe der alten Kunst übernommen, dem Museum überwiesen.

Übrigens hat Heinrich Dammert nach den Baurechnungen 1601 und 1602 noch einige andere Arbeiten für Wismar ausgeführt.

Rechnungsbuch 1601/02: 2 mr. 12 sch. den steinhawer-  
gesellen vor zwo wapen, als der stadt und des rades wapen<sup>7)</sup>,  
in steine gehawen, welche in die meure vor das Poehler dohre  
sein gesetzt worden, den 8. May ao. 602.

Rechnungsbuch 1602/03, gemeine Ausgabe: 7 mr. 12 sch.  
m. Heinrich Dammert, den steinhawer, vor die unfkostung,

<sup>7)</sup> Es sind das einfach aus den farben gestreifte flaggenwappen und das anfangs im sekret verwendete wappen mit dem halben büffelskopf und den farben in der hinteren hälfte.

welche der wallmeister uff der her- und hinreise ver<sup>z</sup>ehret<sup>o</sup>),  
auch vor fuhrton, den 19. Juni ao. 602.

20 mr. 10 sch. dem wallmeister vor seine gethane fur-  
schlege wegen des walles, weil er von Lubeck anhero geholet,  
den 19. Junii ao. 602.

12 mr. 6 sch. Hanß von Bremen, m. Heinrich Dammert  
seinen gesellen, auff rechnung auf die stadtwafen, so in die  
meuer bei dem wasser sollen gesetzt werden, den 25. Sep-  
tembris ao. 602.

20 mr. 10 sch. m. Heinrich Dammert vor die stad-  
wapen, so bei daß wasser in die meure gesetzt, zu hawen,  
seinen nachstandt. Actum 25. Septembris ao. 602.

5 sch. Hanß von Braunschweigß vor hier, welches Hanß,  
der steinhawer, bekommen, den 25. Septembris.

Den zweimal in der Rechnung der Wasserleitung be-  
gegneten Vornamen Clawes wird man als Schreibfehler an-  
sehen und daraus erklären dürfen, daß vor Dammert nach  
der Baurechnung von 1601/02 Meister Clawes Dorling,  
burger und steinhawer zu Gustrou, für Wismar gearbeitet  
hatte.

<sup>o</sup>) Vorlage: verehret.



# Mitteilungen

des

## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

13. Heft.

November 1917.

Nr. 5.

### Inhalt:

M. Funk: Der kleine Katechismus Luthers in Lübeck. — J. Hartwig:  
Lübeck's Einwohnerzahl in früherer Zeit.

## Der kleine Katechismus Luthers in Lübeck.

Von M. Funk.

Der bedeutende Einfluß, welchen Luthers kleiner Katechismus auf die Befestigung der evangelischen Lehre wie die Ausbreitung des Reformationswerkes gehabt hat; legt es nahe, in Veranlassung des diesjährigen Reformations-Jubiläums sich der auch hier in Lübeck erschienenen Ausgaben desselben zu erinnern<sup>1)</sup>.

Aus dem 16. Jahrhundert sind Lübecker Ausgaben des Katechismus nicht bekannt, man wird auswärtige Drucke benutzt haben, auch ist er in dem Concordien-Buche enthalten, das, als es 1580 erschienen war, der Rat „dem Ministerio und Schul-collegen übergeben“ ließ und ihnen mitteilen<sup>2)</sup>: „daß E. Ehrb. Rath in Christlichem Eyser von ihnen begehrete / beydes in Kirchen / und Schulen die Zuhörer / und discipuln nach diesem Inhalt getreulich in der Wahrheit gesunder Lehre zu unterweisen“.

<sup>1)</sup> Da die einzelnen Exemplare der Katechismen durch den Gebrauch sehr abgenutzt sind, sind nicht von allen Ausgaben solche erhalten, auch die vorhandenen zum Teil beschädigt.

<sup>2)</sup> Acta minister. Tom. III. Bl. 160—163. — Caspar Heinrich Starckens Lübeckischer Kirchen-Historia Erster Band. Hamburg 1724. S. 366.

Dann aber erschienen:

Erklärung des Catechismi D. Lutheri / aus den Hauptsprüchen  
Göttliches Worts / zum Unterrichts für Junge vnd Ein-  
fältige Leute gestellet / durch Nicolaum Hunnium D. Super-  
intendenten zu Lübeck. Gedruckt in der Kayserlichen Freyen  
vnd des h. Röm. Reichs Stadt Lübeck / bei Valentin  
Schmalherz. In vorlegung Frank Tunders. 1627.

Spätere Ausgaben: Lübeck 1628, 1637, 1643, 1657,  
1665. Hamburg 1653, 1667, 1671, 1672, 1682, 1693.  
1705. Stade 1696<sup>3)</sup>.

Das Buch enthält Luthers kleinen Katechismus mit er-  
klärenden Bibelsprüchen.

Catechesis D. Martini Lutheri minor germanice et latine.

Cum Gratia et Privilegio. Lubecae. Typis Johannis  
Meieri, Sumptibus Martini Javonii. Anno MDCXLII.

Der Katechismus in zwei Spalten deutsch und lateinisch,  
sowie nur deutsch: „Eine kurze Weise zu beichten für die  
Einfältigen.“

Epitome Catecheticorum Praeceptorum. In usum  
Classium inferiorum, collecta ex institutionibus Cate-  
cheticis Cunradi Dieterici S. S. Theologiae Doctoris  
Ecclesiarum ulmensium Superintendentis Editio tertia  
revisa ac correctata.

Kurzer Außzug Dero Catechismus Lehrstück für die  
Schuljugend in den vntern Classen / aus dem größern  
Werk der Instiution oder Catechismus Unterweisung /  
Cunrad Dieterichs / der h. Schrift Doctore / Ulmischer  
Kirchen Superintendenten zusammengezogen. Von Newen  
vbersehen vnd zum dritten mahl in Druck gegeben. Ge-  
druckt zu Lübeck / durch Valentin Schmalherz / In ver-  
legung Michael Volken. 1644. 8°. 261 S.

<sup>3)</sup> Starck, Kirchen-Historia, S. 932, 933. — L. Heller. Nikolaus  
Hunnius. Sein Leben und Wirken. Lübeck 1843, S. 272, 281.



Der Katechismus lateinisch und deutsch mit weiteren erklärenden Fragen und Antworten.

Erneuerte Lutherische Catechismus- und Gebet-Schule / Darinnen

I. der Kleine Catechismus D. Martini Lutheri / in Fragen und Antworten / mit Sprüchen h. Schrift gründ- und deutlich erkläret und bewiesen wird.

II. Schrift-Sprüche und Reim-Gebettein auff alle Sonn- und fest-Tags Evangelia / nebst noch absonderlichen Fragen und Antworten auff die hohen feste.

III. Die sieben Buß- und andere außerlesene Psalmen des Königs und Propheten Davids / sampt beygefügeten Geistreichen Gebettein / auff allerley Noht / Zeit / Stände und Personen gerichtet.

Auff eines Wol-Ehrw. Ministerii allhier consens und Belieben in einem Hand- und formular-Büchlein / vor die arme Gemeine im Closter zu S. Annen in Lübeck / mit Amptsgebührllichem Fleiß zusammengetragen / durch Michaelen Hentschelium Quilitzens. Marchic. verordneten Praeceptoren daselbst. Lübeck 1644.

Spätere Ausgaben 1649, und nach dem Tode des Verfassers von den Provisoren des St.-Annen-Klosters herausgegeben: Lübeck / Gedruckt bey Seel. Schmalherzens Erben / Unter eigenem Bekosten S. Annen 1674. 8°. 2 Thle.

Zum Gebrauch in den 1622 eingeführten, wegen Auftretens der Pest längere Zeit ausgefetzten, 1647 wieder eröffneten Katechisationen<sup>3a)</sup>:

Catechismus-Übung / Wie der Kleine Catechismus D. Lutheri durch kurze einfältige Fragen / in Kirchen und Schulen bey der Jugend / und andern einfältigen Christen / in der Kayserlichen Freyen und des h. Reichs Stadt Lübeck / getrieben werden solle / daß dieselbigen ihn nicht allein außwendig hersagen / sondern auch verstehen mögen / Sampt

<sup>3a)</sup> Vgl. Lüb. Blätter 1917, Nr. 39, S. 488—490.

Vorgesetzter Christlicher Anordnung / eines Hochweisen Rahts  
 daselbsten / Und einem kurzen Unterrichts / wie sich die  
 Christen zur Beicht und heiligen Abendmahl recht schicken  
 sollen. Lübeck 1647.

Spätere Ausgaben: Lübeck Druckts und verlegts Paul  
 Hunholtz Im Jahr Christi 1667. — Mit Consens des  
 Autoris. Lübeck In Verlegung Johann Decken / Buch-  
 binders / 1677 — Lübeck. Gedruckt und verlegt durch Moritz  
 Schmalhertz 1699. Erst in dieser Ausgabe ist auf dem Titel-  
 blatt hinzugefügt: „fürgestellt durch Menonem Hannekenium  
 der Heil. Schrift Doctorem, und Superintendentem zu Lübeck.“  
 Die fünf Hauptstück des Catechismi / Oder der Christlichen  
 Lehr / Nach der Ordnung Herrn D. Martini Lutheri. Lübeck /  
 mit Consens des Autoris Verlegts Ulrich Wettstein / Gedruckt  
 durch sel. Gottfried Jägers Erben. Im Jahr 1668.

Die fünf Hauptstücke mit Luthers Erklärung und weiteren  
 erläuternden Fragen und Antworten.

Nützliche und vermehrte Kinder-Fragen aus dem Cate-  
 chismo des sel. D. Luthers / fast überhaupt mit dessen  
 selbst eigenen Worten beantwortet nebst beygefügt sieben  
 Buß und etlichen anderen Psalmen Davids wie auch  
 Morgen. Mittag und Abend-Gebeten und Sprüchen Heil.  
 Schrift denen Kindern derer vier von Sel. Bernhard Schröder  
 gestifteten Armen-Schulen zum besten aufgesetzt und zusammen-  
 getragen nach einem kurzen Vorbericht an die sämtlichen  
 Schulhalter. Lübeck / gedruckt bey Christ. Hinr. Willers. 1729.

Der erste offizielle Katechismus ist der vom Senior  
 Honstede verfaßte<sup>4)</sup>:

Einfältige doch Gründliche Catechismus-Erklärung, Insonder-  
 heit nach den Worten des Catechismi aus heiliger Göttlicher  
 Schrift fürgestellt, und auf Obrigkeitliche Verordnung zum

<sup>4)</sup> Acta minister Tom. VIII pars 4, Nr. 99, 100. — Neue Lüb.  
 Blätter, 1837 Nr. 39, S. 310, 311; 1839 Nr. 31, S. 246—248.



Druck besodert, von dem Ordentlichen Predig-Amt in Lübeck.  
Mit E. Hochedl. Rath's Privilegio. Lübeck 1702.

Spätere Ausgaben 1707, 1736, 1747, 1755, 1760.

Er enthält die fünf Hauptstücke mit Luthers Erklärung und weiteren 481 erläuternden Fragen und Antworten sowie: Christliche Fragstücke, durch D. M. Luther gestellt für die, so zum Sacrament gehen wollen, mit ihren Antworten.

Ein Kurtzer Auszug Aus der Erklärung des Catechismi, durch Blossé Frage Und Antwort für die ganz Einfällige.

Die fünf Haupt-Stücke des Catechismi oder der Christlichen Lehre.

Der Rat bestimmte<sup>5)</sup>, daß „dieser Catechismus in allen dieser Stadt Bothmäßigkeit unterworfenen Schulen / so wol auf dem Lande als in der Stadt angenommen auch in denen Schulen / in welchen der Superintendenten Hunnii und Hannekenii Catechismus-Erklärungen nicht in Uebung sind / sofort eingeführet in denen anderen Schulen und Classen aber / wo obgemeldete Catechismus-Erklärungen geübet werden nebst denenselben zugleich mit introduciret / und mit der Zeit völlig eingeführet und getrieben werden soll“.

Die Geistlichen gaben in einer längeren Vorrede ausführliche Anweisung, wie er beim Unterricht zu gebrauchen sei.

Ihm folgte der vom Superintendenten Cramer verfaßte, besonders durch die an die Spitze gestellte Frage und Antwort: Wünschen nicht die Menschen allezeit froh und glücklich zu seyn? Wir Menschen wünschen alle immer froh und glücklich zu seyn. in weiteren Kreisen bekanntgewordene:

Der Catechismus Lutheri in einer kurzen und ausführlichen Auslegung erklärt und mit E. Hochedl. und Hochweisen Rath's Genehmhaltung zum öffentlichen Gebrauche herausgegeben von Einem Ehrwürdigen Ministerio der Kayserlichen freyen und des heiligen Römischen Reichs Stadt Lübeck. Lübeck

<sup>5)</sup> Eines Hochweisen Rath's Verordnung vom 17. März 1702.

1774. gedruckt bey Georg Christian Green. E. Hochedl. und Hochw. Rath's Buchdrucker. 70 u. 264 S.<sup>6)</sup>.

Spätere Ausgabe 1780. Er zerfällt in drei Teile:

„Kurze Erklärung der Hauptstücke des Catechismus“ in 322 Fragen und Antworten, auch besonders gedruckt.

„Einleitung zur Erklärung des Catechismus“ in 179 Fragen und Antworten.

Die „ausführliche Auslegung“ in 548 Fragen und Antworten.

Angefügt sind: „Die fünf Hauptstücke des Catechismus oder der christlichen Lehre“.

Der Rat bestimmte<sup>7)</sup>: „daß diese neue Auslegung des Catechismus Lutheri in allen hiesiger Bothmäßigkeit unterworfenen Kirchen und Schulen, so wohl auf dem Lande als in der Stadt, mit Ausschließung aller andern fremden Catechismus-Erklärungen von nun an eingeführet und gebrauchet werden solle; Wobey Wir zugleich alle hiesige Bürger und Einwohner, die ihre Kinder in ihren Häusern unterrichten lassen, zu dessen Gebrauche stadtväterlich ermahnet, nicht weniger sämtlichen Predigern aufgegeben haben wollen, darauf fleißige Acht zu haben, daß die Kinder, wann sie zum erstenmale zum heiligen Abendmal zugelassen werden, wenigstens aus dieser kurzen und nach Befinden der Umstände auch aus der ausführlichen Erklärung des Catechismi eine solche Erkenntniß unsers allerheiligsten Glaubens erlanget haben mögen, als Christen, die an diesem feyerlichen Gedächtnismale der Erlösung Theil nehmen wollen, billig haben sollen und müssen“.

Die Geistlichen aber schlossen die Vorrede mit den Worten: „Es bleibt uns nichts übrig als alle christlichen Aeltern, Lehrer und Lernende, wie auch alle Bekenner Jesu

<sup>6)</sup> Acta minister. Tom. VII A. Bl. 484, 485. Tom. XII, S. 83, 89. Tom. XIV, Nr. 93, 94b.

<sup>7)</sup> Verordnung vom 23. April 1774.



zu bitten und zu ermahnen, daß sie diesen Unterricht mit aller Gewissenhaftigkeit und in redlicher und beständiger Rücksicht auf die Rechenschaft, welche sie einst Gott von ihrem Glauben und von ihrem Leben geben sollen, zur rechten Erkenntniß aller ihnen nöthigen, göttlichen Wahrheiten, zur Uebung im wahren Glauben, zur Beförderung der wahren Gottseligkeit und zur Befestigung ihrer selbst darinnen gebrauchen mögen, gleich wie wir Gott demüthig anrufen, daß er diesen Gebrauch durch die Gnadenkraft seines Geistes zu ihrem ewigen Heile kräftig segnen und beglücken wolle.“

Die Unzulänglichkeit dieses Buches machte sich bereits im Anfange des 19. Jahrhunderts fühlbar, so daß die Lehrer vielfach fremde Katechismen, so namentlich den Hamburgischen, Hannoverschen, Badischen usw. gebrauchten. Auch enthielt es keineswegs die Lehre des Evangeliums so rein, bestimmt und vollständig und in Übereinstimmung mit den symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche, wie es zur Grundlage für den Konfirmationsunterricht unerläßlich ist. Das veranlaßte, als der Vorrat der vorhandenen Exemplare zu Ende ging, das Ministerium, eine neue Katechismus-Erklärung zu bearbeiten<sup>8)</sup>. Sie erschien unter dem Titel:

Erklärung des kleinen Katechismus Luthers mit Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes Genehmhaltung zum öffentlichen Gebrauche herausgegeben von einem Ehrwürdigen Ministerio der freien Stadt Lübeck. Lübeck 1837. Gedruckt bei G. C. Schmidt, Eines Hochedl. und Hochw. Rath's Buchdrucker. 8°. 109 S.

Die fünf Hauptstücke mit Luthers Erklärung und 467 weiteren erklärenden Fragen und Antworten.

Spätere Ausgaben: 1849. Gedruckt bei H. G. Rahtgens, 112 S., angefügt: „Die Haustafel elliher Sprüche für

<sup>8)</sup> Acta minister. Tom. XXI B. Nachtrag Nr. 8—12. M. Junf. Joh. Neg. Ludw. Junf. Mittheilungen aus seinem Leben, Thl. 2. Gotha 1884, S. 108—112.

allerlei Stände". — 1858. Gedruckt bei Johannes Bock, 128 S., angefügt ein Verzeichnis von 54 „evangelischen Liedern zum Auswendiglernen". — 1872. Druck von H. G. Rahtgens, 128 S., angefügt ein Verzeichnis von 57 „evangelischen Liedern zum Auswendiglernen" und „Die Haustafel". — 1878, 1886, 1900. Druck von H. G. Rahtgens, 127 S., angefügt: „Wie ein Hausvater sein Gesinde soll lehren des Morgens und Abends sich segnen". „Wie ein Hausvater sein Gesinde soll lehren das Benedicite und Gratias sprechen." Vier „Beichtformen". Ein Verzeichnis von 38 „evangelischen Liedern zum Auswendiglernen".

Der Rat verordnete<sup>9)</sup>, „daß diese Katechismus-Erklärung in Stelle der bisherigen von 1774 als Grundlage des Religions-Unterrichtes in allen dem Glaubensbekenntnisse Luthers angehörenden Schulen hiesiger Stadt und deren Gebietes gebraucht werde, damit es auch für die Vorbereitung zu der Confirmation und für die Prüfung der Confirmanden nach jenem Bekenntnisse an der nothwendigen Gleichförmigkeit einer auf die heilige Schrift gegründeten Lehre nicht ermangeln möge".

Das Ministerium sagt am Schlusse des Vorworts: „Möge dann dieser Katechismus von Lehrern und Lernenden fleißig und gewissenhaft gebraucht werden! Insbesondere ermahnen wir die Lehrer, dahin zu sehen, daß die göttliche Wahrheit von den Kindern nicht allein mit dem Verstande aufgefaßt, sondern auch durch ernste und liebevolle Ermahnung und durch Gebet ihrem Herzen eindringlich gemacht werde. Den Herrn der Kirche aber rufen wir in Demut an, er wolle auch diese unsere Arbeit nach dem Reichtum seiner Gnade segnen an unserer Jugend, damit sie im lebendigen Glauben an ihn gegründet werde, und lerne, aus Liebe zu ihm das Böse meiden und das Gute thun, auch ihn allezeit anrufen um seinen Beistand, und lebenslänglich ihm danken für seine Wohlthat und Gnade."

<sup>9)</sup> Bekanntmachung vom 26. August 1837.



Der von der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz in Eisenach aufgestellte revidierte Text von Luthers kleinem Katechismus ist auch hier eingeführt<sup>10)</sup>.

An Stelle der zuletzt erwähnten Katechismus-Erklärung ist dann getreten

Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Spruchsammlung. Bearbeitet von Lübeckischen Pastoren und Schulmännern und mit Genehmigung des Kirchenrats herausgegeben von dem geistlichen Ministerium. Lübeck 1905. Druck und Verlag von H. G. Rahtgens. 8°. 44 S.

Die fünf Hauptstücke mit Luthers Erklärung.

Eine Sammlung von 170 Bibelsprüchen zu den einzelnen Abschnitten.

Der Abdruck von 8 Psalmen und Versen aus 2 Psalmen.

Ein Verzeichnis von 28 Kirchenliedern.

Vier Gebete. („Der Morgensegen.“ „Vor dem Essen.“ „Nach dem Essen.“ „Der Abendsegen.“)

Eine Übersicht über das Kirchenjahr.

Den offiziellen Gesangbüchern von 1703, 1790 und 1859 ist bis 1890 in den Anhängen auch der kleine Katechismus Luthers beigelegt.

## Lübeck's Einwohnerzahl in früherer Zeit\*).

Von J. Hartwig.

Im Jahre 1521 gelüftete es König Christian II. von Dänemark, Herr und Besitzer der Stadt Lübeck zu werden. Er schickte deshalb zu seinem Schwager Kaiser Karl V. und ließ

<sup>10)</sup> Senats-Dekrete vom 11. April 1883 und 7. Januar 1885. Acta minister. Tom. XX, S. 83, 87, 88. Tom. XXIII Nr. 4a—c, S. 42, 48.

\*) Anmerkung: Der Gegenstand ist bereits zweimal von mir behandelt, in Abschnitt XXI meines Buches „Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit“ (1903) und in einem Artikel der Lübeckischen Blätter 1905, Nr. 46. Seitdem habe ich weiteren Stoff gesammelt und glaube, ihn nun abschließend darstellen zu können.

ihn bitten, „daß ihm ein kleines Städtlein, Lübeck genannt, an der deutschen Küste belegen, verehrt und geschenkt werden möchte“, damit er, wenn er über Deutschland reisen müßte, auch nach Wunsch und Willen empfangen würde. Der junge Kaiser kannte damals Lübeck noch nicht und war zunächst nicht abgeneigt, Christian willfährig zu sein. Aber es war gerade ein Bürgermeister aus Köln am Hofe; als der von des Königs Unsinnen erfuhr, trat er vor den Kaiser und belehrte ihn, daß Lübeck „kein Städtlein, sondern einer von den 4 Hauptörtern des Reichs und das Haupt der Hansestädte wäre“, worauf der Kaiser den König abschlägig beschied<sup>1)</sup>. „Eine von den 4 stöthen des reichs“ nennt es auch Samuel Kiechel, der es 1586 auf einer längeren Reise kennenlernte<sup>2)</sup>. Und das allgemeine Urteil über Lübeck war, wenn auch nicht ganz so bestimmt, doch ähnlicher Art. König Ruprecht betont 1409 in einem Schreiben an den neuen Rat, daß Lübeck „ein merklich des richs houptstat in den landen“<sup>3)</sup> sei. Erasmus Sarcerius, der erste Konrektor am Katharineum, nennt es um 1535 eine „urbs vero populosa“<sup>4)</sup>. Michael Franck, der 1590 in ihren Mauern weilte, meldet: „Sehr volkreich ist diese Stadt gewesen“<sup>5)</sup>. „Sehr groß“ ist auch der Eindruck, den der schlesische Geistliche Adam Samuel Hartmann 1657 von ihr hat<sup>6)</sup>, und der französische Reisende M. de Monconys, der sie 1663 besucht, bemerkt in seinem Tagebuch: „Lubek est une assez grande Ville“<sup>7)</sup>. Endlich sei noch auf

<sup>1)</sup> Deede: Lübische Geschichten und Sagen, 5. Aufl., S. 306 und 465.

<sup>2)</sup> Ztschr. (= Zeitschrift d. Vereins f. Lüb. Geschichte) Bd. 4, S. 123.

<sup>3)</sup> L. u. B. (= Lübeckisches Urkundenbuch) V, S. 241.

<sup>4)</sup> Mitt. (= Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte) Heft 11, S. 115 u. 119.

<sup>5)</sup> Ztschr. Bd. 4, S. 127.

<sup>6)</sup> Mitt. Heft 9, S. 73.

<sup>7)</sup> Ztschr. Bd. 4, S. 130.



Reinke de Vos<sup>9)</sup> verwiesen, wo der König dem Reinke erklärt:

If kan de stede allene nicht raken.  
 If hebbe wol horen nomen Uken,  
 Lüpke<sup>9)</sup>, Kollen vnde Parys,  
 Men wor Husterlo este Krefelput is,  
 Dar en hebbe ic ne er van ghehort.

Alle diese Äußerungen beweisen klar, daß Lübeck damals zu den größten Städten des Reiches gehört hat oder doch gerechnet ward. Ob mit den 4 „Hauptörtern“ gerade die 4 volkreichsten Städte gemeint sind, mag allerdings zunächst noch dahingestellt bleiben.

Lübeck's große Einwohnerzahl im Mittelalter wird aber noch durch weitere Angaben außer Zweifel gestellt. Als z. B. 1447 64 Städte ein Schutzbündnis auf 10 Jahre schlossen, wurde vereinbart, daß jede Stadt im Bündnisfall eine bestimmte Anzahl „reyfigher gewapend“, „elken gewapend vppe 3 perde gerekend“ stellen solle, und zwar Lübeck und Köln ihrer 20, Hamburg 15, Braunschweig, Bremen, Halle, Lüneburg, Magdeburg je 12<sup>10)</sup>. Nun ist die Mannschaft, die eine Stadt im Falle einer Fehde zu stellen hat, sicher kein unbedingt zutreffender Maßstab für ihre Einwohnerzahl, ein ungefähres Abbild ihrer Größe gibt sie aber doch. Und als 1495 auf dem Reichstag zu Worms ein „gemeiner Pfening“ ausgeschrieben ward, stand Lübeck mit 1200 Gulden

<sup>9)</sup> Lübecker Ausgabe von 1498, herausgegeben von Friedrich Prien, Halle 1887, S. 93, Vers 2483 f.

<sup>9)</sup> v. Melle erwähnt in der 3. Auflage seiner „Gründlichen Nachricht von Lübeck“ (1787), daß „der gemeine Mann (die Stadt) so gar noch ihund Lübe oder Lübl nennet“ (S. 9). Vgl. ferner Kellinghusen: Das Amt Bergedorf, S. 318.

<sup>10)</sup> L. U. B. VIII, S. 480, desgleichen S. 13, 203 u. 268. Vgl. ferner L. U. B. VI, S. 808 (1422 hatten für den böhmischen Feldzug zu stellen: Lübeck 30 gleven (= berittene Krieger mit Bedienung), 30 schutzen, Hamburg 20 und 20 usw.), und Reizner: Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübeck's, S. 92/3.



unter 82 freien Reichsstädten gar ganz obenan<sup>11)</sup>. Es galt also damals als reichste Stadt, reich und volkreich ging aber bei mittelalterlichen Städten Hand in Hand. Daß Lübeck früher unter den Städten Deutschlands mit an erster Stelle stand, ist mithin nicht nur oft, sondern auch einwandfrei dargetan.

\* \* \*

Wie groß Lübeck im Mittelalter war, darüber läßt sich allerdings, um mit Pauli zu reden, „etwas Genaueres nicht angeben“<sup>12)</sup>. Gezählt ist die Bevölkerung der Stadt vor 1807 nie, wie denn überhaupt aus dem Mittelalter nur ganz vereinzelt Volkszählungen (Nürnberg 1449 und Straßburg um 1475) überliefert sind<sup>13)</sup>. Man brauchte sie eben nicht, man konnte ohne genaue Kenntnis der Bevölkerungszahl fertig werden; die Kleinheit und Übersichtlichkeit der Verhältnisse gestatteten es. Wo aber einmal Zahlen nötig oder doch beliebt wurden, half man sich mit Schätzungen aus. Allerdings griff man dabei regelmäßig zu hoch. Es ist ja auch heute noch nicht leicht, Menschenmengen richtig zu beziffern, und damals war man noch viel weniger im Schätzen geübt und überschätzte noch weit mehr und leichter, als es heutzutage der Fall zu sein pflegt.

Auch aus Lübeck ist uns eine Reihe solcher Zahlen überliefert. Sie geben zwar alle nur Teile der Bevölkerung an, aber wenn man sie in der Hand hat, kann man auch einen einigermaßen sicheren Rückschluß auf die Gesamtheit ziehen.

Die meisten dieser Angaben handeln davon, wieviel Opfer die Pest hier in Lübeck im Laufe der Jahrhunderte erfordert hat<sup>14)</sup>. Die erste stammt aus dem Jahre 1350;

<sup>11)</sup> Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, Teil 1, S. 432.

<sup>12)</sup> Pauli: Lüb. Zustände usw. I, S. 63.

<sup>13)</sup> Reisner, S. 2, 3, 8 u. 15.

<sup>14)</sup> Vgl. für das folgende Becker: Umständliche Geschichte der freien Stadt Lübeck I, S. 348 f.



Detmar berichtet, daß damals ein „grot stervent der lude“ war, und daß allein am Laurentiustage (10. August) von einer Vesper zu der andern „25 hundert volkes“ an der Pest verstorben seien<sup>15)</sup>. Nach späteren Auszügen aus seiner Chronik waren es aber nur „15 hundert volkes“<sup>16)</sup>, und Gedekverse in der ältesten lübischen Ratslinie geben gar nur 500 an<sup>17)</sup>. Korner, der diese Pest zu Utrecht ins Jahr 1351 verlegt, meldet, daß ihr „secundum chronicas Lubicensium“ insgesamt nicht weniger als 90 000 Menschen in der Stadt erlegen seien<sup>18)</sup>, infolgedessen man von einer geplanten Stadterweiterung abgesehen habe<sup>19)</sup>; in einer späteren Handschrift wird diese Zahl aber nicht mehr auf Chroniken, sondern nur noch auf die Mitteilung vertrauenswürdiger und wahrhaftiger Leute gestützt<sup>20)</sup>. 1381 raffte die Pest wieder mehr als 10 000 Einwohner dahin<sup>21)</sup>. 1388 erlagen ihr nach Detmar „wol 16 000 volkes“<sup>22)</sup>, während Korner in 3 verschiedenen Handschriften ca. 16 000, 19 000 und mehr als 18 000 Todesfälle erwähnt<sup>23)</sup>. 1393 sind ihr nach Korner etwa 19 000 Menschen zum Opfer gefallen<sup>24)</sup>, und 1405 hat sie nach demselben Chronisten wieder etwa 6000, nach einer anderen Handschrift gar 18 000 das Leben gekostet; nach der sogenannten Rufuschronik, die sich auf Korner stützt, waren es „by 18 dufent

<sup>15)</sup> Lüb. Chroniken I, S. 521—522.

<sup>16)</sup> Lüb. Chroniken II, S. 244.

<sup>17)</sup> Mantels: Beiträge zur Lüb.-Hanseischen Geschichte, S. 63, Anm. 3.

<sup>18)</sup> Chronica novella des Hermann Korner von Jakob Schwalm, S. 264 und Anm. 1, ebenso Die Beglückte u. Geschmückte Stadt Lübeck, S. 256.

<sup>19)</sup> Vgl. auch Becker I, S. 269, und Pauli, S. 63—64.

<sup>20)</sup> Chronica novella, S. 264.

<sup>21)</sup> Becker I, S. 348.

<sup>22)</sup> Chroniken II, S. 24.

<sup>23)</sup> Ebendort Anm. 3 u. Chronica novella, S. 329.

<sup>24)</sup> Chronica novella, S. 339.

Mynschen, jung unde olt"<sup>25)</sup>. Aus dem Jahre 1406 erwähnt Detmar nur, daß zu Lübeck „grot pestilencie“ war; Korner gibt dagegen Zahlen an, nach ihm sollen wie 1405 6000 bzw. 18 000 Menschen an ihr gestorben sein<sup>26)</sup>. Nun kam eine längere Pause, erst 1548 wurde Lübeck wieder von der Pest heimgesucht; damals erlagen ihr nach Kirckring und Müller „über 16 277 Menschen, mehrenteils jung Volk und Kinder“, und zwar meist 150 bis 170 täglich, am 13. August gar 200<sup>27)</sup>. 1597 forderte sie wieder 7739 Opfer<sup>28)</sup>, und 1625 soll nochmals „eine grosse Pestilenz“ über 7000 Menschen ins Grab gebracht haben<sup>29)</sup>.

Wenn diese Angaben zutreffend sind, muß Lübeck allerdings sehr bevölkert gewesen sein. Manche von ihnen kommen aber dem statistisch geschulten Auge auf den ersten Blick verdächtig vor. Daß in der Angabe der Jahre keine volle Übereinstimmung besteht, mag noch hingehen. Bedenklicher ist, daß die Chroniken meist abgerundete Zahlen geben, die dazu noch merkwürdig häufig wiederkehren; Korner gibt z. B. sowohl für 1388 wie für 1393, 1405 und 1406 18 000 bis 19 000 Todesfälle an. Vor allem aber: die Angaben weichen auch bei ein und demselben Geschichtschreiber für ein und dasselbe Jahr häufig bis um das drei- und fünffache voneinander ab. Im allgemeinen ist Detmar fraglos zuverlässiger als der nach ihm schreibende Korner, immerhin ist doch auch die von ihm für 1350 überlieferte Zahl der Gestorbenen 5mal zu hoch. Korner beruft sich für 1351 zunächst auf Chroniken, später berichtigt er sich dahin, daß er nur eine mündliche Überlieferung wiedergegeben habe. Nach

<sup>25)</sup> Chroniken III, S. 33 u. Anm. 7, Chronica novella, S. 367.

<sup>26)</sup> Chroniken II, S. 136, Anm. 5.

<sup>27)</sup> Compendium Chronicae Lubecensis, 1678, S. 222, vgl. auch Becker II, S. 128.

<sup>28)</sup> v. Melle: Gründliche Nachricht von Lübeck, S. 334.

<sup>29)</sup> Kirckring und Müller, S. 299.



alldem wird man die Angaben der Chroniken nicht unbe-  
sehen zugrunde legen dürfen.

Dann ist noch je eine Angabe über die Zahl der  
Bürger und der waffenfähigen Mannschaft überliefert.  
Erasmus Sarcerius, der von 1531—1536 Konrektor am  
Katharineum war, gibt in einer um 1535 geschriebenen Be-  
schreibung von Lübeck an, daß sich aus den öffentlichen Rech-  
nungsbüchern (publicis rationariis) 18 000 Bürger, unge-  
rechnet die Nichtbürger, Frauen, Mägde, Kinder und Knechte,  
ergäben. Es sei kein Winkel da, der nicht bewohnt werde<sup>80)</sup>.  
Nach der ersten Volkszählung von 1807 machten die  
Bürger etwa  $\frac{1}{3}$  der Bevölkerung aus<sup>81)</sup>. Nimmt man das  
auch für 1535 an, so hätte Lübeck damals etwa 54 000 Ein-  
wohner gehabt. Weiter haben die Lübecker nach Kirckring  
und Müller 1580 im Monat April ihre Bürgerschaft ge-  
mustert, „und ist damahlen in Lübeck an bewehrter Mann-  
schafft gefunden worden à 50 in die 60 tausend Mann“<sup>82)</sup>.  
„Wenn nun zu diesen, folgert Becker, noch die alten Leute,  
Weiber und Kinder hinzugerechnet werden, welche wenigstens  
eine dreyermal so starke Anzahl ausmachen, so kann man die  
damalige Volksmenge in unserer Stadt auf 200 000 Köpfe  
berechnen“<sup>83)</sup>. Beide Angaben weichen also stark voneinander  
ab und ihre Ergebnisse sind trotz der verschiedenen Zeit in  
keiner Weise in Einklang zu bringen.

Schließlich liegen noch einige Ziffern über Häuser und  
Wohnungen vor. Nach einer Angabe in der „Beglückten  
und Geschmückten Stadt Lübeck“ sind 1511 16 000 Giebel-  
häuser, 10 000 Zwerghäuser und 900 Dhrt(Eck)häuser, also  
zusammen 26 900 Häuser „berechnet“ worden<sup>84)</sup>. Nach Nie-

<sup>80)</sup> Mitt. Heft 10, S. 115 u. 120.

<sup>81)</sup> Reisner, S. 75.

<sup>82)</sup> Compendium usw., S. 243.

<sup>83)</sup> Becker II, S. 208.

<sup>84)</sup> S. 23.

meyer waren es nur 8100 Buden und Keller, also zusammen 25 000 Häuser<sup>55)</sup>. 1593 soll es 18 217 Giebelhäuser, 800 Orthhäuser, 417 Dwerhäuser und 12 762 Wohnkeller und Buden in Lübeck gegeben haben, „nach welchem auffatz das Graben-Geld alß von ein Giebelhaus 4  $\text{R}$ , für jegliches orth und Dwerhause 3  $\text{R}$ , für jegliche Bude und Keller 2  $\text{R}$  jährlich damahls gegeben worden, welches des jahrs sich in allen betragen 10 690  $\text{R}$ “. Diese Angaben stimmen aber schon in sich nicht überein, statt 10 690  $\text{R}$  müßte es 102 036  $\text{R}$  heißen, oder es sind eben erheblich weniger Wohnungen gewesen. William Karr, der 1688 eine Reisebeschreibung erscheinen ließ, gibt in einem angehängten Städteverzeichnis auch nur 6500 Häuser für Lübeck an<sup>56)</sup>.

Soweit die Zahlen, die überliefert sind. Sind sie einigermaßen zutreffend? Nun, wir sind in der glücklichen Lage, das nachprüfen zu können. Wir kennen die räumliche Ausdehnung des mittelalterlichen Lübeck und wissen, daß es nie über die Grenze der heutigen „Inneren Stadt“ hinausgegangen ist. Die Ansiedelung vor der Stadtmauer war ausdrücklich verboten. Bereits 1465 verordnete der Rat, daß er außerhalb der Tore „nyne vorstad noch kroge noch lude wonende hebben wolde sunder (syneme) avullborde, eten vnde willen“<sup>57)</sup>. Die dort Ansässigen waren nämlich von den städtischen Lasten, Schoß- und Wachtspflicht, frei und weiter eine ständige Gefahr, daß sie Vorkauf ausübten und dadurch den Bürgern Schaden zufügten. Die Erlaubnis zur Ansiedelung vor den Toren wurde deshalb in der Regel nur erteilt, wenn jemand seines Berufes wegen dort wohnen mußte. Das Gelände vor der Stadt war infolgedessen nur dünn besiedelt und rein ländlichen Charakters

<sup>55)</sup> Neue Lübeckische Blätter. 1850. S. 32.

<sup>56)</sup> Ztschr. Bd. 5, S. 159.

<sup>57)</sup> Mitt. Heft 4, S. 188-189.



und ist erst im 19. Jahrhundert in sie einbezogen worden. Die „Innere Stadt“ aber hat bei sämtlichen Zählungen, die seit 1807 bis heute stattgefunden haben, immer nur zwischen 22 722 (1815) und 37 315 (1900) Einwohnern gehabt<sup>38)</sup>. So drängt sich also ganz von selber die Frage auf, wo die großen Menschenmengen, von denen unsere Quellen berichten, eigentlich gewohnt haben sollen. Pauli meint<sup>39)</sup>, daß die Zahl der Häuser zu Anfang des 14. Jahrhunderts größer war als jetzt, daß viele Gänge und Wohnungen hinter den Häusern im 17. und 18. Jahrhundert niedergedrückt und in Flügel- und Hinterhäuser verwandelt seien, daß ferner früher auch viele Keller bewohnt wurden, und die Häuser stärker als jetzt belegt gewesen seien. Letzteres erscheint mir fraglich, sonst wird man ihm wohl beipflichten können. Andererseits darf man aber auch nicht übersehen, daß heute viel höher gebaut wird als früher<sup>40)</sup>, und daß jetzt eine weit bessere Ausnutzung des Raumes stattfindet als im Mittelalter, wo Wohnung, Werkstatt und Lagerraum noch eng miteinander verbunden war. Aber dem sei wie ihm wolle, 100 000 Einwohner und mehr hätten schon rein zahlenmäßig niemals innerhalb der Grenzen des alten Lübeck Platz gehabt. Wissen wir doch, daß die Zahl der Wohnungen damals viel geringer war als man früher angenommen hat. 1460 waren z. B., allerdings „ane de raet vnde prestere“, die aber nur gegen 300 Personen ausmachten<sup>41)</sup>, nur 5385 Feuerstellen vorhanden<sup>42)</sup>, aus den Schoßregistern

<sup>38)</sup> Siehe die Zusammenstellung auf S. 92.

<sup>39)</sup> Lüb. Zustände I, S. 63.

<sup>40)</sup> 1502/03 waren von 5322 Wohnungen nur 1375 oder 25,8 % in Giebelhäusern belegt (mein Buch: Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit, S. 233). Vgl. auch Behrens: Topographie und Statistik von Lübeck II, S. 117.

<sup>41)</sup> 1450 gab es etwa 260 Geistliche. (Meine „Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck“. Hans. Gesch.-Bl. 1908, S. 45.)

<sup>42)</sup> L. U. B. IX, S. 948/49.

von 1487/88 und 1502/03 habe ich nur 5186 bzw. 5322 Wohnungen ermitteln können<sup>43)</sup>, und auch die Volkszählung von 1807 hat ihrer nur 5243 ergeben<sup>44)</sup>. Man sieht, daß die mittelalterlichen Angaben über Häuser und Wohnungen wie überall so auch in Lübeck viel, bis ums fünffache, zu hoch waren<sup>45)</sup>. Einwohnerzahlen, wie sie überliefert sind, waren also im alten Lübeck schon räumlich unmöglich. Weiter waren Städte mit derart großer Bevölkerung im Mittelalter überhaupt nicht lebensfähig, sie hätten bei dem damaligen Stande der Technik in Ackerbau und Verkehr gar nicht ausreichend ernährt werden können und wären am Hunger zugrunde gegangen. Die vorerwähnten Angaben können also gar nicht richtig sein. Sie sind durch die Bank zu hoch und ganz erheblich überschätzt.

Trotzdem haben sie lange Zeit Glauben gefunden. Becker z. B. erschien nur zweifelhaft, ob die Pest von 1350 wirklich 80 000 bis 90 000 Menschen „in das Grab gelegt“ habe. „Ob diese Anzahl für Lübeck nicht übertrieben sei, lasse ich dahingestellt sein“<sup>46)</sup>. Trotzdem meinte er aber doch, daß damals mehr als der halbe Teil der Bevölkerung zugrunde ging. Und er hielt es weiter für möglich, daß in den Pestjahren 1370, 1381, 1388, 1393, 1397 und 1405 „jedemal 20 000 Personen, durch die Bank gerechnet“, in Lübeck gestorben seien, nahm an, daß jedesmal  $\frac{1}{6}$  der Bevölkerung draufging und schätzte die Gesamtzahl der Einwohner für die damalige Zeit auf 120 000<sup>47)</sup> und für 1580 gar auf 200 000 Köpfe. Etwas kritischer stellt sich schon ein unbekannter

<sup>43)</sup> Mein Schöfzbuch, S. 233.

<sup>44)</sup> Reiser, S. 46 u. 107.

<sup>45)</sup> Vgl. ebendort S. 217, Anm. 2.

<sup>46)</sup> I, S. 269.

<sup>47)</sup> I, S. 350. Dabei gibt B. selber an, daß 1784 nur 3300 Häuser in Lübeck gezählt seien, die Höfe, Armengänge und -häuser, Buden und Keller allerdings ungerechnet, und folgert daraus, daß Lübeck damals nur noch 30 000 Einwohner hatte (III, S. 365).



Gelehrter 1827 in den Lübeckischen Blättern, indem er zur Zahl der Pestopfer von 1350 folgende Randbemerkung machte: „Mit der Zahl wird man schwerlich ins Reine kommen, da in jenen Zeiten auf genaue Zählung nicht gehalten ward und man nicht einmal weiß, ob es 10 000 mehr oder weniger gewesen“<sup>48)</sup>. Die ersten grundsätzlichen Bedenken brachte Behrens<sup>49)</sup> 1839 vor. Zwar meinte auch er, daß Lübeck zur Zeit seines höchsten Floris im 14., 15. und 16. Jahrhundert sehr bevölkert gewesen sei. „Aber — fährt er fort — frühere Schriftsteller gaben irrtümlicherweise die Einwohnerzahl auf 200 000 an.“ Daß es so viele nicht gewesen sein können, begründet er auf zweierlei Art: Nach den Taufregistern seien 1642 nur 1322 Kinder in Lübeck getauft. Nehme man an, daß auf 36 Seelen ein Kind geboren sei<sup>50)</sup>, so ergebe sich eine Einwohnerzahl von 48 000, und die in die Stadt eingepfarrten Landbezirke abgerechnet, etwa 46 000. Etwa 100 Jahre früher habe Lübeck's flor und Bevölkerung abzunehmen begonnen. „Erweislich sind in diesen 100 Jahren höchstens 40 000 Menschen durch Pest, Hungersnot und Krieg umgekommen, und, da die Geschichte von Auswanderungen schweigt, so kann folglich die Bevölkerung gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr als höchstens 80 000 bis 90 000 Seelen gewesen sein.“ Einen weiteren Beweis gibt ihm Lübeck's räumliche Ausdehnung an die Hand. Seine Wohngebäude nähmen etwa 38 070 QuadratruTEN ein. Wenn es 200 000 Einwohner gehabt hätte, müßten beinahe 6 Menschen auf eine QuadratruTE gekommen sein. In anderen Städten, er nennt Hamburg, Leipzig und Paris, käme aber auf diese

<sup>48)</sup> Nr. 5, S. 33 Anm.

<sup>49)</sup> Topographie u. Statistik von Lübeck II, S. 116 f.

<sup>50)</sup> Die Annahme ist unzutreffend; einmal waren 1642 besonders viele Kinder geboren — der jährliche Durchschnitt von 1642—61 betrug nur: 1185 — und dann kam von 1813—28 durchschnittlich bereits auf 32 Seelen eine Geburt (Reisner, S. 85 u. 114).

fläche kaum eine Seele. Daraus lasse sich schließen, daß Lübeck „nie“ mehr als 80 000 bis 90 000 Einwohner gehabt habe<sup>51)</sup>. Sich im wesentlichen ihm anschließend, glaubte auch Pauli 1841 „nicht zu irren“, wenn er die Bevölkerung Lübeck's für den Anfang des 14. Jahrhunderts auf 70 000 bis 80 000 bezifferte; höher zu gehen, schien ihm nicht statthaft<sup>52)</sup>. Mantels ging 1854 schon um die Hälfte hinunter und setzte die Bevölkerung Lübeck's für 1350 nur noch auf 37 000 an<sup>53)</sup>. Er legte dabei die Zahl der neu aufgenommenen Bürger zugrunde und meinte im Anschluß an Laurent<sup>54)</sup>, daß die Bevölkerung sich in 35 Jahren erneuere, vorausgesetzt, daß jeder neue Bürger durchschnittlich 25 Jahre alt sei. So zählte er die neuen Bürger der Jahre 1317 bis 1350 zusammen (6324), vervielfältigte ihre Summe, um die Familienmitglieder einzuberechnen, mit 4, schlug noch die Hälfte für Fremde, Unverheiratete, Nichtbürger auf und kam so zu der oben genannten Zahl. Dies Ergebnis dürfte, meint er, „ein neuer Beweis dafür sein, daß Lübeck's Einwohnerzahl nicht so groß gewesen ist, wie man es bisher angibt. Es wäre ja ganz unerklärlich, wie Lübeck damals so viel bevölkerter gewesen sein könne als gegenwärtig.“ Aber die von ihm errechnete Ziffer war noch zu hoch: nur ein Teil der neu aufgenommenen Bürger war verheiratet und Familienvater und nie kamen auf einen Bürger 6 Einwohner; 1807 bei der ersten Volkszählung waren es ihrer 3. B. nur etwa 3<sup>55)</sup>.

Die erste zutreffende Angabe machte Brehmer 1886<sup>56)</sup>. Aus einer Aufrechnung der Personen, die im Jahre 1476 Schöß zahlten, kam er zu der Überzeugung, „daß die Bevölke-

<sup>51)</sup> Wenn auf anderthalb Quadratrute nur eine Person kam, würde Lübeck nur 25 380 Einwohner gehabt haben (Reisner, S. 115).

<sup>52)</sup> Lüb. Zustände I, S. 64.

<sup>53)</sup> Beiträge, S. 63.

<sup>54)</sup> Vgl. Reisner, S. 31 f. u. 71.

<sup>55)</sup> Reisner, S. 73 f.

<sup>56)</sup> Hansf. Gesch.-Bl. 1886, S. 5.



zung damals die Zahl von 30 000 kaum erreicht, jedenfalls aber nicht um ein erhebliches überschritten hat.“ Die von Reisner<sup>57)</sup> und mir bald nach 1900 angestellten Berechnungen haben diese Auffassung bestätigt. Als Quellen dienten Reisner Türkensteuerregister, die allerdings unvollständig waren, Wohnungsregister, Bürgerbücher, Tauf-, Trau- und Beerdigungsregister, und mir vier vollständige Schoßregister. Sie enthalten alle nur Teile der Bevölkerung, wir haben aber auch die Gesamtseelenzahl aus ihr zu gewinnen und den zutreffenden „Reduktionsfaktor“ dafür zu finden versucht. Reisners Doppelzahlen erklären sich daraus, daß das Türkensteuerregister von 1532 nicht erkennen ließ, ob die unter Zehnjährigen in ihm enthalten sind oder nicht; im letzteren Fall gelten die höheren Zahlen. Das Ergebnis unserer Berechnung war folgendes:

Die Einwohnerzahl Lübecks in früheren Jahrhunderten nach Berechnungen.

1350:	18 800 <sup>58)</sup>	Ende des 16. } 19 749 bzw.
Ende des 14. }	17 200 bzw.	Jahrhunderts: } 25 389 <sup>62)</sup>
Jahrhunderts: }	22 300 <sup>59)</sup>	1642—1661: 31 068 <sup>63)</sup>
1460/61:	21 568 <sup>60)</sup>	1662—1681: 26 957
1461/62:	21 916	1682—1700: 23 596
1487/88:	23 157	1708—1727: 19 978
1502/03:	25 444	1728—1747: 18 667
1532:	22 452 bzw.	1750—1768: 18 772
	29 329 <sup>61)</sup>	1769—1787: 17 644
		1788—1799: 18 693

Unsere Zahlen sind selbstverständlich nicht wie Zählungsergebnisse anzusehen, sondern nur Näherungswerte, die vielleicht 3. T. etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

<sup>57)</sup> Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten.

<sup>58)</sup> Reisner, S. 75: aus der Zahl der Bürger.

<sup>59)</sup> S. 68: aus der Zahl der Wohnungen und dem Türkensteuerregister von 1532.

<sup>60)</sup> Mein Schoßbuch, S. 244; zu den niedrigeren Zahlen von Reisner (S. 75 u. 78) mein Buch, S. 142—144.

<sup>61)</sup> Reisner, S. 55: nach dem Türkensteuerregister von 1532 und der Volkszählung von 1807.

<sup>62)</sup> S. 66: ebenso wie Anm. 59.

<sup>63)</sup> S. 88: aus den Tauf-, Trau- und Beerdigungsregistern.

Immerhin zeigen sie, daß die früher angenommenen Zahlen ins Reich der Fabel gehören und daß Lübeck auch zu seinen besten Zeiten kaum mehr als 30 000 Einwohner hatte. Erst im 18. Jahrhundert nahm es ab, und auch dann war sein Rückgang viel geringer, als man früher angenommen hat. Über andere Städte nahmen währenddem zu und kamen ihm nach und überflügelten es, und Lübeck konnte seine alte Stellung immer weniger aufrechterhalten.

Wie hat aber eine nach unseren Begriffen so kleine Stadt eine solche Rolle im Mittelalter spielen können? Nun, alle Städte des Mittelalters sind nur „bescheidene Mittelstädte“ gewesen<sup>64</sup>). Mehr als 20 000 Einwohner hatten damals außer Köln und Lübeck nur Straßburg mit 26 198 (etwa 1475) und Nürnberg mit 25 982 (1449), worunter aber nur 20 165 bzw. 20 612 Bürger waren, der Rest war nur vorübergehend vom Lande in die Stadt geflüchtet, ferner Wien mit etwa 25 000 (1462), Ulm mit etwa 20 000 (1427 und 1489) und vielleicht noch Breslau. Augsburg zählte ihrer nur 18 300 (1475), Zürich hatte nur 12 375 (1357) bzw. 10 570 (1410), Frankfurt 9 000 (1440) bzw. 10 000 (1387), Basel 6 500—8 600 (1454) bzw. 9 200—12 200 (1446) und Rostock 10 785 (1378), 13 935 (1410) und 14 865 (1594/95). Die größte Mehrzahl der deutschen Städte hat zweifellos bis Ende des Mittelalters eine Einwohnerzahl von 5 000 nicht erreicht. So bleibt Lübeck's Stellung in früherer Zeit trotz seiner nach heutigen Begriffen bescheidenen Einwohnerzahl durchaus verständlich. Nach mittelalterlichen Verhältnissen war es eben eine Großstadt, ja gehörte wortwörtlich zu den „4 Hauptörtern“ des Reichs, stand mit Köln ganz oben an, war mächtig und reich und verstand es auch, von diesen seinen Machtmitteln den richtigen Gebrauch zu machen.

\*

\*

\*

<sup>64</sup>) Reisner, S. 9, 13, 16, 18 f., 27 f., Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, Teil I, S. 24 f. u. S. 425, Conrad: Statistik, I. Teil, 3. Aufl., S. 66—69, Pscholska i. d. Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 14, S. 318.



Zum Schluß sei noch kurz zusammengestellt, wie viele Einwohner in Lübeck seit Beginn des 19. Jahrhunderts gezählt worden sind.

Regelmäßige Zählungen sind hier erst seit 1845 vorgenommen, ein Verdienst des früheren Vereins für Lübeckische Statistik<sup>65)</sup>. Die älteren fallen alle in die Franzosenzeit und sind bis auf zwei auch sämtlich von den Franzosen angeordnet. War früher überhaupt nicht gezählt, so genügt ihnen jeder kleine Anlaß dazu; sie haben z. B. in dem einen Jahre 1812 zwei Zählungen veranstaltet und 1811 nur zum Zweck der Aushebung einer halben Compagnie (59 Mann) Küstenbewahrer für die Batterie in Travemünde die ganze Bevölkerung zahlenmäßig festgestellt<sup>66)</sup>. Die Zählung von 1815 wurde „in Hinsicht auf mehrfache Zwecke der Sorgfalt für das Staatswohl und für die öffentliche Verwaltung“<sup>67)</sup>, insbesondere um die Grundlagen für die von dem Deutschen Bunde geforderten militärischen und geldlichen Leistungen zu gewinnen, vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Zählungen war folgendes:

Die Einwohnerzahl Lübecks nach Zählungen.

	Innere Stadt	Vorstädte	Ganze Stadt
1807 <sup>68)</sup> :	24 631	—	—
	ville et banlieu		
1811 <sup>69)</sup> :	25 526 <sup>69)</sup>	—	—
1812 <sup>70)</sup> :	22 722	Stadt u. Torbezirke	—
1812 1. Jan.:	25 771	—	—
1812 Mitte des Jahres:	25 568	—	—

<sup>65)</sup> Vgl. Hach: Die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit während der ersten 100 Jahre ihres Bestehens, S. 134 f.

<sup>66)</sup> Lübeckische Anzeigen vom 3. Juli 1811, Nr. 53, S. 2: pour servir à l'organisation d'une demie Compagnie de gardes-côtes.

<sup>67)</sup> Sammlung Lübeckischer Verordnungen 1815, Bd. 2, S. 56.

<sup>68)</sup> Reischer, S. 46/7 u. 109. Die Angabe in der Statistik des Lübeckischen Staates, Heft 1, S. IV (1871): 22 550 ist, so merkwürdig es klingen mag, unzutreffend.

<sup>69)</sup> Lübeckische Anzeigen vom 3. Juli 1811, Nr. 53, S. 2. Vgl. auch Zieg: Ansichten der freien Hansestadt Lübeck. Frankfurt a. M. 1822, S. 414: „eine von den Franzosen flüchtig veranstaltete Zählung“.

<sup>70)</sup> Statistik des Lübeckischen Staates, Heft 1, S. V, Klug: Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche, I, S. 107.

	Innere Stadt:	Vorstädte	Ganze Stadt
1815 <sup>71)</sup> :	24 143	(2756) <sup>72)</sup>	—
1829 <sup>73)</sup> :	25 670	—	—
1845 <sup>74)</sup> :	25 360	(3874)	—
1851:	26 098	(3894)	—
1857:	26 672	(4175)	—
1862:	27 249	4803	32 052
1867:	30 527	6471	36 998
1871:	31 849	7849	39 743
1875:	33 718	11 081	44 799
1880:	34 573	16 482	51 055
1885:	35 633	19 766	55 399
1890:	36 834	26 756	63 590
1895:	35 464	34 410	69 874
1900:	37 315	44 783	82 098
1905:	36 446	55 095	91 541
1910:	35 864	62 792	98 656

Lübeck ist also ständig gewachsen und jetzt mehr als dreimal so groß wie es zur Zeit seiner größten Machtentfaltung war. Trotzdem hat es aber den Platz, an dem es 1871 im Reich stand, nicht halten können: damals nahm es den 40. ein, 1910 nur noch den 49. Andere Städte, alte und neue, haben eben neuerdings ein noch stärkeres Wachstum, eine noch größere industrielle Entwicklung gehabt.

<sup>71)</sup> Statistik des Lübeckischen Staates, Heft 1, S. 3. Die geringeren Zahlen bei Ziegl, S. 414 u. 530: 23 835 und bei Behrens: Topographie und Statistik II, S. 115: 23 667 erklären sich daraus, daß beide die Juden (308) und letzterer auch noch die Fremden (169), die nur der Zahl, nicht auch dem Geschlecht nach ermittelt waren, weggelassen haben.

<sup>72)</sup> Die Unterscheidung zwischen Vorbezirken und Landgebiet setzte 1836 ein (Sammlung Lübeckischer Verordnungen, Bd. 8, Nr. 4, S. 3 f.). Die Bezeichnung „Vorstädte“ findet sich zum erstenmal, wenn auch noch in Klammern, 1849 bei der Ausschreibung der ersten Wahlen zur Bürgerschaft (Bd. 16, Nr. 2, S. 3 f.). 1861 erfolgte dann ihre endgültige Abgrenzung und Verbindung mit der Stadt (Bd. 28, Nr. 8, S. 19). — Die eingeklammerten Zahlen geben an, wie viele damals innerhalb der späteren Grenzen der Vorstädte ansässig waren.

<sup>73)</sup> Neue Lübeckische Blätter. 1835, S. 30.

<sup>74)</sup> Statistik des Lübeckischen Staates, Heft 1, S. 2 u. 3, Heft 3 (1874), S. 1, Heft 4 (1878), S. 119. Statistisches Taschenbuch für die freie und Hansestadt Lübeck. (1909), S. 4.



# Mitteilungen

des

## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

13. Heft.

Februar 1918.

Nr. 6.

---

### Inhalt:

Prof. Dr. W. Neumann in Riga: Lübeck's künstlerische Beziehungen zu  
Alt-Livland.

---

## Lübeck's künstlerische Beziehungen zu Alt- Livland.

Von W. Neumann.

Die Kunst in Alt-Livland — diese Bezeichnung als die ältere für die baltischen Provinzen Liv-, Est- und Kurland genommen — war eine koloniale, d. h. sie ist nie zu einer gebenden geworden, sie blieb bis in die jüngste Zeit eine empfangende. Während eines halben Jahrtausends bildete Lübeck den Hauptort für die Befriedigung der hier sich regenden höheren künstlerischen Bedürfnisse. Deutsche Kaufleute, wohl in der Mehrzahl Lübecker, hatten durch ihren seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts sich stetig ausbreitenden Handel mit den Dünaliven und die Düna aufwärts nach Rußland den äußeren Anstoß zur Gründung der Stadt Riga gegeben, die im Jahre 1201 der Bischof Albert von Buchhörden, ein ehemaliger Bremer Domherr, ins Werk setzte. Die nordischen Tieflande und Westfalen stellten den Hauptkontingent der Ansiedler für die junge Dünakolonie. In Estland hatten die Dänen, ältere Unternehmungen wiederholend, unter Waldemar II. Fuß gefaßt. Während der ihr folgenden Herrschaft des von Bischof Albert gegründeten Ordens der Schwertbrüder war um 1228 Reval entstanden, ein Marktort, den ebenfalls

Zuzügler aus den Ostseegebieten und Westfalen besiedelten. Das hier und ebenso im Marktforte an der Düna sich einbürgernde Recht geht auf das Lübeckische zurück, in Reval völlig, in Riga und mehreren der später entstehenden kleineren Siedlungen auf ein reduziertes Lübeckisches Recht, das sich aus dem der deutschen Stadtgemeinde zu Wisby auf der Insel Gotland und einigen dem Hamburger Recht entnommenen Bestimmungen gebildet hatte. Durch die Verleihung des Lübecker Rechts an die junge Marktsiedlung im Lande der Esten erhob sie König Erich Plogpennig im Jahre 1248 zur Stadt. Erhalten hat sich eine Niederschrift dieses Rechts in lateinischer Sprache vom Jahre 1257 und eine in niederdeutscher Mundart vom Jahre 1282, die an der Spitze die Miniaturbildnisse der Königin Margarete und des Königs Erich Menved trägt, wohl die ältesten erhaltenen Miniaturen Lübecker Kunst. Beide sind thronend, die Rechte gebietend erhoben, auf goldenem Grunde dargestellt<sup>1)</sup>.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der baltischen Städte mehrte sich der Einfluß Lübecks, das als Haupt des Hansabundes schon in handelspolitischer Beziehung alle Macht in sich vereinigte. Es ist leicht erklärlich, daß an diesem Mittelpunkte des merkantilen Lebens, wenn auch Handel, Seefahrt und politische Geschäfte im Vordergrunde standen, die Kunst aufblühen mußte und der Norden wie der Osten von Lübeck mit Kunstwerken versorgt werden konnte. Der koloniale Charakter Alt-Eivlands brachte es mit sich, daß Künstler von Bedeutung sich hier nur ausnahmsweise niederließen, daß dagegen, wo es sich um die Beschaffung besonders wertvoller Kunstwerke handelte oder die Ausführung eines, das gewöhnliche Maß künstlerischen Könnens überschreitenden Bauwerks in

<sup>1)</sup> Verkleinerte Abbildung der Miniaturen in Autotypie und eine Seite des Kodex in Notbeck und Neumann: Geschichte und Kunstmaler der Stadt Reval. Reval 1904.



Aussicht genommen wurde, man sich an die befreundeten Hansestädte, vor allem an Lübeck, wandte. Leider sind urkundliche Nachrichten über die Vermittlung von Künstlern und Kunstwerken verhältnismäßig selten; in der Mehrzahl müssen sie von den Objekten selbst abgelesen werden; doch hat immerhin die vergleichende Kunstforschung eine ansehnliche Reihe von Beweisen ans Licht ziehen können, durch die die nahen künstlerischen Beziehungen Lübecks zu Alt-Eivland klargestellt werden.

Zu den bedeutendsten Kunstgegenständen, die von Lübecker Künstlern nach Eivland geliefert wurden, gehören die zum Schmuck der Kirchen und Kapellen bestimmten Altargemälde, Schnitzaltäre und Silbergeräte. Bereits im Jahre 1276 erfahren wir von der Stiftung einer „Tafel“ für die Katharinenkirche des Franziskanerklosters in Riga. Der Vizegardian H. de Luchowe in Lübeck schreibt an den Gardian der Franziskaner in Riga, daß ein Lübecker namens Wilhelmus Crane 5 Mark zu einer Tafel gestiftet habe. (Altpreussische Monatschr. N. f. Bd. V, S. 519.)

Reichhaltiger werden die Nachrichten über die Stiftung von Altären und Altargeräten im 15. Jahrhundert. Für dieselbe Katharinenkirche stiftet 1421 die Gesellschaft der Schwarzhäupter in Riga eine Tafel, wahrscheinlich mit dem Bilde des heil. Franziskus, die „quam — — — over van Lubeke“ und kostete nach einer Eintragung im Buche der Oberkämmerer der Gesellschaft vom Jahre 1441 „ersten kopes 74 mrc. lub.“. — Im Jahre 1493 schaffen die rigaschen Schwarzhäupter für ihren Altar in der Petrikirche neues Altargerät und Zierat an. Der zum Vorsteher gekorene Hans Schroder „let maken unde brochte vort myt hulpe etliche gute gesellen unde swarte hoveede eyne schone gesneden taffel upt altar, to Lub[eck] gemaket, steyt by 500 mark Ryges“. Diese Tafel erlitt ein eignes Schicksal. Der Ältermann der Schwarzhäupter Hinrich van dem Sande und der Ratsherr Paul Dreiling verkauften

sie im Juni 1524 einem rigaschen Bürger Dyrif Rodde (Kode) für 236 Mark rig., die er in 2 Raten bezahlen sollte. Rodde war aber inzwischen in seinem Erwerb zurückgekommen, oder wie es in der Aufzeichnung wörtlich heißt: „tho achter gekomen syner guder“, so daß er die bedungenen Zahlungen nicht leisten konnte. „Angesen syn schamelheyt, syner fruren und kynder“ erließ ihm die Schwarzhäupter 136 Mark. Zur Zahlung des Restes verpflichtete sich Rodde durch „syne handschryft“, starb aber darüber hinweg. Seine Witwe verheiratete sich später mit einem Bürger Eulof Weddynghusen, der dann zu Lichtmeß 1533 die bedungenen 100 Mark entrichtete. Über den weiteren Verbleib des Schnitzaltars hat sich nichts ermitteln lassen.

Außer diesem Altar werden dann noch aufgeführt mehrere neue geschriebene Bücher, wie ein Missale, ein Buch der Prefationen, ein Gesangbuch, ein Brevier, ein Digilienbuch. Item — heißt es dann weiter — noch twe borst bylde van holde gesneden unde verguldet, in jewelfen bylde is eyn horet van den XI dusent juncfrouwen. Item noch eyn bylde sunte Jurgens van holte gesneden unde verguldet, dar is inne eyn grot del van sunte Jurgens hylgedomete. Desse 2 borstbylde unde sunte Jurgens bylde stan by 70 mf.

Am 10. März 1524 waren sämtliche Schwarzhäupterbrüder auf dem „nygenhuse“ (dem jetzigen Schwarzhäupterhause) versammelt, schreibt der damalige Vorsteher Berent Kodynk, und es „wart eyn rumor, dat de ganze gemene hupe der junghen broder myt enen dullen unsynnigen koppe unde myt gantser unstymycheit in de kerke lepen unde tho bresen unde vorstorden alle dat to der swartenhoveden altare hordt“. Der erste Bildersturm in Riga. Die im rigaschen Scharzhäupterhause erhaltenen, in Holz geschnitzten Figuren eines S. Georg, eines h. Mauritius und einer h. Gertrud gehören möglicherweise zu einem der zerstörten Schnitzaltäre.

Wie die rigaschen waren auch die revalschen Schwarz-



häupter eifrig um künstlerischen Schmuck ihrer Altäre in den Kirchen bemüht. Mehrfach abgebildet und beschrieben ist der große, 1482 von ihnen erworbene Flügelaltar des Lübecker Malers und Bildschnitzers Hermann Rohde in der Nikolaikirche in Reval, der bis in die sechziger Jahre hinein den Hauptaltar der Kirche schmückte, dann „als nicht mehr zeitgemäß“ durch eine sehr konventionelle Kreuzigung des Petersburger Akademieprofessors Karl Wenig, eines geborenen Revalensers, ersetzt wurde, in einer Umrahmung, die man als ein Verbrechen an der Gotik bezeichnen kann. Rohdes Prachtwerk, besonders ausgezeichnet durch die gut erhaltenen Malereien, steht jetzt in der ehemaligen Antoniuskapelle. „Wi leten de tafelen tom hogen altare maken unde van Lubeck holen, kostede tosamten ume trent 1250 M<sup>d</sup>.“, berichtet eine Notiz im alten Kirchenbuch der Nikolaikirche. Die inneren Flügel tragen je acht Darstellungen aus dem Leben des h. Nikolaus von Myra, des Patronen der Seefahrer, und aus dem Leben des h. Viktor von Marseille, dessen Martyrium sich auf dem letzten Bilde im Angesicht der Stadt Lübeck vollzieht, wohl die älteste erhaltene Ansicht der turmreichen Stadt.

In derselben Kapelle hat seit 1904 der ehemalige Hauptaltar der Heil.-Geist-Kirche in Reval Platz gefunden, ein Werk des berühmten Lübecker Bildschnitzers, Malers und Baumeisters Berent Notke. Fast gleichzeitig mit dem Altar der Nikolaikirche durch die Schwarzhäupter und die große oder Kindergilde (beider Wappen sind am Altar angebracht) war für die Heil.-Geist-Kirche, die zugleich die Ratskapelle war, der Altar mit der Ausgießung des heil. Geistes im geschnitzten Mittelbilde und den acht gemalten Szenen aus dem Leben der heil. Elisabeth von Thüringen durch den Bürgermeister Hagenbeke bei Notke bestellt worden. Schon 1483 nahm er seinen Platz auf dem Hauptaltar der Siechenhauskirche ein. Wie seinerzeit die Gemeinde der Nikolaikirche in Verkennung des hohen künstlerischen

Wertes ihres Altars des Hermann Rohde überdrüssig wurde, so die estnische Gemeinde ihres noch schöneren Altars des Berent Notten. Nur mit Mühe gelang es, das Kunstwerk vor Verschleuderung zu schützen.

Und noch ein bemerkenswertes Werk Lübecker Kunst birgt heute die Antoniuskapelle der Nikolaikirche: den Rest eines Totentanzes, eine Kopie des älteren Totentanzes in der Lübecker Marienkirche vom Jahre 1463. Vorhanden sind nur noch die Darstellungen bis zum König. Das Gemälde gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach früher der Kirche des Revaler Dominikanerklosters und wurde während des Bildersturmes im Jahre 1524 von dem Kirchenvorsteher Heinrich Busch, dem mutigen Verteidiger der Kunstschatze der Nikolaikirche, hierher gerettet.

Bemerkt sei ferner, daß hier auch ein gemalter flandrischer Flügelaltar aus der Schule des Gerard David Aufstellung gefunden hat.

Auf Lübecker Provenienz, ohne daß die Namen der Meister genannt werden könnten, wie sich aber durch Vergleiche hat feststellen lassen, gehen noch mehrere andere Schnitzaltäre zurück. So der Rest einer geschnitzten Krönung Mariä durch Gott Vater und Sohn, der aus der Kirche zu Karmel auf der Insel Ösel stammt, jetzt in dem zum Hause der öselischen Ritterschaft ausgebauten ehemaligen Bischofschloß zu Arensburg aufgestellt ist. Es ist das Mittelstück eines Schnitzaltars, das besonders einer ähnlichen Lübecker Schnitzerei in der Anordnung der Figuren und der Behandlung der Gewänder sehr nahesteht. Leider hat man das ehemals naturalistisch bemalte Schnitzwerk jetzt vergoldet. — Ebenfalls durch Vergoldung seines ehemaligen Aussehens beraubt ist ein Altar mit einer geschnitzten Darstellung der heil. Sippe im Revaler Provinzialmuseum. Während die Figuren des Mittelbildes durch ihre Großköpfigkeit auffallen, ist die geschnitzte Kreuzigung über dem Hauptbilde von schönstem Ebenmaß in den Verhältnissen, so



daß man zwei Hände hier vermuten darf. Die Gemälde der Flügel sind völlig zerstört. — Von sehr grazioser Form ist ein kleiner Flügelaltar mit dem geschnitzten Bilde einer heil. Anna selbdritt in einer kapellenartigen Nische thronend, von zwei kleinen geflügelten Engeln adoriert, der, aus der Kirche zu Pühalep auf der Insel Dagö stammend, kürzlich in das rigasche Dommuseum gekommen ist. Er erinnert an die älteren Werke der Lübecker mittelalterlichen Holzplastik und könnte dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts angehören.

Neben den Bildschnitzern und Malern sind es die Lübeckischen Goldschmiede, die häufig zur Ausführung bedeutenderer Arbeiten berufen werden, obgleich auch in Alt-Livland die Kunst der Goldschmiede auf anerkannter Höhe stand. Ihr Schragen, der sein Vorbild natürlich in dem Lübeckischen sah, mit dessen späterer Fassung von 1492 er fast wörtlich übereinstimmt, datiert vom 25. Januar 1360. Er ist somit der älteste der heute bekannten deutschen Goldschmiedeschragen. Der des Revaler Goldschmiedeamts ist vom 15. August 1595 datiert. Aus Lübeck stammende Goldschmiede ließen sich mehrfach hier nieder. Der älteste, von dem wir Kunde besitzen, ist Hans Ryssenberch, der sein Andenken auch durch eine außerordentlich künstlerisch wertvolle Arbeit, eine kostbare Monstranz für die Nikolaiirche in Reval, erhalten hat. Leider befindet sie sich nicht mehr in deren Besitz, sondern in dem der Petersburger Eremitage. Der Revaler Rat schenkte sie, nachdem er sie vergeblich „vor einigen Jahren an fremden und katholischen Orten vor ein Billiges zum Verkauf angeboten und in effigie präsentirt“ hatte, zufolge eines Beschlusses vom 3. März 1711 dem Fürsten Menschikow „in Hofnung dadurch was gutthes für die Stadt zu negotiiren“. Aus Menschikows Besitz kam sie in die kaiserliche Kunstkammer und aus dieser später in die Sammlung der Kostbarkeiten der Eremitage. — Die Familie der Ryssenberch ist in Lübeck schon im ersten Viertel des 15.

Jahrhunderts nachweisbar. Hans Ryssenberch wird 1450 Bürger in Reval, ist 1455 Hausbesitzer und wird 1465 Amtsältermann. 1474 fertigt er die silbervergoldete Monstranz von 1,12 m Höhe, für die er 761 Mark (etwa 5000 Rm. nach heutigem Gelde) erhält. Er muß nun 1496 gestorben sein, denn 1497 wird seinem gleichnamigen Sohne, der ebenfalls Goldschmied wurde, das elterliche Haus übertragen (R. Hausmann: in Mitteilungen a. d. livl. Geschichte Bd. XVII, S. 165—376).

Am Ausgang des 16. Jahrhunderts begegnen wir einem anderen Lübecker, Hans Boddeker, der sich in Riga als „Juwelier“ niedergelassen hatte und vom Rat mit großen Aufträgen betraut wurde. Am 31. Mai 1600 lieferte er eine silberne, innen und außen vergoldete Kanne im Gewicht von 184½ Lot, zu 38 Groschen das Lot, was gleich 200 Talern 11 Groschen polnisch, den Taler zu 35 Groschen, in rigaschem Gelde gleich 1201 Mark 30 Schilling gerechnet wurde. Am 12. April 1600 hatte er sechs vergoldete Kredenzen im Gewicht von 84, 74, 64, 75, 60 und 49½ Lot, zu 5½ Mark rigisch das Lot, für 2235 Mark 27 Schilling geliefert. Diese Becher verschenkte der Rat, und zwar zwei von 74 und 35 Lot am 3. Juli 1600 an den jungen Fürsten Radziwill, der eine Zeitlang in Riga gelegen hatte; einen von 84 Lot am 13. Oktober zu des Herrn Michell Finkens Hochzeit, einen von 64 Lot am 19. November 1600 „zur Heimführung des Herzogs Friedrich von Kurland“; zwei von 60 und 49½ Lot am 9. Juli 1601 an Herrn Otto Dornhoff. Außerdem lieferte Boddeker noch einen silbernen vergoldeten Schauer von 87½ Lot, den der Rat am 23. Juni 1601 dem Hauptmann Hans Probst schenkte, „als er mit 300 Kriegsknechten nach Eroberung des Hauses Kokenhusen und gehaltener Schlacht wieder nach Riga kam“. (A. Buchholz: Goldschmiedearbeiten in Liv-, Est- und Kurland. Lübeck 1902.)

Ein Bildhauer Berent Boddeker schuf 1604 für die St.



Johannis-Gilde ein prachtvolles steinernes Epitaph, das in der Domkirche aufgestellt wurde und noch dort vorhanden ist.

Andere wertvolle Gegenstände werden aus Lübeck gebracht. Im Jahre 1503 beschloß die Gesellschaft der Schwarzhäupter in Riga, zum Schmuck ihres Altars in der Petrikirche ein silbernes Reliquiar in Gestalt des heil. Ritters Georg anfertigen zu lassen. Das Geld dazu wurde durch eine Sammlung zusammengebracht; 57 Personen, darunter zwei Frauen, hatten dazu gesteuert. Der Ältermann Berent Kodyncß erhielt den Auftrag zur Ausführung des Beschlusses. Eine diesbezügliche Nachricht im Archiv der Schwarzhäupter meldet: Item desse Berndt Kodyncß hefft laten maken myt guder vrunde hulpe Gade to lave und der geselschop der swarten hovede bynnen Ryghe to den eren eyn sulveren bylde sunte Jurgen unseß hilgen patronen, wecht hyr to Ryge XXVI mrf lod V lot, steit na dessem gelde to reken VI $\frac{1}{2}$  c mc Ryg. Das Prachtwerk lieferte der Lübecker Goldschmied Berent Heynemann, der von 1491 bis 1517 nachweisbar ist. Im Jahre 1915 wurde das Reliquiar mit dem ganzen Silberschatz der Schwarzhäupter auf Befehl der russischen Verwaltung nach Rußland transportiert. Es hatte eine Höhe von 70,5 cm und stellt den gepanzerten St. Jürgen auf dem Lindwurm stehend dar, zu dessen Tötung er das Schwert erhoben hat, während der Drache im Todeskampfe noch seine Zähne in den Schild des Ritters schlägt. Die teilweise vergoldete Figur steht auf einem 10,5 cm hohen länglich achteckigen Sockel, an dessen Vorderseite in gotischen Minuskeln das Jahr der Vollendung eingegraben ist: Anno\* M\* CCCCC \* VII. Bei der Ablieferung des Kunstwerkes hatte Heynemann sein Geld noch nicht völlig erhalten, wie aus einer Archivnachricht hervorgeht, in der es heißt: Item noch is mester Berndt Heyneman to lubeck to achter van dem Jurgen 2 $\frac{1}{2}$  100 mc Lub. 1 ß, is in Ryges gelt 333 mc, 15 ß. Gefostet hatte das Reliquiar 650 Mark rigisch.

Bei einem Zeitgenossen Heynemanns, dem Goldschmied Andreas Soeteflesch, bestellten im Jahre 1509 der revalsche Bürgermeister Heise Pattiner und der Kirchenvorsteher von St. Nikolai Hans Rotgers eine große silberne Monstranz. Im Jahre zuvor hatte Rotgers eine 1 1/2 Brabanter Ellen hohe silberne Statuette des heil. Nikolaus für die Nikolaikirche erworben, die der Lübecker Schiffer Joensen nach Reval brachte. Sie wurde neben einem silbernen vergoldeten Marienbilde, das arme Frauen und Dienstmädchen dargebracht hatten, und einem silbernen Vortragskreuz auf Anordnung des Revaler Rats vom 28. September 1560 dem Stadtmünzmeister Paulus Gylden übergeben, um daraus Geld zur Bestreitung der Kosten des Moskowitzischen Krieges zu prägen. Gleiches Schicksal erfuhr die Monstranz des Andreas Soeteflesch, die am 6. Juni 1576 in die Münze wanderte, um in Geld zur Bezahlung der Predikanten umgewandelt zu werden.

Erhalten hat sich im Silberschatz der Rigaer Schwarzhäupter der prächtige 67 cm hohe, 5,2 kg wägende „lübische Willkommen“, ein zweiteiliger Deckelpokal, den 14 Lübecker „Frachtherren wegen des rigaschen Fahrwassers“ 1651 der lübischen Bank im „neuen Hause“ (dem Schwarzhäupterhause) verehrten. Ihre Namen und Wappen schmücken in hochovalen Schildern aneinandergereiht den Oberteil des Pokalkörpers, der aufs reichste mit getriebenem barockem Ornament geziert ist. Den Deckel krönt die auf einer Kugel stehende Fortuna, die über ihrem Haupt einen zweispitzigen Wimpel flattern läßt und die Linke auf einem ovalen Schild mit dem Lübecker Doppeladler stützt. Im Boden des Deckels ist eine Tafel angebracht mit folgender Inschrift: anno 1651 den 6. / februar sein die pro tempore / Frachtherren wegen des rigischen / Fahrwassers gewesen Hinrich Schmidt / Hans Jurgens und Martin Rademacher / und haben dieses Trinkgeschir, wel- / ches 208 Loth wieget der lübischen Ben- / fen zu Riga auf dem neuen Hau- / se zu ehren von umbstehenden / Kaufleuten



procuriret. Als Umschrift: Diese wilcomment haedt der Herr  
 elster Hans lauchhaer vorsteher der lubischen bencke dorch viel  
 veltiges ansuchent der fracht Herrn zu wege [ge]bracht. —  
 Auf dem Deckel die siebenzeilige Inschrift: Anno 1651 den  
 6. februa: seind umbstehende Persohnen dieses Trintgeschirs,  
 auf der ehrbaren Kaufleute dieser guten Stadt Lübeck ordnung  
 die jährliche / hispanische und dröge Rechnung zu halten, bei  
 einander gewesen, und haben einhellig aus liebe, dem neuen  
 hause der löblichen Stadt Riga den darauf verhandenen lübi-  
 chen / bencken zu ihren ehren, und aus respect der Stadt Lübeck,  
 aus guter affection und freien willen, dieses Trintgeschir  
 zur freundlichen gedechtnis, aus ihren eigenen mitteln, alhie  
 in / Lubeck machen nach quota zahlen lassen, und hiemit  
 freundlich verehren wollen, mit angehengter beliebung, das die  
 zween vorsteher der obgemelten bäncke, so von den lubischen  
 pro tempore fracht Herren / darzu sind confirmiret, solches  
 Trintgeschir in guter schlosverfassung, zu treuen henden mögen  
 verwahret nehmen; und sol ein iedweder der beiden vorsteher  
 einen schlussel davon haben und ihnen frei stehen dem / sel-  
 bigen welchen sie gutt dafur erkennen einen guten trunck zum  
 willkommen daraus zu praesentiren: jedoch aber sol dieses  
 Trintgeschir nicht weiter gebracht werden, als die lubische  
 bäncke auf gemeldtem neuen hause der stadt Riga sich erstrecken.  
 Die lübschen fracht Herren waren: Claus Severin, Hinrich  
 Witsche, Martin Rademacher, Hinrich Schmidt Luniburgensis,  
 Bartold Stauber, H. Peter Isenhagen, Hinrich Bremer,  
 Matthias Brennefeldt, Jasper Hartz, Hugo Schuckman, Hans  
 Jurgens und Berent Frese, deren Wappen am Pokalkörper  
 eingraviert sind. Das Werk trägt das lübeckische Beschau-  
 zeichen und das Meisterzeichen des Goldschmiedes Jürgen  
 Mansfeldt, der 1642 Meister, 1655 Amtsältermann wurde  
 und 1662 erwähnt wird<sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Ein Sohn dieses Meisters, Christoph Mansfeldt, wanderte 1682

Über die Ausstattung der Lübecker Bank im rigaschen Schwarzhäupterhause haben sich aus dem Jahre 1587 stammende Nachrichten im Archiv der Schwarzhäupter erhalten. Danach war sie reich mit Malereien und Schnitzereien ausgestattet und mit dem Wappen von Lübeck verziert. Eine geschnitzte Rose deutete an, daß das in der Bank Gesprochene sub rosa gesagt, also nicht weitergetragen werden sollte. Eine Lichterkrone und schönes Trinkgerät werden erwähnt. Ein Maler Wolfgang Schürer wurde 1588 „aus der ferne“ berufen, um Gemälde anzufertigen. Eine große gemalte Ansicht von Lübeck aus dem 17. Jahrhundert ist erhalten und gilt als eine Stiftung des aus Lübeck gebürtigen Ältermanns Peter Dffking, der auch dem Hause ein Prachtportal stiftete, das bei den Umbauten zu Ende des 18. Jahrhunderts leider vernichtet wurde und nur noch in einer Zeichnung von der Hand des Gymnasialprofessors Johann Christoph Broke erhalten ist. (Stadtbibliothek Brokes Sammlungen.)

Nicht unbedeutend ist, was an frühen Werken des Lübecker Buchdrucks nach Livland gewandert ist. Aus den Offizinen von Bartholomäus Gothan und Lukas Brandis sind Drucke erhalten, die sich in der Mehrzahl im Besitz der Klosterbibliotheken der Dominikaner und Franziskaner befanden. Auch die zu Ende des 15. Jahrhunderts beliebten Metallschnitte sind neben Druckwerken vielfach als Handelsobjekte aus Lübeck nach Livland eingeführt worden. In der rigaschen Stadtbibliothek haben sich mehrere dieser seltenen Blätter erhalten, von denen einige Unika sind.

nach Reval ein, wo er 1683 Meister wurde. Von dessen Söhnen, die ebenfalls die Goldschmiedekunst erlernten, wurde Franz Johann 1711 Meister, bekleidete 1714—1719 das Amt des Ältermannes und zog darauf nach Dorpat, wo er das Bürgerrecht erwarb und noch 1742 als Ältermann genannt wird. Der jüngere, gleich dem Vater Christoph genannt, erwarb 1715 das Bürgerrecht in Reval. Von beiden sind tüchtige Arbeiten bekannt. — Ob der rigasche Goldschmied Heinrich van Collen, der 1676 Bürger, 1679 Meister wurde, ein Nachkomme des Lübecker Malers Hans van Collen ist, hat hier nicht nachgewiesen werden können.



Mit dem im Jahre 1562 erfolgten Untergang der livländischen Selbständigkeit flauen die künstlerischen Verbindungen zwischen Lübeck und Alt-Livland allmählich ab und knüpfen sich nur noch lose wieder seit der Wiedervereinigung der Provinzen Liv- und Estland unter dem Szepter Gustav Adolfs. Auch Lübeck war seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts gezwungen worden, von seiner stolzen Höhe herabzusteigen. Seltener wird jetzt das Verlangen nach künstlerischem Schmuck der Kirchen, seit die Reformation ihren Einzug in sie gehalten hatte; nur auf dem Gebiete der Kleinkunst begegnet man von Zeit zu Zeit noch einem Meisterwerk lübeckischer Herkunft, oder ein von dort auswandernder Künstler versucht es, sich hier durchzubringen, wenn dort die Konkurrenz oder andere Umstände ihn an seinem Fortkommen behinderten. Als einen solchen sei auf den Maler Hans von Hemssen verwiesen, der in Lübeck bis zur Mitte der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts tätig war und dort anererkennungswerte Werke hinterlassen hat, wie das Bild des Audienzsaales im Rathause nach dessen Erneuerung im Jahre 1573, und das Epitaph des Bürgermeisters Lorenz Moeller in der Marienkirche<sup>\*)</sup>. Hemssen ging nach Reval. Hier hat er jedenfalls bedeutenden Anteil an der Herstellung des Prachtepitaphs gehabt, das der schwedische Statthalter von Ingermannland und Kaporje Bogislaw v. Rosen sich und seinen Frauen 1651 in der Nikolaikirche setzen ließ. Es lehnt sich in seiner architektonischen Grundform an das Moellersche, überbietet dieses jedoch durch eine Häufung von figürlichen und barocken ornamentalen Motiven. Die Malereien sind auf Hemssen zurückzuführen, auf den aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Entwurf für das Schnitzwerk zurückgeht, in dem er sein ganzes Können zeigen wollte. — Auch sein Sohn Albrecht war in

<sup>\*)</sup> P. Haffe: Aus der Geschichte der Lübecker Malerei von 1550 bis 1570. Festschrift zur Versammlung des internationalen kunsthistorischen Kongresses in Lübeck vom 16. und 17. September 1900. Lübeck 1900.

Reval als Maler tätig und ist samt seiner Frau dort 1657 an der Pest gestorben.

Reichhaltig ist auch im 17. Jahrhundert noch, was an Werken des Messinggusses nach Livland kommt. Mehrfach werden Kirchenglocken von dort bezogen, obgleich auch in Riga seit dem 16. Jahrhundert im Glocken- und Kanonguß Bedeutendes geleistet wurde. Auf einer Glocke der Heil-Geist-Kirche zu Reval vom Jahre 1655 findet sich der Name des Lübecker Glockengießers Anton Wiese. Zahlreich sind Leuchterkronen, die von dort hierherkommen und in der Mehrzahl den Lübecker Doppeladler an der Spitze der Mittelstange mit der großen Kugel tragen. Auch die vielfach in hiesigen Kirchen noch anzutreffenden Messingschalen mit einer getriebenen biblischen Szene im Fond — in der Mehrzahl die Verkündigung und die Kreuzigung — oder mit dem Doppeladler gehen auf Lübeck zurück.

Es erübrigt noch, auch auf die Architektur einen Blick zu werfen. Nur in vereinzelten Fällen findet man den Namen eines Baumeisters genannt, doch aus vergleichenden Studien gewinnt man die Überzeugung, daß hier und dort Lübecker Einfluß maßgebend für die Gestaltung gewesen ist. In auffälligster Weise beim Bau des seit dem letzten Brande vom Jahre 1624 in Ruinen liegenden Domes zu Dorpat. Nächst dem Erzbistum von Riga war das Bistum Dorpat das mächtigste im Lande. Hier einen neuen Dom entstehen zu lassen, der in seiner Pracht womöglich den erzbischöflichen in Riga in den Schatten stellte, mochte seinen Gründer bewogen haben, das Vorbild für ihn in der bedeutendsten Kirche des Ostseebiets, in der Marienkirche zu Lübeck, zu suchen. Die Vermutung gewinnt dadurch noch an Wahrscheinlichkeit, daß der 1526 zum Bischof von Dorpat erwählte Domherr Johann v. Fißhusen, ein Bruder des rigaschen Erzbischofs Frommhold v. Fißhusen, der als der Erbauer gilt, aus Lübeck stammte,



wo die Familie der Fißhusen seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar ist. Das Langhaus des Dorpater Domes mit dem riesigen Turmpaar ist in der That eine in den Mäßen etwas reduzierte Kopie der Marienkirche. Der hundert Jahre später entstandene Chor folgt süddeutschen Motiven.

Einem Baumeister Jürgen Teuffel aus Lübeck begegnen wir beim Wiederaufbau des 1666 eingestürzten Turmes der Petrikirche in Riga. Er wird hierher vom Rat um Abgabe eines Gutachtens, die Fundierung betreffend, berufen, doch wird ihm die Arbeit nicht übertragen, sondern dem aus Holland stammenden rigaschen Stadtbaumeister Jakob Joosten, nach dessen Abgang der aus Straßburg i. E. gebürtige Baumeister Ruppert Bindenschu den Turm, ein Meisterwerk deutscher Zimmerkunst, errichtete. Teuffel ging nicht nach Lübeck zurück, sondern zog nach Narva, das am 5. Juni 1659 fast völlig eingeäschert worden war. Er hat dort jedenfalls ausreichend Beschäftigung gefunden und sich völlig dort niedergelassen. Nachkommen von ihm finden sich erwähnt. — Beiläufig sei noch bemerkt, daß die Kirche zu Rõthel in der Nähe von Hapsal der Sage nach eine Motivkirche ist, die ein Lübecker Schiffer für seine Errettung aus Seegefahr gelobt haben soll. Die Kirche gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts an.

Seit dem Ausbruch des Nordischen Krieges brachen wie die Handelsbeziehungen, so auch die künstlerischen zu Lübeck völlig ab. Verödet und entvölkert waren die Provinzen Liv- und Estland nach dem mörderischen Kriege Rußland angegliedert worden. Langsam erholte sich das Land aus tiefer Ohnmacht. Doch dann schufen deutsche Tatkraft und Arbeitsfreudigkeit schnell neuen Wohlstand, und seit den Tagen Herders und Hamanns fand es auch in der bis hierher flutenden deutschen Literaturbewegung das Mittel zu neuem geistigem Aufschwung.

# Mitteilungen

des

## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

13. Heft.

Mai 1918.

Nr. 7 u. 8.

---

### Inhalt:

Prof. Dr. Struck: Beiträge zur Lübeckischen Kunstgeschichte; I. Zur Kenntnis der Lübeckischen Tafelmalerei und Plastik in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

---

## Beiträge zur Lübeckischen Kunstgeschichte.

Von R. Struck.

I. Zur Kenntnis der Lübeckischen Tafelmalerei und Plastik in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.  
(Nach einem Vortrage, gehalten im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.)

G. Derel-Brauckmann, Lübecker Tafelmalerei in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Ztschr. d. V. f. L. G. u. A. Bd. XIX, Seite 1 ff. 1917.)

Dr. H. Schmitz, „Die deutsche Malerei vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance, II, 2. Niederdeutschland: Abschnitt Hamburg, Lübeck und Ostseegebiete“ in Berger-Brinckmann, Handbuch der Kunstwissenschaft. 1917.

Beide Arbeiten beschäftigen sich eingehender, als es 1890 von Seiten Ad. Goldschmidts<sup>1)</sup> und vor einiger Zeit durch mich<sup>2)</sup> geschehen ist, mit den während der ersten Blüteperiode der Lübeckischen Kunst im Beginn des 15. Jahrhunderts geschaffenen Werken der Tafelmalerei.



Die Verfasserin der zuerst genannten Arbeit gelangt bei ihren, ausschließlich auf dem Wege der Stilkritik unternommenen Forschungen vor allen Dingen zu dem Ergebnis, daß die lübeckische Malkunst jener Zeit in stilistischer Beziehung nicht von einer der anderen, damals in Deutschland existierenden Schulen, etwa der kölnischen, der hamburgischen (Meister Bertram, Meister Franke) oder der westfälischen beeinflusst worden, sondern absolut bodenständig gewesen ist, daß sie aber in der Wahl und Ausgestaltung der Motive („alles dessen, was unter Motiven zusammengefaßt wird“) von den tonangebenden Zentren, speziell der französisch-burgundischen Kunst, in Abhängigkeit gestanden hat.

Die Übernahme der Motive, aus denen die Meister nach Ansicht der Verfasserin je nach dem Grade ihrer Begabung und Selbständigkeit in abändernder Weise ihre Werke Stück um Stück zusammenstellten, soll sich weniger durch direkte Berührung als vielmehr auf indirektem Wege unter Benutzung von Musterbüchern, Vorlagen u. a. m. vollzogen haben. In einer Anzahl von Fällen gelang es der Verfasserin, solche Vorbilder, auf die bestimmte Motive zurückzuführen waren, in Gestalt französischer Miniaturen nachzuweisen.

I. Die charakteristischen Eigentümlichkeiten der bodenständigen lübeckischen Malkunst sollen am ausgeprägtesten an den Gemälden, welche von dem zwischen 1410 und 1425 gefertigten Hochaltar der Marienkirche erhalten sind und von denen sich zwei im Museum, eines, ein Teil der Predella, noch in der Kirche befinden, wahrzunehmen sein.

Versuchen wir, auf Grund der vorliegenden Angaben eine Vorstellung von diesen Eigentümlichkeiten zu gewinnen, so ist zunächst die Angabe der Verfasserin nicht unwichtig, daß es schwer fällt, die Eigenart dieses Malers bzw. der lübeckischen Malerei als etwas Besonderes, Eigenes zu erfassen. In spezieller Hinsicht erscheint dann, was die Typen-

bildung anbetrifft, bemerkenswert, daß sowohl die Männer wie die Frauen auffällig große dunkle Augen und außerordentlich fleischige Ohren besitzen, daß ferner bei beiden Typen die eigentliche Form der Köpfe infolge der Art, wie die Haare in sehr dicken Wülsten um die runden Stirnen gelegt sind, ziemlich unbestimmbar ist, und daß endlich die flachwangigen Köpfe der Frauen, deren Hälse am Kumpfe sehr scharf abgesetzt sind, den Eindruck aufgesetzter Puppenköpfe erwecken. An den Händen sollen keine besonderen Kennzeichen, an den Füßen aber die stark gekrümmten Zehen sich auffällig bemerkbar machen. Die Gewandbehandlung soll ebenso wie der Aufbau der Bilder wohlgedacht und letzterer hinsichtlich der Komposition künstlerische Geschlossenheit zeigen.

Ganz besonders charakteristisch für den Maler dieser Bilder erscheint aber sein hochentwickelter Farbensinn, der ihn befähigt, bei Anwendung intensiv leuchtender Farben doch alle auffälligen Farbtöne zugunsten eines einheitlichen harmonischen Gesamttönen hintenzustellen, und als spezielles Merkmal seiner Eigenart als Kolorist hat zu gelten, daß er blaue Farbtöne verschmährt, dagegen die Farben Rot und Grün in verschiedenen Nuancen fast ausschließlich bevorzugt.

Mit den Malereien des Marienkirchenhochaltars zeigte eine Reihe anderer, aus derselben Zeit stammender Werke in stilistischer Hinsicht engsten Zusammenhang und ließ sich mit ihnen zu einer Gruppe „der Lübecker Hauptschule“ zusammenstellen.

Es gehören hierzu: der früher in Neustadt in Mecklenburg, jetzt im großherzoglichen Museum zu Schwerin befindliche, 1435 für die hiesige Jakobikirche geschaffene Hochaltar, ferner zwei im Nationalmuseum zu Stockholm, früher in Tjällmo und Jarstad in Schweden befindliche Altäre, ein ehemals in Grenna in Schweden vorhandener, vor einigen Jahren durch Brand vernichteter Altar und endlich ein mit der



Jahreszahl 1448 bezeichneter Altar in der Thomaskirche zu Erfurt.

Am meisten Verwandtschaft mit den Malereien des Hochaltars der Marienkirche besitzen diejenigen des Hochaltars der Jakobikirche. Sie gibt sich zu erkennen in der gleichartigen Bildung der Gesichter, der Hände, der Gewänder; ferner in der Übereinstimmung der Ziermuster auf den Gewandsäumen und der Baldachine sowie ganz besonders in der Farbengebung. Auch dieser Maler verwendet neben Gold fast ausschließlich die Farben Rot und Grün von verschiedener Art und bekundet als Kolorist ein für die damalige Zeit und für seine Stellung als handwerklicher Meister hervorragendes Können.

Von dem Meister des Marienkirchenhochaltars unterscheidet ihn, daß sein Vorstellungsbesitz durch französische Einflüsse, d. h. durch aus französischen Miniaturen übernommene Motive — genannt werden die graziosen Engelchen, die Blattpflanzen und die Form der Bäume, die bogenförmigen Felsbildungen, die zierlichen Strohhütten und vor allen Dingen das Gruppenmotiv der Madonna und des Kindes! —, eine wesentliche Bereicherung erfahren hat.

Die Verfasserin erblickt in ihm einen Schüler und Werkstatengenossen des Meisters des Hochaltars der Marienkirche. — Mir scheint dieses nicht der Fall zu sein, beide Werke dürften vielmehr nach meiner Meinung auf ein und denselben Künstler zurückgeführt werden können. Der Umstand, daß sein Besitzstand durch die Übernahme französischer Motive erweitert ist, dürfte eine solche Trennung nicht genügend begründen, denn von den Malereien des Marienkirchenaltars sind nur die erwähnten geringen Reste übrig, und es ist daher nicht ausgeschlossen, daß auch die Kunst des angeblich älteren Meisters in gleicher oder ähnlicher Beziehung zur französischen Kunst wie die des jüngeren Meisters gestanden hat.

Auch die Tatsache, daß die Bilder 10 bis 15 Jahre jünger sind als die des Marienkirchenaltars, dürfte nicht in anschlagenthem Maße für eine solche Trennung zu verwerthen sein. Dagegen scheinen mir die deutlichen Übereinstimmungen in Färbung und Stil doch wesentlich für eine Identität beider Künstler ins Gewicht zu fallen. In dieser Hinsicht sei, was die Angabe der Verfasserin, daß für die Figuren des Marienkirchenaltars überaus große dunkle Augen charakteristisch erscheinen, angeführt, daß ebensolche Augen auch gerade ein hervorstechendes Kennzeichen der Figuren des Jakobikirchenaltars bilden. — Es ist aber nicht die auffällige Größe allein, wodurch die Augen in beiden Fällen besonders charakterisiert erscheinen, sondern der Umstand, daß sie so groß dargestellt sind, obwohl die oberen Augenlider herabgesenkt sind, und daß sie sich vielfach nicht in natürlicher Stellung befinden, sondern samt ihren äußeren Bedeckungen und auch den Augenbrauen in mehr oder minder ausgesprochenem Maße stark schräge nach unten und seitlich gerichtet sind. Hierdurch, sowie durch die ebenfalls in mehr oder weniger stark angedeutetem Umfange herabgezogenen Mundwinkel erhält der Gesichtsausdruck vieler Figuren theils etwas Nachdentliches, wie z. B. bei den das Sterbebett Marias umgebenden Männern, theils ausgesprochen Bedrücktes oder gar Wehmütiges, wie bei den weiblichen Figuren, besonders bei Maria, ferner bei dem Verkündigungengel und endlich bei Christus. Und dieser übereinstimmende und in so gleichartiger Weise bei den Figuren beider Werke vorkommende Gesichtsausdruck ist es, der außer dem durchaus gleichen Kolorit im Verein mit anderen Merkmalen, wie den großen fleischigen Ohren und den theils abnorm großen bzw. plumpen, theils unnatürlich gebildeten, aber stets in den Vordergrund gestellten und mehr oder weniger lebhaften und sprechenden Bewegungen zeigenden Händen, beiden Werken ein gleiches spezifisches Gepräge



Wenn auch zwischen den Madonnenstatuen dieser beiden Werke bestimmte stilistische Beziehungen zu erkennen sind, so scheinen mir doch die Figuren des Müllerknechtsaltars nicht von der gleich hohen Stufe künstlerischer Befähigung zu zeugen wie die prächtige Stralsunder Statue. Mit dieser weit enger verwandt scheinen mir die Plastiken der Predella des 1435 für unsere Jakobikirche geschaffenen Hochaltars, von denen die weiblichen Figuren nicht nur eine ähnliche Modellierung der Köpfe zeigen, sondern auch in der Anmut und Schönheit ihrer ausdrucksvollen Gesichtszüge sich als Schöpfungen einer gleichen oder jedenfalls ihr sehr nahe stehenden Hand verraten. — Die Plastiken des Mittelschreines und der Flügel des Jakobikirchenaltars scheinen mir nicht ganz von derselben Hand herzurühren wie die Predellafiguren, doch mag ich mich täuschen, da die Beschaffenheit der ersteren infolge der bei ihnen vorgenommenen Restauration wohl gelitten hat.

Von Interesse ist und bedarf der Erwähnung, daß vor einigen Jahren in Schweden ein Werk des Urhebers der bildnerischen Teile dieses Altars entdeckt worden ist. Es handelt sich um die Statue einer sitzenden Madonna, welche den einzigen Überrest eines kleinen Schnitzaltars bildet, der in der Kirche zu Råby-Refarne in Södermannland aufbewahrt wird. Andreas Lindblom<sup>4)</sup> hat dieselbe beschrieben und abgebildet.

Noch überzeugender als in diesem Falle erscheint die stilistische Verwandtschaft zwischen der Jungfrau Maria des Jakobikirchenaltars und einer ehemals im Dom, jetzt im Museum zu Schwerin befindlichen, aus Holz geschnitzten sitzenden Madonna, welche Schlie im Mecklenburger Inventarionswerke (Bd. II, S. 553) abgebildet hat. Auch bei ihr dürfte es sich um eine Schöpfung desselben Meisters handeln. Auf weitere Werke, welche ebenfalls höchstwahrscheinlich



Altar der Warendorpkapelle  
im Dom zu Lübeck.





Altar der Warendorfpfelle  
im Dom zu Lübeck.

seinem Kreise einzureihen sind, wird im folgenden noch zurückzukommen sein.

Den Altar von Tjällmo bzw. die Malereien desselben hält die Verfasserin auch für die Arbeit eines Schülers des Schöpfers der Gemälde des Marienkirchenhochaltars, und dieser wiederum soll so nahe Verwandtschaft mit dem von Grenna zeigen, daß beide vielleicht von derselben Hand herühren.

Nicht ganz so eng verwandt mit diesen Werken, aber doch auch demselben Kreise angehörend, erscheint ihr der Altar von Jarstad, und endlich läßt auch der Altar der Lorenzkirche zu Erfurt, der dorthin von hier nachweislich auf dem Wege des Kunsthandels gelangte, in reichem Maße die spezifische Eigenart der Lübecker Hauptschule erkennen, so daß kein Zweifel daran aufkommen kann, daß auch er aus dieser hervorgegangen ist.

Die Lübecker Hauptschule bzw. die Werkstatt des Meisters der Gemälde des Hochaltars der Marienkirche und seiner Schüler oder Nachfolger hat, da der Erfurter Altar aus dem Jahre 1448 stammt, vom Jahre 1410 oder, wenn man annimmt, daß die Bilder des Marienkirchenaltars erst im dritten Jahrzehnt geschaffen worden sind, jedenfalls von 1420 ab bis fast zur Mitte des Jahrhunderts, also drei Jahrzehnte hindurch, bestanden. Es erscheint nun die Frage von Interesse, ist hier zu jener Zeit, d. h. während der ersten Blüteperiode der lübeckischen Kunst, wirklich ein Meister so lange tätig gewesen, hat hier damals eine und dieselbe Werkstatt so lange Zeit hindurch existiert? Um diese Frage beantworten zu können, ist es erforderlich, daß wir uns Kenntnis zu verschaffen suchen von den Meistern, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hier tätig waren. Wir kommen hierbei am leichtesten zum Ziele, wenn wir das von Goldschmidt



seinem Werke beigefügte Verzeichnis benutzen und die dort namentlich aufgeführten Künstler chronologisch ordnen. Frau Vogel-Brauckmann erwähnt in ihrer Abhandlung, daß Goldschmidt eine unendliche Reihe von Künstlernamen aufgeführt habe. Diese Angabe trifft nicht zu. Es sind im ganzen höchstens siebenzig Namen, und diese verteilen sich auf einen Zeitraum von über 250 Jahren. Auf die in Rede stehende Epoche entfallen von ihnen sogar nur sechzehn\*). Das ist zwar im Vergleich mit der geringen Anzahl von 5 Künstlern etwa, die zu derselben Zeit in Hamburg wirkten (s. Ztschr. d. V. f. H. G. Bd. XXI, S. 131), eine nicht unbeträchtliche Reihe, aber sie ist doch auch nicht so groß, daß sie sich nicht leicht übersehen ließe. Und nun ergibt sich auch sogleich, daß von diesen 16 es eigentlich nur ein einziger ist, der in der That während der gesamten in Betracht kommenden Zeit dauernd hier ansässig gewesen ist, der Maler Jacobus Hoppener. Von

\*) Zwischen den Jahren 1400 und 1440 ca. sind folgende Künstler hier nachweisbar:

- |     |             |                                                           |                          |
|-----|-------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1.  | 1386—1430   | Henselinus de Strazeborch,                                | Maler.                   |
| 2.  | 1388—1419   | Meyno Hoenstorp,                                          | Maler.                   |
| 3.  | 1395—?      | Meynard,                                                  | Maler                    |
|     |             | (vielleicht identisch mit Marquard Glasewerte 1391—1409). |                          |
| 4.  | 1406—1422   | Johannes Junge,                                           | Bildhauer.               |
| 5.  | 1407—1453   | Jakobus Hoppener,                                         | Maler.                   |
| 6.  | 1408—1433   | Hinrich Grönow,                                           | Maler.                   |
| 7.  | 1409—1446 † | Bertoldus van Stenworde,                                  | Maler.                   |
| 8.  | 1414—?      | Peter,                                                    | Maler.                   |
| 9.  | 1418—1469 † | Johannes Scriver,                                         | Maler.                   |
| 10. | 1419—1433   | Arnold Schonenveld,                                       | Maler.                   |
| 11. | 1424—?      | Timmo Jetefeldt,                                          | Maler.                   |
| 12. | 1426—1482   | Andreas Durast,                                           | Bildschnitzer.           |
| 13. | 1431—1464   | Hinrich v. d. More,                                       | Maler.                   |
| 14. | 1433—1460   | Hans v. d. Hagen,                                         | Bildschnitzer und Maler. |
| 15. | 1434—1467   | Walter Hven,                                              | Maler.                   |
| 16. | 1436—?      | Johannes van Stenworde,                                   | Maler?                   |

Die den Namen beigefügten Jahreszahlen weichen in mehreren Fällen von den Angaben Goldschmidts ab. Es beruht dieses auf den Ergebnissen von mir vorgenommener archivalischer Nachforschungen, über die ich in einem weiteren Aufsatze eingehender berichten werde.

1407 bis 1429 bewohnte er das Haus Hügstraße Nr. 302 und von demselben Jahre ab das Haus Pferdemarkt Nr. 949. — Noch bei seinen Lebzeiten, im Jahre 1453, überließ er dieses seinem Sohne Matthias, der es bis 1484 besaß. — Außer Jacobus Hoppener kommen nur noch zwei andere Meister, welche Leiter der Lübecker Hauptschule bzw., wie sie wohl richtiger zu bezeichnen ist, der „Lübecker Hauptwerkstatt“ gewesen sein könnten, ernstlich in Betracht. Nicht unwahrscheinlich ist es nämlich, daß auch der 1418 aus Braunschweig hier eingewanderte Maler Hans Scriver, der von 1438 ab bis zu seinem Tode 1469 im Besitz des Hauses Pferdemarkt Nr. 945 war, bereits in den zwanziger Jahren hier einer Werkstatt vorstand, doch findet sich sein Name vor dem Jahre 1438 urkundlich hier nicht erwähnt.

Und schließlich ist in diesem Zusammenhange auch Bertoldus von Stenvorde zu berücksichtigen, dem von 1409 bis 1446 das Haus Pferdemarkt Nr. 944 gehörte. Er könnte aber als Meister der Lübeckischen Hauptwerkstätte nur in Frage kommen, falls man annehmen dürfte, daß sein Sohn Johannes, welcher 1436 zusammen mit ihm an der Lieferung eines Tafelgemäldes beteiligt ist, die Kunst in gleicher Weise wie er ausübte und seine Werkstatt fortsetzte.

Jacobus Hoppener erhielt im Jahre 1430 eine Zahlung aus Lüneburg, Hans Scriver lieferte 1455 ein Gemälde nach Schlagsdorf bei Ratzeburg und Bertold von Stenvorde 1456 ein solches an die Predigermönche zu Drontheim. Alle drei Maler gehören mithin zu denjenigen damals hier tätigen Künstlern, deren Absatzgebiet sich über die Mauern Lübeck's hinaus erstreckte, sie dürften daher zu den tüchtigeren hiesigen Künstlern zu rechnen sein und aus diesem Grunde auch in erster Linie als diejenigen in Frage kommen, unter denen wir den Leiter der Lübeckischen Hauptwerkstatt zu suchen haben.



Der Erfurter und die schwedischen Altäre waren uns bisher nicht bekannt. Es ist das Verdienst der Verfasserin, zuerst die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt und damit nicht nur die Zahl der in der ersten Blüteperiode der lübeckischen Malerei, d. h. in der Epoche der Idealmalerei, geschaffenen Bilder vermehrt, sondern vor allen Dingen auch unsere Kenntnisse von dem Wesen und der Art der lübeckischen Malkunst jener entlegenen Zeit erweitert und vertieft zu haben. Zu bedauern bleibt indessen, daß die Verfasserin nicht auch gleichzeitig Angaben über die Plastik der Altäre, soweit solche, wie z. B. an den Altären von Jarstad und Erfurt, existieren, gebracht hat. Vorausichtlich würden dadurch noch weitere Werke jenes tüchtigen Meisters zu unserer Kenntnis gelangt sein, aus dessen Hand die Plastiken des ehemaligen Hochaltars unserer Jakobikirche hervorgegangen sind.

Die zum Hochaltäre unserer Marienkirche gehörigen, jetzt in der Sakristei befindlichen, in sehr kleinem Maßstabe ausgeführten Skulpturen zeigen sich in einiger Hinsicht, so in der Gewand- und Faltenbehandlung und auch hinsichtlich einiger Kopfstypen, verwandt mit den Figuren des Jakobikirchenaltars, so daß die Annahme, daß sie trotz aller bestehenden, zum Teil allerdings wohl nur durch die sehr verschiedene Größe bedingten Verschiedenheiten doch von dem gleichen Bildschnitzer angefertigt worden sind, sich nicht ganz von der Hand weisen läßt. Doch bedarf diese Frage noch weiterer Prüfung. Würden die Plastiken der beiden Altäre nicht auf denselben Urheber zurückgeführt werden können, so wäre daraus der Schluß zu ziehen, daß der Künstler, der ihre Gemälde schuf, nicht auch gleichzeitig Bildschnitzer war, sondern die plastischen Teile dieser Werke von anderen Künstlern herstellen ließ.

II. Als weitere wichtige Werke unzweifelhaft lübisches Ursprungs bezeichnet Frau Deyel-Brauckmann die Malereien an der Brüstung des Singschors im Heiliggeisthospital, den in der Siechenhauskapelle zu Schwartau stehenden Altar der hiesigen Zirkelgesellschaft (s. Jahrbuch d. Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck. 1914, 1915, S. 70) und den Passionsaltar im Dom.

Von ihnen zeigt allein der Schwartauer Altar nochmals viel Verwandtschaft mit den aus der Lübecker Hauptwerkstatt hervorgegangenen Werken, nicht nur in der Auffassung und Schilderung einzelner Szenen, wie der Verkündigungsszene, sondern auch hinsichtlich der — trotz bestimmter, vermutlich durch das sehr kleine Format der Bilder bedingten Abweichungen in der Zeichnung der Köpfe! — gleichen Typenbildung und endlich auch im Kolorit. Letzteres ist typisch lübisches, d. h. es entspricht im wesentlichen dem Kolorit der Werke der lübeckischen Hauptwerkstatt, wenn es auch, wenigstens nach der Meinung der Verfasserin, durch ein nur selten und stark mit grünem Einschlag vermisches Blau erweitert ist. Bestimmte Momente, wie eine größere Mannigfaltigkeit der Gesichtstypen, das Vorkommen von Charakterköpfen sowie origineller szenischer Anordnung u. a. m., erwecken in ihr die Empfindung, daß dem Meister die Kunst Bertram von Mindens nicht fremd war.

Mir scheint, die enge Verwandtschaft in der Typenbildung und der Färbung — die geringfügige Erweiterung der Farbenskala, die, wenn sie überhaupt vorhanden ist, sich nur wenig bemerkbar macht, kann nicht dagegen sprechen — dürfte zu der Annahme berechtigen, daß auch dieses Werk wiederum — wenn auch vielleicht nicht in allen Teilen — von der Hand des Leiters der Hauptwerkstatt oder doch jedenfalls von einem seiner Schüler und Werkstattgenossen angefertigt worden ist. Würde das der Fall sein, würden



bisher im ganzen sieben Werke der Lübecker Hauptwerkstatt zuzuerteilen sein.

Von dem bisher besprochenen weichen die beiden anderen zu dieser Gruppe gestellten, also ebenfalls als zweifellos lübisch bezeichneten Werke in der Farbengebung wesentlich ab und dokumentieren sich wohl schon hierdurch als Arbeiten, welche aus anderen Werkstätten herrühren.

Bei den Darstellungen zur Elisabethlegende an der Brüstung des Singschores im Heiliggeisthospital ist die Farbenskala bedeutend erweitert und fehlt in derselben vor allen Dingen die blaue Farbe nicht. Beim Passionsaltar aber bilden ein helles Karmin und ein stark ins Orange spielendes Gelbroth neben stumpfen grünen, graulila und bräunlichen Tönen die bevorzugten Farben und stempeln, wenigstens nach meiner Meinung, die Farbestimmung dieses Werkes zu einer süßlich rosigen.

In stilistischer Hinsicht bestehen, was die Bilder des Singschores im Heiliggeisthospital angeht, deutliche Übereinstimmungen mit anderen lübischen Werken, so daß an eine lübische Herkunft derselben nicht zu zweifeln ist\*). Die Benutzung und Verarbeitung französischer und anderer Vorbilder soll, wie an mehreren Beispielen erläutert wird, auch bei diesen Bildern, welche wiederum weniger als die Leistung eines Künstlers als die eines Handwerkers beurteilt werden, unverkennbar sein.

\*) Von verschiedenen Autoren wird, besonders in Berücksichtigung der zur Darstellung gelangten Trachten, übereinstimmend angenommen, daß diese Gemälde aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts herrühren. Frau Dezel-Brauckmann setzt ihre Entstehung in die Zeit von 1410 bis 1420. Zu derselben Zeit dürften auch jene sechs unterhalb dieser Bilder am Lettner befindlichen Statuen, welche bislang noch wenig Beachtung gefunden haben, die aber zweifellos zu den besseren aus dieser Periode hier erhaltenen Holzplastiken gehören, entstanden sein.

Es scheint, als könnten sie in Beziehung zu den Arbeiten jenes Künstlers, dem die Predellafiguren des Jakobikirchenaltars zu verdanken sind, gebracht werden, doch bedarf diese Frage noch der weiteren Prüfung.

Was den Passionsaltar, d. h. den Altar mit der Darstellung der kanonischen Tageszeiten, anbetrifft, so zwingt nur der ausgesprochene Typus des Kopfes des Johannes die Verfasserin dazu, in Erwägung zu ziehen, diese Gemälde als lübeckische anzusprechen; im übrigen sollen weder hier noch in den angrenzenden Kunstgebieten, in Hamburg, Westfalen oder Niedersachsen, verwandte Werke existieren. — Zur westfälischen Schule sollen zwar bestimmte Beziehungen vorhanden sein, doch sollen diese nicht derart enge sein, daß sie dazu berechtigten, an die lübeckische Herkunft des Werkes zu zweifeln, sondern dürften durch die Annahme einer westfälischen Reise oder Lehrzeit des Meisters hinreichend erklärt werden. Der Altar wird im übrigen als ein Werk bezeichnet, das zweifellos über dem Durchschnitt der hier selbst erhaltenen, gleichalterigen Werke steht. — Mir schienen die Gemälde dieses Altars, besonders im Hinblick auf ihr Kolorit, ebenfalls mit der westfälischen Schule in Konnex gebracht werden zu können, und wir werden sehen, daß auch Dr. Schmitz sie zu denjenigen lübeckischen Tafelgemälden stellt, auf die zweifellos die Schule Conrads von Soest ihren Einfluß ausgeübt hat.

Neben den bodenständigen lübeckischen Werken fanden sich unter den aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden und theils hier, theils an anderen Orten noch vorhandenen Werken der Tafelmalerei einmal noch solche, welche, wenn auch nicht mit Sicherheit, so doch höchstwahrscheinlich, als lübeckischen Ursprungs gelten dürften (III), und endlich auch noch einige, welche anderen Stilkreisen angehören (IV).

III. In die Reihe der ersteren werden gestellt die Reste von Flügelmalereien eines ehemals in Neustadt in Holstein, jetzt im Altertumsmuseum in Kiel befindlichen Altars, die Malereien eines in Boeslunde auf Seeland stehenden, von dem



dänischen Kunsthistoriker fr. Beckett<sup>5)</sup> beschriebenen Altars und zwei die Außenseiten der Flügel schmückende Gemälde des bereits erwähnten, von der Familie Junge gestifteten Altars in der Nicolaiskirche zu Stralsund.

Über die Gemälde des Neustädter Altars — es handelt sich um Darstellungen aus der Jugendgeschichte und der Passion Christi — lagen bisher nur einige kurze Angaben von R. Haupt<sup>6)</sup> und Max Paul (a. a. O. S. 50) vor. Sie zeigen nur zu dem Schwartzauer Altar, sonst zu keinem anderen lübeckischen Werke nähere Beziehungen, lassen aber in mancher Hinsicht, u. a. in der Identität des durch eine besondere Gesichtsbildung gekennzeichneten weiblichen Typus, in der gleichartigen Gestaltung der Hände und Füße u. a. m., bemerkenswerte stilistische Übereinstimmungen mit einem in der Marienkirche zu Bielefeld vorhandenen, wie nachgewiesen wird, von französischen Vorbildern stark beeinflussten Altarwerke erkennen. Max Paul hatte diese Gemälde, ohne es eingehender zu begründen, als von unzweifelhafter lübeckischer Provenienz angesprochen. Die Verfasserin will die Möglichkeit einer solchen Herkunft nicht bestreiten, doch ist es die erwähnte unverkennbare stilistische Verwandtschaft mit dem Bielefelder Altar, die sie daran hindert, eine endgültige Entscheidung in dieser Frage zu treffen, und sie läßt diese daher offen. Für nicht ausgeschlossen erachtet sie es, daß in diesem Falle der Bielefelder Altar die Zwischenstufe für die Übertragung der französischen Motive abgegeben hat. Im übrigen sollen auch diese Malereien nicht das Werk eines befähigten Meisters sein, — eine Ansicht, der ich wiederum nicht völlig beizupflichten vermag, da auch in diesem Falle schon allein das hohe koloristische Können desselben dazu berechtigt, ihn der Zahl der begabteren Maler jener Zeit einzureihen.

Auf die Malereien des Altars zu Boeslunde auf Seeland, den Beckett wegen bestimmter Beziehungen zu den

Malereien und der Plastik des Hochaltars unserer Marienkirche als ein möglicherweise in Lübeck entstandenes Werk angesprochen hatte, geht die Verfasserin wegen ihrer außerordentlich geringen Qualität und ihres schlechten Erhaltungszustandes nur ganz kurz ein. Sie begnügt sich mit dem Hinweise, daß der Frauentypus des Bielefelder Altars gleichfalls auf der Predella des Boeslunder Altars auftritt, und läßt die Frage nach der Herkunft der Bilder wiederum offen.

Beckett glaubte, an einen Zusammenhang der Malereien mit der kölnischen Schule denken zu sollen. Nach meiner Meinung scheint bei denselben weniger die Einwirkung dieser als wieder diejenige der Soester Schule verspürbar zu sein.

Auch zu der Frage der Herkunft der Malereien des Junge-Altars in Stralsund vermag Frau Dr. Dregel-Brauckmann nicht, endgültig Stellung zu nehmen. Während M. Paul nahe stilistische Beziehungen zwischen denselben und den Gemälden des in Schwartau befindlichen Altars der Zirkelgesellschaft glaubte annehmen zu können, meint sie auch in diesem Falle, und zwar hinsichtlich des Typus der Maria und des Verkündigungsengels, wiederum solche mit dem Bielefelder Altar konstatieren zu können, andererseits aber auch solche zu einem Altar in Dortmund und endlich zu dem Hauptwerke Conrads von Soest zu Niederwildungen. Da es nach den Angaben von M. Paul wohl als sicher gelten darf, daß der Stralsunder Altar von der aus Lübeck stammenden Familie Junge gestiftet worden ist, so hat die Annahme am meisten Wahrscheinlichkeit für sich — wovon ja auch schon die vorhin erwähnten, anscheinend zwischen der Madonna und den Predellafiguren des Jakobikirchenaltars bestehenden Beziehungen Zeugnis ablegen —, daß der Altar in Lübeck angefertigt worden ist und daß der Urheber seiner Malereien wiederum der Einwirkung der westfälischen Schule ausgesetzt gewesen ist.



Im Gegensatz zu den Malereien des Boeslunder Altars, welche sich in der Tat — und hierin wird man der Meinung der Frau Derel-Brauckmann beipflichten müssen — nicht als das Werk eines begabten Malers zu erkennen geben, stehen hinsichtlich ihrer künstlerischen Qualität, worauf ich im folgenden etwas näher eingehen möchte, die bildnerischen Teile dieses Werkes.

Ich erwähnte bereits, daß Beckett auf die Beziehungen aufmerksam gemacht hat, die in stilistischer Hinsicht zwischen den Plastiken und Malereien dieses, ursprünglich 1418 für die damals gegründete Kirche des Karmeliterklosters zu Stelskoer geschaffenen Altarschreines und des Hochaltars unserer Marienkirche bestehen. Zweifellos sind solche, namentlich was die bildnerischen Teile anbetrifft, vorhanden. Weit enger sind aber die Übereinstimmungen, welche die Plastiken des Boeslunder Altars mit denen der Reste des Altars von Gadebusch, welche jetzt zum größten Teile im Museum zu Schwerin (s. Kunst- und Geschichtsdenkmäler Mecklenburgs, Bd. 2, S. 468 u. 475) aufbewahrt werden, verknüpfen und zu der Annahme der Herkunft aus einer gemeinsamen Werkstatt, wenn nicht aus einer und derselben Hand, berechtigen. Was den Meister der plastischen Figuren dieser beiden Altäre speziell charakterisiert, ist, daß er sich in bemerkenswertem Maße befähigt erweist, im Gesichtsausdruck die der Handlung angepasste Seelenstimmung wiederzugeben sowie ein feines Verständnis für weibliche Schönheit und Anmut und für den Liebreiz eines jugendlichen menschlichen Antlitzes.

Man beachte in ersterer Hinsicht z. B. bei dem Gadebuscher Altar die Teilnahme, welche die am Sterbebette der Jungfrau stehenden Personen zeigen, bzw. die Trauer, welche in den Gesichtern der zu Füßen ihres Bettes hockenden Männer zum Ausdruck gelangt, und in letzterer die Anmut in den Gesichtszügen Marias und anderer weiblicher Personen

bei beiden Altären sowie den Liebreiz der Engelsköpfe in verschiedenen Szenen, speziell in der Anbetungsszene beim Boeslunder Altar. Diese Befähigung hat der Meister gemeinsam mit dem Meister des in Lübeck geschaffenen, ehemals in Neufkirchen im Holsteinischen, jetzt im Chaulow-Museum zu Kiel befindlichen Altars, für den sie als ein ihn vor anderen lübeckischen Bildschnitzern jener Zeit kennzeichnendes Merkmal erkannt worden ist.

Mit diesem Altar verknüpfen den Boeslunder auch noch einige weitere spezielle Momente. — Fr. Knorr<sup>7)</sup>, dem eine prächtige monographische Behandlung desselben zu verdanken ist, wies auf gewisse Bewegungsmotive von großer Schönheit und Anmut hin, welche bei den Figuren verschiedener Felder dieses Werkes zu beobachten sind, so u. a. auf die echt kindlichen Bewegungen des Christuskinde, auf das Motiv des Händereichens in der Frauengruppe und auf das des Unterfassens der Männer in der Kreuzigungsszene.

Auf dem Boeslunder Altar treten uns fast in jeder Szene Bewegungsmotive, die von großer Feinheit, Natürlichkeit und von einer starken Beobachtungsgabe zeugen, entgegen, und was insbesondere das Motiv des Unterfassens angeht und des dadurch bewirkten straffen Zusammenschließens der an der Handlung beteiligten Personen, so darf wohl die Gruppe, welche Maria, Josef und den Hohenpriester in der Eheschließungsszene vereinigt (Beckett, a. a. O. Tafel IV), dem von Knorr angeführten Beispiele ebenbürtig an die Seite gestellt werden.

In dieser Szene fällt außerdem besonders die Art auf, wie die heil. Anna, indem sie von hinten die Hände auf die Schulter Marias legt, in Beziehung zu der genannten Gruppe gebracht ist. Das gleiche Motiv findet sich an dem Neufkirchener und auch an dem Gadebuscher Altar in der Beschneidungsszene, wo ein hinter dem Priester stehender Mann eine Hand auf die Schulter dieses legt. — Endlich darf die bemer-



fenwerte Ähnlichkeit, welche hinsichtlich der Gesichtsbildung und des Gesichtsausdrucks zwischen der Jungfrau Maria in der Verkündigungszene des Neufirchener Altars und derselben Heiligen in der Szene des Boeslunder Altars besteht, welche ihre Begegnung mit Elisabeth schildert, nicht unbeachtet bleiben.

Der Neufirchener Altar ist nach Knorrs Ansicht nicht das ausschließliche Werk eines einzigen Meisters, sondern mannigfache Verschiedenheiten, die die einzelnen Felder desselben in Auffassung und Ausführung aufweisen, machen es wahrscheinlich, daß außer jenem Meister, dem die hervorragendsten Teile des Werkes, die Verkündigungszene, die Figur des Gekreuzigten und die Gruppe der Frauen in der Kreuzigungszene, zuzuschreiben sind, noch weitere Hände an dem Altar sich betätigt haben. Wenn der Boeslunder Altar nicht, wie man auf Grund der angeführten stilistischen Übereinstimmungen annehmen könnte, von dem tüchtigsten, am Neufirchener Altar tätigen Meister angefertigt worden ist, dürfte er jedenfalls als eine Schöpfung eines dieser weniger begabten Künstler anzusprechen sein. Im ersteren Falle würde man in dem Boeslunder Altar wie in dem Gadebuscher wohl ältere Werke des Neufirchener Hauptmeisters zu erblicken haben, die uns sein künstlerisches Schaffen aus einer Periode offenbaren, die vor der Entstehungszeit des Neufirchener Altars liegt. — Was dem Neufirchener Altar, den Matthaei einmal (a. a. O. S. 206) als ein Werk bezeichnet, das in allen wesentlichen Zügen nicht minder den Geist der Frührenaissance atmet als gleichzeitige Werke Italiens, und ferner (a. a. O. S. 210) als ein solches, das die größte Beachtung der Kunstforschung verdient, nun noch ein ganz besonderes Interesse verleiht, ist, daß Knorr zu der Annahme gelangte und es zu begründen versuchte, daß von derselben Hand, d. h. von dem tüchtigsten an dem Altare beschäftigten Künstler, auch die Madonna des Darffowschen Altars, des bedeutendsten Steinbild-

werkes, welches sich aus der gleichen Zeit hier erhalten hat, sowie die mit diesem in engstem Zusammenhange stehenden Steinskulpturen, wie die im Museum befindlichen Apostel und anderen Figuren aus der Marienkirche<sup>8)</sup>, geschaffen worden sind. Seiner Hypothese hat es nicht an Zustimmung gefehlt, und es ist außer Lichtward besonders Hartlaub<sup>9)</sup>, welcher zugleich den Kreis der mit der Darffowschen Madonna schulverwandten Werke noch durch die Zuweisung der sechs am Lettner der Marienkirche befindlichen Statuen erweiterte und für dieselbe eingetreten ist.

Bei wiederholter und eingehender Prüfung der Knorr'schen Hypothese können indessen Bedenken auftauchen, ob dieselbe auch durch die von ihm zu ihren Gunsten und zu ihrer Stütze vorgebrachten direkten und indirekten Beweismomente in ausreichendem Maße fundiert wird, und es erscheint nicht unangebracht, wenn diese Frage, auf die ich hier nicht näher eingehen kann, sondern die ich nur gestreift haben möchte, gelegentlich einer erneuten Untersuchung und Erörterung unterzogen wird. Wenn es sich hierbei vielleicht einerseits herausstellen sollte, daß die angegebenen Steinbildwerke doch nicht seiner Kunstfertigkeit zu verdanken sind, sondern einen anderen Urheber haben, so kann andererseits, worauf ich nicht unterlassen möchte hinzuweisen, der Kreis seiner Schöpfungen noch durch zwei, zwar nicht hier, sondern im Auslande existierende Holzplastiken erweitert werden. Es handelt sich einmal um eine im Museum zu Strängnäs in Schweden befindliche allerdings nur unvollständig erhaltene, aus der Kirche des Ortes Trosa in Södermannland stammende Statue der heiligen Anna, über die von Ugglas in einer die Ausstellung älterer kirchlicher Kunst zu Strängnäs im Jahre 1910 behandelnden Arbeit einige kurze Notizen brachte<sup>4)</sup>, und ferner, um eine im historischen Museum zu Helsingfors befindliche, aus Padasjoki stammende Figur der heil.



Brigitta, welche Meinander<sup>10)</sup> in seinem Werke über die mittelalterlichen Altarschreine und Holzschnitzwerke in den Kirchen Finnlands beschrieben und abgebildet hat.

Beide Werke — man vergleiche sie mit den einzelnen Figuren der Gruppe der trauernden Frauen im Mittelfelde des Neufirchener Altars — zeigen unverkennbar den Stil des Schöpfers dieses Schreines und geben sich in allen Stücken als Kinder seines Geistes zu erkennen.

Mit dem Boeslunder Altar soll einer Angabe A. Matthaeis<sup>11)</sup> zufolge ein in der Kirche zu Hoyer in Nordschleswig vorhandener Altarschrein in seinen plastischen Teilen eine auffallende Ähnlichkeit aufweisen und daher vermutlich aus einer Lübecker Werkstatt hervorgegangen sein. Von dieser Ähnlichkeit vermag ich mich nicht zu überzeugen, ebensowenig davon, daß die plastischen Teile dieses Altars denjenigen eines aus der Klosterkirche zu Preetz stammenden, seit langer Zeit im Nationalmuseum zu Kopenhagen befindlichen Altars (s. Matthaei, a. a. O. S. 90) nahestehen. Gegen die Gültigkeit der letzteren Meinung sprechen schon allein Matthaeis eigene Angaben, welche besagen, daß die Figuren des Preetzer Altars zum Teil weit schlechter proportioniert sind als die des Altars zu Hoyer, daß sie im Gegensatz zu diesen teilweise sehr bewegt sind und vor allen Dingen in der Charakteristik der Köpfe eine größere Mannigfaltigkeit zeigen.

Mit zwei anderen Lübecker Werken aber erweist sich der Altar von Hoyer, den Matthaei als ganz im Anfang des Jahrhunderts entstanden erklärte, eng verwandt, nämlich mit dem Altar der Stecknitzfahrer\*) im Dome und mit dem

\*) Goldschmidt betrachtete den Stecknitzfahreraltar als ein Werk, das um die Mitte des Jahrhunderts entstanden sei.

Zu derselben Zeit wurden nach seiner Meinung angefertigt die aus Mölln ins Münchener Nationalmuseum gelangten Figuren Christi,

Hochaltar der Jakobikirche vom Jahre 1435. Die stilistische Affinität ist in diesem Falle, z. B. in der Typenbildung, in der Gewand- und Haarbehandlung u. a. m. — man vergleiche die Krönungsszene des Altars zu Hoyer mit derjenigen der Jakobikirche, ferner die weiblichen Figuren desselben Altars mit denen des Stecknitzfahreraltars —, eine derartig deutlich wahrnehmbare, daß der Annahme, daß die plastischen Teile dieser drei Altäre als Erzeugnisse derselben Werkstatt anzusprechen und mithin auch in den dreißiger Jahren etwa angefertigt worden sind, Bedenken nicht entgegenstehen dürften. Aus der gleichen Werkstatt dürften, wie beiläufig erwähnt sei, auch die drei Statuen des Altarschreines zu Lensahn bei Neustadt

Marias und der zwölf Apostel und ferner von Bildwerken aus Stein die sogenannte „Darssowsche Madonna“ in der Marienkirche sowie die acht ihr nahe verwandten und von demselben Meister geschaffenen, früher in derselben Kirche, jetzt im St.-Annen-Museum befindlichen Statuen.

Die Entstehung aller übrigen Erzeugnisse der Steinplastik, welche hier im Beginn des 15. Jahrhunderts unvermittelt und gleichzeitig in einer auffälligen Vollkommenheit auftritt, u. a. die jetzt im St.-Annen-Museum befindlichen Burgkirchenplastiken, die Reliefs der Altarschreine von Schwartau, Ratzeburg, Schwerin und Anklam sowie die sechs unteren Statuen an der Westseite des Sängerkhors der Marienkirche, verlegte er in die Zeit vor 1435. — Es ist nichts Neues, wenn ich anführe, daß Dr. Fr. Bruns den Nachweis erbracht hat (Inventar Bd. II, S. 305), daß die Darssowsche Madonna im Jahre 1420 Aufstellung gefunden hat, daß derselbe es in hohem Maße wahrscheinlich gemacht hat, daß die Statuen am Lettner der Marienkirche ungefähr dem ersten Viertel des Jahrhunderts angehören, und daß daher anzunehmen ist und auch bereits angenommen worden ist (Schäfer, Hartlaub a. a. O.), daß auch alle übrigen, eben erwähnten Steinplastiken, welche demselben Künstler ihre Entstehung verdanken, zu dieser Zeit angefertigt worden sind. Im Einklang mit dieser Ansicht steht, daß der Steinbildhauer („magister lapiscidarum“) Johannes Junge, der nach Hartlaub, von allen lübeckischen Künstlern jener Epoche zeitlich und sachlich allein als Urheber der in Rede stehenden Steinbildwerke in Frage kommen kann, nach 1422, in welchem Jahre er sein in der Königstraße belegenes Haus, das er von 1406 ab bewohnt hatte, verkaufte, hier nicht mehr nachzuweisen ist.

Die vor vielen Jahren aus der Kirche zu Mölln im Wege des Kunsthandels nach München und von dort vor einiger Zeit nach Berlin gekommenen Bildwerke befanden sich ursprünglich höchstwahrscheinlich im



im Holsteinischen, der ebenfalls dieser Zeit angehört (vgl. Matthaei, Zur Kenntnis der mittelalterlichen Schnitzaltäre Schleswig-Holsteins, S. 42), hervorgegangen sein.

Die Malereien der Altäre von Hoyer und Preez, auf deren mutmaßliche Herkunft aus Lübeckischen Werkstätten bereits Matthaei hingewiesen hat, dürften nicht nur der Gruppe der wahrscheinlich, sondern der unzweifelhaft in Lübeck entstandenen Altäre einzureihen sein.

Von ihnen zeigen besonders die Gemälde des Preezer Altars in Stil und Komposition so unverkennbare Beziehungen zur westfälischen Schule, daß man zu der Meinung gelangen könnte, in denselben ein eigenhändiges Werk Conrads von Soest, jedenfalls aber eines seiner Werkstattgenossen erblicken zu müssen.

Gegen eine solche Annahme könnte jedoch der Einwand geltend gemacht werden, daß nach Goldschmidts Auffassung

Kloster Marienwohlde bei Mölln. Kurz bevor dieses in der Fehde des Herzogs Christian von Holstein gegen Lübeck im Jahre 1534 zerstört wurde, soll, was an wertvollen beweglichen Gegenständen im Kloster vorhanden war — und hierzu scheinen die vielen hölzernen aus Marienwohlde stammenden Statuen, welche früher in der Möllner Kirche aufbewahrt wurden, gehört zu haben —, nach Mölln geschafft worden sein.

Die Angaben über die Gründungszeit des Klosters, wie sie sich in der einschlägigen Literatur („Marienwold“, histor. Abhandlung von Prof. Dr. Deecke, Programm des Katharineums, Lübeck 1848. — Haupt und Weyffer, Bau- und Kunstdenkmäler Lauenburgs. — Dr. Th. Hach, Die kirchliche Kunstarchäologie des Kreises Herzogtum Lauenburg. Schleswig-holsteinische historische Zeitschrift Bd. 17, Kiel 1886) verzeichnet finden, stimmen nicht ganz überein. Das aber scheint sicher zu sein, daß das Kloster erst 1428 bezogen worden ist, und erst nach diesem Jahre dürfte es zur Aufstellung jener Altäre gekommen sein, von denen es heißt, daß Bischof Johann Preen sie außer der Kirche und dem Kirchhofe am Ahtetage nach Marien Heimsuchung 1458 konsekriert habe.

Zu einem dieser Altäre werden auch die in Rede stehenden Figuren gehört haben, und es fällt somit ihre Entstehung in den Zeitraum zwischen 1428 und 1458, und zwar, da sie stilistisch den Schöpfungen aus den zwanziger und dreißiger Jahren, u. a. den Statuen des Meisters der Darßowischen Madonna, weit näherstehen als den nach 1450 zustande gekommenen Bildwerken, noch in die Zeit vor 1440.

(Repertorium für Kunstwissenschaft Bd. XXI, 1899, S. 116 bis 121) die Gruppe der trauernden Frauen und des Johannes unter dem Kreuz in der Kreuzigungsszene als eine Umkomposition der gleichen Gruppe des Mittelstückes des 1422 vollendeten Thomasaltars des hamburgischen Meisters Franke betrachtet werden und ihr Schöpfer ein Schüler dieses gewesen sein muß. — Erwägt man indessen, daß sich in den Werken frankes Anklänge an die Schule Conrads von Soest finden und daß andererseits „zahlreiche Berührungspunkte zwischen seinen Bildern und den gleichzeitigen Malereien der Lübecker Schule, sowie andere Umstände“ es nach Dr. Schmitz Ansicht vermuten lassen, daß Franke aus der Lübecker Malerschule hervorgegangen ist, und daß es endlich sehr unwahrscheinlich erscheint, daß ein Schüler frankes wieder derart identische Gesichtstypen gebildet hat wie zwanzig Jahre früher Meister Conrad, so dürfte die Behauptung nicht absurd erscheinen, daß umgekehrt frankes Gruppe der heiligen Frauen in der gleichen Gruppe des Preeker Altars ihr Vorbild hat.

Möglich wäre es allerdings ja auch, daß beide Werke auf eine gemeinsame, bisher nicht bekannte Vorlage zurückzuführen wären.

Die Gemälde des Altars von Hoyer weisen, was ihre Zeichnung angeht, auf einen Zusammenhang mit den Schöpfungen der Lübecker Hauptwerkstatt, insbesondere den Gemälden des Schwartauer Altars. Dieser Ansicht widersprechen auch nicht die von Matthaei hinsichtlich ihres Kolorits bewirkten Angaben, doch kann eine endgültige Entscheidung dieser Frage erst nach einer Inaugenscheinnahme der Bilder getroffen werden.

IV. Am Schlusse ihrer Arbeit behandelt die Verfasserin, worauf bereits hingewiesen worden ist, einige hierselbst befindliche Altäre, welche nach ihrer Meinung nicht dem Lübecki-



schen, sondern anderen Stilkreisen angehören, nämlich einen in der Warendorpkapelle (nicht Brömbsekapelle!) des Domes vorhandenen Altar, den in demselben Gotteshause stehenden Stechnitzfahreraltar und zwei Bilder, welche von dem, 1397 in der Marienkirche aufgestellten, jetzt im St.-Annen-Museum aufbewahrten Schonensfahreraltar herrühren.

Hinsichtlich der Malereien des zuerst genannten, aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts stammenden Werkes, welche vor Lichtwarf bereits Goldschmidt als den Malereien des von Meister Bertram von Minden geschaffenen sog. Grabower Altars nahestehend erklärt hatte, begnügt sich die Verfasserin mit dem Hinweis, daß dieselben ein unbedeutendes Werk seien, bei welchem entfernte Anklänge an Meister Bertrams Kunst unstreitig wahrgenommen werden könnten.

Von den Gemälden auf der Außenseite der Flügel dieses Altarschreines haben sich zwar nur geringe Reste erhalten (Abb.), als ganz unbedeutend wird man sie indessen kaum bezeichnen können. Da die Zahl der aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts stammenden, in Norddeutschland noch vorhandenen Altarschreine an sich nur eine geringe ist, und dieser Altar fast das einzige Kunstwerk bildet, das uns die Entwicklungsstufe, die Plastik und Malerei zu jener Zeit, d. h. im Beginn der idealistischen Epoche, in Lübeck einnahmen, veranschaulichen kann, so verdient er schon aus diesem Grunde unsere besondere Beachtung. Er besitzt aber auch deshalb Bedeutung für uns, da uns in ihm ein Werk entgegentritt, dessen malerischen Teile entstanden sind, ehe die Kunst Conrads von Soest und seiner Schule auch hier ihre Einwirkung und ihren Einfluß geltend machten.

Die plastischen Teile des Schreines stehen nach Goldschmidts Meinung den Skulpturen des auf Veranlassung Bischofs Heinrich von Bocholt vor dem Jahre 1341 errichteten Gestühls im Dome näher als denen des Grabower Altars vom Jahre

1379. Schwerlich sind sie indessen bereits zu dieser Zeit, sondern wohl annähernd gleichzeitig mit den Malereien, die weniger den Charakter der zur Zeit Meister Wilhelms als derjenigen zur Zeit Hermann Wyrnrichs in Köln geschaffenen Werke zeigen, und mit denen sie in mancher Hinsicht enge Berührung erkennen lassen, gegen Schluß des Jahrhunderts entstanden. Nicht unwesentlich ist endlich, daß eine höchst eigenartige Bildung der Bärte, wie sie bei den Figuren des linken Flügels wahrzunehmen ist (Abb.), auch in gleicher Weise an während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen, in Westfalen befindlichen Plastiken („Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen“ Bd. 18, Taf. 16, Abb. 5, und Dr. H. Schmitz, Die mittelalterliche Malerei in Soest, Taf. XII) vorkommt. Daraus dürfte hervorgehen, daß dem Urheber des Altars in der Warendorpkapelle, der wohl ohne Zweifel seinen Wohnsitz in Lübeck hatte, auch die Kunstschöpfungen Westfalens nicht unbekannt geblieben sein können und daß außer am Rhein dort die Wurzeln seiner Kunst zu suchen sind.

Was den Schonenfahreraltar angeht, so machte bereits vor einer Reihe von Jahren Dr. H. Schmitz in dem eben zitierten Buche (S. 138) auf die handgreifliche Übereinstimmung der Gruppe der trauernden Frauen mit den entsprechenden Figuren auf dem Mittelstück des Hauptwerkes Conrads von Soest, des Altars zu Wildungen, aufmerksam und stellte die Tafel zu denjenigen, in den nördlichen und östlichen Teilen Deutschlands vorhandenen Malereien, die mit der Soester Schule in Beziehung gebracht werden könnten. Nicht nur diese auffällige Übereinstimmung in der Komposition, die sich nicht nur auf die genannte Gruppe, sondern auch auf die anderen Figuren des Bildes, soweit es erhalten ist, erstreckt, — auch die Farbengebung und ganz besonders bestimmte Eigentümlichkeiten der Zeichnung, wie sie in gleicher und ähnlicher Weise bei den Figuren des Wildunger Altars zu beobachten



sind, ließen es mir — worauf ich im vorigen Jahre hinwies — wahrscheinlich erscheinen, daß dieser Altarflügel nicht nur in engen Beziehungen zur Schule Conrads von Soest stehe, sondern ein eigenhändiges Werk desselben sei, — eine Ansicht, die auch durch die Tatsache eine Bekräftigung zu erfahren schien, daß zweimal an einer Stelle der Tafel, nämlich in dem Ornament des Gewandes des Dieners des Longinus die Buchstaben K und S angebracht sind, die ich als Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Künstlers glaubte deuten zu dürfen.

Frau Deyel-Brauckmann erörtert gleichfalls die stilistischen Übereinstimmungen, welche zwischen den beiden Werken bestehen, und ist der Meinung, daß die Bilder unseres Altars aus Westfalen hier eingeführt worden sind.

In dem oben angeführten Buche bezeichnet neuerdings Dr. H. Schmitz das Bild, das die Kreuzigungsszene darstellt, als eine unmittelbare Kopie des Wildunger Altars. Eine gewisse Übertreibung der formeigentümlichkeiten Conrads von Soest, der zugespitzten Ovale der Gesichter und der gegliederten Hände sowie die spitzig-zierliche Lichtstrichelung, schließen es nach seiner Ansicht aus, daß es ein direkt von dem Meister selbst gefertigtes, nach Lübeck transportiertes Werk ist. Er betrachtet es als die Schöpfung eines hier ansässigen Meisters, der in dem Atelier des Meister Conrad gelernt hat.

Eine Kopie der Wildunger Kreuzigungsszene kann das hiesige Tafelgemälde nur sein, falls die auf Grund bestimmter Erwägungen von Dr. fr. Bruns<sup>12)</sup> ausgesprochene Annahme, daß es sich bei demselben um ein Bruchstück des im Jahre 1397 in der Marienkirche errichteten Schonenfahreraltars handelt, sich als unzutreffend herausstellen würde.

Das würde u. a. der Fall sein, falls man annehmen dürfte, daß die Altartafel erst eine Reihe von Jahren nach Errichtung des Altars Aufstellung gefunden hat. Hiergegen

spricht jedoch die bereits in dem ältesten Protokollbuche der Schonensfahrer unter 1397 sich findende Angabe, daß die auf dem neu errichteten Altare stehende Tafel („de Tassele, de uppe des copmanns altar steyt“) 40 lübische Mark gekostet habe. Es würde ferner der Fall sein, falls es sich mit Sicherheit nachweisen ließe, daß das Bruchstück überhaupt nicht von dem Schonensfahreraltar, sondern von irgendeinem anderen herrührt. Sollte dieses möglich sein, und mithin dieses Gemälde nicht ein älteres Werk Conrads von Soest, sondern eine Kopie seines Wildunger Gemäldes durch einen Werkstattgenossen desselben, so hat die Annahme viel für sich, daß auch das zweite, höchstwahrscheinlich in Lübeck entstandene Werk, welches so enge Beziehung zu seiner Kunstweise erkennen läßt, die Malereien des Preeker Altars, von der Hand desselben Schülers bzw. Werkstattgenossen angefertigt worden ist.

Die Malereien des Stecknitzfahreraltars hält die Verfasserin für das Werk eines durchaus unselbständigen Künstlers, der nicht die Befähigung besaß, die zumeist wohl dem nordfranzösisch-flämischen Stilkreise entlehnten Motive, aus denen er seine Bilder zusammensetzte, selbständig zu verarbeiten.

Mit den lübeckischen Werken weist er keine Berührung auf. Dagegen zeigt er sich mit einem aus Bröckel bei Celle stammenden, im Provinzialmuseum zu Hannover befindlichen Altare derartig verwandt, daß ein Schulzusammenhang zwischen beiden Werken angenommen werden darf. — Die französischen Motive dürfte in diesem Falle der niedersächsische Kunstkreis vermittelt haben.

Während mir bestimmte Merkmale in der Komposition und im Stil darauf hinzudeuten schienen, daß auch diese Tafelmalereien als unter dem Einflusse der westfälischen Schule entstandene Schöpfungen anzusprechen seien, glaubt Dr. H. Schmitz, aus bestimmten Gründen in dem Schöpfer dieses Altars einen



Nachahmer Meister Bertrams von Minden erblicken zu sollen. Im übrigen ist er aber der Meinung, daß eine Einwirkung des Letzteren auf die Lübeckische Malerei, so wahrscheinlich die Annahme einer solchen angesichts der engen Beziehungen Hamburgs zu Lübeck auch von vornherein sei, nicht konstatiert werden könne, sondern daß die aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhaltenen Bilder Lübeckischer Provenienz es zweifellos machten, daß die Hauptquelle der Lübecker Malerei die westfälische, durch Conrad von Soest im Beginn des 15. Jahrhunderts zu hoher Blüte gebrachte Schule sei, — eine Meinung, die mit der von mir in dieser Frage vertretenen Ansicht und mit derjenigen Goldschmidts, soweit dieser die Werke der Lübeckischen Malkunst dieser Zeit überhaupt näher berücksichtigte, im wesentlichen in Einklang steht. — Als Werke, an denen die Einwirkung dieser bzw. der niedersächsischen Schule in mehr oder weniger ausgesprochenem Maße, und zwar nicht nur in Stil und Färbung, sondern auch zum Teil in der Komposition, zu erkennen ist, führt er an: die Reste des Hochaltars der Marienkirche, den Jakobikirchenaltar, „das qualitativ beste Werk der Lübecker Malerei“, und den Altar mit der Darstellung der kanonischen Tageszeiten, und als „Malereien dieser Stilrichtung“ erwähnt er den Bergensfahreraltar\*) und die „kostüm- und kulturgeschichtlich äußerst bemerkenswerten“ Malereien mit der Darstellung der Legende der heil. Elisabeth an der Brüstung des Letzners des Heiliggeisthospitals. Alle diese Werke sind nach seiner Ansicht aber nicht aus Westfalen nach Lübeck importiert, sondern hier von ortsansässigen Malern geschaffen worden.

\*) Hinsichtlich der Gemälde dieses Altars, die ich bereits ebenfalls (a. a. O.) mit der westfälischen Schule in Verbindung gebracht hatte, schreibt Frau Vogel-Brauckmann: „Es haben sich trotz eifrigen Forschens keine Anhaltspunkte ergeben, die es ermöglichten, den Altar mit irgendeinem Werk des norddeutschen Kunstkreises zusammenzustellen.“

Mit seiner Ansicht, daß die lübeckische Malerei während ihrer ersten Blütezeit von der westfälischen Schule beeinflusst worden ist, und zwar nicht nur hinsichtlich des Stils und der Färbung, sondern auch der Komposition, befindet sich Dr. H. Schmitz in Widerspruch mit Frau Deyel-Brauckmann, welche, wie wir sahen, im allgemeinen eine solche Abhängigkeit leugnet, die Werke der lübeckischen Tafelmalerei hinsichtlich des Stils als bodenständig und hinsichtlich der Motive als von der französisch-burgundischen Kunst abhängig erklärte.

Was die Herkunft der Motive anlangt, so dürfte eine Vermittlung zwischen diesen gegenteiligen Standpunkten möglich sein, denn auch Conrad von Soest und seine Schule entnahmen diese der französisch-burgundischen Kunst. Die westfälische Kunst kann somit in allen Fällen, nicht nur in den schon von Frau Deyel-Brauckmann berührten, hierbei die Vermittlerin gespielt haben.

Hinsichtlich des Stils und der Färbung aber erscheint eine Überbrückung der Gegensätze unmöglich. In diesem Falle kann nur eine der ausgesprochenen Meinungen zu Recht bestehen. Zieht man nun in Erwägung, daß Dr. Schmitz, der, wie seine verschiedenen Schriften — es sei sein Werk „Die mittelalterliche Malerei in Soest“ sowie seine beiden die Kunst der Städte Soest und Münster betreffenden, in Seemanns berühmten Kunststätten erschienenen Monographien genannt — lehren, zurzeit wohl als der gründlichste Kenner der mittelalterlichen westfälischen Malerei gelten darf, so dürfte es nicht schwer fallen, die richtige Entscheidung zu treffen.

Auf Grund der Ergebnisse unserer Darlegungen und Erwägungen lassen sich die Werke der lübeckischen Tafelmalerei im Beginn des 15. Jahrhunderts in mehrere, für eine geschichtliche Gliederung derselben in Frage kommende Gruppen einordnen, — eine Gruppierung, die angesichts der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Herkunft



und der Datierung mehrerer Bilder aber noch nicht als eine endgültige betrachtet werden kann:

I. Werke lübeckischer Tafelmalerei, die entstanden sind, ehe der Einfluß Conrads von Soest und seiner Schule sich bemerkbar machen konnte:

Die Gemälde der Flügel des Altarschreines in der Warendorfpfapelle des Domes aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts.

II. Werke lübeckischer Tafelmalerei, die entstanden sind, als die westfälische Schule auf die lübeckische Schule Einfluß ausüben konnte:

A. Werke, welche in engstem Zusammenhange mit der Werkstatt Conrads von Soest stehen:

1. Der Altar der Schonenfahrer vom Jahre 1397.
2. Der Preeker Altar aus der Zeit zwischen 1410 und 1420.

B. Werke der Lübecker Hauptwerkstatt, bei denen neben dem Einflusse der westfälischen Schule auch solcher der kölnischen Schule bemerkbar ist:

1. Die Gemälde des Hochaltars der Marienkirche aus der Zeit zwischen 1410 und 1425.
2. Die Gemälde des Altars der Zirkelgesellschaft in Schwartau aus der Zeit um 1430.
3. Die Gemälde der Altäre von Grenna, Jarstad und Tjällmo in Schweden.
4. Die Gemälde des Hochaltars der Jakobikirche, jetzt im Museum zu Schwerin, vom Jahre 1435.
5. (?) Die Malereien des Altarschreines von Hoyer in Nordschleswig aus der Zeit um 1435.
6. Der Thomasaltar in Erfurt vom Jahre 1448.

C. Werke anderer lübeckischer Meister:

1. Die Gemälde des Bergensfahreraltars vom Jahre 1400 (?).

2. Die Malereien am Lettner des Heiliggeisthospitals aus der Zeit zwischen 1410 und 1420.
3. Die Malereien des Altars von Boeslunde aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts.
4. Die Gemälde des Altars von Neustadt in Holstein, jetzt im Kieler Altertumsmuseum.
5. Die Gemälde des Stecknitzfahreraltars aus der Zeit um 1435.
6. Der Passionsaltar im Dome aus der Zeit um 1435.

III. Werke lübeckischer Tafelmalerei, die entstanden sind, als der Einfluß der Soester Schule im Erlöschen begriffen war, und bei denen sich die Anfänge des realistischen Stils bemerkbar machen:

Die Malereien des Altars der Müllerknechte im Dom aus der Zeit um 1445.

Was das Verhältnis der lübeckischen Plastik dieser Periode zu derjenigen anderer deutscher (Hamburg, Westfalen) und ausländischer Kunstkreise (Burgund, Niederlande) angeht, so ist wiederholt besonders auf die engen Beziehungen verschiedener hiesiger Werke mit der westfälischen Kunst hingewiesen worden, und auch im Vorhergehenden konnte ein neues Beispiel hierfür (Altar der Warendorpfapelle) beigebracht werden. Da indessen so eingehende, derartige Beziehungen betreffende Untersuchungen wie hinsichtlich der Werke der Tafelmalerei hinsichtlich der Werke der Plastik noch nicht vorgenommen worden sind, auch noch bei weitem nicht alle hiesigen bildnerischen Schöpfungen hieraufhin einer Prüfung unterzogen worden sind, so kommt das Verhältnis der einheimischen derzeitigen Plastik zu derjenigen anderer Kunstkreise als Grundlage für eine Gliederung und Gruppierung derselben einstweilen noch nicht in Betracht und kann für solchen Zweck nur die Zugehörigkeit zu verschiedenen Werkstätten und die Zeit ihrer Entstehung in Frage kommen und Verwendung finden. Es



läge nun nahe, im Anschlusse an die gegebene Übersicht über die Lübeckische Tafelmalerei aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts auch eine solche der gleichzeitigen Plastik zu geben, doch erscheint es zweckmäßiger, dieses erst zu tun, nachdem — wie es in einem weiteren Aufsatze beabsichtigt wird — auch die bisher noch nicht besprochenen bildnerischen Werke dieser Periode Berücksichtigung gefunden haben.

### Schriftennachweis.

1. Ad. Goldschmidt, Lübecker Malerei und Plastik bis zum Jahre 1530. Lübeck 1890.
2. R. Struck, Conrad von Soest und die Lübecker Malerei im Beginn des 15. Jahrhunderts. Kunstchronik. Neue Folge. XXVII. Jg. 1916. Nr. 43.  
Derselbe. Zur Kenntnis der Lübecker Malerei im Beginn des 15. Jahrhunderts. Lübeckische Blätter 1917. Nr. 5.
3. M. Paul, Sundische und Lübsche Kunst. Greifswald-Berlin 1914.
4. U. Lindblom, „Die Madonna von Raby-Refarne (Södermannland), ein Werk des Meisters des Neufädter Altars in „Utsällningen af äldre kyrklig konst i Strängnäs 1910“. Stockholm 1913.
5. fr. Beckett, Altartavler i Danmark fra den senere middelalder. Kopenhagen 1895.
6. R. Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein. Kiel 1888.
7. fr. Knorr, Der Meister des Neufirchener Altars. Kiel 1903.
8. K. Schaefer, Jahrbuch des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck. 1913.  
Derselbe. Führer durch das Museum für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck. 1915.
9. G. f. Hartlaub, Zur hanseatischen Kunst des Mittelalters. Zeitschrift für bildende Kunst. 48. Jg. 1912/13. Neue Folge Band XXIV, Heft 6.
10. K. K. Meinander, Medeltida altarskap och träsniderier i Finnlands kyrkor. Helsingfors 1908.
11. Ad. Matthaei, Holzplastik in Schleswig-Holstein bis 1530. Leipzig 1901.
12. fr. Bruns, Die Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck. Band II. 1906.

# Mitteilungen

des

## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

13. Heft.

September 1918.

Nr. 9.

---

Inhalt:

Dr. J. Hartwig: Wie unsere Vorfahren den Tag einteilten.

---

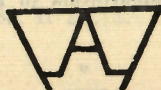
### Wie unsere Vorfahren den Tag einteilten.

Von J. Hartwig.

zu dem vielen Neuen, das der Krieg uns gebracht hat, gehört auch die „Sommerzeit“. Sie ist jetzt zum dritten Male eingeführt, und wir gehen allesamt wieder eine Stunde früher an die Arbeit und zur Ruhe, als es in Friedenszeiten üblich war.

Was bei uns durch eine „Vorverlegung der Stunden“, mit deutlicheren Worten durch eine Falschstellung der Uhr, eine Art *pia fraus*, künstlich erreicht wird und auch wohl nur noch so zu erreichen ist — eine Bundesratsverordnung des Inhalts, daß jeder nach der Uhr eine Stunde früher, z. B. statt um 6 schon um 5 Uhr anfangen solle, hätte sicher lebhaften Widerspruch hervorgerufen und kaum zum Ziele geführt; der gerade Weg war hier nicht gangbar, *mundus vult decipi!* — wurde von unseren Vorfahren ohne Umschweif und ständig getan: sie standen das ganze Jahr hindurch nicht nur eine, sondern einige Stunden früher auf als wir und gingen folglich auch ganz erheblich früher schlafen, als wir es zu tun pflegen.

Der Tag fing damals für manche bereits um 5 Uhr an. „Item de groffmede knechte scholen des morgens vpsian





to dren“, heißt es in einem Beschluß der Älterleute der Schmiede um 1500<sup>1)</sup>. Desgleichen soll der Schließer des St. Johannis-Klosters die Klosterpforten im Sommer bereits um 3, im Winter allerdings erst  $\frac{1}{2}$  6 wieder aufschließen<sup>2)</sup>. Den Kistenmachern wird 1508, sicher nicht ohne Anlaß, verboten, morgens „vor veren“ zu arbeiten<sup>3)</sup>, und der Türmer von St. Marien<sup>4)</sup> braucht nach einer Verfügung von 1716 nur bis morgens 3 Uhr halbstündlich ein „Zeichen seiner Wachsamkeit“ zu geben<sup>5)</sup>. In der Regel stand man aber etwas später, nämlich „erst“ um 4 herum auf. Der Türmer zu St. Jakobi hat nach einer Anweisung von 1582 „deß Morgens tho 4 Dren Ab[zu]blasen“<sup>6)</sup>, und im Armenhaus von St. Annen wird nach der Hausordnung von 1605 zur selben Stunde zum Aufstehen geläutet<sup>7)</sup>. Noch 1662 bestimmte der Rat<sup>8)</sup>, daß jeder Schüler des Katharineums „seine Studien präzise um 4 Uhr des Morgens oder doch spätestens halb 5 Uhr anfangen und mit fleiß bis ein Viertel vor 7 (um 7 begann damals der Unterricht) ohnnachlässig fortsetzen solle“.

<sup>1)</sup> Wehrmann: Die älteren Lübeckischen Junstrollen, S. 448.

<sup>2)</sup> Alte Ordnung des Vogts und anderer Bedienten des Klosters St. Johannis Evangelistae, vor Lutheri Reformation aufgerichtet, 1530 erneuert, VI § 3 in „Kurzer Bericht von Eines Hochw. Rahts und der Stadt Lübeck an dero Closter St. Johannis Evangelistae habendem Eigenthums-Recht sampt Beplagen“, L. 1667; Dittmer: Geschichte und Verfassung des St.-Joh.-Jungfrauen-Klosters zu Lübeck, 1825, S. 87.

<sup>3)</sup> Wehrmann, S. 253.

<sup>4)</sup> 1474 war dort ein Turmbläser angestellt, um „alle avende alle morgen [to] blasen vnde spelen vp deme klaritte“ (Jtschr. [= Zeitschrift des Vereins f. Lüb. Geschichte] Bd. II S. 362).

<sup>5)</sup> Vaterstädtische Blätter 1917 Nr. 10 S. 39.

<sup>6)</sup> Ebendort S. 40.

<sup>7)</sup> Mitt. (= Mitteilungen des Vereins f. Lüb. Geschichte) Heft 8 S. 153.

<sup>8)</sup> Der Tag wird auch sonst in Spitälern eingeläutet; nach der Ordnung des Siechenhauses zu St. Jürgen von etwa 1450 sollen die mit der Krankenpflege Betrauten „vpstan to dach flocken“ (L. u. B. [= Lübeckisches Urkundenbuch] VIII S. 804).

<sup>9)</sup> Deecke: Das Katharineum zu Lübeck vor 1800, S. 43.

An die Arbeit machte man sich in der Regel aber nicht so früh, gewöhnlich nahm man sie im Sommer um 5 und im Winter um 6 Uhr auf. So bestimmen es die Rollen der Paternostermacher (15(0)<sup>10</sup>), Maurer und Decker (um 1527)<sup>11</sup>), Zimmerleute (1545)<sup>12</sup>) und Schiffszimmerleute (1560)<sup>13</sup>). Auch die „Ordinanty up den kornekopp“ (40er Jahre des 16. Jahrhunderts) setzt fest, daß die vom Rat verordneten sechs Bürger sich „im sommer beth tho Michaelis des morgens tho viffen offt sossen yn de flocke“, von Michaelis an allerdings erst um 7 oder 8 vor der Beckergrube auf dem Gestade einfinden sollen, „umme den koepp des forns tho maken“<sup>14</sup>). Lange Zeit hat sich hierin kaum etwas geändert. Nach einem Mandat vom 20. November 1700 haben die Tagelöhner im Sommer „für fünff Uhr des Morgens . . . auff der Werckstätte und Bürger-Arbeit praecise an[zuf]angen“<sup>15</sup>). Die Akziseordnung auf dem großen Mühlendamm von 1716 gibt an, daß die Mühlen im Sommer von 5 Uhr an zugänglich sind<sup>16</sup>); die Ordnungen der Mühlengesellen von 1743 wie von 1759 wollen gar, daß die Meistergesellen alle Morgen, auch im Winter, um 5 zur Arbeit kommen<sup>17</sup>). Die Verordnung für um Tagelohn arbeitende Gewerker, insbesondere Maurer, Hauszimmerleute und Steinbrücker, von 1806 verlangt, daß die Maurer- und Zimmergesellen von Ostern bis Michaelis um 5 (die Steinbrücker allerdings erst um 6) beginnen; im

<sup>10</sup>) Wehrmann, S. 349.

<sup>11</sup>) S. 337: „vp synn werck ghaenn des morgens vor vpyennsossen.“

<sup>12</sup>) S. 467.

<sup>13</sup>) S. 406: „des sommers vp dat arbeit kamen tho 5 schlegen.“

<sup>14</sup>) Hansen: Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks (Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck Bd. I Heft 1), S. 79 und 117/8.

<sup>15</sup>) Lüb. Verordnungen (= Sammlung einzelner Verordnungen für die K. f. Reichsstadt Lübeck und deren Untergehörige) Bd. I Nr. 25.

<sup>16</sup>) Bd. IV Nr. 7.

<sup>17</sup>) Bd. I Nr. 116 und Bd. II Nr. 3.



Winter braucht dagegen nur „von Licht zu Licht“ gearbeitet zu werden<sup>18)</sup>. Und die Schneider haben noch nach der Gesellenordnung von 1845 im Sommer von 5, im Winter von 6 an ihres Meisters Arbeit zu fördern<sup>19)</sup>.

In der Regel wurde also nach Jahreszeiten unterschieden<sup>20)</sup>. Aber es war nicht immer der Fall. Dafür noch einige Beispiele. Als 1475 die neue Befestigung vor dem Holstentor erbaut ward, hatten sich allmorgendlich um 5 je 100 Bürger und Einwohner, Männer und Frauen, die dazu beordert (vorboddet) wurden (man denkt unwillkürlich an unsere Hilfsdienstpflcht!), zur Schanzarbeit einzufinden<sup>21)</sup>. Im Armen-Waisenhaus nimmt das Gesinde nach der Ordnung von 1747 immer um 5 mit einem Gebet seine Arbeit auf, und die Handwerker (Schneider, Schuster) des Hauses müssen von derselben Stunde an „auff der Werkstatt sich finden lassen“<sup>22)</sup>; die Kinder können dagegen in der Regel bis um 1/2 6 schlafen<sup>23)</sup>. Wer in St. Annen um 5 nicht zur Arbeit fertig ist, wird bestraft<sup>24)</sup>; nach der revidierten Ordnung von 1777 findet die morgendliche Betstunde aber nur noch für die Zeit von Ostern bis Michaelis um 5, von Michaelis bis Martini (11. November) dagegen um 6, von

<sup>18)</sup> Bd. III Nr. 69.

<sup>19)</sup> Warncke: Handwerk und Zünfte in Lübeck, L. 1912, S. 53.

<sup>20)</sup> 1760 ward verordnet, daß die Dienstboten im Amt Bergedorf im allgemeinen mit Anbruch des Tages beginnen sollten; in der Pflugzeit (zu Ausgang des Sommers und im Herbst) haben sich aber „der Pflugknecht und Spann-Treiber, nicht weniger diejenige Magd, der das Milchen der Kühe anbefohlen, um 3 Uhr“ bei ihrer Arbeit einzufinden (Lüb. Verordnungen Bd. II Nr. 6). Seit 1772 war mit Tagesanbruch, frühestens aber um 4, zu beginnen und bis 6 oder 7 Uhr bzw. zur Dunkelheit zu arbeiten (Nr. 48 b). Vgl. ferner Ztschr. Bd. XIX S. 79.

<sup>21)</sup> Mitt. Heft 2 S. 61.

<sup>22)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. IV Nr. 16 Art 19.

<sup>23)</sup> Revidierte Gesindeordnung Art 8 f. (Buchholz [= Sammlung Lübeckischer Verordnungen, Dekrete usw., im Staatsarchiv], Bd. I S. 547.) Unten Anm. 64.

<sup>24)</sup> Mitt. Heft 8 S. 153.

Martini bis Lichtmess (2. Februar) um 7 und von da bis Ostern gar erst um 8 Uhr statt<sup>25)</sup>. Die Ordnung des Heiligen-Geist-Hospitals von 1790 endlich bestimmt, daß die Stuben täglich um 5 durch einen dazu bestellten Türhüter einzuheizen seien; die Bettstunde beginnt hier jedoch erst um 6 bzw. 7<sup>26)</sup>. Im großen ganzen fing man aber doch im Winter etwas später an.

Heute ist es ebenso üblich wie selbstverständlich, daß Amtsstellen später aufgemacht werden als gewerbliche Betriebe, daß Behörden und Beamte ihr Tagewerk nicht so zeitig beginnen, als es die Bevölkerung im Durchschnitt zu tun pflegt; das öffentliche Leben hebt durchweg etwas später an. Das war wohl immer so, doch dürfte der Zeitunterschied im Mittelalter nicht ganz so groß gewesen sein. Auf alle Fälle kam aber die städtische Verwaltung damals immer schon sehr zeitig in Gang. Früh trat der Rat zusammen. Am 22. April 1346 ließen beide Bürgermeister bereits um 6 Uhr morgens die Ratsglocke ziehen<sup>27)</sup><sup>28)</sup>. Ende des 15. Jahrhunderts begannen die Ratsitzungen im Sommer um 7 und im Winter um 8<sup>29)</sup>, und bis ins 18. Jahrhundert hinein hat er

<sup>25)</sup> II § 10 (Buchholz, Bd. I S. 708).

<sup>26)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. IV Nr. 50.

<sup>27)</sup> L. u. B. II Nr. 846 S. 782; Mantels: Beiträge zur Lüb.-Hanseischen Geschichte, S. 126.

<sup>28)</sup> Die Ratsitzungen wurden stets durch Ziehen einer Glocke in St. Marien einberufen (ad sonum campane, prout est moris, congregati 1301; L. u. B. II Nr. 1023 S. 949, ferner Nr. 342 S. 293/4). Der Befehl dazu ward in Ratsstuhl der Kirche erteilt (Mantels, S. 126). Die Ratsherren stellten sich dann im Chor des Gotteshauses ein und zogen von dort in feierlichem Zuge unter Glockengeläut ins Rathaus hinüber (Deecke: Lüb. Geschichten und Sagen, 5. Aufl., S. 158 und 415). Wer erst kam, „wannen dat dar vtgelut vnde desse breff gelezen is“, mußte nach alter Gewohnheit und einer Verfügung von etwa 1460 6 1/2 Strafe zahlen (L. u. B. IX Nr. 916 S. 949). Vgl. ferner Hach: Lübecker Glockenkunde, S. 65 und 290.

<sup>29)</sup> Brehmer, Hanf. Gesch.-Bl. 1886, S. 20. Am 21. Juli 1609 fand um 7 Uhr eine Bürgermeisterwahl statt (Jtschr. Bd. I S.



regelmäßig um 8 Uhr getagt<sup>30)</sup>. Um dieselbe Zeit pflegten auch die Ratsausschüsse zusammzutreten: so ward z. B. 1607 um 8 Uhr im Rathaus ein Streit zwischen Geistlichen verglichen<sup>31)</sup>, und 1701 von den Herren der Ukzise zu gleicher Stunde auf der Wette eine Pfändung angeordnet<sup>32)</sup>. Die Ratskanzlei wurde noch nach der revidierten Kanzleiordnung von 1639 im Sommer um 6 und im Winter um 7 aufgemacht; die Sekretäre brauchten sich aber schon nach der alten Ordnung erst um 8 Uhr einzufinden<sup>33)</sup>. Die Gerichtssitzungen fingen gleichfalls um 8 an, auch das Echding ward zu dieser Stunde gehalten<sup>34)</sup>. Endlich kamen auch die Rats sendeboten, die 1487 am Hansetag in Lübeck teilnahmen, überein, stets „des morgens to soven in de flocken unde des namiddages to twen“ auf dem Ratshause zu erscheinen<sup>35)</sup><sup>36)</sup>.

329), am 19. Juli 1613 hatte der Rat zur selben Zeit eine Unterredung mit Deputierten aller Kollegien (Ztschr. Bd. II S. 272), und am 2. März 1620 ward um 8 in pleno senatu eine Audienz erteilt (Ztschr. Bd. II S. 447).

<sup>30)</sup> So um 1666; dementsprechend ging Bürgermeister Dr. Marquard am 18. Juli d. J. „umb 7 Uhr“ zu Räte (Mitt. Heft 10 S. 141 und 143; vgl. auch Ztschr. Bd. I S. 329); ferner um 1700: „um 8 Uhr, wann der Rath sich versamlet“ (Neue Lüb. Blätter 1837 S. 79).

<sup>31)</sup> Ztschr. Bd. I S. 351.

<sup>32)</sup> Mitt. Heft 4 S. 34.

<sup>33)</sup> Revidierte Ober-Gerichtsordnung samt Appendice, Lübeck 1680, S. 43 unter II; Staatsarchiv, Kanzley Fasc. 1 unter 21.

<sup>34)</sup> Funf, Die Lübbischen Gerichte, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1905 und 1906 S. 68/9. Später wurden sie auf 9 und 10 verlegt (ebenda S. 68 und 77).

<sup>35)</sup> Hanserezeße von 1477—1530 Bd. II S. 132 § 10; vgl. Mitt. Heft 1 S. 50. Mehrere Male ist es aber später geworden; vgl. S. 140 § 56, S. 147 § 110, S. 154 § 166.

<sup>36)</sup> Die Sitzungen der Hansetage pflegten immer um 7 oder 8 bzw. um 2 oder 3 zu beginnen (ebendort S. 19, S. 27 § 65, S. 132 § 11, S. 139 § 53, S. 140 § 59, S. 141 § 62, S. 309, S. 310 § 8, S. 312 § 33, S. 346, S. 350 § 39, S. 352 § 53, S. 371 § 4, S. 395, S. 396 § 13, S. 415, S. 417 § 13 und 14, ferner Bd. V S. 174 § 21, S. 176 § 37, S. 180 § 80, S. 183 § 106, S. 621 § 34 und 35, S. 622 § 39).

Ehe man an seine Arbeit ging, pflegte man zur Frühmesse zu gehen<sup>37)</sup>. Die Kirche trug dem Rechnung, wie es ihres Amtes ist, und war ständig schon in aller Herrgottsfrühe zum Dienste bereit. Die Frühmesse ward während des Sommers meist um 5 herum („to der visten stunde edder darby“) gelesen; das war, um mit den Vikaren von St. Marien aus dem Jahre 1448 zu reden, die Zeit, „wen dat gemeyne volk makelifest [am bequemsten] kone to kerken komen“<sup>38)</sup>. Dementsprechend verpflichteten sich die Vorsteher von St. Jakobi 1465, an neun heiligen Tagen morgens, „went veer sleit“, zur Messe läuten zu lassen<sup>39)</sup>. Nach der Gottesdienstordnung des Heiligen-Geist-Hospitals aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat der Priester „de erste miße“ im Sommer um 5 und im Winter um 6 Uhr zu halten<sup>40)</sup>; der sonn- und feiertägliche Gottesdienst beginnt dort um 6 „effte en luttik dana“, fasttags aber erst um 7<sup>41)</sup>. Im Dom fing der Chordienst im Sommer schon um 4 und im Winter um 5 an<sup>42)</sup>. Joh. von Minden bestimmte Anfang des 15. Jahrhunderts in einer Stiftung zu Ehren des Heiligen Gregor, daß die dort am 12. März abzuhaltende feier immer schon um 4 Uhr vor sich gehen solle<sup>43)</sup>. In der dunklen Jahreszeit pflegte man eine Stunde später zu beginnen. Manchmal war man aber für den Winter überhaupt nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden; 1448 z. B. versprachen die Vikare von St. Marien dem Fritz Grawert bei Stiftung einer Messe nur ganz allgemein, sie des Morgens

<sup>37)</sup> Brehmer, Hans. Gesch.-Bl. 1886, S. 20.

<sup>38)</sup> L. U.B. VIII Nr. 554 S. 603 f.

<sup>39)</sup> L. U.B. X Nr. 682 S. 686.

<sup>40)</sup> Mitt. Heft 7 S. 3. Die von Tidemann Berck 1521 gestiftete Marientyde hatte im Sommer erst um 6 und im Winter gegen 7 anzufangen. (Ztschr. Bd. IX S. 103), und seit 1522 wurden alle Messen erst zu dieser Stunde gelesen (Dittmer: Heil. Geist Hospital, S. 40).

<sup>41)</sup> Werktags wird immer 2 Stunden später begonnen.

<sup>42)</sup> Ztschr. Bd. III S. 25.

<sup>43)</sup> Ztschr. Bd. VI S. 80.



„best vnde vroest“ zu halten, „vppe dat alle ynnighe lude vlitiger darto komen moghen, de vurder vppe den dach in eren kopenschoppen arbeiden vnde weruen moten wesen bekummert“<sup>44)</sup>. Die Reformation hat hierin nichts geändert. Bugenhagens Kirchenordnung von 1531 sieht zwar von jeder Zeitbestimmung ab und besagt nur, daß der Frühgottesdienst am frühen Morgen „na eyndracht der pastoren vnn na gelegenheyt der wynter edder somer tidt, alse ydt vohr dath gemene gefinde, — vor dath graue ghemeyne volck — denet“, stattzufinden habe<sup>45)</sup>. Doch stellte man sich Sonn- und feiertags nach wie vor im Sommer um 5<sup>46)</sup> und im Winter um 6 in der Kirche ein<sup>47)</sup>, und erst 1648 ward der Beginn des Gottesdienstes für das ganze Jahr auf 6 Uhr hinausgeschoben<sup>48)</sup>. 1764 fühlte sich dann der Rat aus „Christlichen Absichten“ bewogen, die Frühpredigt in den fünf Hauptkirchen für den Winter auf die Zeit von 7—8 zu verlegen und die Hauptpredigt, die bisher zwischen 8 und 9 gehalten war, gleichfalls eine Stunde später anzusetzen<sup>49)</sup><sup>50)</sup>. Seitdem sind die Gottesdienste noch mehrmals später gelegt, und nur einmal im Jahre, nämlich am Buß-, Bet- und Fasttag, gab

<sup>44)</sup> L. II. B. VIII Nr. 554 S. 604.

<sup>45)</sup> Kirchenordnung von Bugenhagen (1531), Lübeck 1877, S. 103/4.

<sup>46)</sup> Funk: Das kirchliche Lübeck einst und jetzt, in Lübeckische Blätter 1917 Nr. 38 S. 472.

<sup>47)</sup> So wurde es z. B. auch mit der Morgemandacht in St. Annen gehalten (Lüb. Verordnungen Bd. I Nr. 145).

<sup>48)</sup> Hilmers: Die von Gott gewürdigte Lob-Eck usw., 1716, S. 35. Vgl. auch Mitt. Heft 5 S. 117 und Heft 7 S. 105 und 115.

<sup>49)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. II Nr. 18; Dreyer: Einleitung zur Kenntnis der vom Rat der Stadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen usw., S. 19; von Melle: Gründliche Nachricht von der Stadt Lübeck, 3. Auflage, S. 184, 202, 215, 224 und 240.

<sup>50)</sup> In den filialkirchen und beim Wochengottesdienst ward, auch schon in älterer Zeit, immer etwas später begonnen (Kirchenordnung S. 108 und 110; Hilmers, S. 35, 110, 113, 118 und 124; Dreyer, S. 17 und 19, Mitt. Heft 5 S. 118), in St. Lorenz bis 1673 gar erst um 10 (Dreyer, S. 15).

man sich noch bis etwa 1790 einen Stoß und hielt noch um 5 Uhr morgens Gottesdienst ab<sup>51)</sup>. Heute beginnt der Frühgottesdienst erst  $\frac{1}{2}9$  und der Hauptgottesdienst um 9<sup>40</sup>, also bis drei Stunden und mehr später als im Mittelalter. Eingeläutet wurden die Sonn- und Feiertage selbstverständlich noch früher; um 1725 begann z. B. das Festgeläut am ersten Weihnachtstag sowie Ostern und Pfingsten um  $2\frac{1}{4}$  Uhr, am 2. Weihnachtstag und zu Neujahr um 3, am 3. Weihnachtstag und Heilige drei Könige um  $\frac{1}{2}4$  und am 1. Advent, zu Mariä Lichtmess und Palmsonntag um 4<sup>52)</sup>. Das Frühgeläut bei den drei hohen Festen ist noch lange in Übung geblieben und erst 1886 von  $3\frac{1}{2}$ —4 Uhr auf 6— $6\frac{1}{2}$  verlegt<sup>53)</sup>.

Die Schulen fingen ursprünglich auch schon um 6 Uhr an. Im Katharineum z. B. mußten sich auch die ganz kleinen Schüler, die „Fibelisten“, die „in dem ersten vnde geringsten Loco“ saßen, schon in dieser frühen Stunde zum Unterricht einfinden. Nur in den dunkelsten Wochen, von St. Simon Juda (29. Oktober) bis zu Mariä Reinigung (2. Februar) brauchten sie erst um 7 zu kommen; es war Bugenhagens Wunsch und Wille, daß sie ihren Schulweg „by dage“ machten<sup>54)</sup>. 1650 ward der Unterricht von Galli (16. Oktober) bis Lichtmessen (2. Februar) um 7, sonst aber noch um 6 begonnen<sup>55)</sup>, 1662 aber der Schulanfang,

<sup>51)</sup> 1793 begann er erst um 6 (Buchholz, Bd. I).

<sup>52)</sup> Mitt. Heft 7 S. 105 f. und 115 f. — Das Freundengeläut über die Geburt kaiserlicher Prinzen ward gleichfalls um 4 vorgenommen (Hach: Glockenkunde, S. 277).

<sup>53)</sup> Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Oberamtsrichter Dr. Junk.

<sup>54)</sup> Kirchenordnung S. 26 und S. 28. Der Zweck ist allerdings nicht immer erreicht, da es hierzulande während der Wintermonate meist auch um 7 herum noch nicht hell ist.

<sup>55)</sup> Visitatio Scholae vnd darüber auffgerichteter Recesß 1650 Art 8 (Buchholz, Bd. I).



wohl im Zusammenhang mit der damals vorgenommenen Umbänderung der Bugenhagenschen Kirchenordnung<sup>56)</sup>, für das ganze Jahr auf 7 Uhr festgesetzt<sup>57)</sup>. 1671 versuchte der Rat, das Rad zurückzudrehen, indem er verfügte, daß fortan im Sommer wieder um 6 zu beginnen sei, doch ließ er es auf „alsbaldiges wehmütiges Supplizieren sämtlicher Kollegen“ wieder bei 7 Uhr bewenden<sup>58)</sup>. Die deutschen Schulen fingen schon um 1630 erst um 7 Uhr an<sup>59)</sup>. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde allgemein und während des ganzen Jahres erst um 7 begonnen, so im Katharineum<sup>60)</sup>, in der Domschule (der niederen Lateinschule)<sup>61)</sup>, in der Schule von St. Annen<sup>62)</sup> usw. Nur im Armen-Waisenhaus, wo eine besonders strenge Zucht war<sup>63)</sup>, fing die Schularbeit auch nach den erneuerten Schulordnungen von 1673 und 1747 noch um 6 Uhr an<sup>64)</sup>. 1755 wurde der Unterricht im Katharineum für den Winter auf die Stunden von 8—11 anberaumt und 1801 die Schulzeit am Vormittag für das ganze Jahr auf die Zeit von 8—12 festgesetzt<sup>65)</sup>. Damit hatte man sich endgültig vom Mittelalter losgelöst.

<sup>56)</sup> Kirchring-Müller: Compendium Chronicae Lubecensis, S. 331.

<sup>57)</sup> Deede: Das Katharineum zu Lübeck vor 1800, S. 25.

<sup>58)</sup> Deede, ebendort.

<sup>59)</sup> Ztschr. Bd. XI S. 64 unter 9, vgl. auch S. 77 Anm. 163 und S. 203 unter 7.

<sup>60)</sup> Deede, S. 25, ferner Nova Oeconomia sive Distributio Lectionum (Buchholz, Bd. I S. 476 f.)

<sup>61)</sup> Ztschr. Bd. XI S. 16, S. 25 f., S. 54 und S. 187 f. (Ordnung von 1710).

<sup>62)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. I Nr. 145.

<sup>63)</sup> Ztschr. Bd. XI S. 181.

<sup>64)</sup> Funf: Kirche und Schule in Lübeck seit der Reformation, 1911, S. 12, und Lüb. Verordnungen Bd. IV Nr. 15 Art 8. Nach der Gesindeordnung Art 27 (Buchholz, Bd. I S. 549) sollen die Mägde den Kindern Sonntags und im Sommer am Sonnabend um  $\frac{1}{2}5$  und sonst  $\frac{1}{2}6$  „mit einem Glöcklein ein Zeichen zum aufstehen geben“.

<sup>65)</sup> Dedekind im Programm des Katharineums von 1911, S. 40 (II) und S. 59 (II) und 65 (III).

Wegen des zeitigeren Beginns der Tagesarbeit lagen auch alle Ruhepausen früher als heut.

Das Frühstück wurde bereits zwischen 7 und 8 Uhr eingenommen. Das Dienstvolk des Johannisklosters erhielt seine Frühstück 3. B. schon um 7<sup>66)</sup>, die Maurer und Decker sowie Zimmerleute hatten ihre erste „fristh“ oder „rowestunde“ im Sommer von 7 bis 8, im Winter allerdings erst von 8— $\frac{1}{2}$ 9<sup>67)</sup>, und im Waisenhaus ward jedem Kinde werktäglich um 8 „ein Schnitt Butterbrodt“ verabfolgt<sup>68)</sup>.

Die Mittagspause begann um 10 oder 11 und währte bis um 12. Dementsprechend ging eine Anweisung an den Türmer von St. Jakobi im Jahre 1582 dahin, den Mittag um 10 bzw. 12 Uhr „abzublasen“<sup>69)</sup>. Der Vormittagsunterricht in der Lateinschule hörte anfangs schon um (im Winter nach) 9 auf; die Kinder wurden dann zum „Morgensanck“ in die Kirche geführt, um von dort allein „in der oldern huse [to] gahn“. Die deutschen Schulen schlossen 1630 um 10<sup>70)</sup>. In der Ordnung für das St. Klemens-Kaland-Armenhaus heißt es noch 1721: „des Morgens gegen 9 Uhr, wann die Speise bereitet und ausgetheilet werden soll“<sup>71)</sup>. In den Anstalten lag die Tischzeit überhaupt immer sehr früh. Im Armen-Gasthaus wird „umb 10 Uhr praecise“ zu Mittag gegessen<sup>72)</sup>. Im Waisenhaus speisen die Kinder um 10 und das Gesinde

<sup>66)</sup> Alte Ordnung des Vogts und anderer Bedienten des Klosters St. Johannis Evangelistae, vor Lutheri Reformation aufgerichtet und 1530 erneuert, X § 17 in „Kurzer Bericht von Eines Hochw. Rahts und der Stadt Lübeck an dero Closter St. Johannis Evangelistae habendem Eigenthums-Recht sampt Beylagen“; Dittmer: Geschichte des Johannisklosters, S. 88.

<sup>67)</sup> Wehrmann: Junstrollen, S. 337 und 466/67.

<sup>68)</sup> Revidierte Tischordnung von 1747 (Buchholz, Bd. I S. 554).

<sup>69)</sup> Vaterstädtische Blätter 1917 Nr. 10 S. 40.

<sup>70)</sup> Kirchenordnung S. 30/1. Als man später erst um 7 bzw. 8 anfang, ward entsprechend länger unterrichtet; s. Anm. 59 f.

<sup>71)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. I Nr. 60.

<sup>72)</sup> Gasthausordnung Art 1 (Buchholz, Bd. I S. 492).



um 11<sup>73)</sup>. Das Hofgesinde des Johannisklosters hat seinen Mittag zwischen 10 und 11<sup>74)</sup>. In St. Annen soll der Koch nach der Ordnung von 1605 das Essen um 10 Uhr fertig haben<sup>75)</sup>, nach der revidierten von 1777 werden die In-  
fassen des Hauses erst um 11 gespeist<sup>76)</sup>. Im Heiligen-Geist-  
Hospital endlich wird 1790 das Essen um 10 Uhr aus-  
gegeben<sup>77)</sup><sup>78)</sup>. Aber auch außerhalb der Anstalten hielt man  
frühe Mittagsruhe. Die 100 Bürger und Einwohner, die  
1475 reihum bei der Aufschüttung der Wälle vor dem  
Holstentor Hand anlegen mußten, konnten „to teynen“ ab-  
treten<sup>79)</sup>. Die Maurer und Decker, die Zimmerer wie die  
Schiffszimmerleute hörten um 11 mit der Arbeit auf<sup>80)</sup>. Zu  
gleicher Zeit durften auch die Beamten der Ratskanzlei  
(Sekretäre, Substituten und Kopsisten) nach Hause gehen<sup>81)</sup>.  
Die Wägemeister-Ordnung von 1716 beraunt die Mittags-  
pause auf 11—1 an<sup>82)</sup>. Die Tischzeit der Wohlhabenden lag  
wohl. auch damals schon etwas später als die der übrigen  
Bevölkerung. Der Bürgermeister z. B. hielt seine Mittags-  
ruhe nach einer Verordnung von 1635 erst von 12—2<sup>83)</sup>.  
Aber ausnahmslos galt das nicht; 1608 stattete z. B. Henrich

<sup>73)</sup> Funk: Kirche und Schule in L., S. 12, Lüb. Verordnungen Bd. IV Nr. 16 Art. 26 und 35, Revidierte Gesindeordnung § 23 (Buchholz, Bd. I S. 549).

<sup>74)</sup> Vgl. oben Anm. 66 und Dittmer: Geschichte des Klosters, S. 88.

<sup>75)</sup> Mitt. Heft 8 S. 153.

<sup>76)</sup> Buchholz, Bd. I S. 714 f. § 2 f.

<sup>77)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. IV Nr. 50 Art 5.

<sup>78)</sup> Nach Dittmer: Das heil. Geist Hospital in Lübeck, S. 50, war die Mittagsstunde von 11—12 für Andachtübungen bestimmt; dann hatte man aber abgespeist.

<sup>79)</sup> Mitt. Heft 2 S. 61.

<sup>80)</sup> Wehrmann, S. 337, 467 und 408.

<sup>81)</sup> Revidierte Kanzleiordnung (vgl. oben Anm. 35) S. 43 und Staatsarchiv, Canzley fasz. 1 unter 21.

<sup>82)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. IV Nr. 5.

<sup>83)</sup> Dreyer: Einleitung, S. 110.

Brofes dem kaiserlichen Kanzler zu Prag „nach Essens um 1“ einen Besuch ab<sup>84)</sup>, und noch 1617 bekam jeder neu erwählte Rathsherr „des Middages umb 11 flegen“ ein Gericht und zwei Stübchen Wein ins Haus<sup>85)</sup>.

Mit dem Schlage 12 ward die Arbeit allgemein wieder aufgenommen. Dann traten z. B. die Maurer und Decker, die Zimmerleute und Schiffszimmerleute wieder an<sup>86)</sup>, ebenso mußten die 100 Bürger, die 1475 zur Schanzarbeit an den Wällen vor dem Holstentore beordert waren, „to twelven dar wedder wesen“<sup>87)</sup>. Die Mühlengesellen sollten auch noch 1743 und später um 12 wieder zur Stelle sein, während die Tagelöhner schon seit 1700 bis 1/2 1 ausspannen dürfen. Am 12 hub in älterer Zeit auch der Nachmittagsunterricht in der Lateinschule wieder an: nach Bugenhagens Kirchenordnung soll jeden Werktag um diese Zeit eine Sangstunde gehalten werden<sup>88)</sup>. 1630 wurde statt ihrer eine Schreibstunde eingerichtet, für die ein „sonderbarer“ Schreibmeister bestellt ward<sup>89)</sup>. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ging man aber in allen Schulen erst um 1 an die Arbeit<sup>90)</sup>, und im 19. gar erst um 2<sup>91)</sup>. Die Nachmittagsgottesdienste huben gleichfalls schon um 12 Uhr an, doch fanden sie nicht alle zu dieser einen Stunde, sondern nacheinander statt, „dath also eyn minsche des namyddages,

<sup>84)</sup> Ztschr. Bd. I S. 321.

<sup>85)</sup> Lüb. Blätter 1827 S. 49.

<sup>86)</sup> Wehrmann, S. 337, 467 und 408. Entsprechend gaben die Schneider 1464 ihren Gesellen den halben Montag bis mittags um 12 frei (Warnke: Handwerk und Zünfte, S. 54).

<sup>87)</sup> Mitt. Heft 2 S. 61.

<sup>88)</sup> Kirchenordnung S. 27.

<sup>89)</sup> Visitatio Scholae (s. oben Anm. 55) Art 32 (Buchholz, Bd. I).

<sup>90)</sup> Die Katechisationen in den Kirchen wurden 1622 gleichfalls für die Zeit von 1–2 angesetzt (Funf, Lübeckische Blätter 1917 S. 488).

<sup>91)</sup> Siehe Anm. 59 und 65.



so he wyl, vele Predicanten kan hören, vnde ock, dath me vpe  
 efflicke stunden dat gefinde kan hen laten gan thor predicke<sup>92)</sup>.  
 Die Beamten konnten sich wie morgens, so auch mittags  
 etwas mehr Zeit lassen: die Ratssekretäre bräuchten nach der  
 alten Kanzleiordnung erst um 1<sup>93)</sup> und nach der revidierten  
 von 1639 um 2<sup>94)</sup> wieder auf der Kanzlei zu sein. Auf  
 den Hanse tagen kam man gleichfalls erst „to twen in de  
 flocken“ wieder zusammen. Die Ratssetzung geschah „umme-  
 trent twischen twen und dren, alsz die vesper uth is“<sup>95)</sup>, und  
 der Kirchgang neuer Ratsherren fand immer um 3 Uhr  
 statt<sup>96)</sup>. Manche Behörden hielten überhaupt nur nach-  
 mittags ihre Sitzungen ab. Das Gastrecht begann um  
 1 Uhr<sup>97)</sup>. „Nachmittags umb Ein Uhr“ sollte nach der  
 Ordnung des Oberstadtbuchs von 1637 auch der Protonotar  
 jeden Dienstag und Donnerstag „bey das Ober Stadt-Buch“  
 gehen<sup>98)</sup>. Das Obergericht endlich trat noch um 1774 „etwan  
 um drey Uhr“ zusammen<sup>99)</sup><sup>100)</sup>.

<sup>92)</sup> Dementsprechend ward die Nachmittags- oder Vesperpredigt  
 in Ägidien um 12, in Jacobi und im Dom um 1, in Petri um 2 und  
 in Marien um 3 gehalten (Kirchenordnung S. 103 f.; Mitt. Heft 5 S.  
 118; Hilmers: Die von Gott gewürdigte Lob-Ed., S. 35). 1764  
 (vgl. oben Anm. 49) wurde sie für den Winter in Ägidien auf 1 und im  
 Dom auf 2 Uhr verlegt (Lüb. Verordnungen Bd. II Nr. 18).

<sup>93)</sup> Staatsarchiv, Canzley. Fasc. I. unter 21.

<sup>94)</sup> Vgl. oben Anm. 81.

<sup>95)</sup> Mitt. Heft 2 S. 161 (1504).

<sup>96)</sup> Ztschr. Bd. I S. 331; Deecke: Lüb. Geschichten und Sagen,  
 S. 413.

<sup>97)</sup> Funck: Die Lübischen Gerichte, in der Zeitschrift der Savigny-  
 Stiftung 1905 und 1906 S. 69.

<sup>98)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. I Nr. 14.

<sup>99)</sup> Lübeck's Unnehmlichkeiten für seinen Ausländer beschrieben,  
 1774, S. 71; ferner Funck, S. 80.

<sup>100)</sup> Auch Begräbnisse fanden damals meist zwischen 2 und 3 statt  
 (Funck in Lübeck'sche Blätter 1917 Nr. 40 S. 501). Außerdem ward am  
 frühen Morgen und abends von 7—10 zu Grabe getragen. Vgl.  
 Mitt. Heft 7 S. 131 und Hach: Glockenfunde, S. 294. Chasot wurde  
 3. B. am 31. August morgens um 4 beerdigt.

Die Vesperzeit begann anfangs „to twen in de flocken“<sup>101)</sup>, später  $\frac{1}{2}3$ <sup>102)</sup>. Die Maurer und Decker und die Zimmerleute vesperten im Sommer von 2—3, im Winter aber nur von 2— $\frac{1}{2}3$ <sup>103)</sup>. Die Lateinschule unterbrach ihren Unterricht  $\frac{1}{2}3$ <sup>104)</sup>, zu gleicher Zeit erhielt im Waisenhaus jedes Kind „ein Schnitt Butterbrodt“<sup>105)</sup>. Das Dienstvolk des Johannisflosters endlich konnte um 3 Uhr seine Vesperkost fordern<sup>106)</sup>.

Der Feierabend war am wenigsten von allen Tagesabschnitten an eine bestimmte Stunde geknüpft, meist fing er aber doch wohl um 5 Uhr an. So verpflichteten sich die Vorsteher von St. Jakobi 1465, an neun Heiligenfesten „des auendes tom nachtsange na wontliker wise“ läuten zu lassen, „went vyue sleyt“<sup>107)</sup>. Desgleichen ward seit 1530 „gegen den Uuend um 5 Uhr“ in allen Kirchen die Betglocke gezogen<sup>108)</sup>. Am frühesten wurde in den Schulen Schluß gemacht: nach Bugenhagens Kirchenordnung hörte der Unterricht für die Kleinsten schon „des auendes na dren“ und für die größeren Schüler um 4, in den dunklen Tagen aber eine halbe Stunde früher auf. Die Kinder wurden dann zum „Vespersanck“ in die Kirchen geführt und von dort nach Hause geschickt<sup>109)</sup>. In späterer Zeit wurde der Schluß jedoch auf 4 und 5 hinaus-

<sup>101)</sup> Hanserejese von 1477—1530 Bd. II S. 140 § 59, auch Bd. V S. 178 Nr. 59 und 60, ferner oben Ann. 36. 1465 verpflichteten sich die Vorsteher von St. Jakobi an neun Heiligenfesten zur Vesper läuten zu lassen, „went twelue sleyt, to der anderen vesper, went eyu sleit“ (L. U. B. X Nr. 682 S. 686).

<sup>102)</sup> Kirchring Müller: Compendium Chronicæ Lubecensis, S. 351: „umb etwan  $\frac{1}{2}3$  Uhr, unter dem Vesper-Gesang“ (1663).

<sup>103)</sup> Wehrmann, S. 357 und S. 467.

<sup>104)</sup> Kirchenordnung S. 28.

<sup>105)</sup> Revidierte Tischordnung von 1747 (Buchholz, Bd. I S. 554).

<sup>106)</sup> Alte Ordnung des Vogts usw. (vgl. oben Ann. 66) § 17;

Dittmer, S. 88.

<sup>107)</sup> L. U. B. X Nr. 682 S. 686.

<sup>108)</sup> Haack: Glockenfunde, S. 283.

<sup>109)</sup> Kirchenordnung S. 26, S. 28 und S. 51.



geschoben<sup>110)</sup>. Von den einzelnen Zünften arbeiteten die Maurer und Decker und die Zimmerleute je nach der Jahreszeit bis um 5 oder um 6<sup>111)</sup>, die Schmiede<sup>112)</sup> und Schiffszimmerleute immer bis 6<sup>113)</sup> und die Kistenmacher gar bis um 7<sup>114)</sup>. Die Männer und Frauen, die 1475 Schanzarbeit tun mußten, durften nicht „eer wedder to hoes ghaen eer halffwech to fessen“<sup>115)</sup>. Die Wage ward nach der Wägemeister-Ordnung von 1716 im Sommer um 5 und im Winter um 4 zugemacht, und die Mühlengenossen gingen immer um 5 Uhr nach Haus. Die Ratssekretäre hatten nach der alten Kanzleiordnung bis um 4 und nach der revidierten bis um 5 Uhr Dienst, während die Substituten und Kopsisten bis 6 bzw. 7 auf dem Posten bleiben mußten; die Kanzlei selber ward seit 1659 im Sommer um 7 und im Winter um 6 „ordinarie gesperret“<sup>116)</sup>. Später verschob sich alles mehr in den Abend hinein. Nach einem Mandat von 1700 sollten die Tagelöhner im Sommer schon bis 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> „beständig zu arbeiten gehalten seyn“<sup>117)</sup>. Die Verordnung für um Tagelohn arbeitende Gewerker usw. von 1806 setzt als Regel für den Arbeitschluß im Sommer Schlag 7 und im Winter den Einbruch der Dunkelheit fest. Die Schneider endlich hatten nach der Gesellenordnung von 1845 im Sommer bis zum Dunkelwerden und im Winter bis um 9<sup>118)</sup> Arbeit zu tun.

<sup>110)</sup> So im Katharineum, in der Domschule, den deutschen Schulen, im Waisenhaus, zu St. Annen; vgl. oben Anm. 59 f.

<sup>111)</sup> Wehrmann, S. 337 und 467.

<sup>112)</sup> S. 406/7.

<sup>113)</sup> S. 448: „vnd hebben hillig to fossen des avendes“.

<sup>114)</sup> S. 253: „des hilgen avendes“ aber nur bis 3 (Winter) bzw. 5 (Sommer).

<sup>115)</sup> Mitt. Heft 2 S. 61.

<sup>116)</sup> Oben Anm. 17 und 82 und Revidierte Kanzleiordnung S. 32 und 43 (s. oben Anm. 35), Staatsarchiv, Kanzley fasz. 1 unter 21 und nach 29.

<sup>117)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. I Nr. 25.

<sup>118)</sup> Oben Anm. 18, Warncke: Handwerk und Zünfte, S. 53.

Wenn es Feierabend geworden war, ward zunächst das Abendessen eingenommen. Im Armen-Gasthaus geschah es „umb 5 Uhr präcise“<sup>119)</sup>, im Waisenhaus wurden die Kinder um 5 und das Gesinde um 6 Uhr<sup>120)</sup> gespeist, letzteres hatte „ohngefähr umb 7 Uhr abg gespeiset“<sup>121)</sup>, und im Werk- und Zucht-haus von St. Annen sollte der Koch nach der Hausordnung von 1605 die Abendkost um 5 Uhr fertig haben<sup>122)</sup>, während nach der revidierten Ordnung von 1777 die Kinder erst um 6 zu Abend aßen<sup>123)</sup>. Dann kam die Geselligkeit zu ihrem Recht. Man ging in sein Junsthaus oder seinen Krug, man suchte Bekannte und Freunde auf oder sah sie bei sich selber zu Gast. Noch um 1774 pflegten Gesellschaften<sup>124)</sup> etwa um 5 Uhr anzufangen und „bis einige Stunden vor Mitternacht“ zusammenzubleiben. Familienfeste wurden in der Regel erst am späten Nachmittag gefeiert. Die Hochzeitsordnung von 1410 erklärt jede Tageshochzeit für verboten<sup>124)</sup>, und noch Bugenhagen bestimmt, daß alle Festlichkeiten „beth des auendes tho viuen“ zu vermeiden seien<sup>125)</sup>. Die öffentlichen Veranstaltungen späterer Zeiten fingen auch meist schon um 5 an, so die Abendmusiken, die seit 1673 vor Weihnachten in St. Marien stattfanden, ferner das Theater, das nach dem ältesten noch vorhandenen Theaterzettel 1742 „präzise um 5 Uhr“ eröffnet ward<sup>126)</sup>. 1756 ward der Beginn der Vorstellung zum ersten Male auf  $\frac{1}{2}6$  angesetzt, von 1800 an begann

<sup>119)</sup> Gasthausordnung Art. 1 (Buchholz, Bd. I S. 492).

<sup>120)</sup> Hausordnung von 1747 Art. 26 und 35 (Lüb. Verordnungen Bd. IV Nr. 16), Revidierte Gesindeordnung § 23 (Buchholz, Bd. I S. 549).

<sup>121)</sup> Revidierte Gesindeordnung § 34 (Buchholz, Bd. I S. 550).

<sup>122)</sup> Mitt. Heft 8 S. 153.

<sup>123)</sup> Lübeck's Unnehmlichkeiten für einen Ausländer beschrieben, S 51.

<sup>124)</sup> Lagemann: Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck, S. 112 und 274.

<sup>125)</sup> Kirchenordnung S. 152.

<sup>126)</sup> Ztschr. Bd. V S. 173 f., besonders S. 179 und die Theaterzettelsammlung der Stadtbibliothek.



das Spiel regelmäßig um 6, seit 1813 um 6½ und nicht viel später erst um 7. Die Versammlungen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit endlich haben in ihrer ersten Zeit, vor 1800, zwischen 5 und 7 Uhr stattgefunden<sup>127)</sup>.

Allem Leben nach Feierabend war aber durch die Nachtzeit ein Ziel gesteckt. Sie begann mit dem Läuten der Schlaf- oder Wächterglocke<sup>128)</sup>, die ursprünglich je nach der Jahreszeit um 8 oder 9 gezogen ward. Später wurde immer erst um 9 Uhr Ruhe geboten<sup>129)</sup>. So erhielt 1582 der Türmer zu St. Jakobi die Anweisung, „Alle auent tho 9 Ohren Abzublafen“<sup>130)</sup>. Ebenso hatte der von Marien nach einem Ratsdekret von 1716 von 9 Uhr an auf dem Posten zu sein<sup>131)</sup>; lange Zeit fand dort zur selben Stunde ein Abendgeläute statt, das erst 1799 abgeschafft ist<sup>132)</sup>, aber sicher schon früher seiner alten Bedeutung verlustig ging. Wenn die Glocke ausgeläutet und der „Nachtsang“<sup>133)</sup> „der Dage tyde geendiget“ hatte<sup>134)</sup>, sollte alle Arbeit ruhen<sup>135)</sup>.

<sup>127)</sup> Hach: Die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens, S. 18.

<sup>128)</sup> Bi nachtiden na der slapclocken (Hach: Altes Lüb. Recht II, Art. 220; Hach: Glockenkunde, S. 288); campana vigilium (Pauli: Lüb. Zustände, Bd. 3 S. 184 Nr. 135).

<sup>129)</sup> Noch später erst um 10; vgl. Schumann: Volks- und Kinderreime aus Lübeck und Umgebung, S. 179 f.

<sup>130)</sup> Vaterstädtische Blätter 1917 Nr. 10 S. 40.

<sup>131)</sup> Ebendort S. 39. Zum Beweis, daß er „allda vorhanden“, mußte er alle halbe Stunde „ein Zeichen seiner Wachsamkeit“ geben.

<sup>132)</sup> Hach: Glockenkunde, S. 63 und 283.

<sup>133)</sup> Das Wort kommt öfter in den Quellen vor (vgl. L. U. B. II Nr. 1005 S. 924, III Nr. 360 S. 374, XI Nr. 682 S. 686; Mitt. Heft 7 S. 5), man kann deshalb wohl annehmen, daß die Nacht früher nicht nur eingeläutet, sondern auch mit frommen Sprüchen „eingesungen“ ist. Vgl. Schumann: S. 179; ferner Wichner: Stundenerufe und Lieder der deutschen Nachtwächter, Regensburg 1897.

<sup>134)</sup> Dittmer: Heil. Geist Hospital, S. 41.

<sup>135)</sup> So bestimmt die Willkür der Paternostermacher von 1360: „Men man schal arbeiden bi nacht in vfone ammethe“ (L. U. B. III Nr. 360 S. 374, auch Wehrmann: Junstrollen, S. 349; vgl. ferner Wehrmann S. 253, und Warncke: Handwerk und Günfte, S. 53).

Niemand hat jetzt noch etwas außerhalb seines Hauses zu suchen: die Zugänge zu den gemeinsamen Soden werden geschlossen<sup>136)</sup> und wahrscheinlich auch die Straßen mit Ketten gesperrt<sup>137)</sup>. Jedermann muß sich nach Hause bemühen. Der Vogt des Johannisklosters soll nach der alten, 1530 erneuerten Ordnung zur rechten Zeit „vth deme Kroge“ nach Hause kommen, und zwar des Sommers „tho negen“ und des Winters „tho achten“; „so schal ein jewelyck vp deme Hafe wesen“. Zu derselben Stunde macht der Schließer die Klosterpforten zu<sup>138)</sup>. Im Heiligen-Geist-Hospital wird nach der Hausordnung von 1601 gleichfalls von Michaelis an um 8 und von Fastnacht an um 9 die Hospitalglocke geläutet, zum Zeichen, daß die Hospitalsarmen sich Gottes Schutz durch Gebet empfehlen und zur Ruhe gehen sollen<sup>139)</sup>. Die Ordnung von 1719 hält diese Stunden fest<sup>140)</sup>, nach der von 1790 werden die Türen dagegen erst eine Stunde später zugemacht<sup>141)</sup>. Die abendliche Betstunde in St. Annen findet um 8<sup>142)</sup> Uhr statt. Nach der Hausordnung des Waisenhauses hat das Gefinde seine Arbeit um 1/29 mit einem Gebet zu beschließen,

<sup>136)</sup> Pauli: Lübb. Zustände, Bd. 3 S. 184 Nr. 135 (1309).

<sup>137)</sup> In der Wachtordnung von 1449 heißt es: „Item de leden vp den straten verdich to hebbende“ (L. U. B. VIII Nr. 659 S. 700). Wenn fürstlicher Besuch in Lübeck war, waren jedenfalls „alle leden overhenghet unde gesloten des nachtes beth an den dagh over alle straten“ (Ztschr. Bd. IV S. 290 und 305; vgl. ferner Ztschr. Bd. VII S. 474 f.).

<sup>138)</sup> Alte Ordnung I § 10 und VI § 3; Dittmer: Geschichte des Klosters, S. 86; Schmidt: Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, S. 121, § 10.

<sup>139)</sup> Dittmer: Das heil. Geist Hospital, S. 43.

<sup>140)</sup> § 4: „Es sollen auch die Armen in diesem Hospital zu rechter Zeit . . . sich Gottes gnädigen Schutz durch einen Christlichen Psalm befehlen und alsdenn zu Bette gehen“ (Buchholz, Bd. I S. 492 f. Blatt 47).

<sup>141)</sup> Lübb. Verordnungen Bd. IV Nr. 50 Art. 4.

<sup>142)</sup> Mitt. Heft 8 S. 153; Revidierte Ordnung von 1777 II § 10 (Buchholz, Bd. I S. 708).



„damit das Hauß Abends um 9 Uhr kan völlig verschlossen bleiben“<sup>143)</sup>. Für einige hebt der Abend jedoch erheblich früher an. Die Beginnen z. B. müssen nach der Ordnung von 1438 bereits „vor sovenen na myddaghe“ wieder in ihrem Konvent sein, auch soll jeder Gast vorher wieder von dannen gehen. Fastnachtabend wird der Konvent gar schon um 4 Uhr zugemacht. Nur bei Einführung einer Novize darf es länger als 7 dauern, doch soll die Abendkost auch dann „to neghenen vor mydnacht“ beendet sein<sup>144)</sup>. Auch die Wirtschaften müssen jetzt schließen, mit dem Läuten der Bierglocke ist „die Stunde des Abscheidens“ gekommen<sup>145)</sup>. Anfang des 16. Jahrhunderts war denn auch der Ratskeller immer schon um 8 oder doch  $\frac{1}{2}9$  leer<sup>146)</sup>. Die Krugordnung von 1581 ist aber schon viel weniger streng, nach ihr sollen die Krüge „allewege des Auendes twischen theyn und halfwege Elves geschlaten vnd nicht mehr Beer geschenket werden“<sup>147)</sup>. Trotzdem heißt es noch 1658 in einem Memorial des Rats an die Gericht-, Wette- und Stallherren wider den Mißbrauch des heiligen Namen Gottes, daß Wirte und Krüger Schenken und Krüge „des Abends über 9 oder auffs höchste 10 Uhren nicht offenhalten sollen“<sup>148)</sup>. Auch wird der Ratskeller 1650 immer schon um 9 Uhr zugemacht<sup>149)</sup> und noch 1754 bestimmt, daß Handwerksburschen nach 9 Uhr kein Bier mehr erhalten und die

<sup>143)</sup> Ordnung von 1747 Art 12 und 19 (Lüb. Verordnungen Bd. IV Nr. 16). Die Schuster und Schneider des Hauses sollen sich bis 9 Uhr abends „auf der Werkstatt finden lassen“ (Buchholz, Bd. I S. 547).

<sup>144)</sup> L. U.B. VII Nr. 764 S. 761/2.

<sup>145)</sup> Deede: Lüb. Geschichten und Sagen, S. 257; L. U.B. VIII Nr. 739 S. 804; Hach: Glockenfunde, S. 288.

<sup>146)</sup> Mehrmann, Ztschr. Bd. II S. 81.

<sup>147)</sup> § 5 (Staatsarchiv, Krüge Vol. A 1); vgl. auch Ztschr. Bd. XVII S. 254 Anm. 404 (1551 ist wohl ein Schreibfehler, der auf Dreyer zurückgeht) und Dettmer: Die Corzperre in Lübeck, L. 1864, S. 15 und 17.

<sup>148)</sup> Buchholz, Bd. I S. 291 § 8, Dreyer, S. 554.

<sup>149)</sup> Mitt. Heft 9 S. 123.

„Coffee- und Weinschenker“ nach dieser Zeit „Handels- und sonstigen Bedienten keinen Aufenthalt gestatten sollten“<sup>150)</sup>. Die Polizeistunde hat also anscheinend seit 1581 nicht immer unverändert festgelegt. Aber dem sei, wie es wolle, übertreten ist sie jedenfalls oft und deshalb verschiedentlich erneuert und in Erinnerung gebracht<sup>151)</sup>.

Wenn Straßen und Schenken sich geleert hatten und allgemeine Ruhe eingetreten war, blieb man auch im eigenen Haus nicht mehr lange auf, sondern legte sich gar bald zum Schlafen hin. J. B. schreibt der lübbische Ratssekretär Joh. Urndes am 1. Juli 1467 der Stadt Wismar, ihr Schreiben sei „des avendes spade na achten in de flocken, alse ik to bedde gahn was“ bei ihm eingetroffen<sup>152)</sup>. Auch im Hochsommer lag man damals also ohne zwingende Ursache schon bald nach 8 im Bett. Nichts zeigt deutlicher, wie sehr sich seitdem alles verändert hat.

Über keine Regel ohne Ausnahme! Bei festlichen Gelegenheiten endete auch damals schon das Tagewerk später als 9 Uhr<sup>153)</sup>, und bei besonderen Anlässen konnten auch die Wirtschaften länger als sonst aufgehhalten werden<sup>154)</sup>. So vor allem bei fremdem Besuch; als z. B. Herzog Albrecht von Sachsen am 21. Oktober 1478 einen „nachtdanz“ auf dem Rathaus veranstaltete, ging er noch „ummetrent achte in de flocken“ in seine Herberge, legte seine Rüstung an und ritt den Frauen zu Ehren ein Turnier<sup>155)</sup>. Aber auch zur Freude und

<sup>150)</sup> Dreyer, S. 560.

<sup>151)</sup> J. B. 1658, 1717 und 1788; vgl. Dreyer, S. 559, Dettmer: Corisperre, S. 15 und 77.

<sup>152)</sup> Hanserezeffe II 6 S. 19 Nr. 33; vgl. ferner L. U.B. VII Nr. 713 S. 697: „spade na VIII horen vppe de nacht“.

<sup>153)</sup> Brehmer in Hansf. Gesch.-Bl. 1886, S. 21; ferner Jtschr. Bd. II S. 17, S. 96 und S. 407.

<sup>154)</sup> Jtschr. Bd. II S. 81.

<sup>155)</sup> Jtschr. Bd. IV S. 306/7.



Kurzweil der Einheimischen fanden Ausnahmen statt. Die Gemächer des Hauses der Zirkelgesellschaft und der Kaufleutenkompagnie waren z. B. in der Zeit von Martini bis Fastnacht jeden Donnerstag von 3—12 geöffnet<sup>156)</sup>. Die eigentlichen Feierlichkeiten begannen nach dem Statut von 1586 um 5 (das Essen um 8)<sup>157)</sup>, und das Gesinde sollte „nicht ehe die abende [zum Abholen] kommen als um Eilff uhr“<sup>158)</sup>. Der Schüttingschmaus währte von 2—10<sup>159)</sup>. Diese Ausnahmen sind aber anscheinend nur der vornehmen Welt zugestanden. Bestimmte die Wette doch 1668, daß die Leinewebergesellen sich auch bei der Fastnachtfeier nicht über Gebühr aufhalten, sondern „des abends umb 9 vhr zur danckbarkeit friedlich zur ruhe gehen“ sollten<sup>160)</sup>. Hochzeiten wurden in älterer Zeit überhaupt nicht als besonders zu behandelnde Anlässe anerkannt. Nach der ältesten Hochzeitsordnung (erste Hälfte des 14. Jahrhunderts) sollte z. B. der Tanz am Polterabend nicht länger währen „mer alsfeme nachtsanc lut“<sup>161)</sup>. Später hat man sich aber eines anderen besonnen: nach den Hochzeitsordnungen von 1748 und 1767 brauchten die Abendhochzeiten erst „längstens um Mitternacht“ geendigt sein.

Nachts sollte also Ruhe und Frieden sein. Daß dem wirklich so war, dafür hatte die Wacht zu sorgen. Die Wachtspflicht war eine allgemeine Bürgerpflicht, die persönlich zu Fuß oder Pferd, abzuleisten war<sup>162)</sup>. Dieser Wachtdienst begann nach der Wachtordnung von 1449 allabendlich um 9

<sup>156)</sup> Mitt. Heft 13 S. 44.

<sup>157)</sup> Ztschr. Bd. V S. 313.

<sup>158)</sup> Ebendort S. 326.

<sup>159)</sup> Mitt. Heft 1 S. 36/7.

<sup>160)</sup> Mitt. Heft 9 S. 31.

<sup>161)</sup> L. U. B. II Nr. 1003 S. 924.

<sup>162)</sup> Näheres L. U. B. II Nr. 822 S. 764; Ztschr. Bd. I S. 209 und S. 213; L. U. B. XI Nr. 9 S. 8; von Melle: Gründliche Nachricht, S. 128; Hach: Altes Lübisches Recht, IV Art. 19.

und währte bis um 4<sup>163)</sup> und noch im 17. Jahrhundert war es ebenso<sup>164)</sup>. Der alte Reim

„De Bäcker, de backt, de Kloß sleit acht,

Mien Mann steiht up un geiht na de Wacht“<sup>165)</sup>

ist also wohl nicht ganz wörtlich zu nehmen. Nach einem Mandat von 1651 sollten die Wachtmänner aber an Sonn- und Festtagen zur Winterzeit schon um 6 Uhr abends auf den Gassen umherzugehen anfangen<sup>166)</sup>. Diese Nachtwache war eine alte und dauernde Einrichtung, woraus erhellt, daß sie notwendig war. Wie zu allen Zeiten, so gab es selbstverständlich auch im Mittelalter genug Menschen, die sich der Sitte nicht fügen wollten und gern über die Stränge schlugen. Das alte lübische Recht enthält bereits einen besonderen Artikel „van nachtgheern up der strate“<sup>167)</sup>. Ihnen ward aber übel mitgespielt. Schon das nächtliche Umhertreiben an sich ward schwer bestraft; nach dem ältesten Wettebuch (1365--69) sind pro nocturna vagatione, sessione, insolencia, verberatione Bußen bis zu 3  $\text{℥}$  Silber, in heutigem Gelde mehrere 100  $\text{M}$ <sup>168)</sup>, verhängt. Viel schwerer ward selbstverständlich nächtlicher Frevel gefühnt. Mißhandlung städtischer Diener kostete 3 Pfund und für jeden Ratmann 4  $\text{ß}$ ; geschah sie aber „in nachttiden, wen de luede slapen“, außerdem noch 3  $\text{℥}$  Silber an Vogt, Stadt und Kläger<sup>169)</sup> für den „nachtgang“. Die „Vorsate“,

<sup>163)</sup> L. II. B. VIII Nr. 659 S. 700: „to IX de floffe vort to bestellende vp de wachte vnde nicht von der wachte er des morgens to veren.“

<sup>164)</sup> Lagemann, S. 78. — Die Hafenwache tat in der Zeit der langen Nächte von 5 Uhr nachmittags bis 4 Uhr morgens Dienst (Haffe: Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft, S. 23).

<sup>165)</sup> Schumann, S. 171 Nr. 616; vgl. aber Tehen: Bürger-sprachen der Stadt Wismar, S. 95 Anm.

<sup>166)</sup> Buchholz, Bd. I.

<sup>167)</sup> Hach: Altes lübisches Recht, II Art. 87.

<sup>168)</sup> Ztschr. Bd. I S. 213. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um „junge Männer von den angesehensten Familien“ (Pauli; S. 216).

<sup>169)</sup> Ebendort S. 199; Hach, II Art. 220 S. 362, IV Art 81, 91 und 70.



d. h. Bestechung eines Nachtwächters durch einen Nachtschwärmer oder von einem Nachtwächter verübte Erpressung, war mit nicht weniger als 10  $\text{Z}$  Silber und 1 Fuder Wein<sup>170)</sup> bedroht. 1489 ward einem, der nachts „walt vp der straten bedreven und myt stenen etlike glasevynstere toworpen hadde“, gar der Kopf abgehauen<sup>171)</sup>! Das revidierte Stadtrecht von 1581 belegte die Vorsate nur noch mit einer Strafe von 10 Talern und einem Fuder Weins von sechs Ohmen<sup>172)</sup>. Man war also damals schon recht milde geworden. Die Wacht hatte übrigens auch in späteren Jahrhunderten nicht immer einen leichten Stand. Mehr als einmal verbot der Rat, sie „weder mit Schimpf- und Schmähworten noch mit Tätlichkeiten in ihrer Verrichtung zu stören oder anzugreifen“. Allerdings waren auch die Wächter öfter nicht von der besten Art und haben dem Rat wie der Bevölkerung wiederholt berechtigten Anlaß zu Klagen gegeben<sup>173)</sup>.

So war der Tag bei unseren Vorfahren eingeteilt und so ward dafür gesorgt, daß seine Einteilung auch beachtet und eingehalten ward. Heute hat sich alles um 2 bis 3 Stunden gegen damals verschoben. Langsam und allmählich fing es an, zuerst beim Abend, die Krugordnung von 1581 erweiterte ihn bis um 10, dann am Morgen bei Kirchen und Schulen, bis im 18. Jahrhundert, besonders in seiner zweiten Hälfte, kaum ein Halten mehr war. 1722 erließ der Rat noch ein Mandat, daß die Wache jeden, den sie nachts nach 11 Uhr auf der Gasse mit oder ohne Leuchte<sup>174)</sup> antreffe, „fallß es

<sup>170)</sup> Hach, Alt. Lüb. Recht, I Art. 66, II Art. 87, III Art. 198; Stfschr. Bd. I S. 201.

<sup>171)</sup> Mitt. Heft 9 S. 199.

<sup>172)</sup> Lib. 4 Titel 16 Art. 1: „Wird jemand bey Nacht auff der Strassen von der Wacht, der sich ungebührlich und straffbahr verhalten, angetroffen“ . . .

<sup>173)</sup> Dreyer, S. 127, 128 und 541.

<sup>174)</sup> Jeder, der seiner Geschäfte wegen bei dunkler Nachtzeit aus und über die Gassen zu gehen benötigt, hat sich nach demselben Mandat

nicht eine bekante Persohn oder sonsten seiner Geschäfte, Thun und Handels so gleich Rede und Antwort zu geben vermag“, anhalten und vorderhand in Arrest nehmen solle<sup>175)</sup>. Das Mandat ward 1789 erneuert, aber jetzt lag das Gewicht darauf, daß niemand sich nach 11 Uhr abends ohne Laterne auf der Gasse antreffen lasse. 1776 wird in einer Eingabe von neun Kollegien wegen Einführung der Corsperre geklagt: „Da gegenwärtig bis 1 und länger in der Nacht, hauptsächlich bey Bällen und Masqueraden bis an den Morgen die Carossen auf den Gassen herum rollen und das Geschrey des betrunkenen Pöbels gleichfalls nicht eher aufhört“<sup>176)</sup>. Die Tore wurden 1739 noch um 9 geschlossen, 1731: 9½, 1778 erst um 10, 1802 um 11, 1809 um 12 und seit 1840 waren sie auch noch nach Mitternacht passierbar<sup>177)</sup>. Das Mittelalter war eben jetzt ganz dahin und eine neue Zeit mit anderen Lebensgewohnheiten zur Herrschaft gelangt.

Und der Grund von dem allen? Nun, es war nicht einer, es waren ihrer mehrere: der Wunsch fröhlicher Menschen, möglichst lange feiern zu können, das Bestreben der Gewalthaber, ihnen willfährig zu sein, öfter auch eine weitgehende behördliche Nachgiebigkeit, alles dies unterstützt und gefördert durch die Kultur, die den Abend, mit dem ursprünglich, zumal im Winter, nichts Rechtes anzufangen war, immer heller und wärmer und behaglicher machte — es ist nur zu begreiflich, daß es allmählich am Abend und insolgedessen auch am Morgen immer später ward. Nur ist man dabei

---

einer Leuchte und darin gesetzten brennenden Lichts zu bedienen. Übrigens heißt es schon im alten Stadtrecht (Hach: Lüb. Recht, II Art. 87 S. 286 Anm. 8): „is he en inwoner, he mud hebben ene luchten an siner hant.“

<sup>175)</sup> Buchholz, Bd. XII; Dreyer gibt den Inhalt auf S. 541 nicht richtig wieder.

<sup>176)</sup> Dettmer: Die Corsperre in Lübeck, S. 13.

<sup>177)</sup> Dettmer, S. 2 f.



über das berechnete Maß hinausgegangen und mehr und mehr vom Natürlichen abgewichen und so in einen unvernünftigen und nebenbei auch sehr kostspieligen Kreislauf hineingelangt. Alle Kreatur richtet sich nach der Sonne, und es hat eigentlich doch keinen Sinn, daß wir Menschen eine Ausnahme davon machen, daß die Nacht uns in solchem Umfange zum Tage ward und der Tag zur Nacht. Wenn jetzt zum ersten Male ein dauernder Rückschlag eingetreten sein, wenn die „Sommerzeit“ aus einer Kriegs- zu einer Friedenseinrichtung werden sollte, würde das nur zu begrüßen sein.

# Mitteilungen

des

## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

13. Heft.

November 1918.

Nr. 10.

---

### Inhalt:

Prof. Dr. Schaefer: Zur Lebensgeschichte des Lübecker Bildhauers  
Claus Berg. — Staatsarchivar Dr. Krehshmar: Neue Beiträge zur  
Lübecker Reformationsgeschichte.

---

## Zur Lebensgeschichte des Lübecker Bildhauers Claus Berg.

Von Karl Schaefer.

Adolf Goldschmidt, dessen außerordentlich verdienstvolle Arbeit dadurch die Grundlagen zur Erforschung der Blütezeit lübeckischer Kunst geschaffen hat, daß er zum ersten Male die überlieferten Namen der Meister und Einzeltatsachen zu ihrer Lebensgeschichte mit den erhaltenen Werken zu einem geschichtlichen Entwicklungsbild zusammenordnete, hat bekanntlich seine erfolgreiche Arbeit ganz besonders der Erforschung der Zeit von 1460 bis 1500, dem Werk der Meister Rode und Noke zugewandt. Für die Geschichte der Malerei und Skulptur in der Zeit vor 1450, die in den letzten Jahren von jungen Fachgenossen mit besonderer Vorliebe bearbeitet wird, waren seine Ergebnisse ebensowenig erschöpfend wie für die späteste Entwicklung des gotischen Stils in den Werken der Zeit von 1500 bis 1530. Hier sind neuerdings erst durch



Bruns' Entdeckung des Bildhauers Henning von der Heide und des Malers Hans Kemmer, dessen Werk ich dann in einigem Umfange nachweisen konnte, einige feste Punkte gewonnen, von denen aus der gesamte reiche Denkmälerschatz sich weiter ordnen wird. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung bedeutet die Feststellung eines wesentlichen Teils aus dem Leben und Werk des Bildhauers Claus Berg. Mit Ausnahme der von Goldschmidt auszugsweise und ohne kritische Würdigung mitgeteilten Erzählung der Lebensgeschichte war dieser Meister in der Lübecker Kunstgeschichte völlig unbekannt oder doch unbeachtet geblieben, bis ich ihm im Führer durch das Museum 1915 den Sippenaltar aus der Burgkirche zuschrieb. Eine ausführliche Würdigung derjenigen Werke, die man heute dem Meister mit Sicherheit zuschreiben kann, habe ich dann im Jahrbuch der Königlich Preussischen Kunstsammlungen 1917 gegeben. Als Unterlage für die weitere kritische Behandlung der ganzen Frage sei hier zunächst die überlieferte Lebensgeschichte des Künstlers wortgetreu mitgeteilt. Außerdem ist es nötig, zu den Ausführungen Stellung zu nehmen, die der beste Kenner der in Dänemark erhaltenen Werke Bergs, Francis Beckett, im „Kunstmuseets Aarskrift 1917“, dem Jahrbuch des Kopenhagener Museums, zu meiner Veröffentlichung gemacht hat, in der Absicht, Claus Berg nach wie vor als „dänischen“ Künstler voll in Anspruch zu nehmen.

Die Veröffentlichung im Danske Magazin Bd. I, Kopenhagen 1745, S. 23 ff., lautet so:

Unter den vielen ungedruckten Berichten, die uns durch die Hände gegangen sind, ist kaum einer erinnerlich, der bei gleichem Umfang so viele hübsche Einzelheiten enthielte wie dieser. Er gibt Aufschluß über unsere Altertümer und teilt uns verschiedenes mit, was bisher in der dänischen Adels-, Gelehrten- und Reformationsgeschichte unbekannt war. Das

Original, anscheinend von Claus Bergs eigener Hand geschrieben, der 1590 Decanus Capituli in Opslo war, ist verwahrt unter den Papieren des Herrn Konferenzrats Kostgaard, mit dessen gütiger Erlaubnis wir die Kopie genommen haben. Der Bericht verdient von jedem gelesen zu werden, der Geschmack für die angenehme Würze der Geschichte hat. Er lautet wörtlich so:

Claus Berg. Margaretha Grott.

Claus Berg war mein Großvater, geboren zu Lübeck, nach der Erzählung meines seligen Vaters wohl vor einem Jahrhundert aus der Familie Bergorum, einem Patriziergeschlecht aus der Zeit des Papsttums, welches nach ihrem Namen ein Wappen mit drei Bergen führte, die durch einen vierkantigen Balken gingen; von den Bergen war der mittlere der höchste, sowohl auf dem Schild wie auch auf dem Helme, doch stand auf dem Helm über dem höchsten Berg ein fliegender Vogel. Dies Wappen ist rot auf der rechten und weiß auf der linken Seite.

Dieser Claus Berg, mein Großvater, hatte von Jugend an Lust zu allerhand, besonders zum Entwerfen. Darüber freuten sich seine Eltern, als sie es sahen; denn während des Papsttums war man der Meinung, daß man Gott den größten Dienst erwiese, wenn man seine Kinder dieser Kunst sich widmen ließ. Er übte sich fleißig und brachte es so weit, daß er alle anderen übertraf. Sein Ruf drang auch nach Dänemark, und Königin Kristern, die damals im Klarakloster zu Odense auf Sünen Hof hielt<sup>1)</sup>, ließ einige Male nach ihm schreiben. Da er aber nicht nötig hatte, seine Kunst für andere zu gebrauchen, wollte er sich nicht dorthin begeben. Schließlich schrieb die Königin selbst an ihn, er möge einige

<sup>1)</sup> Königin Christina, König Hans' Gemahlin, die in ihrer Wittwenzeit in Odense lebte und dort 1521 starb.



Gesellen nehmen, die sich aufs Bilderschnitzen verständen, und zu ihr kommen. Er solle diese als Hofmann unterweisen und ihr für die Kirche der grauen Brüder in Odense eine Tafel ausführen; denn sie habe gehört, daß er sich gut auf diese Kunst verstehe. Nach diesem Schreiben zog er von Lübeck nach Odense zu Königin Kristern und fing die Arbeit an. Jedoch arbeitete er nicht selbst daran, sondern er hielt sich dazu Gesellen. Es wurde eine solche Tafel, daß in ganz Europa nicht Ähnliches zu finden ist, wie Monsternus in der lateinischen Cosmographie facie 814 sagt. Er hatte 12 Gesellen unter sich, die Königin Kristern jeden Monat lohnte. Sie gingen in seidenen Kleidern, nach alter Weise mit seidenen Bändern zusammengewunden. Als er einige Jahre dort gewesen war, wollte er wieder nach Lübeck zurückkehren. Um ihn in Odense bei Ihrer Gnaden festzuhalten, schenkte sie ihm ein von Grund auf festgebautes Haus in der Overgade in Odense. So blieb er denn auch und verheiratete sich schließlich mit meiner Großmutter Margaretha Grott<sup>2)</sup>.

Diese Margaretha Grott war geboren in Reinsburg von den Grotts, die noch ein Wappen führen aus zwei behauenen Stämmen, die im Schilde und offen auf dem Helm zwischen zwei Adlerflügeln stehen. Das Geschlecht stammt aus dem Dithmarschen; ihr Vater hieß Evert Grott; nach ihm ist mein Bruder genannt . . . . .

Diese beiden Eheleute Claus Berg der Ältere und Margaretha Grot hatten einen Sohn, Franz Berg genannt, der in Odense auf Fünen geboren war. Und die Königin selbst hat ihn über die Taufe gehalten und nannte ihn Franz nach dem Franziskanerorden. Sie ließ ihn die Schule in Odense besuchen und hernach in Rostock studieren. Es war

<sup>2)</sup> Ohne Zweifel ist sie vom Hofe Königin Christines gewesen; denn es wird sonst schwerlich ein deutsches Frauenzimmer in Odense zu finden gewesen sein.

ihr Wunsch, daß er in ein Kloster gehe; aber während er im Auslande studierte, wurde sie von Gott abgerufen, und so wurde er vom Klosterdienst befreit.

Danach kam er wieder heim nach Odense und wurde da Schullehrer . . . Um dieselbe Zeit war Jhsr Munch, der Bischof von Ribe, bei meinem Großvater Claus Berg zu Gast. Als mein Großvater nun vernahm, daß sein Sohn Franz ein Lutheraner war, bat er wiederholt den Bischof, daß er ihm von der Lehre Luthers abraten oder ihn von der Schule weg in seinen eigenen Dienst nehmen möchte. So kam es, daß Franz in die Kanzlei des Bischofs zu Ribe kam. Später wurde er Lehrer an der Schule zu Wiborg und Lesemeister im Kloster zu Vesterwig. Dort heiratete er die Nichte des Propstes Svend. Während er dann an der Nikolaiskirche zu Kopenhagen Geistlicher war, wurde ihm anno 1546 der Sohn geboren, den er nach dem Großvater Claus nannte. 1548 wurde Franz zum Bischof für Opslo und Hanymer-Stift berufen, und als solcher starb er 1591. Sein Sohn Claus kam 1570 mit 24 Jahren auf die Universität nach Rostock, zog von da nach Wittenberg, Leipzig und Straßburg und perlustrierte noch mehrere andere Städte, kehrte 1574 wieder zurück nach Kopenhagen. Der König verbriefte ihm sein Amt als Kantor und Kanonikus des Kapitels zu Opslo, zu dessen Dekan er 1590 gewählt wurde. —

Dies ist die Erzählung, die uns der Verfasser über seinen Großvater, seinen Vater und sich selbst überliefert hat, wörtlich überseht aus dem Text des Danske Magazin, soweit sie irgend auf das Lebensschicksal des Bildhauers Bezug nimmt, auf das wesentliche abgekürzt in dem hier nicht interessierenden zweiten Teil. Daß diese Schilderung in sich voller Widersprüche und gutgemeinten, aber unzuverlässigen Ausschmückungen ist, ergibt schon eine oberflächliche Kritik. Sie eignet sich jedenfalls nicht zur unanfechtbaren Unterlage einer Darstellung der



Lebensgeschichte des Meisters, weil ihr alle bestimmten Zeitangaben fehlen. Wann war Claus Berg geboren, wann ist er dem Ruf der Königin gefolgt, wann hat er geheiratet und wann war sein Sohn Franz geboren? Es kommt alles darauf an, daß man entweder in Dänemark oder in Lübeck aus den Archivalien Beweise findet dafür, wie lange seine Tätigkeit hier gedauert hat, oder wann er dort seine Arbeit begann. Die etwas ruhmredige Erzählungsweise des Sohnes, der als alter Mann seine frühen Jugenderinnerungen berichtet, kann sonst den einen zu dieser, den anderen zu jener Chronologie über Leben und Werke des Meisters verführen, je nachdem, welche der Tatsachen des Berichtes er für zuverlässig oder glaubhaft hält. So hat J. Beckett, der verdienstvolle Herausgeber des großen Tafelwerkes über die dänischen Schnitzaltäre, als feststehend angenommen, Claus Berg sei schon um 1500 nach Odense gekommen, bald darauf sei sein Sohn Franz geboren, den ja die Königin über die Taufe gehoben habe. Anno 1521 sei auch in der That — und das wäre die erste bisherige urkundliche Erwähnung zu des Künstlers Familiengeschichte — Franz Berg in die Matrikel der Rostocker Universität eingeschrieben. Danach hätte Meister Claus, der 1532 gestorben zu sein scheint, etwa ein Lebensalter auf dänischem Boden gelebt und gewirkt, so daß ihn die dänische Kunstgeschichte ganz für sich in Anspruch zu nehmen ein gutes Recht hätte. Daß der von R. Struck vor kurzem aufgefundenene Claus Berg, der 1485 mit seinen beiden Geschwistern ein Haus erbt, das auch später bekannten Lübecker Malern gehört hat, und der 1501 noch einmal in ähnlichem Zusammenhang erwähnt wird, der „dänische“ Claus Berg sei oder daß er überhaupt Künstler gewesen, sei gar nicht nachgewiesen. Vielleicht täusche sich, so schließt Beckett, der Bischof von Kristiania überhaupt in der Annahme, daß sein Vater aus Lübeck stammte (!).

In dem Bewußtsein von der Unzulänglichkeit dieser bisher einzigen Quelle zur Erkenntnis des Lebenswerkes Meister Bergs habe ich den Versuch gemacht, auf einem anderen Wege die Frage zu lösen, nämlich auf Grund stillkritischen Urteils die Werke zusammenzutragen, die dem Meister des Odenser Allerheiligenaltars mit Sicherheit zugeschrieben werden müssen. Sein Stil ist so ausgeprägt und persönlich, daß dieser Weg guten Erfolg versprach, wenn man sich von ansehbaren Hypothesen fernhielt, sich auf das Unbestreitbare beschränkte. Da außerdem die Formen der allgemeinen Stilentwicklung zwischen 1500 und 1525 so klar und unbestritten feststehen, daß in der Bestimmung der Entstehungszeit der einzelnen Werke keine erheblichen Schwankungen möglich sind, so konnte ich es wagen, von dem Odenser Altar ausgehend das Werk Claus Bergs für die Zeit von 1515 bis 1525 etwa so zusammenzustellen:

- um 1516—18: der Sippenaltar aus der Burgkirche im Museum zu Lübeck;
- um 1520: die zwölf Apostel von den Flügeln eines verschollenen Altars im Dom zu Güstrow; der Altar der Pfarrkirche zu Wittstod in der Priegnitz;
- seit 1520/21: der Altar und das Königsgrabmal zu Odense und späterhin die von Beckett veröffentlichten übrigen dänischen Altarwerke, die teils des Meisters eigene Hand, teils die Züge seiner Werkstatt erkennen lassen.

Wie ich nachträglich erst sehe, hat übrigens schon Goldschmidt bei Gelegenheit der Besprechung von Becketts Tafelwerk im Repertorium für Kunstwissenschaft die Vermutung ausgesprochen, daß der Sippenaltar aus der Burgkirche Claus Berg zuzuschreiben sei. Und für das Wittstodcker Werk hat Münzenberger den Zusammenhang mit Odense schon richtig erkannt.



Widerspruch hat denn auch meine Zusammenstellung von keiner Seite erfahren, auch nicht von Beckett. Dieser schließt freilich aus dem Verzeichnis der Werke nicht, daß Claus Berg erst um 1520/21 nach Odense gekommen sei; er hält vielmehr nach wie vor daran fest, daß die Erzählung des Bischofs Franz Berg richtig sein müsse, daß sein Vater also schon 1500 etwa in Dänemark war, sein Sohn ihm dort geboren und nach dem Lieblingsheiligen der Königin getauft wurde, 1521 die Universität Rostock bezog u. s. w. Er mußte dann freilich die Altarschreine von Lübeck, Güstrow und Wittstock in Odense gemacht und an ihren Ort geliefert haben, was mir gänzlich unmöglich scheint. Nun habe ich die Originaleintragung in der Universitätsmatrikel von 1521 auf die Möglichkeit hin nachprüfen lassen, ob sie in der That den Namen eines Franz Berg enthält. Dabei ergab sich, daß nach dem Urteil des Herrn Prof. Reincke-Bloch in Rostock der Name des einen von den drei aus Odense auf Fünen gekommenen Studenten tatsächlich Francisci Brigii gelesen werden muß, wie Hofmeister in seiner Ausgabe der Matrikel schreibt, nicht aber Biergen, wie Dae in seiner Zusammenstellung von nordischen Studenten auf fremden Universitäten gelesen hat.

Somit fällt also die einzige urkundliche Stütze für Becketts Chronologie als untauglich aus. Und es bleibt wie zuvor die Möglichkeit, aus der Lebensbeschreibung das als glaubhaft anzusehen, was mit den Denkmälern übereinstimmt und innere Wahrscheinlichkeit besitzt. Also: als Königin Christine als Witwe in Odense ihren Wohnsitz hatte (nach 1513, dem Sterbejahr König Johannis), wollte sie den Chor der Graubrüderkirche als Grabkapelle für sich und ihre Familie ausstatten und berief, da es in Dänemark bisher nur importierte Bildhauerkunst, keine eigenen Werkstätten gab, einen berühmten Lübecker Bildhauer, nämlich Claus Berg. Er kam nicht so-

gleich und ließ sich mehrmals bitten — ganz natürlich; denn in Lübeck war es damals selbstverständlich leichter, als Künstler Aufträge und lohnende Beschäftigung zu finden als in Odense; und nach Holstein, Schleswig und Jütland pflegten ja die Lübecker ihre Altäre so schon oft und bequem zu liefern. Der Stil sämtlicher bisher bekanntgemachten Arbeiten Claus Bergs auf dänischem Boden ist der späteste, pathetisch gesteigerter, zum Teil barock verwilderter Gotik, die nirgends, weder im Norden noch im Süden Deutschlands vor 1518—20 beginnt. Aus den berühmten Bildnissen der Königsfamilie, die im Staffeluntersatz des Odenser Altars kniend dargestellt sind, läßt sich die Entstehungszeit dieses Werkes übrigens bestimmen. Denn 1523 ist König Christian II. von seinen Landeskindern abgesetzt und verjagt worden und 1518 ist sein Sohn erst geboren, der in dem Bildwerk der Predella den Eindruck eines wenigstens dreijährigen Knaben macht; am Ende des Jahres 1521 starb, nahezu 60 Jahre alt, die Stifterin des Altars, Königin Christine. Also kam schon Beckett auf die Zeitbestimmung des Werks auf 1518—23; ich möchte genauer die Jahre 1521/22 annehmen. — Auch an der Entstehungszeit des Grabmals für die Königsfamilie muß ich festhalten: die Jahreszahl 1513 zu Füßen des Königs gibt nicht, wie Beckett annahm, die Vollendung der Platte, sondern einfach das Todesdatum des Königs. Daß dieses zu Füßen der Königin fehlt, beweist, daß sie bei Vollendung der Platte noch unter den Lebenden weilte. Zwischen 1513 und 1521 kann aber für die Entstehung dieses ausgesprochenen Frührenaissancewerks wieder nur die Zeit um 1520 in Frage kommen. Denn es gibt im ganzen Norden kein einziges Beispiel so entwickelnden Stils aus den Jahren vor 1518.

1897 konnte Beckett auf dänischem Boden etwa ein Duzend Arbeiten Claus Bergs nachweisen; nun teilt er mit,



daß diese Liste sich um zehn weitere vermehrt habe. Und von Jony Rosvael erhalte ich die Nachricht, daß ihm auch in Schonen eine Reihe von Altären von dem ausgesprochenen persönlichen Stil des Meisters begegnet seien. Wenn man zwölf Arbeitsjahre und ebenso viele Gesellen in Rechnung stellt, die dem offenbar mit leidenschaftlicher Hingebung arbeitenden virtuoson Meister bis zu seinem Tode nach meiner Auffassung der Dinge noch zur Verfügung standen, so ist diese Zahl seiner Werke wohl nicht zu groß, um glaubhaft zu sein. Erst wenn von dänischer und schwedischer Seite einmal das gesamte umfangreiche Werk zusammengetragen und in hinreichenden Lichtbildaufnahmen veröffentlicht sein wird, kann die Frage entschieden werden, welche von diesen zahlreichen Arbeiten Gesellenhänden oder Nachfolgern des Meisters und welche diesem selbst zugeschrieben werden können. Da es dazu selbst an Vorarbeiten bisher fehlt, habe ich mich von einem Eingehen auf diesen Teil von Claus Bergs Lebensarbeit ferngehalten. Auch auf die an sich ansprechenden Vermutungen R. Strucks, daß unserem Meister unter anderem der prachtvolle Marienschrein im Heiligen-Geist-Hospital zu Lübeck zuzuschreiben sei, und Reinickes, der in den Bildwerken des Fischeramtsaltars in der Jakobikirche zu Hamburg den Stil des Meisters zu finden glaubt, bin ich absichtlich nicht eingegangen, weil mir vor der Hand die Frühzeit von Claus Bergs Stil noch zu unsicher, zu wenig beweisbar erscheint.

Um so bestimmter aber muß ich auf dem wesentlichen Kern meiner Forschungsergebnisse bestehen, daß der Meister, wenn überhaupt die Erzählung seines Sohnes einen wahren Kern besitzt, in Lübeck durch sein Werk bekannt und berühmt gewesen sein muß, als die Königin sich bemühte, ihn zur Übersiedelung zu bewegen, daß es also im Kreis des Lübecker Kunstgebiets Werke seiner Hand geben muß, die den Wunsch der Königin rechtfertigen, und daß dies eben die von

mir zusammengetragenen Werke sind, die vor der Übersiedelung nach Odense, und zwar vor dem Jahre 1521, entstanden sein müssen.

Daß Margaretha Grot aus Rendsburg sehr wohl Bergs zweite Frau gewesen sein kann, und daß die Vermutung des Herausgebers der Lebensbeschreibung, sie habe zum Hofhalt der Königin gehört, da sonst kein deutsches Frauenzimmer als Gattin des Künstlers in Odense zu finden gewesen wäre, sehr überflüssig ist, daß ferner das Geburtsjahr des Sohnes Franz Berg keineswegs feststeht, daß auch über sein Lebensalter die verschiedensten Angaben vorliegen, sei nebenbei noch erwähnt. Beweiskräftige Klarheit über die Lebensgeschichte des Meisters werden uns erst archivalische Tatsachenfunde bringen können.

Über die Herkunft des eigenwilligen aufgeregten Faltenstils in den Gestalten Bergs hat übrigens Jony Rosvael neuerdings eine Vermutung ausgesprochen, die nicht unbeachtet bleiben möge: bei der Untersuchung der nicht sehr zahlreichen, aber doch unbestreitbaren Einflüsse, die von Südosten her aus den russischen und polnischen Gebieten in die Kunst Schwedens eingedrungen sind, verweist der kenntnisreiche Gelehrte auf die Verwandtschaft des Veit Stofischen Stils, der in den Werken des jüngeren Stof in Krakau auffallend ähnliche Formen annimmt, wie sie Rosvael an den Werken der Claus-Berg-Werkstatt in Schonen beobachtet hat, und er weist darauf hin, daß am Odenser Altar an den schönen Gewandfiguren der Engel die gleiche vom Ansatz der Schulterflügel ausgehende merkwürdige Befiederung der Brust vorkommt, wie sie Stanislaus Stof am Johannisaltar der Florianskirche in Krakau seinen Engeln gegeben hat. Berkelt hatte dagegen versucht, Bergs Stil aus der Heimat der Königin Christine, von den Skulpturen in Annaberg und Freiberg herzuleiten. Beiden Forschern gegenüber möchte ich darauf Wert legen zu



betonen, daß offenbar erst allmählich von 1515 ab in den Arbeiten des Meisters in zunehmendem Maße jene Entwicklung zum bewegtesten barocken Pathos und zur manierten Virtuosität einsetzt, und daß diese Entwicklung zum größten Teil von innen heraus, aus der Persönlichkeit des Künstlers erklärt werden muß, soweit sie nicht einfach als Zeitstil gelten kann.

---

## Neue Beiträge zur Lübecker Reformationsgeschichte.

Von Joh. Kretschmar.

Es ist eine merkwürdige Tatsache, daß wir über ein so wichtiges Ereignis, wie es die Einführung der Reformation in Lübeck ist, verhältnismäßig schlecht unterrichtet sind. Die Quellen, die uns zur Verfügung stehen, fließen sehr spärlich, so daß uns jeder Beitrag willkommen sein muß, auch wenn er an sich von keiner großen Bedeutung ist. Die nachfolgenden Notizen entstammen im wesentlichen der Abteilung „Urfehden“ im Staatsarchiv, die durch einen bisher nicht geordneten und jetzt erst neu verzeichneten Bestand sehr wesentlich bereichert worden ist. In ihr finden sich eine Reihe von Urfehden solcher Lübecker und Nicht-Lübecker, die durch ihren Eifer für die neue Lehre mit den Geboten des Rates in Konflikt geraten waren und ihren Frevel dann bei Wasser und Brot im Marstalle eines ehrsamten Rates büßen mußten. Ehe sie freigelassen wurden, mußten sie eine „Urfehde“ schwören und Bürgen stellen, daß sie ihr Gelöbnis, keine Rache zu nehmen, auch wirklich halten würden. Diese Ur-

fehden sind nun deshalb von besonderem Interesse, weil in ihnen das Vergehen genannt wird, um deswillen der Schwörende ins Gefängnis gesetzt wurde.

Wie bekannt, drang die erste Unregung zur neuen Lehre von Oldesloe nach Lübeck, wo sich im Jahre 1524 ein Schüler Luthers auf Befehl König Friedrichs von Dänemark aufhielt; seine Predigt hatte starken Zulauf auch von Lübecker Bürgern. Seinem Beispiele folgten dann in Lübeck selbst die Prediger Andreas Wilms, Johann Walhoff und Michael Drünt, zu denen sich Johannes Osenbrugge aus Stade gesellte, der sich heimlich in der Stadt aufhielt. Es ist ebenso bekannt, daß der Rat sich der Ausbreitung von Luthers Lehre auf das heftigste widersetzte und sie mit allen Mitteln zu verhindern suchte, unterstützt von dem damaligen Bischof von Lübeck, Heinrich III. Bockholt. Den Bürgern wurde der Besuch von Oldesloe verboten, die drei Lübecker Geistlichen, die es gewagt hatten, die neue Lehre zu verkünden, mußten aus der Stadt weichen, und Osenbrugge wurde ins Gefängnis geworfen, aus dem er erst nach Jahren befreit wurde, davon nachher.

Aus dieser Zeit der ersten Erregung liegen nun einige Urfehden vor, die Zeugnis ablegen von dem bestrafsten Uebeeifer ihrer Aussteller. Die früheste ist vom 2. April 1525 datiert und von Claus Vargel aus Tennstädt bei Langensalza in Thüringen ausgestellt, der — wie es heißt — in den Turn geworfen worden war, daromme dat ic mi jegen den predikanten in der kerken unde susten jegen einen erbaren Rad unbilliger wiß mit worten gehalten. Dann folgen zwei Urfehden vom 21. August und vom 4. November desselben Jahres, die erste ist von Werner Gralher d. J., einem Lübecker, die zweite von Hans Brackrogge aus Stralsund ausgestellt. Beide bekennen, daß sie sich in drunkenem gemoete groefflickem mysgangen unde den hiligen, sunderling dem bylde sancti Jacobi hoen gebaden und unere gedaen hätten, und daß



sie um dieses frevels willen vorerst in de fronerie und dar na in des ersamen Rades husinge up den marstall gekamen und vorwart worden seien. Weiter bekennt am 4. November 1525 Claus Rotert aus Krempe in Holstein, dat ick mi tegen den prediker gottlikes wordes apenbar mit unbedachten worden und dact vorgrepen, one logenhastich sunder reden gestrafet und uprorich gewesen.

Ein größeres Interesse, als diese Zeugnisse sonst unbekannter Anhänger der neuen Lehre, nehmen die beiden folgenden Urfehden in Anspruch: die des Jasper Bomhower vom 7. Juli 1526 und die des Johannes Osenbrugge vom 17. September 1528.

Johannes Osenbrugge aus Stade hatte in heimlichen Konventikeln gepredigt und war, wie erwähnt, ins Gefängnis geworfen worden. Erst als nach mehreren Jahren, 1528, der Rat mit der Gemeinde über neue Steuern in Verhandlungen trat und sich damit abfinden mußte, daß die Bürgerschaft einen Ausschuß von 36 Männern als Vertretung wählte, mußte sich auch der Rat dazu bequemen, Johannes Osenbrugge wieder freizugeben. Etwa 400 Bürger hatten sich — wie Reimar Kock. berichtet — zusammengetan und erzwangen von dem Räte seine Freilassung, freilich setzte der Rat seine Bedingung durch, daß er sofort die Stadt verlassen müsse. Er wurde nach Travemünde geführt, von wo er mit dem Schiffer Carsten Düvel nach Riga segelte; die Pfaffen frohlockten und erzählten: der Düvel hätte den Ketzer weggeführt. Die von ihm am 17. September 1528 ausgestellte Urfehde nennt den Grund seiner Gefangensetzung: dat ick my, als mynes ordens verlopen, tegen keyserlike Majestät wedder de luterischen lere ergangen mandata, darinne dem erberen Rade de execution in orer stat und gebede upgelecht, ock tegen dessulven erberen Rades vorbot, ock gutliche vormaninge, my ut der stat to begeven, mit unhorsamheit, frevel und vorachtinge dessulven des amptes der

predekte bynnen und buten Lubeck, oc van ordentliker overicheit ungeeschet, angenamen, dat gemene volck also in ungewontlike orde und stede to unhorsam und upror, de deshalven wedder de overicheit lichtlik vororsaket konde syn geworden, to vorsammelen understanden, und darvan nicht allene afftaen, uphoren edder nuy des willen bogeven, dan oc genannten erberen Rad des keyserlichen mandates halven mit schimpreden betastet; hironne ick in pine und strafe gevallen, also dat ick in gevecknisse und guder vorwaringe up oren marstal gelecht, dar ick bet an dessen dach entholden. Zehn Bürger mußten für ihn eintreten — offenbar Anhänger der neuen Lehre —, aber nur wenige bekannte Namen befinden sich darunter. Zu beachten ist in dieser Urfehde, daß Osenbrugge sich selbst auch als einen ehemaligen Ordensbruder bezeichnet.

Der interessanteste fall ist aber der des Jasper Bomhower. Wenn es sich auch hier nicht um Ereignisse von großer Bedeutung handelt, so dienen die neuen Aktenstücke doch vortrefflich dazu, diesen eifrigen Vorkämpfer der neuen Lehre besser, als es bisher möglich war, zu charakterisieren. Auch Jasper Bomhower gehörte zu denjenigen, die den energischen Maßregeln des Rates gegen die neue Lehre zum Opfer fielen. Hans Reckmann berichtet darüber in seiner Chronik (Sp. 133) folgendermaßen: item daß auch ein Rat seligen Casper Bomhower um eines grauen Mönchs willen, deme er nicht anders denn die Wahrheit sagte, gefänglich annehmen und in dem Turm solange gefänglich verwahren ließ, bis er dem Rat Bürgen stellte vor alles dasjenige, was sie zu ihm der Ursachen zu sagen hatten; dennoch zulezt nach vielen Trübsalen vor einen Gefangenen starb. — Kasper Heinrich Starcke stellt den fall in seiner lübeckischen Kirchenhistorie (S. 6) so dar: Wilhelm Steinhauer, ein Bergensfahrer, weil er in der Fasten auf dem Schiffe fleisch gegessen, Caspar Born-



hower (sic!), weil er einen Mönchen nur ein wenig die Wahrheit gesagt, Claus Most, ein Buchbinder, weil er Lutheri Schriften verhandelt hatte, mußten alle deswegen ins Gefängnis kriechen, teils auch, wenn sie sich nicht mit einem Stücke Geldes los gekauft, bis an ihren Tod darin verbleiben.

Dies ist alles, was bisher über Jasper Bomhower und seine Angelegenheit bekannt war. Die neu aufgefundenene Urfehde, die er am 7. Juli 1526 ausstellte, gibt einige nähere Aufschlüsse. Er mußte sie dem Räte schwören, darumme dat ick, tegen keyserlike Majestät vorbot, so eyn erbar Rad van den predikstolen voorkundigen laten van wegen der luterschen secten, my erteget to velemalen myt worden und werken, derhalven ock my des aftodoende van erbaren Rade gewarschuwet, ydoch in vergeten gestellet; in verschenen dagen, dat den grawen broderen eder monneken darsulvest bynnen der stadt Lubeck nach wontlicker und lovelyker wise unne Gades wyllen etwas gegeben, datsulvige mit smelyken worden gelastert, darumme myt enem manne to scheldeworden gekamen und darna densulven mann vor deme Hostendore mit vorsate und gewalt angefallen und vorwundet hebbe, und darumme in des erbaren Rades to Lubeck gesenknisse, als up den Marstall, gekamen.

Danach stellt sich die Sache doch etwas weniger harmlos dar, als es insbesondere Starcke berichtet. Bomhower hat nicht nur den grauen Mönchen „ein wenig“ die Wahrheit gesagt, er hat — gegen das Verbot des Rates und trotz Verwarnung durch den Rat — die Franziskanermönche um ihres Almosensammelns willen geschmäht und ist darüber mit einem Manne vor dem Holstentor in Streit gekommen, den er blutig geschlagen hat. Daß besonders letzteres im Mittelalter stets als ein starker Frevel betrachtet worden ist, der empfindliche Buße heischte, ist bekannt. Aber wir wissen auch aus anderen Quellen noch, daß der Rat gegen Ofenbrugge und Bomhower

ganz besonders scharf eingeschritten ist und dadurch den Unwillen des Volkes, oder vielmehr der Lutheraner unter ihnen, erregte. Noch im Jahre 1530 — also längst nach der Entlassung Osenbrugges — erinnerte der 64er Ausschuß der Bürgerschaft den Rat daran: man wüßte jo noch, wat rechtes Her Johann Osenbrugge und Jasper Bomhower geschehen, und ein andermal: warumme ein Rat Jasper Bomhower unaverwunnen im rechte in den torne setten leet, so doch de sake mit gelde of in dem rechte hedde konen to wedder stan<sup>1)</sup>. Wenn die Nachricht von Reckmann richtig ist, ist er auch trotz seiner Urfehde nicht aus dem Gefängnisse herausgekommen, sondern als Gefangener gestorben; 1530 ist er bereits tot<sup>2)</sup>.

Diese Strenge des Rates ist um so mehr zu beachten, als Jasper Bomhower einer hochangesehenen familie angehörte und mit ebensolchen verwandt und verschwägert war. Er selbst war der Schwiegersohn des Ratsherrn Hinrich Warmböke, der damals noch am Leben war und ihn sogar überlebte<sup>3)</sup>. In welchem Verwandtschaftsverhältnisse er zu dem 1526 verstorbenen Bürgermeister Berend Bomhower<sup>4)</sup> stand — ob er sein Bruder oder Vetter war —, wissen wir nicht. Berend Bomhower ist jedenfalls der bedeutendste Vertreter seines Geschlechtes gewesen, der, 1501 in den Rat gewählt, die lübsche flotte gegen Dänemark führte und 1509 Bornholm eroberte. In dem Kriege gegen

<sup>1)</sup> Petersen, Ausführliche Geschichte von der lübeckischen Kirchen-Reformation. — Lübeck 1830. — S. 68 und 73.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1530 heiratete seine Witwe Elsabe, Tochter des Ratsherrn Hinrich Warmböke, einen Hinrich Michaelis.

<sup>3)</sup> Wurde 1506 in den Rat gewählt und starb 1532. In seinem am 27. August 1527 aufgesetzten Testamente setzte er seinen Schwiegersohn zum Testamentsvollstrecker ein.

<sup>4)</sup> Von ihm stammte eine Laterne vor dem Eingange der St.-Annen- oder Brief-Kapelle von St. Marien, die 1718 entfernt wurde; die Inschrift und das Wappen in Stein gehauen, befindet sich noch an der alten Stelle, rechts vom Eingange.



Christian II. von Dänemark wurde ihm zusammen mit Hermann Plönnies 1523 Stockholm von den Dänen übergeben, das die beiden lübischen Ratsherren dem neugewählten schwedischen Könige Gustav Wasa überlieferten. Alle diese verdienst- und ehrenvollen Verrichtungen, die auf eine angesehenere Stellung des Berend Bomhower im Räte schließen lassen, konnten an dem Schicksale Jaspers nichts ändern. Auch die Tatsache, daß neun Bürgen — die alle, soweit es sich nachweisen läßt, den besten Familien Lübecks angehörten: Hans Müter (Verwandter der Warmböken), Hans Stötebrügge (der mit den Hövelns und Lüneburgs verschwägert war), Albert Leverding, Dirck Scharhar, Jakob Freudenberg (verwandt mit den Familien Wibbeking, Northoff, Pakebusch), Simon Giesebrecht, Hinrich und Hans Warmböke, Andres Wegener — für ihn gutschagten, änderte daran nichts.

Über Jasper Bomhower gibt aber eine Beilage zu seiner Urfehde noch weitere erwünschte Auskunft, die, wenn sie auch in erster Linie für die Reformationsgeschichte in Riga von Bedeutung ist, doch auch interessante Streiflichter auf Jasper Bomhower selbst wirft. Es ist ein Schreiben Anton Bomhowers, eines Bruders des Jasper, der sich als Ordensbruder — wie es scheint als Franziskanermönch — in Riga aufhielt, an seinen Bruder Jasper vom 21. September 1525 (Beilage 1). Anton Bomhower blieb der alten Kirche treu und war durch nichts zu bewegen, sich der Lehre Luthers anzuschließen oder, wie er sagte, ein Ketzer zu werden. Sein Bruder Jasper hatte ihn durch verschiedene Schreiben aufgefordert, auf seinen Orden und das Priesteramt zu verzichten und sich der neuen Lehre zuzuwenden, dann wolle er für seine zeitliche Nahrung sorgen. Antonius lehnte das rundweg ab und meinte, wenn es sich um seinen Unterhalt allein handele, den wolle er schon mit Leichtigkeit in Riga durch den Handel finden, er wolle aber von seiner Kirche unter keinen Umständen abfallen; er

verteidigt ihre Lehre vom freien Willen, von den guten Werken, von der Beichte usw. mit ebensoviel Temperament, wie er umgedreht Luthers Lehre, besonders die von der Rechtfertigung durch den Glauben, zurückweist. Er teilt ihm mit, daß man ihn hat veranlassen wollen, evangelisch zu predigen, das hätte er trotz aller ihm in Aussicht gestellten Vorteile abgelehnt; dagegen hat er mit den lutherischen Predigern in Riga disputieren müssen und ist daraufhin in Bann und Gefängnis getan worden. Als man ihn dann öffentlich von der Kanzel angegriffen, habe er einen Brief an seinen Gegner Nikolaus Ramm (s. Beilage 2, Riga, 28. Juni 1523) geschrieben, der großes Aufsehen erregt hätte. Seinem Bruder Jasper wirft er vor, daß er seine — des Antonius' — Briefe an den Rat zu Riga geschickt habe, der ihn insgedessen nicht freilassen, sondern dem peinlichen Verhöre übergeben werde; so werde an ihm das Wort der Schrift erfüllt: frater fratrem tradet in mortem, denn er werde kein Ketzer werden. Er glaube trotzdem an seine brüderliche Liebe zu ihm: mere bedrucht di dine heftige und furige vulbert to der lere, dar du einen smact van hefft gefregen. Nicht ohne bitteren Humor fordert er von ihm, daß er seine wenigen Schulden bezahle — es sind drei geringe Posten: gedenke dattu myn naturlike broder byst und du my dessen jamer vort erste heft todreven, darumme lat nu dit gelt de bote syn und lat uns forder van malkander reden und doen, alse sicc dat behoret to doende warhastige brodere.

Auch hier also hatte sich Jasper Bomhower als der übereifrige Anhänger der neuen Lehre gezeigt und sich nicht gescheut, selbst seinen Bruder in Kummer und Elend zu bringen, um ihn zu zwingen, seinem Beispiele zu folgen. Über das weitere Schicksal des Antonius Bomhower ist nichts bekannt.



1525. Sept. 21 (Matthei apostoli), Riga.

Antonius Bomhouwer an seinen Bruder Jasper in Lübeck. Anno 1526 entfangen to Lubeke am dage Johannis baptiste (Juni 24) by einem havesknechte.

Dem ersamen manne Jasper Bomhouwer, borger to Lübeck, fruntlichen geschreven.

Den frede van Gade stets to erwerben alle tyd tovooren. Ersame leve broder. Wo id nu my geit, hefftu licht wol vernamen. Ich si wedder in de gesengkenisse gesettet, dar ich, als ich merke, kortes edder lichte min dage nicht utkame. De sake is, als du wol wetest, dat ich nicht wil evangelisch, dat is ein ketter werden; darumme danke Gade, he my gunnet stede und stunde, dar ich mach mit reiner andacht unne der rechtferdicheit willen liden und penitentie doen. Ich hebbe van dy II breve entfangen und danke dy vor dine gunstige lofte, dattu so willich bist, my in tytlicher neringe to helpen; overst dat lavestu my by beschede, wen ich my van der hugelerie, dat is van miner presterschop und monichschop wil geven tor evangelischen frigheit. Awer wet, wen ich dat doen wolde, so behofte ich diner titliken gave nicht, sunder wolde hie to Righe wol kortes kamen to so velem gude, dat ich nicht alleine vor my genoch hedde, sunder mochte ock anderen mededeilen. Ich wart gedrunge hir by der stadt to bliven, und do ich na myner conscientien nicht fonde my geven to predyken up de evangelische wise, alse alle man sic hir van my vormode, und darvan mochte grote winst hebben gefregen, do dachte ich lever mit entföldiger kopenschop tuschen dy und my edder anderen fasten luden myne neringe to sofen, welker alse nu de werlt dat esket my nicht fonde so varlich syn, alse wan ich dat onheil apenbar to predigen, dar dorch beide,

ick und vele dusent selen verdamet worden. Darumme schreff to dy, dattu my an ware ichteswes woldest hie to schicken, dar ick mit rechter kopenschop mine kost an wunne. Mer wo ick hie wort von den predikeren gedrunge, mit ehn to disputerende, und dar na, do se nictes konden an my hebben unde segen, se weren myt der warheit averwunnen, ock my in den ban deden, und wedder darna van mynen borgen wort in de gefengknisse gesat, heffstu wol gehoret.

Ick were, leve broder, wol tofreden gebleven, wenn se my nicht hadden apenbare geroret up dem predikstole; do schreff ick to enem einen breff, darvan ick dy hir de copy sende, und van deme breve makeden se do sodanen rumor over dit hele land (Beilage 2).

Ick stelle, leve broder, mine sake alleine to der schickunge Gades, de ock als du schrifft, van ewicheit hefft utersehen, wat eyn jder schall doen; jedoch dat dy desse sprofe, de du ut den luterschen boken hefft genamen, nicht bedroge, wete dat wy lykwol by der uterseninge Gades nicht syn berovet unses frien willen, wente wy doen van frien willen quat, edder mit Gades gnaden ock gud, darumme recht werden [wy] van Gade ewig gestrafet edder belonet. Alse wowol dat tegen minen willen ick wort gefangen, jedoch sodane gesenknisse kan ick van frien willen unduldich, sunder van Gade gehulpen ock duldich liden.

Dyt schrive ick, leve broder, wente ut dynen breve my befruchtete, du woldest mit den fetteren holden, dat Gades utversenyng uns benempt de frije wille, dat se ock Godt in uns werket als wy werken in was oder leme, dat beide, quade und gude werke gescheen in uns van Gade. Hir ware dy vore, wente Gade schole wy Christen toschreven alleine unse gude werke, unde de quaden uns alleine, nicht Gade; sunder wer de schrifft, Gade te giff unse quade werke, de versta alse dat Got uns let ut finer rechtferdicheit umme unser misdaet willen mere



und mere in sunden vallen und darinne bliven, na deme wy so undanckbar syn der besokinge finer gnaden, dat bewiset he sulvest Luce XIII: quotiens volui congregare etc et XIX: non relinquitur lapis super lapidem eo, quod non cognoveris tempus visitationis tue etc.

Vorder wete ick wol, wo sere dattu dy mit Luther finer lere bekummert hefft, de dy alleine evangelisch is, dattu nicht willest tolaten jeniger hilgen lere; dar entgegen so wete ick wol, dat ick vorgeves dy vermane und ock to vorne vermanet hebbe, also dattu schir my umme den hals haddest gebracht, do du vernemest ut minen breven ick dar so sere entegen was; dat is lutharer dan ick sulvest gerne sege, und hebbes my geschemet, wen ick darvan horede und mere dy entschuldiget. Desgeliken Bartelt to Revel ock dede, do he de tunne mit mynem tuge, de ick em hadde to frumer hant gesant, herwert sande, dat ofte de Rigeschen nicht hadden orsake genoch ut mynem breve, den du deme rade deffer Stadt meldedest, mochten groter orsake kregen, dat se my jo nicht leven laten edder los geven, und nu noch Bertelt und Hans sicc swar darto maken, dat se my utborgen; wente darup sitte ick nu gefangen, dat se nicht willen vor my gut seggen, dat ick my nicht schole werken an de stad Righe. So is miner broder wredicheit tegen my nu apenbare schir der helen werlt, und wedderfaret my iuxta Evangelium: frater fratrem tradet in mortem. Gy willen, me schal my myt pinen dar to drengen, dat ick schole versaken den rechten christen geloven und alle mine löste, und van my wille gy nicht liden, ick ju mit leve vormane, gy nicht so unvorsichtigen juw annemen de verdome-like ketterye etc., und du doch my togiff, ick bet sy versaren in der schrift dan du.

Dit schrive ick nicht ut hate, wente ick wet wol dine guderterne herte to my, mere dy bedrucht dine heftige und furige vulbert to der lere, dar du einen smack van hefft

gefregen und menest, id foene neen erdome syn; darumme wilst mit lyve unde zele dar by blyven. De bekeringe is my ock wedderfaren ut Luther sinen boken, dat ick ock apenbar sede, is Martinus ein ketter, so wil ick ein ketter sterven, mere de dar recht wil richten, de mot beide parte wol horen. So hebbe ick nu syn schrivent mit der hilgen Schrift in sîck und mit der lere aller hilgen doctoren und christene sede de vor tusent jaren syn geweest, overgelecht, und besynde clarlyken, dat id verdomlyken wert geleret, dat alleine de gelobe uns fram und selich maket, unangesehen gude edder quade werke. Item dat de Got lasteren, de ichtes sîck vernemen van Gade to verdenen mit guden werken. Item dat me nicht derf de funde by namen alle, de me wet, bichten und derf dor nene hote vor lyden. Item dat alle christen macht hebben to absolveren und syn prestere. Item dat de misse neen offer sy, und me derf dat sacrament nicht eren. Item dat de mit sunden syn besweret, scholen dat sacrament entsangen in vergiffnisse ehrer funde etc und desser puncte mere dan hundert, de vort erste Martinus, do ick sine boke gerne vor VI jaren las, nicht utdruckede, overst nu unverschemet leret und ock wert van velen angenomen, alse me leydere vor ogen set, und doch desse puncte alle syn vacken van gemeinen concilien, pawesen und gelerden verdomet und van der helen christene werlt schir XV<sup>o</sup> jare lanf endrachtliken vor verdomede lere geholden, und alle, de sodane lere annemen und verdegedingen, syn vermalediet und in den ban gedaen.

Und ick dere seggen, hefft Martinus recht in den stucken, de dar antreden den geloven, guden werken und sacramente, so syn alle hilgen, mertelere, bichtigere und junckfrouwen mit allen christen, de sedder der apostel tyden syn geweest, alle to male verdomet; wente dat kann ick bewisen, dat se hir entgegen geleret hebben, und an dessen artikelen recht edder unrecht to louen hengeset unse salicheit und verdomenisse. Overst



et is unmogelik, dat alle hiligen und sine einige brut de christelike kerke scholde so lange laten verdoemliken erren; daromme mot Martinus mit alle sinem anhange erren und sin ewig verdomet, wo se nicht dorch ware bote kamen wedder to der vereninge der christliken kerken. Dattu my schrift, ick schall lesen de boke Francisci Lamberti<sup>5)</sup>, und ock my sandest eine figure gemalet tegen dat verdenst der guden werke, merke ick ein wunderlik gericht Gades; na deme gy evangelische lude verwerpen alle lere und utlegginge der schrift van concilien, pawesen, hiligen, doctoren eindrechtliken geleret lenk dan XIII<sup>o</sup> jaren; so verhenget Got, dat gy andere utleggers der schrift alse verlopen monneke, fettene, loese und meneydige papen und andere unwetene wilde boven wedder up nemen, de ju nu leren de biblie rechte verstaen, alse dat nene sunde ju kenen schaden, ock keine gude werke baten tor salicheit, we gy ju men holden an den loven. Desse lere hebben de hilgen alle, ock de hele cristene werlt van Adams tyden bet to nu nicht geweten, sonder is alleine den evangelischen lodderboven nu geapenbaret ut der biblien. Und verware ick hebbe nu schir anderhalf yare gefangen geseten und anders neine boke meistpart gehat, dan de biblie, und hebbe de wol XX eder XXX male dore lesen, noch kan ick desse lere nicht finden, beide im olden und nyen Testamente. Oft gy evangelische lude eine sunderlike nye biblie hebben gefunden, wete ick nicht, mere de sproke, de gy foren ut der biblien, hebbe ick ock gelesen in miner biblien.

Overst dat ick ane schimp rede, suy an, lever brodere, worumme van noden is geachtet lenk dan XIII<sup>o</sup> jar, dat over de hele cristene werlt me schal hebben einen bischop, de dar sy ein listlike stedeholdere Christi, deme gewalt wert

---

<sup>5)</sup> Franz Lambert, geb. zu Avignon etwa 1485, starb 1530 als Professor der Theologie in Marburg.

gegundet in twiffafen, de deme gelouen, guden werken und sacrameten antreden, eine affprofe edder ordel to doende, und by der affprofe, wo de nicht apenbor tegen God is, syn verplichtet alle christen to bliven, de dar eine kerke syn gehiliget van deme hilgen geiste und warhaftige litmaten des einigen geistliken lichammes Jesu Christi: De nu deme bischope, he werde dan to Rome<sup>o)</sup> edder to Collen edder to Lubeck dar to gefaren, unhorsam is, de tret ut desser vereininge der christen und wert berovet der gnaden des hilgen geistes und ock des verdienstes Christi. Dit kanstu merken ut dessem nyen regimente; wente na deme se ersten fry geven de hilge schrift uttolleggen, als ein jder de werde wolde verstaen, na sinem gutdunkent, unangesehen concilien, pawesen unde aller hilgen scharfte, do verhof sich so groten swarm der ketterie, de toforen mit grotem arbeide beide mit dem lisliken swerde und mit scharften syn dalgelecht, dat ock de evangelische lude under sich nicht II edder III werden gefunden, de alleins loven; darunne dann dat se under sich eine vereininge holden und eyn nye kerke maken, so bliven se by den bokern Martini Luther und der gelerden, de up sine side schriben, und achten ere utlegginge der schrift alleine recht. Und na deme se apenbar is tegen de lere aller christen, als nu is bewesen, so mot se valsch syn und van deme bosen geiste, de der evangelischen lude herte hefft gefangen, als Paulus secht 2. Tim. 2 dat se nicht willen sich darvan geven, wente en lever de frigheit, dat se nicht derven bichten, fasten und bote doen.

Und ich hebbe gelesen Franciscum Lambertum de conjugio, de excaecatione tot seculorum, item super regulas minorum etc; et hec inveni, quod ipse sit vanissimus

<sup>o)</sup> Am Rande: Dit meine ich also: wente wy moten einen pawest hebben, wy setten en dan war wy willen, to Rome edder anderswor.



multiloquus neque in scripturio exercitatus, quod sepe reperi eum in apertissimis erroribus scripturis allegantem, in quibus puer eum arguisset, estque cecus apostata.

Dit is de sake, leve broder, dat ick my nicht geven kann to den evangelischen luden und ehre regimente sterken. So wil ick wedderumme nicht ock sterken de grot misbrufinge der hilgen sacramente, ock dat apenbare bose levent der pawese, bischopen, papen, monneken und nunnen, gelikerwis als du ock to my schrift, ick my nicht scholt laten erren, dat vele sicc evangelisch nomen und doch in apenbarer bosheit tegen dat evangelium bliven, wente als Paulus van den Joden schrift, Röm. 3., ere ungelove kan nicht to brecken Gades loeste etc. So hate ick van herten boesheit in allen standen, sunderliken in papen und monneken, jedoch mot ick umme erer bosheit willen nicht verspreken und verachten de hilgen sacramente, de se handelen, sunder ick bidde Gade und na vermoge dar na sia, dat sicc de christene werlt in allen standen recht holde, und wor dat nicht geschut, bevele ick deme gericht Gades; und life wol nicht wil uphoren to leren, dat alle christen, de vernunftich syn, moten sicc stedes oven in guden werken, willen se salich werden, und ane gude werke, alse fasten, beden, almiffen geven, nemant unrecht doen, gerne unrecht liden etc, kan nemant salich werden. Und darup sy wy gedoft, dat wy nu in der navolginge des heren Christi ut finer gnaden scholen einen schat beleggen inne hemmel; darumme dat nu ut dem verdenste des heren Christi ock unse alderminste werk, als ein drinkwaters umme Gades willen geven, schal unbelonet van Gade nicht bliven. Und de nu, so ichtes van Gade to verdenen is versumelik, dem kan de lofte edder tofage eme in der dope gelavet, ock de love nicht baten tor salicheit, sunder he schal swarliker werden verdomet, dann ofte he nicht were gedoft, wo he nicht hir dorch ware bote

sine sünde vor einem prestere, de van deme bischope is sunderliken dar to geordineret, bichtet und van eme werde geabsolveret und na sine rade genoch darvuer doe. Und ock so dorch hote und gude werke gereiniget, schal he dat hilge sacrament in einer staltenisse des brodes entfangen und dat hilge sacrament mit aller erwerdicheit anbeden und eren, und ock de misse achten und holden vor dat aldernutteste und durbarste gude werk, darinne unse her Christus dorch sichtlike teken uns vernyet vermiddelt deme lifliken prestere dat enige offer, dat he vor uns dede imme cruce, welfere so ock de prestere mit allen christen offert deme hemmelschen vader to einer versoninge aller christen, de ut deme offer Christi gnade behouen, se sin dan lewendich edder doet. Und wat hir entegen Martinus mit den sinen redet, is so snode und vul honsprakes, dat wen ock de duvel sulven ein prediker were, he mochte nicht snoder reden und leren van dessem hochwerdigen sacramente.

Dit und der mere is der christliken kerken van guden werken, bichte, hote und misse, als ick hebbe geschreven, beständige lere geweest lenk dan XIII<sup>e</sup> jaren und wert ock bliven bet tom ende der werlt tegen alle helsche parten; und by desser kerken lere wil ick leben und sterven, unde wes hie entegen ick hadde lichte gerede, schal nicht sin gesacht und wil dat alle tyd wedderropen.

Hir mede guder nacht. Ick wil vor Gade sin entschuldiget, dat ick dy de warheit nicht hebbe vorswegen. Forder ick bleff schuldich to Luneborch Eudike Wesselman, de der grauen brodere dar procurator edder frunt is, XII g., den g. vor XXIV schill. lüb., ock einem hofjorer, de to Bremen wanet, II ½ g., und is ein olderastich man, des namen ick nicht en wet. Wultu dit vor my betalen, dat sege ick gerne; wente wultu so vele by my doen, wen ick mi geve to einem wertliken levende und wurde ein fetter und wan ick diner nicht



bedorste, vele mere schaltu by my doen, nu ick wil by miner losste unde christen geloven blyven und dyner gave ock nu bedarf hebbe. Wo dy gevelt desse bref und wes du vor my wilt utrichten, dat schriff my. Ick wet nicht, wat noch God wert aver mi vorhengen, sunder alleine fele ick myn herte darinne gegrundet, dat nene pyne my schole darto drengen, dat ick wil treden van der christliken und romisker kerken lere in geloven, guden werken und sacramenten, ock nenerleye wijs kan ane verdomenisse miner unde veler zelen gesinnet werden, my to geven to deme nien regimente der kettere, de sicc evangelisch nomen. Sus wes du van my begerest und ick dy kan denen und in to willen syn, wil ick my alle tyd bereit darinne bewisen. Geschreven in miner gesenkenisse ipso die Matthei apostoli Anno etc XXVI (forrigiert in XXV).

Tuus frater Anthonius Bonihouwer.

Ock wert dy wol schriben Hinrick Warmboke, wat he vor my heft utgegeven. Ick hebbe eme gebeden, he scholde my de rekenschop up eine zedel schriben; dar wil ick dan myne hantschrift onderschriben. Wen du de frigest, so bidde ick de wol und giff em dat wedder und gedenke, dattu min naturlife broder byst und du my dessen jamer vort erste heft to dreven, darumme lat nu dit gelt, dat sicc haven XXX  $\text{fl}$  heger nicht wert belopen, de hote syn, und lat uns forder van malkander reden und doen, alse sicc dat behoret to doende warhaftige brodere. In Jesu Christo.

Concordat praesens copia cum originali, quod ego  
Bertramus de Rentelen manu propria attestor.

1523 Juni 28. Riga (in vigilia apostolorum Petri et Pauli).  
Antonius Bomhouver an Nicolaus Ramm.

Suo Nicolao Rammio copia literarum.

S. p. Audivi hodie concionem tuam, Nicolae frater, qua plus satis exandescens iuvehebaris in obloquutores tuos tuorumque sociorum et obiter in me non nihil dicacitatis sparsisti, utpote cum diceres esse, qui ovina pelle tectus de se protestaretur, quod vellet melius doceri, sed doctorum lectione immersus instructiones omnes aspernaret etc. Ad hec addidisti, quod si quis rectius sentiret, quae tu doceres, conscenderet pulpitem et populum admoneret. Hic cupio per literas tecum expostulare, ne si prepalam ut tu volebas in os restitisses tibi, cedem et stragem multorum in nostrum caput excitassem. Video quod hec res vergit in periculum majus, quam tu vel ego suspicemur.

Primum asseverabas quod mendacium proferens et contentiosus si fuerit filius dei per fidem non damnabitur, eo quod Christum habeat patronum; quod quomodo tu velis intelligere, ego nescio; sed quomodo ego intelligam, non possum pro mea simplicitate aliter conjectare, quam quod nullum peccatum possit obesse illi, qui fidem habet Christo, aut quod baptisatus post lapsum in peccatis possit sine contritione, confessione et satisfactione per solam fidem mox justificari. Si hec ita esse velis, ego talem assertionem esse damnabilem et tam sacre scripture quam ecclesiasticis dogmatibus contrariam comprobabo. — Deinde tu crebro alias asseruisti, quod qui bona opera facit pro consequutione premii eterni, sit blasphemus Christique adver-



sarius. Sed ego respondeo, quod pro spe mercedis eterne bona opera debemus et possumus facere autoritate Christi et sanctorum ejus, et qui huic assertioni obnititur, blasphemus et animarum occisor esse convincitur. — Postremo sectas, de quibus Petrus et Paulus loquuntur, non introducit diversus in vestibus color vel aliud in moribus externis vite institutum, sed qui in fide et moribus ea docet et tradit, quibus catholice ecclesie fidem et mores damnat, ut suam opinionem fortius astruat. Nam quod modo aliqui se evangelicos vocant, ceteros autem papistas, vera est secta et damnabilis heresis; sed quod aliqui se Franciscanos, Jacobitas, Augustinianos etc vocant, non est secta perditionis, eo quod ecclesie catholice doctrinam et pias cerimonias necnon diversa vite instituta pro suo instituto nunquam damnarunt neque extra suum ordinem bene vivendi normam esse negant, veluti eos facere, qui dicuntur evangelici, impiissime mentiuntur. Verum vitia et peccata etiam in quocumque ecclesiastico ordine detestamur, immo speciem quoque omnis mali abjicere satagimus.

Ad hec respondeo, frater, per literas, vel si mavis, mittito pro me, ego te publice vel privatim conveniam, et quam mee assertiones sint valide, tibi e scripturis latius ostendam. Quod si pergas me post hec lacessere in publica contione, cogor tibi publice respondere; sed quid inde periculi eveniet nostro capiti, tute prospice. Scio, cui credidi et certus sum, quia potens est depositum meum servare in illum diem, quo manifesta erunt consilia mei tuique cordis, quo scilicet animo ego non audeo me inserere vestris dogmatibus et tu rursus tuique id egerime ferant.

Vale in Christo Jesu. Ex edibus Henrici Capmeister, Rige, in vigilia apostolorum Petri et Pauli Anno 1523.

Noli formidare, quod ob controversiolam hanc ego prodere quicquam eorum in tui contumeliam velim, que mihi ex amico pectore secreto dixisti, ero tibi fidus et morigerus in omnibus, sed non usque ad aras, quod aiunt, hoc est non usque ad dispendium salutis eterne et abnegationem catholice veritatis, quod nec tu velle debebis. Dixi et dico, si rectiora sentis, doce me, errare possum, sed hereticus esse non possum, quia contra catholice ecclesie doctrinam nihil volo pertinaciter affirmare neque persuaderi mihi patiar. Iterum vale.

Tuus frater Anthonius Bomhouwer.

## Zur Lübecker Katechismusgeschichte.

Von K. J. Sankt.

In der Ziegenhagen'schen Kirchenordnung von 1651 sind an verschiedenen Stellen des Katechismus Erwähnung gesondert. Hat zwar zunächst in den Abschnitten, welche die Regelung der Schulerhältnisse betreffen. Da heißt es von den Schülern des Katechismus: „Des Sonntags, den ganzen Tag aber in den Schulstunden bis zur Vesper soll man sie fleißig den Catechismus verlesen lehren, & die christliche Unterweisung von den zehn Geboten, dem Glauben, dem Vaterunser, den Sacramenten.“

Besüglich der deutschen Schreibschulen für Knaben wird verordnet: „So sollen die Schullehrer ihre Schüler zu gewissen Zeiten besonders den Catechismus lehren lehren“, desgleichen von den Jungfrauenstellen: „Die Schullehrer oder Schullehrerinnen sollen schuldig sein, besonders christliche Abungen mit den Mädchen zu halten und sie den Catechismus zu lehren.“

Was ferner die Gottesdienste in der Kirche anlangt,



# Mitteilungen

des

## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

13. Heft.

Februar 1919.

Nr. 11.

---

### Inhalt:

Senior D. L. f. Ranke †: Zur Lübecker Katechismusgeschichte. (1. Teil).

---

## Zur Lübecker Katechismusgeschichte.

Von L. f. Ranke.

In der Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1531 wird an verschiedenen Stellen des Katechismus Erwähnung getan. Und zwar zunächst in den Abschnitten, welche die Regelung der Schulverhältnisse bezwecken. Da heißt es von den Schülern des Katharineums: „Des Sonnabends, den ganzen Tag über in den Schulstunden bis zur Vesper soll man sie fleißig den Catechismum verstehen lehren, d. i. die christliche Unterweisung von den zehn Geboten, dem Glauben, dem Vaterunser, den Sacramenten.“

Bezüglich der deutschen Schreibschulen für Knaben wird verordnet: „So sollen die Schulmeister ihre Schüler zu gewissen Zeiten besonders den Catechismum lesen lehren“, desgleichen von den Jungfrauen Schulen: „Die Schulmeister oder Schulmeisterinnen sollen schuldig sein, besondere christliche Übungen mit den Mädchen zu halten und sie den Catechismum zu lehren.“

Was ferner die Gottesdienste in der Kirche anlangt, so wird den Predigern befohlen:

„Des Sonntags frühmorgens, so wie es für das gemeine Gesinde dient, soll durch einen Capellan geprediget werden der Catechismus . . . und das selbige ja grob und verständlich für das grobe gemeine Volk und für die, die vielleicht sonst in der Woche nicht viel in die Kirche kommen.“

„Die Pastoren sollen auch selbst einmal in der Woche frühmorgens nach Gelegenheit in ihren Kirchen den Catechismus predigen für das gemeine Gesinde, das zur Arbeit gehen muß, und für alle andern; und zwar des Dienstags der Pastor von St. Aegidien, des Mittwochs der Pastor von St. Peter u. s. w.“

Dem Superintendenten insbesondere wird noch auferlegt, zu „vier besonderen Zeiten“ Katechismuspredigten zu halten, und zwar „im Advent zwei Wochen des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, . . . in den Fasten auch so, . . . ferner in der Kreuzwoche und der nachfolgenden Woche, ausgenommen den Himmelfahrtstag, endlich in zwei Wochen nach der Ernte, ehe man den Hopfen abnimmt“. Auch er soll den Katechismus bzw. seine Predigten darüber „kurz und verständlich fassen für die Einfältigen, daß man ihn in den acht Predigten auspredigen kann“.

Man sieht, es war dem Reformator unserer Stadt ein heiliger Ernst, der ganzen Bevölkerung, Jungen und Alten, Vornehmen und Geringen, die Katechismuslehre reichlich darzubieten.

Um Mißverständnisse abzuschneiden, sei übrigens betont, daß Bugenhagen an allen angeführten Stellen nur den Text des Katechismus im Auge hat. Die Luthersche Erklärung war damals noch zu neu, als daß an eine Einführung derselben hätte gedacht werden können. Auch hatte Luther selbst betont, daß er diese Erklärung niemandem aufdringen, sondern sie nur als ein Muster und Vorbild betrachtet wissen wolle.



Der Eifer Bugenhagens um die Katechismuslehre ging unvermindert über auf den von ihm eingesetzten ersten lübeckischen Superintendenten Hermannus Bonnus (1532—1548).

Rührend ist, was von diesem D. Joh. Draconites als Augenzeuge berichtet, er habe in seinem Valet-Gebet, also auf dem Sterbebett, für die Prediger gebetet, „auf daß sie den Katechismus treulich lehren möchten“. Daß Bonnus selbst bei Lebzeiten ein treuer Verkündiger der Katechismuslehre gewesen, beweist vornehmlich ein von ihm hinterlassenes Schriftchen in plattdeutscher Sprache, welches den Titel trägt: Eine korte Vorfatinge der Christliken Lehre unde der vörnemsten fragestücke, so under dem Evangelio gemenliken vörvallen. Up frage unde antwert gestellet vor de Kinder unde gemenen mann. Es liegen mir zwei Ausgaben davon vor. Die eine ist eine Kopie eines in Magdeburg 1539 erschienenen Druckes. Die andere ein Originaldruck aus Hildesheim mit der Jahreszahl 1543.

Man würde sich nun freilich irren, wenn man hier einen erponierten Katechismus in dem jetzt üblichen Sinne zu finden erwartete. Das Büchlein will keineswegs bloß Bekenntnis und Lehre darbieten. Es ist zugleich eine reformatorische Agitationschrift im besten Sinne des Wortes. Die Anlage ist dramatisch. Ein Erwachsener läßt sich mit einem 12jährigen Knaben, der die lateinische Schule besucht, in ein Gespräch ein, in welchem über alle religiösen und kirchlichen Fragen, wie sie das damalige Geschlecht bewegten, verhandelt wird. Für gewöhnlich ist der Erwachsene der Fragesteller, er will von dem Knaben über das, was er in der Schule gelernt hat, Auskunft haben. Mitunter kehrt sich das Verhältnis um, dergestalt, daß nun auch der Knabe zu erfahren wünscht, wie es mit dem kirchlichen Leben vor Einführung der Reformation bestellt war. Überall jedoch zeigt sich der Knabe, der freilich hin und wieder eine recht altkluge Miene annimmt, dem

Erwachsenen bei weitem überlegen und wird von diesem mit rückhaltloser Verwunderung angestaunt. Schließlich kommt zutage, daß er Prediger werden will und für die Herrlichkeit des Predigtamtes begeistert ist. Er fürchtet, sein Vater werde nicht das Vermögen haben, ihn bei der Schule zu halten. Doch werde er, auch wenn er große Noth leiden sollte, sich nicht von der Schule bringen lassen.

Der Gang des Gespräches ist im einzelnen folgender.

Der Knabe beginnt mit dem Bekenntnis, daß er von Natur ein armer Sünder, durch die Gnade aber ein Gotteskind sei, getauft auf den Namen des Dreieinigen, zum Glauben erweckt, zum Beten bereit, zur Teilnahme am Abendmahl berufen. Hierauf erklärt er sich über die Bedeutung der guten Werke und kommt von da aus auf die Heiligen zu sprechen, dann auf die Engel, endlich auf die Gewalt des Teufels. Nur allzu viele, so bezeugt er, leben, weil sie dem Teufel nicht zu widerstehen wissen, in Sicherheit dahin. Der beste Rath dagegen ist, daß man sich täglich in Gottes Wort übt, was die Kinder in der Weise zu tun haben, daß sie im Katechismus, dieser „christlichen Kinderlehre, darinnen die rechten Hauptstücke unserer Seligkeit auf das kürzeste verfaßt sind“, fest zu werden suchen. In rascher Folge wird dann der Inhalt der fünf Hauptstücke abgehandelt. Hierauf ist die Rede von römischen Mißbräuchen, über die der Knabe nach Anleitung des Kredo und V. U. sein Urtheil abgibt. Er verwirft die Messe, bestreitet des Papstes Befugnis, anzuordnen, was Christus nicht befohlen, zeigt, daß die Lehre vom Fegefeuer keinen Schriftgrund habe. Besonders eingehend verbreitet er sich dann über die Lehre von „der heiligen Kirche“. Ihr Haupt ist Christus, der in ihr durch das Predigtamt „sein Wort und den rechten Gebrauch der Sakramente erhält“. „Papst und andere Bischöfe sind schuldig, das Evangelium zu predigen“, tun sie das nicht, so versäumen sie ihre Pflicht.



Auch auf die Kirchenzucht, auf die Ordination der Prediger, auf Ketzereien und ihre Abwehr, auf die gegenwärtig in der Kirche herrschende Uneinigkeit, auf die etwaigen Aussichten eines Konziliums und dergleichen mehr wird das Gespräch gelenkt. Das Ende ist, daß die Vorzüge des Standes eines evangelischen Predigers allen möglichen Einwendungen gegenüber hervorgehoben und gepriesen werden, wobei an die Obrigkeit die Mahnung ergeht, die Kirchengüter bei der Kirche zu erhalten, vornehmlich zu dem Zweck, daß arme Knaben studieren können.

Wir werden kaum irregehen, wenn wir annehmen, daß in dieser Schlußwendung sich der nächste Zweck der ganzen Schrift enthüllt. Bonnus war, ehe er Superintendent wurde, Rektor von St. Katharinen gewesen. Er wollte den Eltern Lust machen, ihre Söhne auf die hohe Schule zu schicken, sie studieren, Prediger werden zu lassen.

Immerhin darf das Büchlein auch als ein ehrwürdiges Denkmal der Lübecker Katechismusgeschichte gelten. Es ist der lebendige Geist der Reformation, der in Fragen und Antworten wie den folgenden sich kundgibt:

Sage mir, wie werden denn die Gebote Gottes erfüllet und wie kommen wir zur ewigen Seligkeit?

Solches geschieht nicht durch uns und unsere Werke, sondern durch den Herrn Jesum Christum. Denn diesen hat uns Gott der Vater aus Gnaden geschenkt, daß er für uns Mensch geworden ist, und hat den Tod erlitten, damit durch seine Unschuld unsre Schuld bezahlet würde und den Geboten genug geschähe; und solches lehrt uns das zweite Hauptstück des Katechismus, nämlich der Glaube:

Was ist der Glaube für eine Lehre?

Der Glaube ist die tröstliche Lehre des Evangeliums von Gottes Gnade und Barmherzigkeit durch den Herrn Christum, uns geschenkt ohne all unser Verdienst und Würdigkeit.

Wie weit erstreckt sich der Glaube?

Allein gegen Gott, daß wiewohl wir an uns selbst arme verlorne Sünder sind, so glauben wir dennoch, daß wir alles von Gott haben und kriegen durch seinen lieben Sohn Jesum Christum aus Gnade und Barmherzigkeit.

Soll man sich denn in diesen Sachen allein getrösten der Gnade und Barmherzigkeit Gottes?

Ja, denn dieweil wir ja bekennen im ersten Artikel unseres Glaubens, daß wir Leib und Seele und dies zeitliche Leben von Gott dem Vater aus Gnaden haben, so bekennen wir auch, daß wir Vergebung der Sünden und das ewige Leben durch unseren Herrn Jesum Christum viel mehr aus Gnaden haben. Denn wenn wir das Geringsste aus Gnaden haben und nicht aus unserem Verdienste, so können wir das Größte, das ewige Leben, viel weniger durch unsere Werke und Verdienste erlangen.

Die letzte Antwort ist auch insofern von Bedeutung, als sie zu erkennen gibt, daß Bonnus die Luthersche Auslegung des zweiten Hauptstückes nicht nur kannte, sondern daß er sich auch in seinem Gedankengang durch sie beherrschen ließ. Ich möchte daraus schließen, daß Luthers kleiner Katechismus damals in unseren Schulen — wenigstens im Katharineum — bereits im Gebrauche stand.

Die nächsten Nachrichten, welche mir zugänglich geworden sind, stammen aus dem siebzehnten Jahrhundert.

Es war der Superintendent Magister Georg Stampelius, welcher zu einer in Bugenhagens Kirchenordnung noch nicht erwähnten Einrichtung, nämlich zur Einführung des „Examen catecheticum oder öffentlichen Kinderverhörs“ den Anstoß gab. Zu Anfang 1622 verfaßte er auf des Rats Begehren ein „Bedenken und Entwerfung, wie das Catechismus-Examen . . . auch allhier in diesen Kirchen zu Lübeck . . . mit den jungen Kindern füglich anzufahen und fleißig zu



treiben“. Unmittelbar danach freilich, schon am 19. Februar des genannten Jahres, ereilte ihn der Tod. Doch blieb das begonnene Werk nicht liegen. Am 10. Mai 1622 „wurde in conventu Ministerii beschlossen, das publicum examen catecheticum, welches Stampelius mit Zuziehung des Rates angeordnet, am Sonntag Cantate von allen Kanzeln zu recommendiren, worauf sofort, wie der Rat es begehret, freitags am 24. dito der Senior Magister Hermann Wolff es eröffnet, dem die übrigen Pastoren zu St. Jacobi am Dienstag, St. Aegidien Mittwoch, St. Petri Donnerstag, Thum freitag nach einander folgten“.

Welche Erfolge man damit erzielte, wird nicht berichtet. Nur so viel erfahren wir, daß drei Jahre danach, als 1625 (wohl infolge der Kriegswirren) die Pest ausbrach, alles wieder ins Stocken kam.

Ein neuer Anlauf wurde unter dem Superintendenten D. Nicolaus Hunnius gemacht. Von diesem bekennnistreuen, tapferen und geistvollen Theologen erschien eine ganze Reihe katechetischer Schriften. Ich nenne nur seine

„Erklärung des Catechismi D. Lutheri aus den Hauptsprüchen Göttliches Worts, zum Unterricht für Junge und Einfeltige Leute gestellt“ vom Jahre 1627.

Das Büchlein, welches in unserer Stadt zu großem Ansehen gelangte und vielfältig benutzt ward, ist klassisch einfach und überaus praktisch angelegt.

In kurzen Randbemerkungen, die je nach Bedürfnis auseinandergerect sind, aber, wenn man sie zusammen liest, wohlgeordnete Sätze bilden, redet der Lehrer mit dem Schüler. Im Texte gibt dann der Schüler Auskunft mit den in Abschnitten zerlegten Worten des Lutherschen Katechismus, denen sofort die dazu passenden Sprüche heiliger Schrift beigefügt sind.

So heißt es beim ersten Artikel:

<p style="text-align: center;">Ich glaube</p> <p>Hebr. 11. v. 1. Der Glaube ist eine gewisse Zuversicht u. s. w.</p> <p>Röm. 3. v. 28. Wir halten es nu, daß der Mensch gerecht werde u. s. w.</p> <p>Ephes. 2. v. 8. 9. Aus Gnaden seyd ihr selig worden u. s. w.</p> <p>Röm. 1. v. 17. Der Gerechte wird seines Glaubens leben.</p>	<p>Gott soltu herzlich vertrauen</p>
<p style="text-align: center;">An Gott den Vater</p> <p>5. Mose 6. v. 4. Höre Israel, der Herr unser Gott ist ein einiger Herr.</p> <p>1. Corinth. 8. v. 6. Wir haben nur einen Gott, den Vater, von welchem alle Ding sind u. s. w.</p>	<p>daß er dir als ein Vater woll guts tun,</p>
<p style="text-align: center;">Allmächtigen,</p> <p>Pf. 77. v. 11. Die rechte Hand des Höhesten kann alles ändern.</p> <p>Jesai. 59. v. 1. Siehe des Herrn Hand ist nicht zu kurz u. s. w.</p> <p>Ephes. 3. v. 20. Gott kann überschwenklich tun u. s. w.</p>	<p>und ver- möge es zu tun,</p>
<p style="text-align: center;">Schöpfer Himmels und der Erden.</p> <p>Jer. 10. v. 12. Der Herr hat die Erden durch seine Kraft gemacht u. s. w.</p> <p>Jesa. 44. v. 24. So spricht der Herr dein Erlöser: Ich bin der Herr, der alles tut, der den Himmel ausbreitet allein u. s. w.</p>	<p>weil er al- les geschaf- fen und er- hält:</p>

Bemerkenswert ist, daß in dieser Katechismuserklärung der Glaube überall echt lutherisch als Vertrauen gefaßt wird. ferner, daß eine Fülle von Sprüchen aus den Apokryphen, namentlich aus Tobias, Sirach, Weisheit, angeführt sind.



Daß Hunnius bei der Herausgabe dieses Büchleins wie aller andern von ihm verfaßten catechetischen Schriften die Wiederbelebung des Examen catecheticum im Auge hatte, ist an sich zweifellos. Es wird aber noch ausdrücklich bestätigt durch die Nachricht, daß das Ministerium unter seiner Superintendentur „großen Fleiß“ in dieser Richtung bewiesen habe. „Es dünkte“, so heißt es, „ihrem Gewissen nicht erträglich zu sein, . . . das unverständige Volk, dessen über die Maßen viel, in ihrer groben Unwissenheit und Einfalt länger hingehen zu lassen. Deswegen setzten sie,“ im Jahre 1636, „was sie zu diesem Zweck für nützlich erkannten, auf . . . und schlugen vor: eine öffentliche Catechismusschule einzurichten, zu welcher ein eigener Catecheta, der alle Tage den Catechismus treiben und jemand aus dem Ministerium zur Hand haben müsse, zu bestellen“. Als den geeignetsten Ort für diese „Catechismusschule“ bezeichneten sie die St.-Katharinen-Kirche.

Welches Hindernis diesen Bestrebungen vornehmlich im Wege stand, so daß nichts Dauerndes dabei herauskam, ist nicht bekannt. Möglich, daß der Rat, der sich durch einige von Hunnius gehaltene Katechismuspredigten schwer gekränkt fühlte, je länger, um so weniger geneigt war, Vorschlägen, die von diesem Superintendenten ausgingen, die Sanktion zu erteilen.

Erst unter seinem Nachfolger, dem Superintendenten D. Meno Hannekenius erging wieder ein auf das „Catechismusexamen“ bezügliches Senatsdekret, datiert vom 30. August 1647. In diesem Erlaß erklärt der Rat zunächst, er habe es „für diensam und nötig erachtet, daß zu der lieben Jugend und der gemeinen einfältigen des Lesens unkundigen und unerfahrenen Leute mehrer Information und besseren Unterricht in der wahren Furcht Gottes das vorhin schon angeordnete Examen Catecheticum (alldieweil desselben aus eingefallenen Ursachen eine Zeithero in Abgang geraten

und darnieder gelegen) wiederumb zur Hand genommen und mit allem Fleiß getrieben werden möchte“, und verordnet hierauf, es solle erstlich

„der Prediger einer jeden Pfarrkirchen dieser Stadt des Sonntag-Morgens in der Frühpredigt den Catechismus Herrn Lutheri sel. wie bishero geschehen, von der Cantzel ablesen und darauf einen Teil desselben in einer halben Stunde der Gemeine auf's allereinfältigste erklären und auslegen, den rechten Wort-Verstand und heilsamen Gebrauch in möglicher Kürze ihnen vorhalten und darnach in folgender halben Stunde in etlichen hierzu aufgesetzten und gedruckten Fragstücken, sonderlich auf das Teil, davon zuvor die Predigt gehalten mit den Teutschen Schul-Knaben und Mägdlein selbiges wiederholen, was darbei nötig, mit wenigen anzeigen, und solches so oft und einfältig, auch deut- und verständlich repetiren, daß die Umbstehenden es mit hören, und allgemach auch mit fassen und lernen können, auch endlich wohl selbst, wenn sie gefragt werden, richtig zu antworten keinen Scheu haben mögen“.

Sodann werden alle „Teutsche Schulhalterer und Schulhalterinnen“ ermahnt

„nicht allein ihren Schul-Kindern den Catechismus nach Gelegenheit ihres Alters entweder ohne, oder auch mit der Auslegung fleißig zu inculciren und zu lehren, sondern auch dieselben gegen das Catechismus-Eramen also zu exerciren und zu unterrichten, daß sie nicht allein bei dem öffentlichen Kirchen-Verhör, sondern auch bey den examinibus privatis, welche die Herren Pastores und andere Prediger jeden Kirchspiels zum längsten alle Viertel Jahrs einer umb den andern in seinem Kirchspiel vornehmen, und bei den Disitationen der Teutschen Schulen anstellen werden, unstraflich erfunden werden mögen“.

Herren und Frauen, Väter und Mütter sollen



„ihre Kinder, Hausgenossen und Gesinde zu diesem examine fleißig halten und anschicken . . . mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in ihrer Unwissenheit und Unverstande verharren . . . wollen und also ihrem Beichtvater in dem Beichtstuel ihres Glaubens rechten Grund und richtige Antwort nicht geben können, nicht allein von dem Beichtstuhl, dem hochwürdigen Abendmahl und der Taufe [natürlich als Paten] so lange abgewiesen, sondern auch zur Copulation . . . nicht eher verstattet werden sollen, sie haben denn ihren Catechismus recht gelernt, . . . und deswegen von dem Catechismus-Prediger und Examinator, an den sie vom Beichtstul zu verweisen seyn, einen schriftlichen Schein . . . erhalten“.

Damit nun aber infolge dieser Vorschriften Gesinde und Dienstboten nicht etwa ganz von Beichte und Abendmahl wegbleiben, sollen die Herrschaften, „wenn sie selbst zum Tisch des Herrn gehen wollen“, auch jene dazu anhalten, und

„da dann einer oder ander solches zu tun sich ohne Ursache und Noth verweigern würde, werden fromme gottliebende Hausväter u. s. w. das ihrige dazu tun, und entweder solche gottlose Leute von sich und aus ihrem Brote hinweg schaffen, oder auch den Herrn des Ministerii solches anmelden, und also . . . sich fremder Sünde nicht theilhaftig machen“.

Man sieht, in welchem Grade damals der Staat noch bereit war, der Kirche als Stockmeister Handreichung zu tun. Doch, wie man auch darüber denken mag, ein großer Ernst spricht sich jedenfalls in diesem Erlasse aus.

Zu beachten ist, daß die Katechismusexamina nur für das Beichtverhör vorbereiten sollten. Von der Konfirmation ist nirgends die Rede. Diese stand damals in unserer Stadt überhaupt noch nicht im Brauch. Erst in viel späterer Zeit wurde sie eingeführt.

Wenn in dem seinen Hauptzügen nach mitgetheilten Senatsdekret auf „etliche gedruckte Fragestücke“ Bezug genommen

wird, so bezieht sich das offenbar auf den von D. Meno Hannekenius verfaßten Katechismus. Dieser trägt den Titel: Catechismus — Übung. Wie der kleine Catechismus D. Lutheri durch kurze einfältige Fragen in Kirchen und Schulen bey der Jugend und anderen einfältigen Christen in der Kayserlichen Freyen und des h. Reichs Stadt Lübeck getrieben werden solle, daß dieselbigen ihn nicht allein auswendig hersagen, sondern auch verstehen mögen, Sampt Vorgesetzter Christlicher Anordnung eines hochweisen Raths u. s. w. Zum erstennmal ist dieser Katechismus jedenfalls im Jahre 1647 erschienen. Mir ist nur eine Auflage aus dem Jahre 1677 bekanntgeworden.

Das Büchlein bildet in der Form einen vollständigen Gegensatz zu dem Hunnius'schen Spruchcatechismus, dient demselben aber eben darum aufs beste zur Ergänzung. Sprüche werden überhaupt nicht angeführt. Das Ganze ist eine warme, für das Verständniß des gemeinen Mannes berechnete, dabei freilich oft recht weitschweifige Erklärung der Worte Luthers.

Ein Bild von der Art dieses Katechismus geben folgende Beispiele aus der Erklärung des ersten Gebotes.

Wer ist unser Gott? und wen sollen wir allein für Gott halten?

Der Herr ist unser Gott, der ewige himmlische Vater, Sohn und h. Geist, welcher uns erschaffen hat, und von Mutter-Leibe an erhält, ernähret, beschützt. Welcher uns erlöst hat, welcher uns zu seinen Kindern aufgenommen hat, und will uns endlich selig machen.

Wie erkläret Herr D. Luther das erste Gebot?

Wenn Gott sagt: Du sollst keine andern Götter haben neben mir, so befiehet er, daß Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.

Was heißet Gott lieben?

Wann wir in unserem Herzen erkennen, daß Gott das allerhöchste Gut sei, der ein recht liebes



Vater-Herz gegen uns habe und uns gerne allezeit gutes wiederfahren lasse, deswegen ihn mit dem Herzen umbfahren, ihm anhangen, unseres Herzens Lust und Freude an ihm haben, wie rechtschaffene Kinder an ihren lieben guttätigen Eltern.

Was heißet, Gott allein vertrauen?

Wann wir glauben, daß nichts uns helfen könne, wo nicht Gott seine Gnade und Segen darzu gibt, auch nichts uns schaden könne, wann nicht Gott die Hand von uns abzeucht und es zuläßet. Das Brot kann den Hunger nicht stillen, der Wein, Bier oder Wasser kann den Durst nicht leschen, wann Gott nicht Segen darzu gibt. Wall und Mauren, Wehr und Waffen, viele Reuter und Soldaten mögen eine Stadt und Land nicht beschützen, wann Gott die Stadt und Land nicht bewahret und also seinen Segen darzu gibt, und so ist's in allen Dingen.

Also wann alle Tyrannen an einander hängen und die Welt voll Teufel wäre und uns verschlingen und verderben wollten, so könnten sie uns im geringsten nicht schaden, wo es Gott nicht zuließe.

Was die äußere Gestalt dieses Katechismus anlangt, so fällt alsbald auf, daß zur Unterscheidung des Wichtigeren und Wenigerwichtigen Schriften von verschiedener Größe angewendet werden. Das Großgedruckte war wohl zum Auswendiglernen bestimmt. Das Kleingedruckte sollte zu weiterem Nachdenken reizen bzw. dem Katecheten fingerzeige für die praktische Anwendung und Verwertung bieten.

Ungehängt ist eine Anweisung: „Wie ein Christ sich zur Beicht und heiligen Nachtmahl recht schicken soll“, ferner Luthers „Fragestücke für die, so zum heiligen Sacrament gehen wollen“. Beigebunden ist überdies das lübeckische Tauf- und Kommunion-Büchlein und endlich die fünf Hauptstücke des

Katechismus „nach der Ordnung Herrn D. Martini Lutheri“, aber nur den Text, nicht die Luthersche Erklärung enthaltend.

Ob die Blüte der Katechismuseramina, in deren Interesse vornehmlich Hannekenius seine Arbeit unternommen hatte, eine sehr langdauernde war, steht dahin. So viel aber ist gewiß, daß in der Mehrzahl der hiesigen deutschen Schulen seine „Katechismus-Übung“ in Verbindung mit dem Hunnius'schen Spruchbuch während der ganzen zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Gebrauch blieb.

Es waren also nun die beiden Hauptelemente eines exponierten Katechismus, eine Erklärung der Begriffe evangelisch-christlicher Lehre und eine Sammlung der Beweisstellen heiliger Schrift, vorhanden. Freilich, sie waren vorhanden in zwei voneinander getrennten Büchlein, die zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Verfassern waren herausgegeben worden. Die Frage war, ob die beiden Elemente sich finden, in eins zusammengehen würden. An der Lösung dieser Frage wurde, wie es scheint, lange in der Stille gearbeitet, bis ein scheinbar geringer Anlaß die entscheidende Wendung herbeiführte.

Dieser Anlaß ergab sich in einer Zeit, da die Stelle des Superintendenten unbesetzt war, durch einen vom 17. September 1701 datierten Brief eines lübeckischen Landpastors, des Pastors Camprecht von Nusse, an den damaligen Senior Magister Thomas Honstede.

Schon bei der Anrede atmet man die Luft der damaligen Zeit. Diese Anrede lautet:

An den hochwürdigen, hochachtbaren, hochgelehrten Herrn Senior und Pastor.

Meinen insonders hochgeehrtesten Herren und hochgeneigten, zuverlässigen Gönner.

Nach einer überaus abgeschmackten, schwülstig devoten Einleitung kommt der Schreiber des Briefes folgendermaßen zu seinem Gegenstand.



„Daß die vornehmste, nötigste und nützlichste Amtspflicht eines Predigers in der Catechisation und Unterrichtung der Unwissenden beruhe, ist wol aus allen Zweifel gesetzt. Darumhero ich bey meinem Antritt allhier billig drauf bedacht seyn mußte, das ich hierin meinem Amt ein Genüge, so viel möglich, leisten möchte. Da es mir dann gleich an einer accuraten, kurzen und erbaulichen Erklärung des Catechismi gemangelt, welche doch billig als eine höchstnötige, heilsame Ordnung in einer jeden Gemeine sich befinden sollte.

Es ist zwar vor 40 Jahren des Sehl. Hannekenii Erklärung üblich gewesen, allein, weil selbige für die Einfältigen zu weitläufig ist, hat es niemand gelernt, deswegen auch mein Herr Schwieger Vater nicht damit fortkommen können und daher veranlasset worden, vor 10 Jahren eine andere Erklärung des Catechismi aufzusetzen, welche aber ebenfalls nicht gelernt oder gefasset worden. Deswegen ich das Vornehmste daraus genommen und also die Catechisation, welche allhier in so vielen Jahren nicht gehalten worden, angefangen und alle Sonntage vor der Predigt, daß auch die Erwachsenen damit erbauet würden, damit angehalten.

Weil aber eine geschriebene Unterweisung fast niemand von den Bauersleuten lesen kann, und also die Catechisation unmöglich mit Nutz mag fortgesetzt werden, als bin ich von meinen Zuhörern vielmal inständig gebeten, daß ich eine gedruckte Erklärung gebrauchen möchte, damit sie auch zu Hause lernen und nachlesen könnten. Hierüber habe mich nun mit meinem wertesten Collegen, Herrn Past. Heinrichsen beredet, und gedachten wir zwar des Herrn Lübbbers zu Bählen-  
dorf Erklärung zu folgen, welche er Anno 1690 drucken lassen, allein, weil einiges sich drinnen befindet, welches bedenklich ist, zudem wir auch ein solches wichtiges, nötiges Werk, ohne Consens unserer Obern einzuführen, nicht Macht haben, als bin ich desfalls nicht wenig bekümmert.

Ich halte es aber für ein sonderliches Glück, ja für eine Schickung Gottes, daß ich ohnlängst bey Herrn Past. Heinrichsen angetroffen die sehr schöne und erbauliche Erklärung des Catechismi, welche Ihr Hoch Ehrwürden aufgesetzt haben. Diese, weil sie mir sehr wohl gefallen, sind wir entschlossen, selbige in unsern Gemeinden einzuführen und hoffen dadurch der großen Unwissenheit wirklich abzuhelfen.

Gelaget demnach an Ihr Hoch Ehrw. mein allerdienslichstes und höchstfleißiges Bitten, Sie wollen zu Beföderrung der Ehre Gottes und so vieler hundert Seelen Erbauung diese Ihre sehr nützliche Arbeit mit dem fordersamsten drucken lassen, oder uns hochgeneigt die Freiheit erteilen, daß wir selbige zum Druck befodern und in unsern Gemeinden beständig gebrauchen mögen."

Dieser Brief war von überraschender Wirkung. Man möchte fast meinen, daß Honstede auf ein solches Ersuchen gewartet hatte. Er brachte die Angelegenheit sofort im Ministerium vor, wandte sich hierauf, nachdem er sich der Bestimmung seiner Kollegen versichert, an den Senat und verstand es, alles so rasch zu fördern, daß sein Katechismus schon Anfang des Jahres 1702 im Druck erschien.

Dieser Katechismus, der als der erste eigentliche Lübecker „Landeskatechismus“ bezeichnet werden darf, trägt den Titel:

Einfältige Doch Gründliche Catechismus Erklärung Insonderheit nach den Worten des Catechismi aus heiliger Göttlicher Schrift fürgestellt Und auf Obrigkeitl. Verordnung Zum Druck befördert von dem Ordentlichen Predig-Ampt in Lübeck.

Angehängt ist:

Ein Kurzer Auszug Aus der Erklärung des Catechismi Durch Blesse Frage Und Antwort für Die ganz Einfältige.

(Schluß folgt.)



# Mitteilungen

des

## Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

13. Heft.

Mai 1919.

Nr. 12.

---

### Inhalt:

Senior D. L. f. Ranke †: Zur Lübecker Katechismusgeschichte. (Schluß.)

---

## Zur Lübecker Katechismusgeschichte.

(Schluß.)

Von L. f. Ranke.

Das vorgedruckte Ratsdekret vom 17. März 1702 läßt nichts mehr von jenem heiligen Ernst erkennen, der in dem oben mitgetheilten Erlaß vom 30. August 1647 so wohlthuend berührte. „Ein Wohl-Edler Hochweiser Rat hat“, so heißt es, „die große Unwissenheit, die sich so wohl auf dem Lande unter dieser Stadt Botmäßigkeit als auch in dieser Stadt selbst bei sehr vielen sonderlich gemeinen Leuten finden soll, verschiedentlich vernommen und begreifet nicht unschwer, daß solches durch die Schulhalter, welche die ihnen anvertraute Jugend in denen Schulen in rechtschaffener Erkenntnis Gottes und ihres Heyls aus dem Catechismo nicht gründlich anführen, verursacht werde“.

Darum hat derselbe

„gut befunden, bewilliget und verordnet, daß nach der erbaulichen Intention der beyden bewährten in Gott ruhenden Superintendenten“, Hunnius und Hannekenius, „dieser Catechismus von E. Ehrwürdigen Ministerio in zulässiger Kürze verfertigt und abgefasset worden“.

Derselbe soll nun in allen Schulen, sowohl auf dem Lande als in der Stadt, insbesondere auch in den „vier untersten Classen hiesiger lateinischen Schulen so fort eingeführet werden“, so zwar, daß da, wo bisher die „Catechismuserklärungen“ von Hunnius und Hannekenius „geübet worden“, auf die Jugend, so daraus „ihre fundamenta schon geleet haben“, billige Rücksicht zu nehmen ist.

Nach diesem Dekret folgt auf 16 Seiten (!) eine Ansprache an den „Christlichen und Geneigten Leser“, unterzeichnet „Senior, Pastores und sämmtliche Prediger der Christlichen Gemeinen in Lübeck“.

In dieser Ansprache wird — der Rat hatte dies ausdrücklich gefordert — der beiden Superintendenten Hunnius und Hannekenius mit Worten der höchsten Anerkennung gedacht und betont, daß der neue Katechismus das von jenen Unternommene und Erstrebte nur weiterführen wolle. Dann wird für den Gebrauch desselben folgende Anweisung gegeben:

„Damit nun dieses Werklein . . . bei Lernenden und Lesenden seinen Nutzen erreichen möge, so muß zusehert in den Schulen von Schul-Haltere und Schul-Halterinnen dahin mit fleiß gesehen werden, daß ihre Lehrlinge die Worte selbst des Catechismi Lutheri fertig und ungestümmelt herzusagen wissen . . . Weil es aber die klägliche Erfahrung lehret, daß noch viele die Worte des Catechismi ganz und fertig herzusagen, aber daraus, auf geschehene Befragung nichts zu beweisen wissen, so kann denn darauf der Auszug aus der Erklärung des Catechismi mit ihnen getrieben werden; als in welchen die Fragen nicht mit frembden und unbekanntem, sondern mit den Worten des Catechismi . . . beantwortet werden . . . Darauf müssen sie denn zu der Erklärung des Catechismi selbst angeführet werden; als in welcher nicht nur die vorigen Fragen größtentheils, sampt der Antwort wieder vorkommen,



sondern auch nebst noch andern beygefügt mit einem, unterweilen auch dem andern dahingehörigen, und zwar nur aus den regelmäßigen Büchern der Heiligen Göttlichen Schrift genommenen Spruch bewiesen werden.“

Es folgt hierauf eine weitläufige, im ganzen recht kühl und steif gehaltene, von pedantischer Gelehrsamkeit strotzende Auseinandersetzung darüber, wie wichtig es sei, daß die „Sprüche der Heiligen Göttlichen Schrift auch von jungen Kindern gelernet werden“.

Gegen den Schluß der Ansprache wird noch erinnert, daß „hie und da einige Anmerkungen außer dem Text angefüget worden zu dem Ende, daß teils der geübte Leser, der den rechten Grund der angeführten Sachen wissen will, denselbigen daraus erfahren möge; teils auch der Catechita sich entweder derselbigen zur Erläuterung der Dinge, bey welchen sie angefüget worden, nach Belieben bedienen, oder auch durch Veranlassung derselben solche Dinge mit seinen eigenen Worten noch besser und nachdrücklicher erklären möge“.

Aus allem ergibt sich, daß dieser Katechismus vornehmlich als Schulbuch dienen sollte, weshalb er denn auch in seiner Zweiteilung den Bedürfnissen der verschiedenen Altersstufen der Schüler entgegenkam. Von dem Katechismusergamen ist nur noch andeutungsweise die Rede — in den von dem „Catechita“ handelnden Worten. Es zeigt sich hierdurch, in welchem Grade das Bewußtsein von dem Werte dieser Einrichtung dem damaligen Pastorengeschlecht bereits abhandengekommen war.

Was den Inhalt des Honstedeschen Katechismus anlangt, so ist der „Kurze Auszug“ unstreitig ein verdienstvolles Schriftchen. Etliche Proben mögen das beweisen.

Zunächst aus der Erklärung des zweiten Glaubensartikels:  
Worin bestehet denn die Erlösung?

Daß er uns erlöset, erworben und gewonnen hat.

Wie hat er uns denn erlöset?

So daß er uns von den Banden und aus der Gefängnis der Sünden, des Todes und der Verdammnis los gemacht hat.

Wie hat er uns erworben?

So, daß wie einer, der etwas erwerben will, arbeiten und sich sauer werden lassen muß: Er sich auch um uns recht sauer in seinem Leyden werden lassen, und seine Seele gearbeitet hat.

Wie hat er uns gewonnen?

Nicht wie man in einem Spiel etwas gewinnet, sondern wie ein tapferer Krieges-Held Länder und Städte gewinnet, welches nicht ohne vorhergehenden Streit und Kampf geschicht.

ferner aus der Erklärung des Vaterunsers:

Warum bitten wir in der vierten Bitte?

Um alles, was zur Leibes Nahrung und Nodurdurst gehört.

Ist aber in den sechs Worten dieser Bitte von unserem Heylande alles verfasst, was bey zeitlichen Gütern in acht zu nehmen ist?

Ja.

Was lehret denn unser Heyland mit dem Wort Unser?

Die Gerechtigkeit.

Was lehret er uns mit dem Wort Täglich?

Die Mäßigkeit.

Was lehret er uns mit dem Wort Brot?

Die Vergnügbarkeit.

Was lehret er uns mit dem Wort Gib?

Unsere Unvermögenheit. Daß wir mit unserer Arbeit, wo Gott dieselbige nicht gesegnet, zu unser Nahrung nichts ausrichten können.



Was lehret er uns endlich mit dem Wort heute?

Die Sorglosigkeit. Daß wir für zeitliche Dinge nicht ungebührlich sorgen, und gar zu weit hinaus denken sollen.

Einen völlig andern Eindruck macht dein eigentlicher Katechismus, wie er selbst sich nennt, „die einfältige doch gründliche Erklärung“, bestimmt für den Unterricht der Oberstufe. Zwar die Fragen und Antworten des „Kurzen Auszuges“ kehren im wesentlichen hier alle wieder. Sie bilden gleichsam den schlichten und festen Aufzug des Gewebes. Was dann aber als Einschlag hineingearbeitet ist, trägt größtenteils die Farbe nicht bekennnismäßiger Volks- und Kinderlehre, sondern theologischer Spekulation, ja mystischer Spielerei.

Wenn im Auszug auf die Frage: „Wer hat das Gesetz gegeben?“ geantwortet wird, „Der Dreyeinige Gott“, so wird das in der „gründlichen Erklärung“ folgendermaßen ausgeführt:

Haben denn aber alle drey Personen das Gesetz gegeben?  
Ja. — 5. Buch Mos. 6, 1. Dies sind die Gesetze und Gebote und Rechte, die der Herr, euer Gott\* geboten hat, daß ihr sie lernen und tun sollt.

Drunter zu den Worten „euer Gott“ die Anmerkung „Eloheken“, in der mehrern Zahl, die Göttliche Personen. Hat sich denn der Sohn Gottes bey Gebung des Gesetzes auch beschäftigt erwiesen?

Ja. — Apost. Gesch. 7 v. 38 saget Stephanus zu den Juden: Dieser [Moses] ist es, der in der Gemeine in der Wüsten mit dem Engel [dem unerschaffenen Engel, dem Sohn Gottes] war, der mit ihm redete auf dem Berge Sina und mit uneren Vätern. Dieser empfing [von dem Engel] das lebendige Wort uns zu geben.

Ist der heilige Geist auch als der Geber des Gesetzes anzusehen?  
Ja. — 2. Buch Mos. 3, v. 18. Der Herr gab Mose zwei Tafeln des Zeugnis, die waren steinern und geschrieben mit dem Finger Gottes.

Ist denn der Finger Gottes der Heilige Geist? Ja. — Matth. 12 v. 28 sagt unser Heyland: So ich aber die Teufel durch den Geist Gottes austreibe. Dies lautet Luc. 11 v. 20 also: So ich aber durch Gottes Finger die Teufel austreibe.

Ein anderes Beispiel aus dem zweiten Glaubensartikel bei den Worten „sitzend zur Rechten“:

So herrschet denn nun kraft dieses Sitzens zur rechten Hand des Allmächtigen Vaters unser Heyland, wahrer Gott und Mensch allenthalben gegenwärtig?

Ja. — Eph. 1 v. 17. 20. 21. 22. Gott unseres Herrn Jesu Christi, der Vater der Herrlichkeit, hat Christum gesetzt zu seiner Rechten im Himmel über alle Fürstentum, Gewalt, Macht, Herrschaft u. s. w.

Dazu folgende Anmerkung:

Die ganze Sache kann einfältig und gründlich nach der Schrift also fürgestellt werden: Gleichwie unser Heyland im Stande Seiner Erniedrigung (Johann. 3 v. 13) bey dem Nicodemo räumlich auf Erden stand, und mit ihm redete, also auf solche Art desmal nirgends als daselbst war; so ist nun unser Heyland im Stande Seiner Erhöhung im Himmel bey den Seligen nach Art Seines verklärten Leibes, und gehet also mit denselbigen, und Sie mit Ihm umb; und auf solche Art ist Er nicht allenthalben gegenwärtig, sondern nur da, wo Er zu jederzeit ist. Gleichwie aber auch unser Heyland, da Er bey dem Nicodemo räumlich auf Erden stand, nach Seiner eignen Aussage, als des Menschen Sohn im Himmel und folglich allenthalben war, kraft der persönlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur; Also ist zwar unser Heyland nun nach Art Seines verklärten Leibes bei den Seligen im Himmel, und ist auf solche Art nur auf einmal irgendwo; Aber nachdem Er Sich darauf gesetzt hat zur Rechten Gottes des Allmächtigen Vaters,



ist Er nicht nur, sondern herrschet und regieret auch nun allenthalben gegenwärtig im Himmel und auf Erden.

Die Unterscheidung zwischen dem Himmel „zur Rechten des Allmächtigen Vaters“ und dem Himmel der Seligen, die in dieser Anmerkung anklingt, tritt in den folgenden Fragen noch deutlicher hervor:

Wird denn nicht der gen Himmel gefahrene Heyland einmal wieder kommen?

Ja. Apostelgesch. 1 v. 11.

Von wannen wird denn unser Heyland kommen? Wird Er kommen von der Rechten Hand des Allmächtigen Vaters?

Nein; davon wird Er nicht kommen, sondern zu derselben sitzet Er ewig, und wird auch zu derselbigen sitzen, wenn Er kommen wird.

Von wannen wird Er denn kommen?

Er wird kommen von dem Himmel der Seligen.

Daß die Fragestellung dieses Katechismus (abgesehen von dem auch hierin weit höherstehenden „Kurzen Auszug“) vielfach eine gänzlich unkatechetische ist, ergibt sich schon aus obigen Beispielen. Mitunter aber erscheinen nicht nur fehlerhafte, sondern geradezu ungeheuerliche Fragen. So bei der Lehre von der Dreieinigkeit:

Wenn denn diese drey Personen dem Wesen nach eins sind, und wir Sie also dem Wesen nach nicht unterscheiden können, gleichwol aber nach Athanasii Glaubens-Bekentnis, bey Verlust der Seligkeit, nicht ineinander mengen müssen: was hat denn eine jede Person für ein Kennzeichen, dadurch ich dieselbe von der andern persönlich unterscheiden kan?

oder bei der Lehre vom heiligen Abendmahl:

Sind denn in diesen Worten der Einsetzung ganz klare und unbewegliche Gründe vorhanden, damit wir unwiederbreitlich beweisen können, daß mit Brot und Wein der wahre Leib

und das wahre Blut Christi allen Gästen wahrhaftig dargereicht worden?

Ich möchte annehmen, daß man beim Unterricht sehr bald dazu kam, vieles zu übergehen und beiseite zu lassen. Man hielt sich wohl vornehmlich an die Fragen und Antworten des „Kurzen Auszuges“, die ja auch in dem „Katechismus selbst“ zu finden waren, und an die Sprüche, deren Auswahl, einige Seltsamkeiten abgerechnet, als eine im ganzen entsprechende bezeichnet werden darf.

Von Pastor Lamprecht in Nusse findet sich ein Schreiben, nach dem Tode Honstedes an den inzwischen neuernannten Superintendenten D. Göze, in dem sich dieser wackere Mann bitter darüber beklagt, daß der Katechismus so ganz anders ausgefallen sei, als er gewünscht und gehofft.

Doch ließ sich daran nun nichts mehr ändern. Mehr als siebenzig Jahre blieb Honstedes Katechismus sowohl in der Stadt als auf dem Lande im Gebrauch und erlebte demgemäß eine ganze Reihe von Auflagen. Vier derselben, vom Jahre 1736, 1747, 1755 und 1760, sind mir zu Gesicht gekommen. Auch nicht eine einzige Verbesserung ist während dieser langen Zeit vorgenommen worden.

Je mehr nun aber das Licht der „Aufklärung“ auch über Lübeck emporzusteigen anfing, um so lebhafter empfand man offenbar den Drang, den Katechismusunterricht zeitgemäß umzugestalten. Doch fühlte sich das Ministerium dieser Aufgabe nicht eher gewachsen, als bis es in dem Superintendenten D. Cramer, der zuvor Professor an der Universität Kopenhagen gewesen war, einen in der blinkenden Waffenrüstung des Rationalismus einherschreitenden, von hohem Selbstvertrauen erfüllten Führer gewonnen hatte.

Am 13. Oktober 1771 war Cramer als Superintendent eingeführt worden. Kaum ein halbes Jahr später, am 27.



februar 1772 beim ersten Conventus antecatecheticus, den er hier abhielt, brachte er in Vorschlag:

„ob man nicht einen besseren Catechismus anstatt des bisherigen, dessen Mängel offenbar, einführen könnte, ob der bisherige ausgebessert oder ein ganz neuer verfertigt werden sollte? Er hätte gehöret und in den Actis gefunden, daß schon vor einigen Jahren davon geredet und dem Herrn Haacke „an der Burg“ die Verfertigung desselben nicht nur aufgetragen, sondern auch bereits der Anfang damit von ihm gemacht worden. Er dankte also dem Herrn Haacke nochmal für diese Entschliesung und bat, mit der angefangenen Arbeit fortzufahren und womöglich zustande zu bringen“.

Als gewiegter Menschenkenner und Diplomat hatte sich Cramer damit den Weg zu seinem Vorhaben gebahnt. Zwar erklärte Prediger Haacke, er sei bereit, die Arbeit fortzusetzen, „in so ferne seine häufigen Amtsgeschäfte ihm solches zuließen“. Doch errät man leicht, was dabei herauskam. Ein Jahr später, am 18. februar 1773, war abermals der Conventus antecatecheticus versammelt, nur — Haacke fehlte. Cramer trug vor:

„Da der alte Catechismus dergestalt vergriffen, daß in den Buchladen kein Exemplar mehr zu haben, so müsse man mit Ernst und Nachdruck auf die Usarbeitung und Ausgabe eines neuen bedacht sein. Herr Haacke „an der Burg“ hätte zwar schon vor einigen Jahren diese rühmliche Arbeit auf sich genommen, er hätte auch ihm vor einiger Zeit den wirklichen Anfang zum Durchlesen mitgeteilet, welcher ohngefähr bis an das 6te Gebot gegangen. Allein diese Arbeit wäre so weitläufig geraten, daß nach diesem Anfang zu urteilen, das ganze Werk bis auf 30 und mehr Bogen hinanlaufen würde. Überdem ließen auch die häufigen Amtsgeschäfte dieses Mannes besorgen, daß die Vollendung

dieses Werkes, wo nicht gar nicht zustande kommen, doch wenigstens auf viele Jahre würde hinaus gesetzt werden. Er habe deshalb selbst mit der Ausarbeitung eines solchen Unterrichts- und Lehrbuches den Anfang gemacht. . . . Der Herr Superintendens zeigte hierauf den von ihm gemachten Anfang dieses Unterrichts vor . . . und machte den Vorschlag, daß wenn man sein Vorhaben billigte, . . . E. Ehrw. Min. etwa alle 14 Tage zusammenkommen müßte, da man jedesmal ein Stück seiner Arbeiten genau durchgehen, prüfen, untersuchen, und daß alles nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden müsse, und daß er sich alles, was E. Ehrw. Min. darin beschlöße und für gut befände, gerne gefallen ließe. Hierauf las er einige Proben seiner Arbeiten vor und zwar die Lehren von der natürlichen und geoffenbarten Erkenntnis Gottes, von der Dreieinigkeit und denen Engeln."

Als Cramer hierauf fragte, ob er die Arbeit liegen lassen oder damit fortfahren sollte, wurde

„um das letztere einmütig gebeten, auch wurden die zu gewissen Zeiten anzustellenden Zusammenkünfte zur Untersuchung der vorgelegten Ausarbeitungen gebilligt. Endlich proponierte der Herr Superintendens, ob man sich nicht bei einem Hochw. Rat den eigenen Druck und Verlag dieses Buches zum Besten unserer Witwen-Casse ausbitten wolle“, was begreiflicherweise gleichfalls allgemeinen Beifall fand.

Sehr rasch und energisch ging es dann weiter. Bis Ende des Jahres brachte Cramer seinen „großen Catechismus“ zustande. In acht Konventen vollzogen die Ministerialen die Prüfung seiner Arbeit, wobei im wesentlichen alles von ihm vorgeschlagene angenommen ward. Schon beim ersten Conventus antecatecheticus des Jahres 1774, den 10. Februar, kam dann auch der Auszug aus dem Katechismus „für die kleinere Jugend“ nebst der Vorrede zum ganzen Katechismus



zur Verlesung und wurde von dem Ministerium einstimmig angenommen.

Nicht minder glücklich verliefen die Verhandlungen mit dem Senat, welche zum Teil gleichzeitig stattfanden, zum Teil durch die erste Hälfte des Jahres 1774 sich hinzogen. Einige Schwierigkeit machte nur die Festsetzung des Preises, welchen der Senat niedriger bemessen haben wollte als das Ministerium. Das Privilegium wegen des eigenen Verlags zum Besten der Prediger-Witwenkasse war gleich zu Anfang anstandslos erteilt worden.

„Am 28. August wurde in allen Haupt- und filialkirchen ein öffentliches Mandat abgelesen, daß vom bevorstehenden Michaelis an der neue Catechismus und zwar sowohl die kurze als ausführliche Auslegung nicht nur in allen hiesigen, sondern auch allen dieser Stadt Botmäßigkeit unterworfenen Kirchen und Schulen eingeführt und allein gebrauchet werden sollte, und alle andern Catechismus-Auslegungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollten, in Zukunft gänzlich ausgeschlossen sein sollten.“

Schon zu Anfang desselben Monats August war übrigens bekannt geworden, daß Cramer Lübeck verlassen werde. Er hatte von dem König von Dänemark einen Ruf an die Universität Kiel erhalten als „Vice Kanzler, erster Professor der Theologie und Curator der Academie mit einem Gehalt von 2500 Thaler“ nebst für die damalige Zeit großartigen Zusicherungen bezüglich der Pension seiner Witwe und Versorgung seiner minderjährigen Kinder. Am 18. September hielt er seine Abschiedspredigt „bei einer überaus zahlreichen und durchgängig gerührten Gemeinde“. Am 3. Oktober reiste er mit seiner familie ab.

Er hatte also gerade nur so viel Zeit in unserer Stadt zugebracht, als für ihn nötig gewesen war, seinen Katechismus zu vollenden und zur Einführung zu bringen. für uns entsteht nun die Frage, was er mit diesem Werke für unser Schul- und Kirchenwesen geleistet hatte.

Cramers Katechismus trägt den Titel:

Der Catechismus Lutheri

in einer kurzen und ausführlichen

Auslegung

erklärt und mit E. Hochedl. u. Hochweisen

Raths Genehmhaltung zum

öffentl. Gebrauche herausgegeben

von

Einem Ehrwürdigen Ministerio

der Kayf. freyen u. des heil. Röm. Reichs

Stadt Lübeck.

In der Vorrede, die vom 16. April 1774 datiert ist mit der volltönenden Unterschrift: „Wir Superintendens, Senior, Pastores und sämtliche Prediger der Gemeinen zu Lübeck“, finden sich folgende bemerkenswerte Stellen:

„Diese Erklärungen des Catechismus enthalten diejenigen Lehren, welche sämtliche Lehrer dieser Gemeinen nach ihrer Einsicht und Überzeugung in pflichtmäßiger Übereinstimmung mit den Bekenntnisbüchern unserer Kirche als göttliche Lehren vorzutragen sich für verbunden achten.“

Was das Verhältnis zu Luthers kleinem Katechismus anlangt, so wird gesagt:

„Wir haben uns gedrungen gefunden, der gewöhnlichen Ordnung der fünf Hauptstücke . . . zu folgen, zugleich aber auch gesucht, die Schwierigkeiten bei dieser alten ehrwürdigen Lehrart durch eine kurze größtenteils historische Einleitung in die Wahrheiten der natürlichen und geoffenbarten Religion zu heben.“

Nachdem dann betont ist, daß man es „nach dem Beispiel Lutheri für nützlich gehalten habe“, die Wahrheiten der christlichen Lehre, „in lauter vollständigen Sätzen vorzutragen“, sowie daß die ausführliche Erklärung besonders für die gelte, „welche zum Abendmahle vorbereitet werden sollen“, heißt es weiter:



„Der Glaube der Christen ist nach dem Ausspruch Pauli eine Erkenntnis der Wahrheit zur Gottseligkeit. Man hat nach dieser göttlichen Bestimmung der Religion Sorge getragen, in der Erklärung der Gesetze Gottes und unserer Pflichten deutlich und ausführlich zu sein.“

Übrigens soll dieser Katechismus, wie die Vorrede noch mitteilt, keineswegs nur für die Jugend, sondern auch für die Erwachsenen dienen, und zwar teils zur Wiederholung des einst Gelernten, teils zur Erweiterung ihrer Erkenntnis, teils zur Befestigung wider allerlei Zweifel.

Man pflegt den Cramerschen Katechismus als ein „rationalistisch-eudämonistisches Buch“ zu bezeichnen. Um so überraschender wirkt es, wenn man beim Durchblättern die Beobachtung macht, daß die wichtigsten Glaubenslehren wirklich, wie die Vorrede sagt, „in pflichtmäßiger Übereinstimmung mit den Bekenntnisbüchern unserer Kirche“ vorgetragen werden. **J. B.** bezüglich der göttlichen Dreieinigkeit:

„Die vornehmste Lehre der drei Artikel des christlichen Glaubens ist die Lehre, daß nur Ein Gott und die einige Gottheit in drei von einander unterschiedenen Personen sei.“

„Der Vater . . . ist der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der höchste und lebendige Gott, der sein göttliches Wesen von keinem andern hat.“

„Der Sohn ist der ewige eingeborne Sohn Gottes, Gott von seinem Vater, welcher die ewige wahre Gottheit allein vom Vater hat.“

„Der heilige Geist ist der Geist des Vaters und des Sohnes, welcher die ewige wahre Gottheit vom Vater und vom Sohne hat.“

ferner bezüglich der beiden Naturen in Christo:

„Die göttliche Natur und die menschliche Natur sind in Jesu Christo, unserem einigen Erlöser, so genau vereinigt, daß er als ein wahrer Mensch alle Eigenschaften seiner

Gottheit zum ewigen Eigentum und Gebrauch hat; daß er als der eingeborne Sohn Gottes seine Gottheit durch die menschliche Natur offenbart und sich alles zueignet, was er als Mensch für uns getan und gelitten hat."

weiter bezüglich der durch Christum für uns vollbrachten Erlösung:

„Er hat Genugthuung geleistet, weil er alles dasjenige getan und gelitten hat, was die Menschen als Untertanen Gottes hätten tun und leiden müssen“,

wobei noch besonders zu beachten ist, daß einmal uns andere der Ausdruck wiederkehrt, „daß Gott unsere Sünden an seinem eingebornen Sohn bestraft habe“.

Über die Rechtfertigung wird gesagt:

„Die Gläubigen werden durch ihren Glauben gerechtfertigt, nicht weil der Glaube sie dieser Wohlthat würdig macht, sondern weil sie durch den Glauben diese Gabe Gottes annehmen.“

Von der Kindertaufe heißt es:

„Auch die Kinder können durch den heiligen Geist glauben. Wie er sie durch die Taufe gerecht und selig macht, so kann er sie auch gläubig machen, ob wir gleich die Art und Weise seiner Wirkung nicht erklären können.“

Weiter vom Abendmahl:

„Brot und Wein bedeuten nicht allein den Leib und das Blut Christi, sondern wir empfangen auch mit demselben zugleich den Leib und das Blut Jesu, die beide das einige ewige und vollkommene Opfer sind, wodurch er uns Gott versöhnet hat.“

Im Zusammenhang damit werden dann auch die Sätze von der „sakramentalen Einigung durch das Wort“ sowie von der „mündlichen Genießung“ angeführt.

Wenn man das liest, fragt man sich, wo denn hier der Rationalismus stecke.



Und doch bleibt es dabei: sein Katechismus ist ein „rationalistisch-eudämonistisches Buch“.

Der rationalistische Charakter offenbart sich gleich am Anfang. Da soll der Schüler, dessen Geist hier wie bei Rousseaus Emil als tabula rasa vorgestellt ist, in „die Wahrheiten der natürlichen Religion“ eingeführt werden. Und wie geschieht das? Der Schüler bemerkt unter Anleitung des Lehrers, daß alle Dinge in der ihn umgebenden Welt einen Anfang haben und dann daß sie insgesamt zweckmäßig und „ordentlich“ eingerichtet sind. Er wird sich darüber klar, daß die Menschen „die Luft brauchen wie die Tiere zum Odemholen und zu ihrer Bewegung, welches beydes ihnen viel Vergnügen macht“, daß die Sonne „Licht und Wärme“ spendet, daß wir den Tag „zur Nahrung und zur Arbeit“, die Nacht „zum Schlafe brauchen“, daß Sterne und Mond, Wolken, Regen und Schnee, Wasser, Feuer, der Wechsel der Jahreszeiten, die Tiere für den Menschen sehr nützlich sind. Er entdeckt in Bezug auf sich selbst, daß er aus Leib und Seele besteht, Verstand und Willen hat. Er fängt an, die Naturgesetze zu bewundern und wird schließlich durch die Frage: „Haben sich die Dinge in der Welt selbst gemacht?“ zu dem Bekenntnis gedrängt:

„Keine Sache, die man sehen und empfinden kann, macht sich selbst. Kein Kleid, kein Stuhl, kein Hausgeräthe macht sich selbst; keine Hütte, kein Haus, keine Stadt bauet sich selbst; es muß jemand sein, der sie macht, und der muß Verstand und Geschicklichkeit dazu haben. Die Sonne, der Mond, die Sterne, die Erde und alle Dinge, die die Menschen nicht gemacht haben, können sich auch nicht selbst gemacht haben; ehe eine Sache ist, hat sie kein Vermögen, etwas zu machen.“

Von da aus ist nach dem Zuge der rationalistischen Gedanken nur noch ein Schritt zu der Erkenntnis, daß

„die Welt von einem Wesen gemacht sein muß, welches

von der Welt verschieden, welches allezeit gewesen, und von keinem anderen gemacht worden ist, weil ohne ein solches gar nichts gemacht und entstanden sein könnte“, und ferner, daß dieses Wesen „ein verständiges Wesen“ sein muß. Nachdem so der „Schöpfer der Welt“ gefunden ist, entfaltet sich vor dem stauenden Auge des Schülers, indem er immer wieder an seine Wahrnehmungen bezüglich der ihn umgebenden Welt erinnert wird, die ganze Fülle der göttlichen Eigenschaften. Er bekennt schließlich:

„Gott ist ein Geist, ewig, allwissend, vollkommen weise, allmächtig und allgegenwärtig, vollkommen gütig, heilig, gerecht und wahrhaftig, vollkommen selig“, und findet nun ohne Mühe auch die wichtigsten ethischen Vorschriften der natürlichen Religion für sein Verhältnis zu Gott und zu dem Nächsten.

Dann erst erfährt er, daß es auch eine göttliche Offenbarung gibt und daß man „die beste Erkenntnis von Gott“ aus einem „Buche lernen könne, welches die Bibel heißt“.

Der rationalistische Charakter des Buches tritt auch an Stellen hervor, die im übrigen sehr orthodox lauten, wie, wenn z. B. die Frage, ob es nicht wider die göttliche Gerechtigkeit sei, daß Christus für uns gelitten habe, dahin beantwortet wird, Christus habe ja für uns leiden wollen, wobei dem Verfasser offenbar der Satz vorschwebte „volenti non fit injuria“, oder wenn bezüglich der Unsterblichkeit behauptet wird, „die Vernunft kann erraten, daß die Seelen unsterblich sein werden, weil diese Hoffnung der Macht, der Weisheit, der Güte, der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes gemäß ist“.

Wie tief durch die alles beherrschende rationalistische Auffassung, trotz scheinbar gegenteiliger Aussagen, der Begriff des Glaubens herabgedrückt wird, so daß im Grunde nur ein das moralische Leben bestimmendes Fürwahrhalten übrigbleibt, zeigt sich aufs klarste in dem Satze, mit welchem der Katechismus abschließt:



„Wir müssen die Lehren der Schrift allezeit für wahr und göttlich halten und niemals daran zweifeln; wir müssen in der richtigen und gewissen Erkenntnis derselben immer zuzunehmen suchen und sie standhaft bekennen, um dadurch immer heiliger und glückseliger zu werden.“

Der Cramersche Katechismus ist aber auch ein eudämonistisches Buch.

Schon die Bestimmung des Begriffs der Religion läßt das erwarten. Denn nach Cramer ist

„die Religion die Erkenntnis und Ausübung dessen, was die Menschen von Gott, dem Schöpfer und Herrn aller Dinge lernen sollen, um durch ihn glücklich zu werden“, woraus sich für die „kurze Erklärung“ die Anfangsfrage ergibt:

„Wünschen nicht die Menschen allezeit froh und glücklich zu sein?“

Am klarsten zeigt sich die eudämonistische Denkweise in der Erklärung des ersten Hauptstücks.

Da heißt es:

„Gott unser Herr befiehlt uns in seinem Gesetze alles, was uns gut und glücklich macht, und verbietet nichts, als was uns böse und unglücklich macht.“

„Die Menschen müssen alle einander lieben, weil es Gott befiehlt, weil auch nie mand ohne den andern glücklich sein kann.“

„Gott verbietet alle Sünden wider das Wohl der häuslichen und bürgerlichen Gesellschaften, weil dieselben dadurch unglücklich, durch alle dazu nötigen Tugenden aber sicher und glücklich werden.“

„Gott verbietet den Menschenmord und alle Laster, welche dem Leben des Menschen, der Gesundheit und dem ruhigen fröhlichen Genuß des Lebens zuwider sind.“

„Gott verbietet den Ehebruch, die Hurerei und alle Sünden

der Unreinigkeit, weil dieselben dem Leben, der Gesundheit, der Ehre und dem Glücke aller Menschen sehr nachtheilig sind."

"Eheleute, die nach dem Willen Gottes miteinander leben, gefallen Gott, werden von ihm gesegnet und machen einander das Leben leicht und angenehm. Ihre Liebe und Treue gegeneinander bringt ihnen Vergnügen und Ehre und beglückt ihre Familien."

"Wir sollen für unsre und unserer Nebenmenschen Ehre sorgen, weil wir ohne Hochachtung gegeneinander nicht glücklich werden können."

Einmal, bei der Erklärung des sechsten Gebotes, tritt die Art dieser Gesinnung noch auffallender hervor.

"Der Ehebruch ist eine Ungerechtigkeit, die nicht ersetzt werden kann. Er . . . bringt fremde Erben in die Familien" (!!).

Es sei noch darauf hingewiesen, daß vielfach die Wolffsche Definiermethode bis zum Überdruß darin getrieben wird. Endlich darf nicht verschwiegen werden, daß der Eindruck, den die (als Schulbuch auch einzeln käufliche) „kurze Erklärung“, macht, fast noch ungünstiger ist, als der der besser in sich zusammenhängenden „ausführlichen Erklärung“.

Und doch besitzt dieser Katechismus ein unbestrittenes Verdienst. Es besteht darin, daß in der Einleitung die biblische Geschichte, und zwar mit großer Ausführlichkeit und ohne jeden Versuch, an den Wundererzählungen etwas abzuziehen oder umzudeuten, vorgetragen wird. Der Verfasser hatte doch wohl begriffen, daß die Lehre ihre Begründung und Veranschaulichung nicht allein aus den Sprüchen, sondern auch aus den Tatsachen der heiligen Schrift herzuleiten habe.

Mein Gesamturteil lautet:

Cramers Katechismus enthält die Lehren der Bekenntnisschriften, aber in der Gestalt „ehrwürdiger“ Ruinen, die von



wildem Unkraut überwuchert sind. Oder trivialer, aber vielleicht noch bezeichnender, er enthält diese Lehren in Gestalt von festen Brocken, die, von einer scharfen, ätzenden Brühe umgeben, dazu bestimmt erscheinen, sich allmählich aufzulösen.

Volle 63 Jahre lang blieb der Cramersche Katechismus die Grundlage des Religionsunterrichtes in unseren Schulen. Erst im Jahre 1837 wurde er durch einen neuen, völlig andersgearteten ersetzt. Für die Geschichte seiner Entstehung sind zwei Momente von entscheidender Bedeutung.

Fürs erste ist er im Kampfe zustande gekommen. Der alte Rationalismus stritt verzweifelt um seine Existenz. Das Ministerium spaltete sich in zwei Parteien. Die Wogen gingen sehr hoch, warfen auch mitunter häßlichen Schlamms auf.

Sodann ist er nicht das Werk eines einzigen Mannes. Zwar hat Senior D. Eidenberg den Entwurf geliefert, die Ausarbeitung und Feststellung alles einzelnen aber erfolgte in einer Kommission, der die hervorragendsten Vertreter der „neuen Richtung“, die Vorkämpfer biblisch-kirchlicher Theologie, vor allem Pastor D. Funk und Prediger Michelsen, angehörten. In jahrelanger, mühevoller Arbeit wurde die Aufgabe gelöst.

Was Inhalt und Einrichtung dieses Katechismus anlangt, so steht er ohne Zweifel hoch über allen seinen Vorgängern. Für jeden, der in katechetischen Dingen zu urteilen weiß, liegt dies offen am Tage, doch darf nicht verschwiegen werden, daß er beim Religionsunterricht zuletzt fast nur dazu benutzt wurde, die vorgedruckten Hauptstücke des Lutherschen Katechismus auswendig lernen zu lassen. Und das war begreiflich, da er den Bedürfnissen der Schule zu wenig entgegenkam. Obwohl seine Erklärungen sich nicht nur durch Korrektheit, sondern auch durch Wärme auszeichneten, waren sie doch vielfach der Art, daß sie selbst erst wieder erklärt werden mußten. Wer jemals den Versuch gemacht hat, nach

diesem Katechismus zu unterrichten, weiß, wieviel Zeit mit solchem Erklären der Erklärungen hingebracht und wie wenig wirkliche Förderung der Schüler dabei im Grunde erzielt wurde.

Nicht minder im Kreise der lübeckischen Lehrerschaft wie im geistlichen Ministerium wurde das je länger, um so lebhafter empfunden. Von dem Versuche, einen neuen exponierten Katechismus auszuarbeiten, mußte jedoch abgesehen werden, da bei der Verschiedenheit der theologischen Richtungen auf die Zustimmung sämtlicher Geistlichen nicht gerechnet werden konnte. Zuletzt, im Jahre 1905, kam es zur Ausarbeitung und Herausgabe einer nach den Hauptstücken des vorgedruckten Lutherschen Katechismus geordneten Sammlung von Bibelsprüchen, die seitdem sowohl beim Religionsunterricht in sämtlichen Schulen der Stadt und des Landgebiets als auch beim Konfirmandenunterricht der Geistlichen benutzt wird.